

Stadt Pinneberg, Bebauungsplan Nr. 99 „OSSENPADD“

## **Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Stand: 17.10.2025

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Volker Rathje  
M. Sc. Leevke Heeschen  
M. Sc. Mareike Oldörp  
Dipl.-Ing. Sabine Schwirzer



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebercht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Entwicklung und  
Gestaltung  
von Landschaft



# **Inhalt**

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 26.04.2025 mit Frist bis zum 30.05.2024 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 28.04.2025 bis zum 30.05.2025 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>5</b>
1.1	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, 21.05.2025 .....	5
1.2	Bundesnetzagentur, Team Raumordnung – Verfahren Dritter, 24.04.2025 .....	9
1.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 22.08.2025 .....	9
1.4	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, 26.04.2025 .....	10
1.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 19.05.2025 .....	10
1.6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 20.05.2025 .....	12
1.7	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 20.05.2025 .....	15
1.8	Landesamt für Umwelt, 30.06.2025.....	16
1.9	Kreis Pinneberg , 10.06.2025 .....	32
1.10	Abwasser Zweckverband Südholtstein, 13.05.2025.....	44
1.11	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.05.2025.....	45
1.12	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 27.05.2025 .....	46
1.13	TenneT TSO GmbH – Bereich Nord, 25.04.2025.....	47
1.14	Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.05.2025.....	48
1.15	Schleswig-Holstein Netz GmbH, 110 kV-Planung, 20.05.2025 .....	48
1.16	50Hertz Transmission GmbH, 25.05.2025 .....	56
1.17	AKN Eisenbahn GmbH, 28.04.2025 .....	57
1.18	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 27.05.2025 .....	57
1.19	Polizeidirektion Bad Segeberg, Schleswig-Holstein, 19.05.2025 .....	57
1.20	Stadtwerke Südholtstein, 02.06.2025 .....	58
<b>2</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme .....</b>	<b>62</b>
<b>3</b>	<b>Interne Stellungnahme .....</b>	<b>64</b>
3.1	Stadt Pinneberg, Fachdienst 66 – Straßenbau, 22.05.2025 .....	64
3.2	Beirat für Menschen mit Behinderung, 22.05.2025 .....	64

3.3	Freiwillige Feuerwehr Pinneberg, 11.07.2025 .....	65
<b>4</b>	<b>Private.....</b>	<b>66</b>
4.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 03.06.2025 .....	66
4.2	Bürger 1, 28.04.2025 .....	85
4.3	Bürger 2, 30.04.2025 und 06.05.2025 .....	87
4.4	Bürger 3, 09.05.2025 .....	88
4.5	Bürger 4, 10.05.2025 .....	93
4.6	Bürger 5, 10.05.2025 .....	95
4.7	Bürger 6, 12.05.2025 .....	96
4.8	Bürger 7, 15.05.2025 .....	132
4.9	Bürger 8, 17.05.2025 .....	138
4.10	Bürger 9, 18.05.2025 .....	140
4.11	Bürger 10, 19.05.2025 .....	142
4.12	Bürger 11, 21.05.2025 .....	142
4.13	Bürger 12, 30 21.05.2025 .....	149
4.14	Bürger 13, 25.05.2025 .....	151
4.15	Bürger 14, 26.05.2025 .....	152
4.16	Bürger 15, 26.05.2025 .....	156
4.17	Bürgerin 16, 26.05.2025 .....	157
4.18	Bürgerin 17, 26.05.2025 .....	158
4.19	Bürger 18, 27.05.2025 .....	164
4.20	Bürger 21, 28.05.2025 .....	164
4.21	Bürger 22, 28.05.2025 .....	170
4.22	Bürgerin 23, 29.05.2025 .....	171
4.23	Bürger*innen 24, 29.05.2025 .....	173
4.24	Bürger 25, 30.05.2025 .....	178
4.25	Bürger 26, 30.05.2025 .....	181
4.26	Bürgerin 27, 30.05.2025 .....	183
4.27	Bürgerin 28, 30.05.2025 .....	184
4.28	Bürger*innen 29, 30.05.2025 .....	188

4.29	Initiative „Pinneberger:innen für Baumschutz“, 30.05.2025 .....	201
4.30	Bürger 30, 30.05.2025 .....	209
4.31	Bürger 31, 31.05.2025 .....	212
4.32	Bürgerin 32, 01.06.2025 .....	213
4.33	Bürgerin 33, 04.06.2025 .....	220

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Gemeinde Appen, 28.04.2025
- Gemeinde Halstenbek, 29.04.2025
- Amt Pinnau (amtsangehörige Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld, Borstel-Hohenraden und Tangstedt), 22.05.2025

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, 21.05.2025

#### Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

1. In der Begründung zum Bebauungsplan 99 „Ossenpadd“ bitten wir die Ausführungen unter Punkt 2.11 wie folgt anzupassen:

- a) Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerem Umfangs.
- b) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

2. Weiterhin bitten wir in die Begründung zum Bebauungsplan Folgendes aufzunehmen:

- a) Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Ausführungen werden in der Begründung entsprechend den Vorgaben der Autobahn GmbH angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend in Kapitel 2.11 ergänzt

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.</p>	
<p>b) Bezuglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.</p> <p>c) Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- / Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB einwirken.</p>	
<p>3. Die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte bitten wir ebenso in die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Ossenpadd“ aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Ausführungen unter Nr. 1 und Nr. 2 wurden ebenfalls in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Kapitel 3.5 ergänzt.</p>
<p><b>Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord</b>  <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u></p> <p>Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m</li> <li>– Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen Bäume I. Ordnung = Bäume &gt; 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand</li> </ul>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand</li> </ul>	
<p><u>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch das Planvorhaben dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Vorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</li> <li>3. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Bundesautobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.</li> <li>4. Bau- und Wartungsarbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</li> <li>5. Die Zuwegung zu dem Vorhabengebiet hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.</li> <li>6. Vom Straßeneigentum der Bundesautobahnverwaltung aus dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.</li> <li>7. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der Bundesautobahn und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>8. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- / Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn einwirken.</p> <p>9. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende Bundesautobahn sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.</p> <p>10. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsauftreffens.</p> <p>11. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Bundesautobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesautobahnverwaltung – gelangen.</p> <p>12. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.</p> <p>13. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.</p>	<p>Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>1.2 Bundesnetzagentur, Team Raumordnung – Verfahren Dritter, 24.04.2025</b></p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage, die uns zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze vorliegt und deren Eingang ich hiermit bestätige.</p> <p>Sofern Sie die Bundesnetzagentur bzw. die Abteilung „Ausbau Stromnetze“ darin in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligen wollen, bitte ich um Verständnis, dass eine förmliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze aufgrund ihrer bundesweiten Zuständigkeit und dem damit verbundenen sehr hohen Aufkommen an Anfragen nur dann erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind.</p> <p>Nähere Informationen zur Beteiligung der Bundesnetzagentur bzw. der Abteilung „Ausbau Stromnetze“ an Verfahren Dritter finden Sie in unserem Merkblatt: <a href="https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Merkblatt_VerfahrenDritter.pdf?__blob=publicationFile">https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Merkblatt_VerfahrenDritter.pdf?__blob=publicationFile</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 22.08.2025</b></p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.4 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung,  
Untere Forstbehörde, 26.04.2025**

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken. Die hierzu erforderliche kleinsträufige Waldumwandlung und die dafür vorgesehene Ersatzaufforstung wurden im Vorwege mit mir abgestimmt, der entsprechende Antrag auf Waldumwandlung wurde zwischenzeitlich gestellt. Die Ersatzaufforstung wird in der Gemeinde Peissen, Kreis Steinburg, vollzogen.

Im Text der Begründung steht mehrfach „Kreis Pinneberg“. Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung werden die entsprechenden Texte redaktionell angepasst.

**1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 19.05.2025**

Anschreiben:

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2014 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Kummerfeld, BAB A23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und Kleingartenanlage „An den Fischteichen“; Hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2014 „Ossenpadd“, Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“, Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB, Benachrichtigung über die erneute Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB; Beide Verfahren: Planungsanzeige gemäß § 11 LaPlaG, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB .

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Änderungen werden entsprechend gekennzeichnet.

<b>Stellungnahmen - Behörden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
----------------------------------	---------------------------

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

**Stellungnahme:**

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungska-taster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

<b>Objektname</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Leitungstyp</b>	<b>Leitungsstatus</b>
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Leitungsbetreiber wurde am Verfahren beteiligt.

Die Leitungsverläufe werden entsprechend der Leitungsauskunft nachrichtlich übernommen.

Kenntnisnahme.

<b>Stellungnahmen - Behörden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
----------------------------------	---------------------------

Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahmeersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Kenntnisnahme.

## 1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 20.05.2025

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die entsprechenden Planungsträger werden darüber informiert, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden, müssen. Dies hat in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein zu erfolgen.</p>
<p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>	
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:</p> <p>Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die entsprechenden Planungsträger*innen werden darüber informiert, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden, müssen. Dies hat in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein zu erfolgen.</p>
<p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Brandgräberfelder, Produktionsstätten, Siedlungen und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p>	

<b>Stellungnahmen - Behörden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
----------------------------------	---------------------------

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt,

## Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis befand sich bereits auf der Planzeichnung und wurde in der Begründung im Kapitel 2.8 Archäologie näher erläutert.

<b>Stellungnahmen - Behörden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
----------------------------------	---------------------------

und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **1.7 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 20.05.2025**

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die Im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Pinneberg mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.05.2025 vor.

Die Plangebiete sind weitestgehend identisch.

- Das Gebiet liegt nordwestlich der „Elmshorner Straße“ / „Quickborner Straße“ (Landesstraße 76 -L 76-).

Die L 76 ist in diesem Bereich der „Elmshorner Straße“ Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt und im Bereich der „Quickborner Straße“ freie Strecke.

Gegen die o. g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte Zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt werden:

1. Mit der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg, wurde eine Verkehrstechnische Untersuchung (VTU), Stand: 10.03.2025 vorgelegt. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des LBV SH bzgl. der Lichtsignalanlage (LSA) am Knotenpunkt L 76 „Quickborner Straße“ / L 76 „Elmshorner Straße“ / Westring / K 21 „Elmshorner Straße“ reicht eine augenscheinliche Plausibilisierung der Verkehrszahlen aus. Auf weitere Lieferungen von Verkehrszahlen kann in diesem Fall verzichtet werden.

Nach Fertigstellung des Vorhabens (Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“), ist der Verkehrsfluss an der in Rede stehenden LSA zu beobachten.

Bei Bedarf sind einzelne Parameter zu optimieren.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Eine verkehrstechnische Optimierung aller vier in einer Linie gelegenen LSAs mit aktuellen Verkehrszahlen wird in der weiteren Planung erstellt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Lichtsignaltechnische Belange, die den LBV.SH betreffen, Sind mit dem FB 441, Herrn Victor (Tel.-Nr. 0431 383-2257; E-Mail: Oliver.Victor@lbv-sh.landsh.de zu klären.</p>	<p>Nach Fertigstellung des Vorhabens ist ein Monitoring durch die Stadt Pinneberg der genannten LSA einzurichten und ggf. einzelne Parameter zu optimieren.</p>
<p>2. Die Stadt Pinneberg ist gesetzlicher Baulastträger der L76 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Der Straßenbaulastträger ist zur Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Die geltenden Vorschriften und Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein werden eingehalten.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im Straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## 1.8 Landesamt für Umwelt, 30.06.2025

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen ist seitens des Fachbereiches Immissionsschutz folgendes mitzuteilen.

Die vorgelegte Planung begegnet noch immissionsschutzrechtlichen Bedenken, da die Konfliktbewältigung des Schallschutzes durch die vorgesehene Planung angrenzend an ein bestehendes WA-Gebiet noch nicht alle Punkte berücksichtigt hat bzw. nach Auffassung des LfU noch Abwägungsdefizite aufzeigt.

Zum Abwägungsvorschlag Stand vom 12.03.2025

Das LfU hatte in seiner Stellungnahme vom 23.12.2021 umfassend die Rechtslage zu der Emissionskontingentierung und ihrer Schwächen dargestellt. Zu dem vorgelegten Abwägungsvorschlag wird eingangs Stellung genommen, insbesondere zum Erfordernis einer Gliederung des Gebietes:

Seite 19: Die Formulierung „Weiterhin soll mit der Emissionskontingentierung eine gleichmäßige Nutzung des Gewerbegebiets in abhängig des Immissionschutzes sichergestellt werden.“ erschließt sich dem LfU nicht.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Seite 20: Die Stadt Pinneberg weist darauf hin, dass die vom LfU zitierte Entscheidung sich auf eine Kontingentierung eines Industriegebietes bezog, hier aber die Kontingentierung eines Gewerbegebietes geplant sei. Dieses ist zutreffend, jedoch ohne Belang, da die Feststellungen des Gerichts auch ohne weiteres für Gewerbegebiete übertragbar sind. Unabhängig von einem GE oder GI bedarf es bei einer externen Gliederung einem planerischen Willen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Formulierung auf Seite 23: „<i>Die Kontingentierung erfolgte im vorliegenden Fall in Anlehnung an die vorhandenen und geplanten Grün- und Erschließungsstrukturen sowie unter entsprechender Rücksichtnahme auf die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes. Eine Übertragung von nicht genutzten Kontingenzen auf andere Flächen ist möglich, muss aber entsprechend grundbuchrechtlich abgesichert werden.</i>“ zeigt eine Diskrepanz auf, die von der Rechtsgrundlage der Kontingentierung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO) nicht gestützt werden kann. Die Kontingente können nur die Art eines Betriebes charakterisieren und die Gliederung sie nach ihrem Emissionsverhalten ordnen; in der Regel, dass lautere Betriebe weiter entfernt von der Wohnbebauung vorgesehen werden. Wenn nun die Übertragung nicht genutzter Emissionen zulässig sein soll, so führt die Stadt Pinneberg ihr gerade vorgenommene Gliederung ad absurdum, als dass sie dann wieder lautere Betriebe an Stellen zulässt, die eigentlich nicht dafür vorgesehen sind und zeigt, dass es nur um die mathematische Einhaltung eines Immissionswertes gehe. Das LfU hatte bereits in der Stellungnahme 2021 unter Bezugnahme der Entscheidung des OVG SH Urteil vom 02.12.2015, Az.: 1 KN 6/15) darauf verwiesen, dass es sich bei Emissionskontingenzen um Grundzüge der Planung handelt, die grundsätzlich ausnahmefeindlich sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.          Die Anmerkungen beziehen sich auf eine zwischenzeitlich überholte Planung.          Die aktuelle Planung sieht keine Übertragung von nicht genutzten Kontingenzen vor.</p> <p>In dem hier genannten Zitat aus der Abwägung zur Stellungnahme des LfU vom 23. Dezember 2021 heißt es weiter:          „Gemäß dem Vorgehen der DIN 45691 erfolgt die Berechnung der Beurteilungspegelanteile aus dem Kontingent in Abhängigkeit der Betriebsgrundstücksgröße. Die zulässigen Beurteilungspegelanteile stellen dann den zulässigen Grenzwert für den Betrieb dar. Somit ist ein Nachweis für jeden einzelnen Betrieb über die Betriebsgrundstücksgröße möglich, egal auf wieviel verschiedenen Kontingentsausweisungen dieser liegt.“ Damit ist die Eindeutigkeit der Kontingentierung gemäß DIN 45691 belegt.</p>
<p>Wenn auf Seite 25 ausgeführt wird: „<i>Verschiedene Emissionskontingente können auch von unterschiedlichen Betrieben/Anlagen genutzt werden. Unterschiedlich kontingentierte Teilflächen eines Grundstückes können von einem Betrieb allein genutzt werden. Entsprechend können demgegenüber auch eine</i></p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><i>große kontingentierte Fläche von verschiedenen Betrieben/Anlagen verwendet werden, da sich die Verwendung des Emissionskontingents nur auf die Betriebsgrundstücksfläche (m<sup>2</sup>) bezieht.“</i> so zeigt dies auf, dass die Kontingente rein mathematisch nur zur Einhaltung eines Immissionswertes genutzt werden. Einem Betrieb können nicht zwei unterschiedliche Kontingente zugesprochen werden, da dann die Art des Betriebes nicht eindeutig definiert werden kann. In Bezug auf die Ausnahmefeindlichkeit der Kontingentierung verweist die Stadt Pinneberg auf die Ausnahmemöglichkeit der DIN 45691, dass ein Vorhaben auch zulässig ist, wenn sein Beurteilungspegel den Immissionswert um 15 dB(A) unterschreitet. Diese Ausnahme der Berechnungsvorschrift zielt wiederum nur auf die Einhaltung des Immissionswertes ab und hat keinen Bezug zu der geforderten Gliederung.</p>	
<p>Abschließend wird noch einmal klargestellt, dass die Emissionskontingentierung eine sinnvolle Vorgehensweise zur Gleichverteilung von Emissionen und zum Ausschluss des Windhundprinzips ist. Es fehlt ihr allerdings einer vernünftigen Rechtsgrundlage zur Festsetzung in B-Plänen, so dass dafür die Gliederung der BauNVO als Vehikel herhalten muss und diese damit in den Vordergrund rückt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In dem genannten Zitat aus der Abwägung zur Stellungnahme des LfU vom 23. Dezember 2021 heißt es weiter: „Da die genaue Aufteilung der Gewerbeblächen vorliegt, werden auch ausschließlich diese kontingentiert. Flächen Öffentliche Verkehrswege und Gehwege werden nicht bei der Berechnung der Kontingente berücksichtigt. Verschiedene Emissionskontingente können auch von unterschiedlichen Betrieben/Anlagen genutzt werden. Unterschiedlich kontingentierte Teilflächen eines Grundstückes können von einem Betrieb allein genutzt werden. Entsprechend können demgegenüber auch eine große kontingentierte Fläche von verschiedenen Betrieben/Anlagen verwendet werden, da sich die Verwendung des Emissionskontingents nur auf die Betriebsgrundstücksfläche bezieht.“ Auch hier ist die Eindeutigkeit der Kontingentierung gemäß DIN 45591 belegt.</p>
<p>Bzgl. des Vorschages einer Alternative zur Kontingentierung über eine Festsetzung zum Ausschluss von Nutzungen hat die Stadt Pinneberg diese aufgenommen, so dass das Gewerbegebiet hinsichtlich der Typisierung eingeschränkt</p>	<p>Kenntnisnahme (siehe unten).</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>wird, dass nur noch Betriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören, also mischgebietsverträglich sind.</p>	
<p>In dem o.g. Abwägungsvorschlag heißt es, die derzeitige Planung sehe hauptsächlich einen Bedarf für kleine Gewerbe- oder Handwerksbetriebe sowie Büronutzungen vor, die in der Regel keinen Nachtbetrieb haben.</p>	<p>Die Stadt Pinneberg hält an der Kontingentierung fest, unter Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, um die Verträglichkeit der Nutzungen sicherzustellen und dem sog. Windhundprinzip städtebaulich entgegenzuwirken.</p>
<p>Mit der geänderten Planung, die nun im Wesentlichen ein Sondergebiet für die Schaffung eines neuen Zentralklinikums vorsieht, wurden die Gewerbeflächen erheblich verkleinert. Mit dieser einschränkenden Festsetzung über die Typisierung nach der Art der Betriebe wurde der Immissionsschutzkonflikt nach Auffassung des LfU gelöst, so dass jetzt von dem Emissionsverhalten ein Mischgebiet an das abzusichernde WA-Gebiet grenzt. Damit wird den Anforderungen des § 50 BImSchG entsprochen, das Emissionsverhalten der Betriebe wird über die Typisierung der BauNVO gesteuert. Zum möglichen Konflikt des Aneinandergrenzens von eingeschränktem Gewerbe zum Krankenhausgebiet und ihrer Lösung, siehe weiter unten.</p>	<p>Die Anforderungen an die städtebauliche Zielsetzung zur Gliederung der Gewerbegebiete nach dem Emissionsverhalten der Gewerbegebiete werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 berücksichtigt.</p>
<p><u>Zur Schutzbedürftigkeit von Kleingartenanlagen</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p>
<p>Auf Seite 31 des Abwägungsvorschlags heißt es, diese seien aufgrund Nr. 6.1 der TA nicht schutzbedürftig. Die Tatsache, dass diese nicht dort aufgeführt sind, ebenso wie z.B. Campingplätze, schließt nicht aus, dass diese nicht zu berücksichtigen sind, die Aufzählung dort ist nicht abschließend und für dort nicht genannte Gebiete sind diese im Einzelfall zu definieren. So führt das Beiblatt zur DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau - für Kleingartenanlagen unter 1.1 c) einen Orientierungswert tags und nachts von 55 dB(A) an. Insofern ist die Kleingartenanlage bei der Prognose als schutzbedürftiger Ort zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Kleingartenverein wird als Immissionsort in die Untersuchung aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Südwestlich angrenzend an den Plangeltungsbereich befindet sich ein Kleingartenverein. Das Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 schlägt für Kleingärten Orientierungswerte von je 55 dB(A) tags und nachts vor.</p> <p>Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung sowohl aus dem regulären Betrieb des Klinikums und den vorhandenen Gewerbeflächen als auch aus dem Betrieb des Klinikums im Notfalleinsatz die jeweils geltenden Orientierungswerte für Kleingärten im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten werden. Die schalltechnische Untersuchung wird um diese Immissionsorte ergänzt. Weiterhin ist erkennbar, dass es sich bei den Immissionsorten der Kleingärten nicht um die maßgebenden Immissionsorte für das Sondergebiet Klinik und das Gewerbegebiet handelt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Weiterhin sind Kleingartenanlagen gemäß 6.1 TA Lärm nicht als schutzbedürftige Nutzungen gesehen, da nach DIN 4109 in Kleingärten in der Regel keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind. Nach TA Lärm liegen ausschließlich an schutzbedürftigen Nutzungen (dauerhaftes Wohnen oder Arbeiten) Immissionsorte vor. Zudem gibt die TA Lärm für Kleingärten keine Immissionsrichtwerte vor, die von Betreiber*innen innerhalb der Kleingartenanlagen einzuhalten sind.</p>
<p><u>Zur Verträglichkeit des Baumschulbetriebes mit den Emissionskontingenten:</u>  Auf Seite 31 des Abwägungsvorschlags heißt es, der Baumschulbetrieb läge im zukünftigen GE e4 und werde überplant. Wenn dem zugelassenen Betrieb nun Emissionskontingente auferlegt werden, so müsste im Vorwege der Nachweis geführt werden, dass diese auch mit dem Bestandsbetrieb verträglich sind, gerade wenn der Betrieb überplant, wird und gesichert werden soll.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.  Für den innerhalb des geplanten Gewerbegebiets GEe4 befindliche Baumschulbetrieb ist eine vorweggenommene Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt (s. Kap. 5.2.1.3 der LTU), ob der Betrieb mit dem vorgesehenen Emissionskontingent für GEe4 verträglich ist. Bei der schalltechnischen Überprüfung wird der Baumschulbetrieb inklusive einer möglicherweise geplanten Erweiterungsmöglichkeit berücksichtigt. Damit die geplante Kühl Lagerhalle mit den Emissionsbeschränkungen verträglich ist, ist eine geringfügige Anpassung der Emissionskontingente erforderlich.  Des Weiteren beabsichtigt die Stadt Pinneberg, eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zur Sicherung des Forstbaumschulbetriebs. Diese Fläche wird in einer Nebenzeichnung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft – Baumschule“ festgesetzt. Dieses wird in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.</p>
<p><u>Zu Bereichen im Plangebiet, in denen die Grenzen der Gesundheitsgefährdung überschritten wird:</u>  Auf Seite 33 des Abwägungsvorschlags heißt es, der Vorschlag Baugrenzen zu verschieben, würde bedeuten, dass man die Betroffenen Eigentümer faktisch enteignet und die Planung die bestehende Wohnbebauung absichern soll. Nach Auffassung des IfU soll eine Planung nicht nur einen Bestand absichern, sondern festgestellte Konflikte für die Zukunft lösen. Die vorhandenen Gebäude</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.  In den Baugrenzen des allgemeinen Wohngebiets an der Ecke Westring / Elmshorner Straße sowie innerhalb des Mischgebiet im Osterloher Weg 1 und 2 ergeben sich aus Verkehrslärm im Nachtzeitraum Beurteilungspegel, die die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts überschreiten. Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für Grundstücke an der</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>genießen Bestandsschutz, eine Enteignung erfolgt dadurch nicht. Die Festsetzung würde nur für Neubauten gelten und diese nicht vollkommen ausschließen. Eine weitere Möglichkeit der Konfliktbewältigung wäre z.B. mittels Festsetzung zur architektonischen Selbsthilfe, Schlaf- und Kinderzimmer auf die der A23 und dem Westring abgewandten Seiten vorzusehen.</p>	<p>Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer*innen weiterhin bereitgestellt.</p> <p>Für die Bereiche innerhalb des Mischgebiets wird durch die Anbauverbotszonen der Bundesautobahn A 23 ein weiteres Heranrücken an die Autobahn planungsrechtlich untersagt.</p> <p>Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert.</p> <p>Festsetzungen zur architektonischen Selbsthilfe sind im Hinblick auf Lüftungsanlagen bereits im Bebauungsplan Nr. 99 berücksichtigt.</p>
<p>Zur Schallprognose:</p> <p>Die Sachverständige ist der Auffassung, dass Teile des Klinikums, insbesondere die Notfallversorgung bauplanungsrechtlich als Anlage für soziale Zwecke einzutragen sei, so dass diese gemäß Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe h vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sei. Diese Auffassung teilt das LfU mit Verweis auf die einschlägige Kommentierung (Feldhaus/Tegeder, Hansmann) nicht, es handelt sich um eine Anlage für gesundheitliche Zwecke, so dass die TA Lärm unmittelbar Anwendung findet. Bei dem Krankenhausbetrieb stellt die Notfallversorgung, vergleichbar wie das Ein- und Ausrücken der Fahrzeuge einer Feuerwache, den täglichen Regelbetrieb dar (zuletzt OVG NRW Urteil vom 25.10.2022 2 D 9/21.NE). Nr. 7.1 TA Lärm ist auf den Krankenhausstandort nicht anwendbar. Dieses trifft nur für den Einsatzort am Unfallgeschehen zu. Gleichwohl hat die Stadt die Möglichkeit im Rahmen der Abwägung von diesen Werten abzuweichen; die die Nachbarschaft weniger belastenden Planungsalternativen sowie aktive und ggf. dann passive Schallschutzmaßnahmen sind dabei auszuschöpfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Trotz differenzierter Auffassung in Bezug auf den Anlagenbegriff eines Klinikums wurden die die Berechnung der Beurteilungspegel nach TA Lärm vorgenommen. Zudem sieht das LfU eine Betrachtung nach der Sonderfallprüfung nach 3.2.2. der TA Lärm als zulässig an. Die Auswirkungen bei Notfalleinsätzen des Klinikums durch Rettungswagen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen, die nicht zwingend unter die Ausnahmesituation nach 7.1 TA Lärm fallen, werden in der schalltechnischen Untersuchung entsprechend der Sonderfallprüfung aufgezeigt.</p> <p>Im Rahmen der Planung werden die Möglichkeiten für weniger belastende Planungsalternativen ausgeschöpft. Die Stadt macht daran anknüpfend Gebrauch von der Möglichkeit, Abweichungen von den Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bei Bedarf in die Abwägung aufzunehmen.</p> <p>Die Anmerkungen des LfU, dass das Ein- und Ausrücken der Fahrzeuge einer Feuerwache und damit vergleichbar dem Ein- und Ausrücken der</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Rettungsfahrzeuge einer Rettungswache / Klinikums den täglichen Regelbetrieb darstellen, ist in dem vom LfU genannten Urteil des OVG NRW differenziert dargelegt.</p>
	<p>Darin heißt es:</p>
	<p>„[...] Der maßgeblichen Kritik des Senats an der ursprünglichen Behandlung der Lärmschutzbelaenge ist die Antragsgegnerin nachgekommen und hat auf der Grundlage einer Neubegutachtung der Lärmauswirkungen des Regelbetriebes einschließlich der Alarmfahrten (gemeint ist der Notfall-/Einsatzbetrieb) die Lärmschutzbelaenge der südlich angrenzenden Wohnbebauung hinreichend ins Auge gefasst und ohne Bewertungsfehler die Anwohner*innenbelange als nachrangig erachtet.</p>
	<p>87 Die Planung berücksichtigt nunmehr ausreichend, dass die Zweckbestimmung einer Feuerwache bzw. eines Feuerwehrgerätehauses den Träger einer solchen Anlage nicht von der Pflicht entbindet, bei deren Planung und Ausgestaltung auch die Schutzbedürfnisse benachbarter Wohnbevölkerung nach Maßgabe des einschlägigen Immissionsschutzrechts angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>88 Vgl. schon: OVG NRW, Urteil vom 6. März 2006 - 7 D 92/04.NE -, juris Rn. 82 ff. 89</p>
	<p>Die Antragsgegnerin hat die Bewertung der prognostizierten Immissionen des Notfallbetriebes im Rahmen einer ergänzenden Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 TA Lärm vorgenommen, wie es mit Blick auf die soziale Adäquanz der mit einem Feuerwehrgerätehaus verbundenen Geräuschimmissionen sowie die Einschränkungen seiner zeitlichen Nutzung und seiner besonderen Standortbindung, die sich auf die Akzeptanz dieser Geräuschimmissionen auswirken können, angezeigt war. [...]“</p>
	<p>Einsatzfahrten einer Feuer- oder Rettungswache sowie die Einsatzfahrten eines Klinikums, die, wie das LfU richtigerweise beschreibt, vergleichbar sind, sind gemäß des genannten Urteils gemäß 3.2.2 TA Lärm einer Sonderfallprüfung zu unterziehen, was in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung erfolgt ist.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Auf Seite 4 wird ausgeführt, dass mit Verweis auf „entsprechende Rechtsprechungen“ den anderen Nutzungen im Bereich des Sondergebietes mit Ausnahme der Patientenzimmer der Schutzanspruch vergleichbar einem Mischgebiet zugesprochen wird. Unabhängig davon, dass diese Entscheidung durch die Stadt getroffen werden muss, sind dem LfU diese Rechtsprechungen nicht bekannt. Vielmehr ist es so, dass die Stadt auch hier je nach Art der vorgesehenen Nutzung auch den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes für die sonstigen Wohnnutzungen, Psychiatrisches Wohnen, Pflegewohnanlagen, usw. im Sondergebiet vorsehen kann (so z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.03.2014, 1 KN 1/12)</p>	<p>In einem weiteren Urteil OVG Niedersachsen vom 15.01.2025, Az.: 1 KN 71/23 wird ebenfalls unterstrichen, dass ein Krankenhaus neben einer allgemeinen Versorgung auch über eine Notfallversorgung zu verfügen hat. Damit wird ebenfalls zwischen dem Regelbetrieb und dem Notfallbetrieb unterschieden: „[...] Eine solche rechtsdogmatisch orientierte Betrachtung ignoriert die Realität eines der Allgemein- und Notfallversorgung dienenden Krankenhauses, das sich – wie ausgeführt – nicht ohne erhebliche Lärmemissionen betreiben lässt [...]“</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schutzansprüche im Bereich des Sondergebiets wurden auf Basis der festgesetzten Zweckbestimmungen getroffen. So sollen innerhalb der Fläche SO 1 unter anderem Bürogebäude, ein gesundheitsnahe Logistikzentrum und ein Wirtschaftshof zulässig sein. Für die Fläche SO 3 sollen unter anderem Wohnungen für Bedienstete des Krankenhauses (z.B. Schwesternwohnheim) und Gebäude für freie Berufe, deren Tätigkeiten im medizinischen Bereich, in Bildung, Forschung und Wissenschaft etc. liegen, ermöglicht werden. Daher ist für die genannten Flächen ein Schutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebiets (MI) auch unter Berücksichtigung eines städtebaulichen Abstufungsgebots vorgesehen.</p> <p>Innerhalb der Fläche SO 2 ist für die stationäre Unterbringung von Patient*innen („Bettenhaus“) für die Patient*innenzimmer der Schutzanspruch von Krankenhäusern (KU) vorgesehen. Da innerhalb der Fläche SO 2 auch die Nutzung von Schwesternzimmern und Büroräumen zulässig sind, sollen diese bewusst nicht den Schutzanspruch von Krankenhäusern (KU) zugesprochen werden. Vielmehr dienen diese Räume der Arbeit und Organisation und nicht primär der Ruhe und Genesung wie Patient*innenzimmer, sodass der Schutzanspruch für diese Räume vergleichbar dem eines Mischgebiets (MI) vorgesehen ist. Dies ist aus Sicht der Stadt zumutbar, da bei Behandlungen die Fenster geschlossen halten werden können und zudem voraussichtlich das Krankenhaus über ein kontrolliertes Lüftungskonzept verfügen wird.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kleingartenanlage ist als zusätzlicher Immissionsort mit zu berücksichtigen (siehe oben).</p>	<p>Die Festlegung des Schutzanspruchs der Sondergebiete wird durch die Festsetzung 1.54 getroffen. Der planerische Wille, das Sondergebiet auf Grundlage der Ergebnisse der LTU nicht zu kontingentieren, sondern den Schutz der Patient*innenzimmer über passiven Schallschutz sicherzustellen, wird in der Begründung klarer herausgestellt.</p>
<p><u>Zufahrt für Rettungsfahrzeuge Elmshorner Straße:</u></p> <p>In der Begründung auf Seite 47 heißt es: „Zusätzlich erhält der Zentralklinik-Campus eine direkte Zufahrt für den Rettungsdienst von der Elmshorner Straße. Diese Zufahrt ist für nur den Rettungsdienst, wenn die Notfälle aus dem Norden kommen.“ Im Schallgutachten heißt es: „Die Notzufahrt wird ausschließlich dann genutzt, wenn die Zuwegung über den Westring aus verkehrstechnischen Gründen blockiert oder aufgrund der Dringlichkeit Eile geboten ist.“ Diese unterschiedlichen Aussagen sind aufzuklären. Das LfU geht davon aus, dass, wenn diese Zufahrt regulär (wie in der Begründung vorgesehen wird), genutzt wird, dieses Auswirkungen auf die Verkehrsströme und insbesondere auf die Immissionen der südlichen gelegenen Wohnbebauung Elmshorner Straße 231) zur Nachtzeit hat. Hier wäre ggf. die Berechnung zu wiederholen und, je nach Ergebnis, Schallschutzmaßnahmen zu definieren. Aber bereits unter den jetzigen Annahmen (nachts 6 RTW/Stunde) ergibt sich ein um 15 dB(A) überschrittener Teilpegel für die Nachtzeit. Schon aus diesem Grund erscheint</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Wie oben bereits erläutert wird eine Berücksichtigung der Kleingartenanlage in der schalltechnischen Untersuchung ergänzend vorgenommen.</p> <p>Das Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 schlägt für Kleingärten Orientierungswerte von je 55 dB(A) tags und nachts vor. Dieser Orientierungswert von 55 dB(A) nachts stellt für Kleinsiedlungsgebiete keine zu erwartende Konfliktlage dar. Des Weiteren ist gemäß Satzung, Punkt 3.1 der Gartenordnung der Kleingartenanlage eine dauerhafte Wohnnutzung ausgeschlossen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>die Prüfung von Schallschutzmaßnahmen oder eine geänderte Planung geboten. Hier hält das LfU eine Überarbeitung der Planung mit zusätzlichen Festsetzungen geboten.</p> <p><b>Kontingentierung in Bezug auf Kliniknutzung:</b></p> <p>Auf Seite 19 heißt es: „Die Kontingentierung wurde so vorgenommen, dass die Anforderungen der TA Lärm an den maßgebenden Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet an der Straße im Hauen, in der Osterloher Straße und in der Elmshorner Straße erfüllt werden, da für das Klinikum derzeit noch keine konkrete Planung vorliegt, wo die Patientenzimmer liegen und der übrige Klinikbetrieb einen geringeren Schutzzanspruch hat. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich bei der Planung der Klinik die Patientenzimmer durch architektonischen Selbstschutz vor Gewerbelärm schützen.“</p> <p>Damit wird das Vorgehen der Kontingentierung ad absurdum geführt, wenn nur noch auf einzelne IO kontingentiert wird und die restlichen sich selber schützen</p>	<p>Verkehrsuntersuchung sowie mit der schalltechnischen Untersuchung (Tabelle im Anhang 3.1) überein. Nach vertiefender Rücksprache mit der Verkehrsgutachterin sind speziell im Nachtzeitraum ausschließlich Zufahrten für die Notfall-RTWs und keine Abfahrten vorgesehen, sodass im Nachtzeitraum 5 Notfall-Zufahrten, davon 3 Zufahrten innerhalb der lautesten Nachtstunde, berücksichtigt worden sind.</p> <p>Im Tageszeitraum werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete im Bereich der Notzufahrt eingehalten. Im Nachtzeitraum ergeben sich durch die 3 Notfall-Zufahrten Überschreitungen an den maßgebenden Immissionsorten im Bereich der Notfall-Zufahrt, wie in der schalltechnischen Untersuchung dargestellt. Zwar können im vorliegenden Fall Überschreitungen im Rahmen der ergänzenden Sonderfallprüfung und der aus heutiger Sicht nur gering zu erwartenden Häufigkeit diskutiert werden, allerdings empfiehlt das LfU eine Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen, mit denen eine Verbesserung erreicht werden kann und diese Prüfung soll auch im Rahmen der ergänzenden Sonderfallprüfung dargestellt werden und wird in der schalltechnischen Untersuchung ergänzend aufgenommen. Im Ergebnis der Prüfung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst, Festsetzungen zum Lärmschutz werden im SO 3 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Unterscheidung in durch Kontingente zu schützenden Bestand und neu zu errichtende Bettenhäuser ist sachgerecht.</p> <p>Eine Konfliktlösung kann auch durch passiven Schallschutz erfolgen, dies ist im Bebauungsplan Nr. 99 der Fall.</p> <p>Der städtebauliche Konflikt mit dem Aneinandergrenzen eines Gewerbegebiets und eines allgemeinen Wohngebiets wurde dahingehend gelöst, in dem eine Gliederung des Gewerbegebiets mittels einer Kontingentierung vorgenommen wird. Die resultierende Kontingentierung mündet daher in eingeschränkten Gewerbegebieten, denen es städtebaulich und immissionsschutzrechtlich erlaubt, Betriebe anzusiedeln, die mischgebietsverträglich sind.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>müssen. Sieht der B-Plan dort mögliche Bettenhäuser vor, so wäre auf Immissionsorte mit dem Schutzzanspruch von 45/35 dB(A) zu kontingentieren. Werden mit den festgelegten Emissionskontingenzen Überschreitungen festgestellt, so bedarf es des Ausschlusses/Beschränkung von schutzbedürftigen Nutzungen über entsprechende Festsetzungen.</p>	<p>Diese doppelte Nennung einerseits in der Nutzungsmöglichkeit und in der Kontingentierung soll an zwei Stellen verdeutlichen, dass es sich nicht um ein „gewöhnliches“ Gewerbegebiet handelt und zudem auch den mischgebietsverträglichen Nutzungen aufzeigen, dass diese trotz der vorherigen Nutzungseinschränkung ggf. auch noch schalltechnisch besonderen Regelungen unterliegen. Dies ist bewusst so gewählt, um auch diese Kontingente als Vorbelaustung bei der Genehmigung des Krankenhauses zu berücksichtigen. Dies wird daher bei der entsprechenden Genehmigung des Krankenhauses zu berücksichtigen sein, da mit der Kontingentierung auch der Gewerbegebietefläche dieses Kontingent gesichert wird. Das Vorgehen der Kontingentierung wird damit nicht „ad absurdum“ geführt, sondern es wird dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BImSchG Rechnung getragen; insbesondere dadurch, dass eine Festsetzung zum Schutz vor Gewerbelärm innerhalb des Sondergebiets für Räume, in denen Patient*innenzimmer entstehen sollen, getroffen worden ist.</p>
<p><u>Berechnung und Bewertung der Hubschrauberimmissionen:</u> In Bezug auf die Planung des Hubschrauberlandeplatzes wird empfohlen bereits jetzt das Luftfahrtbundesamt als zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Die Sachverständige berechnet die Hubschrauberimmissionen anhand der DIN 9613-2 und führt hilfsweise eine Bewertung gem. der TA Lärm durch (jeweils 10 Minuten Einwirkzeit) pro Einsatz. An den nächstgelegenen Wohnbebauungen</p>	<p>Würde eine Kontingentierung der Gewerbegebiete auf den SO-Flächen, in denen Patient*innenzimmer (Schutzzanspruch für Krankenhäuser 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) vorgesehen sind, erfolgen, würde das Gewerbegebiet sowohl städtebaulich als auch immissionsschutzrechtlich derart beschränkt werden, dass es sich gemäß BauNVO um kein faktisches Gewerbe- oder auch Mischgebiet mehr handeln würde. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wäre damit aus städtebaulicher Sicht nicht mehr gewährleistet.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>im WA-Gebiet wird ein Beurteilungspegel von 65 dB(A) am Tage und bis zu 70 dB(A) in der Nachtzeit prognostiziert, wobei der tatsächliche Pegel bei 78 dB(A) am Fenster vorliegen wird. Hierbei wird sicher mit regelmäßigen Aufwachsituationen in der Nachtzeit zu rechnen sein;</p> <p>Die prognostizierten Pegel nachts liegen im Bereich der in einem Industriegebiet (ohne Wohnbebauung) zulässig wäre und 30 dB(A) oberhalb eines WA-Gebietes. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Grenze der Gesundheitsgefahr bei einem Immissionswert von 60 dB(A) für die Nachtzeit definiert.</p> <p>Zu berücksichtigen wäre weiterhin, dass es sich um eine Planung auf der grünen Wiese handelt, der Lärmkonflikt somit erstmals geschaffen wird und es sich nicht um die Absicherung einer Klinikbestandsnutzung handelt.</p> <p>Ohne eine vertiefte Prüfung hält es das LfU nicht für sachgerecht, diese Pegel als sozialadäquat zu bewerten und folglich die vorhandene Nachbarschaft drauf zu verweisen, sich zukünftig durch eigene Maßnahmen für eine gesicherte Nachtruhe zu schützen.</p> <p>Die TA Lärm ist für Fluglärm nicht einschlägig. Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen entsprechende Regelungen zur Bewertung für Hubschrauberlandeplätze aufzustellen. Der LAI hat eine Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen (Landeplatz-Fluglärmleitlinie) auf Grundlage einer Berechnung gemäß DIN 45684-1 „Akustik - Ermittlung von Fluggeräuschimmissionen an Landeplätzen – Teil 1: Berechnungsverfahren“ aufgestellt. Dort heißt es unter anderem in Pkt. 3.2 Bauleitplanung: „Die nach Abschnitt 2.1 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit („tags“) bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 [13] zu vergleichen. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Immisionsschutzbehörden empfehlen, dass die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.“ Und in 2.2 zum Berechnungsverfahren: „Bei Landeplätzen mit Nachtflugbetrieb können im Einzelfall zusätzliche Kenngrößen ermittelt werden, die weitergehende Beurteilungen z. B. bezüglich Aufwachreaktionen ermöglichen.“</p>	<p>erfolgt eine separate Prüfung gemäß Landeplatz-Fluglärmleitlinie. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt und erläutert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><i>Die Kenngrößen (z. B. Maximalpegel in Verbindung mit einem geeigneten Häufigkeitswert) sollten nach der DIN 45684-1 berechnet werden.“</i></p> <p>Für die Bauleitplanung heißt es weiterhin „<i>Nimmt ein Bebauungsplan aufgrund der Abwägungsentscheidung höhere Immissionen als nach dem Beiblatt zur DIN 18005 hin, so muss sich die Begründung damit auseinandersetzen. Für die Umfassungsbauteile einschließlich der Fenster kommt eine textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 dritte Alternative BauGB (bauliche Vorkehrung) in Betracht.</i>“</p> <p>Das LfU versteht die Leitlinie so, dass ggf. passive Schallschutzmaßnahmen (Fassadengestaltung) für die angrenzenden Wohngebiete zur Konfliktlösung über eine Festsetzung erforderlich sein können. Wenn aufgrund der noch durchzuführenden Betrachtungen ein Konflikt mit der Bestandswohnbebauung festgestellt wird, so sollte weiter geprüft werden, ob für diese ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach besteht und anzubieten ist. Auf jeden Fall ist die Festsetzung einer schallgedämmten Be- und Entlüftung im Plangebiet auch aufgrund des Fluglärms erforderlich. Für die Fortschreibung der Planunterlagen zur Abwägung sollte neben der Berechnung auf die Flugzahlen (tags und nachts der vergangenen Jahre der beiden Krankenhäuser Pinneberg und Elmshorn zurückgegriffen werden und die Abstimmung mit dem Luftfahrtbundesamt erfolgen.</p> <p><b><u>Fehlende Festsetzungen zu Schallemissionen des Sondergebietes</u></b></p> <p>Für die Gewerbegebiete sollen Emissionskontingente festgesetzt werden. Für das Sondergebiet Klinik hingegen nicht, hier erfolgte rein exemplarisch eine mögliche Betrachtung mit der Vorgabe, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren eine Detailprognose zu erstellen ist.</p> <p>Bei einem Baugebiet, in dem ein größeres Krankenhaus der Allgemein- und Notfallversorgung liegt, handelt es sich um ein nach seinen Geräuschauswirkungen einem Gewerbegebiet vergleichbar genutzten Gebiet i.S.v. Nr. 6.7 TA Lärm (OGV Lüneburg, Urteil vom 15.01.2025, 1 KN 71/23), so dass auch hier mit der</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung weist unter Berücksichtigung aller außerhalb des Plangeltungsbereichs vorliegenden gewerblichen Vorbelastungen, der innerhalb des Plangeltungsbereichs festgesetzten Emissionskontingente für die eingeschränkten Gewerbegebiete sowie unter Berücksichtigung eines innerhalb der Sondergebietfläche geprüften exemplarischen Klinikbetriebs an allen maßgebenden schutzbedürftigen Nutzungen die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte aus. Somit wurde eine immissionsrechtliche Machbarkeit durch die Prüfung der Gesamtbelastung aus Gewerbelärm im Bauleitplanverfahren nachgewiesen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ansiedlung angrenzend an ein bestehendes WA-Gebiet erstmals eine Gemengelage geschaffen wird.</p> <p>Will die Stadt Pinneberg, wie vorgesehen, die Emissionen gleichmäßig verteilen, dass an den Immissionsorten durch alle Vorhaben gemeinsam der Immissionswert nur ausgeschöpft werden kann, so wäre es dann folgerichtig, diese Kontingentierung auch auf das Sondergebiet anzuwenden.</p> <p>Wenn für den Klinikbetrieb keine Vorgaben im B-Plan bestehen, so könnte diese theoretisch den Immissionswert ausschöpfen und die Emissionskontingente würden ihrer einschränkenden Funktion nicht mehr gerecht werden können, das Windhundprinzip wäre wieder eröffnet.</p> <p>Folglich müsste die Kontingentierung auf alle gewerblichen Emissionen im Plangebiet ausgeweitet werden.</p> <p><b><u>Fehlende Städtebauliche Gliederung des Gewerbe- und Sondergebietes</u></b></p> <p>Auf Seite 58 der Begründung heißt es: „Die maximal zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen wurden so ermittelt, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen an den maßgebenden Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet an der Straße im Hauen, in der Osterloher Straße und in der Elmshorner Straße erfüllt werden.“ Damit wurde die Kontingentierung rein mathematisch zur Einhaltung eines Immissionswertes durchgeführt. Des Weiteren wird nur ausgeführt, dass es einen Bebauungsplan gäbe, in dem Gewerbebetriebe aller Art zulässig seien.</p> <p>Dieses Aussagen erfüllen nicht die Vorgaben des BVerwG einer externen Gliederung des Stadtgebietes hinsichtlich der Ansiedlung von Betrieben, eine städtebaulich konzeptionelle Stimmigkeit lässt sich so nicht ableiten; zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen vom 23.12.2021 verwiesen.</p>	<p>Innerhalb des Sondergebiets ist eine Kontingentierung und somit eine Gliederung gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BauNVO nicht erforderlich. Dennoch wurde durch die Zweckbestimmung der Sondergebietsflächen in der Konzeption des Bebauungsplans eine Gliederung derart vorgenommen, dass ganz im Westen (SO 1) lärmintensivere Emissionen (Wirtschaftshof, Parkhaus etc.) und innerhalb der Flächen SO 2 und SO 3 Nutzungen mit geringeren Geräuschemissionen im Betriebsablauf des geplanten Krankenhauses entstehen. Somit wurde auf die östlich und nördlich an das Sondergebiet angrenzende und bereits vorhandene Wohnbebauung durch den festgesetzten Nutzungskatalog der Flächen SO 1 bis SO 3 Rücksicht genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Allerdings heißt es in dem Urteil weiter in RN 27: „[...] Jedenfalls darf auch bei einer externen Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO das mit Kontingenzen belegte Gebiet den Gebietscharakter eines Industriegebiets nicht verlieren, es muss nach seinem Hauptzweck weiter dazu dienen erheblich störende Gewerbebetriebe aufzunehmen. Dies verlangt hinreichend hohe Emissionskontingente.“</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg setzt keine Industriegebiete fest, sondern ausschließlich Gewerbegebiete, in denen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Stadt Pinneberg hat die planerische Absicht, die Gewerbegebiete flächen in direkter Nachbarschaft zu allgemeinen Wohngebiete flächen festzusetzen. Aufgrund dieses städtebaulichen Konfliktes ist eine interne Gliederung erforderlich. Zudem verfügt die Stadt Pinneberg in den Bebauungsplänen Nr. 44 und Nr. 115 über immissionsschutzrechtlich uneingeschränkte Gewerbegebiete. Die interne Gliederung wird lediglich um die externe Gliederung ergänzt. Die externe Gliederung ist in der Begründung bereits dargelegt. Die Anforderungen an die städtebauliche Zielsetzung, zur Gliederung der</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Festsetzung: „<i>Von den Festsetzungen 1.53 bis 1.55 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen bzw. planerischen Gewerbelärmbelastung an den Gebäudefassaden die Anforderungen der TA Lärm durch den Gewerbelärm eingehalten werden.</i>“ (vgl. textliche Festsetzung 1.56)“ ist rechtswidrig, da Emissionskontingente grundsätzlich ausnahmefeindlich sind (siehe oben), sie würde die städtebauliche Vorgabe der Gliederung nach Art der Betrieb ad absurdum führen und nur das reine mathematische Einhalten eines Immissionswertes in den Vordergrund rücken. Die Festsetzung wäre zu streichen. Das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm ist selbstverständlich und bedarf keiner Festsetzung.</p>	<p>Gewerbegebiete nach dem Emissionsverhalten der Gewerbegebiete, werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 berücksichtigt. Dabei erfolgt die Erläuterungen zur Gliederung und externen Gliederung des Stadtgebietes unter Erfüllung der rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen werden entsprechend dem Hinweis angepasst.</p>
<p>Zusammengefasst bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen den Bebauungsplan und damit auch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorgelegte Schallprognose beinhaltet noch Ermittlungsdefizite in Bezug auf zu berücksichtigende Immissionsorte, der Ermittlung der Immissionen (insbes. RTW-Fahrten und Hubschrauberflüge, Ihrer Bewertung (bei einer Klinik, handelt es sich um eine Anlage für gesundheitliche Zwecke, die TA Lärm ist einschlägig, Notfalleinsätze stellen den Regelbetrieb dar), der Prüfung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen bei den von Überschreitungen betroffenen Immissionsorten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Trotz unterschiedlicher Auffassung in Bezug auf den Anlagenbegriff des Klinikums wurden die Beurteilungspegel nach TA Lärm ermittelt. Zudem erkennt das LfU eine Betrachtung nach der Sonderfallprüfung nach 3.2.2. der TA Lärm als zulässig an. Die Auswirkungen bei Notfalleinsätzen des Klinikums durch Rettungswagen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen, die nicht zwingend unter die Ausnahmesituation nach 7.1 TA Lärm fallen, werden in der schalltechnischen Untersuchung aufgezeigt.</p>
<p>Die vorgenommene Kontingentierung entspricht nicht den Vorgaben des BVerwG für eine interne bzw. externe Gliederung des Stadtgebietes, für Ihre Anwendbarkeit müsste das Sondergebiet mit einbezogen werden, um eine Einhaltung des Immissionswertes zu gewährleisten. Von einmal festgesetzten Kontingenzen kann nicht abgewichen werden.</p>	<p>Siehe hierzu oben ausgeführte Erläuterungen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Das LfU möchte darauf hinweisen, dass es – nach wie vor – die Festsetzung von Emissionskontingenten für nicht geboten und auch nicht für erforderlich hält.	Siehe hierzu oben ausgeführte Erläuterungen.
Mit der Festsetzung 1.3 zum zulässigen Störgrad ist die Stadt Pinneberg dem alternativen Vorschlag des BVerwG zur Konfliktlösung des Aneinandergrenzens von Wohnen und Gewerbe nachgekommen, als das die Zulässigkeit von baulichen Anlagen dadurch gesteuert wird, dass der „Störgrad gleich einem Mischgebiet“ festgesetzt wird und demzufolge nur mischgebietsverträgliche Anlagen zulässig sind. Durch diesen Ausschluss von „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ bleibt weiterhin der Charakter eines Gewerbegebietes gewahrt (eine reine Wohnnutzung ist nicht zulässig), ist jedoch von seinem Emissionsverhalten nach der Art der Betriebe soweit eingeschränkt, dass dieses ohne Konflikt an ein Wohngebiet oder Mischgebiet angrenzen kann und die Vorgaben des § 50 BImSchG erfüllt.	Kenntnisnahme.
Zwar haben auch Klinikgebiete ein vergleichbares Emissionsverhalten wie Gewerbegebiete, allerdings hat die Stadt Pinneberg mit den vorgesehenen Festsetzungen zur Unterteilung der Nutzungen im SO 1 und SO2 eine Feinsteuierung vorgenommen, als dass die emissionsträchtigen Nutzungen wie das Logistikzentrum, der Wirtschaftshof, Parkhäuser sowie die Versorgungseinrichtungen im weiter entfernt gelegenen Gebiet angrenzend an den Außenbereich vorgesehen sind, daran anschließend im SO 2 sind die eigentlichen Kliniknutzungen wie Bettenhäuser, Ambulanzen, Wohneinrichtungen vorgesehen, die wesentliche durch ihre technischen Einrichtungen sowie einem geringeren Emissionspotential gekennzeichnet sind, sie wären nach Ihrem Emissionsverhalten auch in einem Misch- oder WA-Gebiet zulässig.	Kenntnisnahme.
Insofern wäre bereits mit der vorliegenden Planung der abgestuften Ansiedlung der einzelnen Klinikteile dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG Genüge getan. Durch den bereits vorgesehenen Ausschluss von Immissionsorten für Patientenzimmer im Bereich D der Planzeichnung (über Festverglasungen oder architektonische Vorbauten) wird auch hier der Konflikt des Aneinandergrenzens von schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbebetrieben bereits gelöst.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Eine zusätzliche Kontingentierung würde den B-Plan überregulieren und wäre nach Auffassung des LfU, dem Gebot der planerischen Zurückhaltung folgend - unabhängig von den rechtlichen Bedenken ihrer Umsetzung - entbehrlich.

Siehe hierzu oben ausgeführte Erläuterungen.

## 1.9 Kreis Pinneberg , 10.06.2025

### Fachdienst Planen und Bauen – Untere Denkmalschutzbehörde, 13.05.2025

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanteten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des

Archäologischen Landesamtes

Schleswig-Holstein

Brockdorff-Rantzau-Straße 70

24837 Schleswig

Telefon: 04621 3870

### Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, 19.05.2025

Die Gemeinde Pinneberg hat den BP-99 „Ossenpadd“ im Verfahrensschritt TöB 4a-3 (In Parallelverfahren zur 15. Änderung des FP).

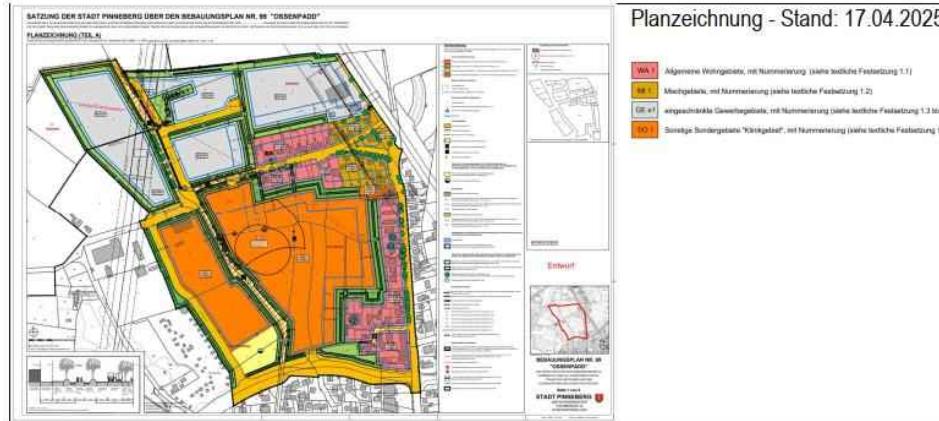
Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Das archäologische Interessengebiet ist bereits in Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 99 nachrichtlich übernommen. Außerdem gibt es einen entsprechenden Hinweis auf der Planzeichnung sowie eine ausführliche Erläuterung im Kapitel 2.8 Archäologie der Begründung.

Kenntnisnahme.

## Stellungnahmen - Behörden

## Abwägungsvorschlag



### 1. Altlasteninformationssystem:

Seit dem Beteiligungsschritt TÖB 4-2 (2021) liegen der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) keine neuen Informationen über Altanlagen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen im Geltungsbereich des Plans vor. Alle bekannten altlastverdächtigen Flächen wurden entkräftet. Es besteht daher keine Pflicht zur weiteren Erkundung nach Bodenschutzrecht. Kennzeichnungen und/ oder textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.

### 2. Bodenschutzkonzept – Bodenkundliche Baubegleitung – Bodenmanagement

Die beiden folgenden Konzepte wurden als Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans mit eingereicht. Die untere Bodenschutzbehörde (uBB) stimmt diesen Dokumenten zu, da sie die bodenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen:

- Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zum Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg, Ziegenmeyer Umweltgeotechnik, Dipl.-Geol. Harro Ziegenmeyer, Uetersen, März 2025
- Bodenmanagementkonzept zum Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg, Revision 1, Ziegenmeyer Umweltgeotechnik (ZUG), Dipl.-Geol. Harro Ziegenmeyer, Uetersen, März 2025

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In die Begründung und die textliche Festsetzung wurden bereits Empfehlungen aus dem <b>Bodenmanagementkonzept</b> integriert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzung 1.59 wird entsprechend ergänzt:</p>
<p>In der Abwägung zur Stellungnahme aus Verfahrensschritt 4.2 wurde berücksichtigt, dass eine <b>bodenkundliche Baubegleitung</b> gemäß DIN 19639 als Festsetzung aufgenommen werden soll. Derzeit ist dies jedoch noch nicht erfolgt. Die im Verfahren erwähnte Umweltbaubegleitung für die Erschließungsarbeiten reicht nicht aus, da sie die spezifischen Anforderungen an eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 nicht erfüllt.</p>	<p>1.59 Die Erschließungsarbeiten sind unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren (Umweltbaubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung).</p>
<p>Die Aufnahme der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem <b>Bodenschutzkonzept</b> in die Begründung und die textliche Festsetzung ist auch erforderlich, um den bodenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden (vgl.</p>	<p>Außerdem wird bei den Hinweisen eine neue Sortierung vorgenommen. Unter dem Titel „Grundwasser- und Bodenschutz“ werden sämtliche entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen aufgeführt. Der Hinweis zur Umweltbaubegleitung wird umtituliert in „Baubegleitung“ und folgendermaßen erweitert: 3.9 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung werden die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten- und Gewässerschutz umwelt- und naturschutzfachlich, unter Hinzuziehung von Fachpersonen (z.B. Biolog*innen für Fledermausschutz), beaufsichtigt und kontrolliert. Im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung werden die Baustellen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen aus dem Bodenschutzkonzept und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben kontinuierlich kontrolliert. Wesentliche Arbeiten/Maßnahmen und ggf. auftretende Abweichungen von den Vorgaben werden dokumentiert. Eine Zusammenarbeit beider Baubegleitungen ist erforderlich. Die beiden Baubegleitungen werden der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn angezeigt. Die Genehmigungsbehörde wird bei allen vor Ort möglicherweise auftretenden Problemen informiert und erhält alle 3-6 Wochen einen kurzen Bericht über vor Ort aufgetretene Probleme.</p> <p>Bei den Hinweisen wird unter dem neuen Titel „Grundwasser- und Bodenschutz“ entsprechend neu aufgenommen:</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Begründung im Bodenschutzkonzept). Damit würde auch die Berücksichtigung der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Lemouchoux, Tel.: 04121 4502-2610</p>	<p>3.8 Zum Schutz des Bodens sind die in Anlage 1 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.</p>
<p><b><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u></b></p> <p>Bei Beachtung des Entwässerungskonzeptes der EHP Umweltplanung GmbH vom 31.01.2025 kann der B-Plan 99 aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächengewässer wie dargestellt verwirklicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>Untere Wasserbehörde/Wasserschutzgebiet:</u></b></p> <p>Der Großteil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebiets „Peiner Weg, Pinneberg“. Nur der äußerste nordwestliche Bereich westlich der Straße Ossenpadd liegt außerhalb des Schutzgebiets.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Für den Einbau von Material in den Boden sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke gelten seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gemäß der am 09.07.2021 erlassenen Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils aktuellen Fassung bindend (so genannte Mantelverordnung).</p> <p>Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 - 8 BBodSchV einzuhalten.</p> <p>Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb der verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 ErsatzbaustoffV geregelt.</p> <p>Der Einbau von MEB darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht in der Bodenart Sand oder Lehm/Schluff erfolgen. Die grundwasserfreie Sickerstrecke muss mind. 1,5 m betragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Bei den Hinweisen werden die aufgeführten Aspekte unter dem neuen Titel „Grundwasser- und Bodenschutz“ in Punkt 3.6 neu aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p>	
<p>Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.</p>	
<p>Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p>	
<p>Bei Baumaßnahmen an geplanten Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2016)“ einzuhalten.</p>	
<p>Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).</p>	
<p><b><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u></b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Entwässerungskonzept sieht eine dezentrale Regenwasserrückhaltung und anschließende Einleitung in den Vorfluter und die Kanalisation vor. Von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser ergeben sich daher keine weiteren Anmerkungen.</p>	
<p>Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (<a href="http://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhal-tung.pdf">www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhal-tung.pdf</a>).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p><b>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die unvermeidlichen Eingriffe in Knicks und den daraus resultierenden Ausgleichsbedarf müssen in einer klareren Auflistung erfolgen (Faktor 1:2). Die bisher vorgetragenen Zahlen (Längen) sind in einer überprüfbaren Weise darzustellen und auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Der Ausgleich muss auch für den Klinikbereich zeitnah konkret dargestellt werden, da sonst keine valide Beurteilung erfolgen kann.</p> <p>Ausgleich durch öffentliche Grünflächen kann höchstens im Verhältnis 1:0,3 bilanziert, anerkannt werden.</p> <p>Das gesetzlich geschützte Biotop mit der Biotopnummer 32 552 59 48-0001 (GMm) Mesophiles Grünland wird vollständig vernichtet. Es handelt sich um eine Fläche mit mittelfristig wiederherstellbarer Funktion auf anderer Fläche (siehe „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ Kapitel 3.2) und erfordert daher mindestens einen Ausgleich im Faktor 1:2 möglichst nah zum bisherigen Standort.</p> <p>Sowohl die Biotopfläche, als auch die Ausgleichsfläche müssen in Flächenangaben eindeutig benannt werden.</p>	<p>Der Knickverlust ist in Kap. 9.8 und der Ausgleich in Kap. 9.9 (siehe dort auch Tab. 6) beschrieben. In Anlage 2 befindet sich die Tabelle 4 „Kompensationsbedarf linienhafter Biotoptypen“, in der der Knickverlust und der erforderliche Ausgleich (inkl. Kompensationsfaktor) genau bilanziert sind. Außerdem befindet sich in Anlage 2 ein Übersichtsplan zum „Verlust von Knicks, Feld- und Baumhecken, Gräben und Einzelbäumen, Neuanlage von Knicks und Gräben“. Vor diesem Hintergrund bestehen ausreichende Prüfungsinformationen.</p> <p>Die mitversandte Anlage „Bilanz Knicks und Gräben“ in Anlage 2 ist irrtümlicherweise beigefügt worden und wird entfernt. Sie ist veraltet.</p> <p>Das Kompensationserfordernis der Klinik wird zeitnah bedient.</p> <p>Öffentliche Grünflächen werden bei der Kompensation nicht veranschlagt. Das mesophile Grünland (GMm) ist aus gutachterlicher Sicht gemäß der Unterscheidung in den „Hinweisen“ eher kurzfristig (im Sinn der Ruderalfuren) wiederherstellbar und damit im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Eine mittelfristige Wiederherstellung (Faktor 1:2) ist gemäß den „Hinweisen“ bei Obststreuwiesen und Jungwaldbeständen gegeben, was nicht dem Zeitraum von mesophilem Grünland entspricht.</p> <p>Eine Kompensation im Verhältnis 1:1 wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Die Biotopfläche ist in Kap. 9.8 und der Ausgleich in Kap. 9.9 (siehe dort auch Tab. 6) beschrieben. In Anlage 2 befindet sich die Tabelle 3 „Ermittlung Kompensationserfordernis“, in der dieser Verlust und der erforderliche Ausgleich (inkl. Kompensationsfaktor) genau bilanziert sind.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ein Ausgleich im Rahmen der CEF-Maßnahme für die Heidelerche ist nur anteilig möglich, da es sich um einen anderen Biotoptyp handelt, der durch den Gehölzbestand andere Biotopfunktionen erfüllt und für den Ausgleich von mesophilem Grünland nicht in Gänze geeignet ist.</p>	<p>In Tab. 6 ist ersichtlich, dass die CEF-Maßnahme für die Heidelerche auf der Ausgleichsfläche nur zu 90 % veranschlagt wird (Zeile 1).</p>
<p>Weiterhin ist zu beachten, dass die faunistische Ökologie erst ab einer Flächengröße &gt; 1000 m<sup>2</sup> einen Ausgleich erfährt.</p>	<p>Die Fläche der CEF-Maßnahme ist 1,35 ha groß und genügt damit den Anforderungen.</p>
<p>Ansonsten ist die CEF-Maßnahme Heidelerche naturschutzfachlich gut ausgearbeitet und kann so umgesetzt werden.</p>	<p>Auf S. 86 der Begründung wird ausgeführt, dass Amphibien nicht betroffen sind. Mit den Ausweisungen des Bebauungsplans ist keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien verbunden. Bauliche Leitsysteme sind nicht erforderlich.</p>
<p>Für die vorhandene Amphibienwanderung (insbesondere für den Kammolch) müssen bauliche Leitsysteme in dem B-Plan verpflichtend festgesetzt werden.</p>	<p>Nach derzeitigem Planungsstand sind erforderliche Zufahrten noch nicht festlegbar, weshalb die Festsetzung Nr. 1.33 vorgenommen wurde. Dies wird für ausreichend erachtet.</p>
<p>Die in Kapitel 5.3 benannten Erschließungen als Stichzufahrten sind bereits jetzt festzulegen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufzunehmen. Eine (1) Gesamtzufahrt ist dabei anzustreben, da es sonst in Folge zu einer Redder/Knickzerstörung führen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Gesundheitlicher Umweltschutz:</b></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Die textlichen Festsetzungen zu begrünten Dächern (1.41 und 1.42) sollen hinreichende Flexibilität gewährleisten - auch für künftige Änderungen der Nutzung und damit zusammenhängende Änderungen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Raumlufttechnische-Anlagen und Einhaltung der Hygieneanforderungen an die Außenluft).</p>	<p>Die entsprechende Festsetzung Nr. 1.48 wird angepasst. „Für Neu-, Um- und Ausbauten sind aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts zum Schutz der Schlaf-, Kinder- und Patientenzimmer schallgedämmte Lüftungen nachts vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schallgedämmten Lüftungen sind bei der Ermittlung des</p>
<p>Die textliche Festsetzung 1.49 zu schallgedämmten Lüftungen bezieht sich auf den Schutz von „Schlaf- und Kinderzimmern“.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Hier sollte explizit auch der Begriff „Patientenzimmer“ mit aufgeführt werden – wie es beispielsweise auch in der Begründung erfolgte (siehe Kapitel 7.1.2, Seite 59: ... „Aufgrund dieser Beurteilungspegel ist unter anderem die Festsetzung mit hohen Anforderungen an den passiven Schallschutzmaßnahmen wie unter anderem die der schallgedämmten Lüftungen für die Patientenzimmer erforderlich“).</p>	<p>Die entsprechende Festsetzung Nr. 1.48 wird angepasst. „Für Neu-, Um- und Ausbauten sind aufgrund der Überschreitung von 45 dB(A) nachts zum Schutz der Schlaf-, Kinder- und Patientenzimmer schallgedämmte Lüftungen nachts vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schallgedämmten Lüftungen sind bei der Ermittlung des</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Laut textlicher Festsetzung 1.53 werden „<i>für das Sonstige Sondergebiet mit der Ordnungsnummer SO 2 ... aufgrund der zulässigen Nutzungen folgende immissionsschutzrechtliche Schutzansprüche definiert:</i>“ „...<i>für die Patientenzimmer der Schutzanspruch für Krankenhäuser (KU). Für die übrigen Nutzungen gilt der Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI).</i>“</p> <p>Dies ist aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes zu pauschal, da nicht nur „Patientenzimmer“ eines Krankenhauses diesen Schutzanspruch haben sollten. Sicherlich sollten auch manche „Funktionsräume“ wie z.B. die Therapiebereiche psychiatrischer Abteilungen einen solchen Schutzanspruch haben. Dies ist detailliert –auch zusammen mit dem Klinikbetreiber - zu betrachten und zu klären.</p> <p>Und auch weil es noch keine verbindliche Planung hinsichtlich der Lage der Nutzungen gibt (bzw. wie mehrfach in den Unterlagen zu lesen: „<i>für das Klinikum derzeit noch keine konkrete Planung vorliegt, wo die Patientenzimmer liegen</i>“) ist hier im Zweifel die Festlegung eines möglichst umfassenden Bereiches von SO 2 mit dem Schutzanspruch für Krankenhäuser (KU) sinnvoll.</p> <p>Und darüber hinaus auch weil künftige Änderungen der Nutzung anzunehmen sind und erfahrungsgemäß bei Krankenhäusern früher oder später fast sicher eintreten werden, ist der Schutzanspruch auf möglichst große Teile von SO 2 anzuwenden – außer bei auch in Zukunft sicher nicht einem solchen Schutzanspruch unterliegenden Bereichen (z.B. „Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude“).</p>	<p>resultierenden Schalldämm-Maßes für das Außenbauteil gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 (Januar 2018) zu berücksichtigen.“</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schutzansprüche im Bereich des Sondergebiets wurden auf Basis der festgesetzten Zweckbestimmungen getroffen. So sollen innerhalb der Fläche SO 1 unter anderem Bürogebäude, ein gesundheitsnahe Logistikzentrum und ein Wirtschaftshof zulässig sein. Für die Fläche SO 3 sollen unter anderem Wohnungen für Bedienstete des Krankenhauses (z.B. Schwesternwohnheim) und Gebäude für freie Berufe, deren Tätigkeiten im medizinischen Bereich, in Bildung, Forschung und Wissenschaft etc. liegen, ermöglicht werden. Daher ist für die genannten Flächen ein Schutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebiets (MI) auch unter Berücksichtigung eines städtebaulichen Abstufungsgebots vorgesehen.</p> <p>Innerhalb der Fläche SO 2 ist für die stationäre Unterbringung von Patient*innen („Bettenhaus“) für die Patient*innenzimmer der Schutzanspruch von Krankenhäusern (KU) vorgesehen. Da innerhalb der Fläche SO 2 auch die Nutzung von Schwesternzimmern und Büroräumen zulässig sind, sollen diese bewusst nicht den Schutzanspruch von Krankenhäusern (KU) zugesprochen werden. Vielmehr dienen diese Räume der Arbeit und Organisation und nicht primär der Ruhe und Genesung wie Patient*innenzimmer, sodass der Schutzanspruch für diese Räume vergleichbar dem eines Mischgebiets (MI) vorgesehen ist. Dies ist aus Sicht der Stadt zumutbar, da bei Behandlungen die Fenster geschlossen halten werden können und zudem voraussichtlich das Krankenhaus über ein kontrolliertes Lüftungskonzept verfügen wird.</p> <p>Die Festlegung des Schutzanspruchs der Sondergebiete wird durch die Festsetzung 1.54 getroffen. Der planerische Wille, das Sondergebiet auf Grundlage der Ergebnisse der LTU nicht zu kontingentieren, sondern den Schutz der Patient*innenzimmer über passiven Schallschutz sicherzustellen, wird in der Begründung klarer herausgestellt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Redaktionelle Anmerkung zu Begründung, Seite 64: das Wort „sicherzustellen“ ist zu streichen (s.u. durch Unterstreichung gekennzeichnet):</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Wort „sicherzustellen“, wird redaktionell gestrichen.</p>
<p>„Zum Schutz vor Gewerbelärm sind Patientenzimmer innerhalb des in der Planzeichnung mit (D) gekennzeichneten Bereichs dargestellten Bereichs an den der Gewerbelärm zugewandten Fassadenseiten vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 nur dann zulässig, wenn der notwendige hygienische Luftwechsel über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise <u>sicherzustellen</u> sichergestellt ist.</p>	
<p>Dies wäre durch vorgelagerte geschlossene verglaste Loggien, Kastenfenster oder ähnliche Konstruktionen gewährleistet, die am maßgeblichen Immissionsort (0,5 m vor dem geöffneten Fenster des Bettenzimmers) dahingehend akustisch wirksam ausgeführt sind (Schalldämm-Maß <math>R_w \geq 10 \text{ dB}</math>), so dass der Immissionsrichtwert nach TA Lärm vor den offenen Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen eingehalten wird.“ (vgl. textliche Festsetzung 1.55)</p>	
<p><b><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde</u></b></p>	
<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch die Darstellungen des Abfallrechts (§ 1 Absatz 6 Buchstabe 7 Baugesetzbuch (BauGB)).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben werden auf der nachfolgenden Bauausführungsebene sichergestellt.</p>
<p>Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes “Peiner Weg, Pinneberg”.</p>	
<p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.</p>	<p>Im Rahmen des B-Plan sind hierzu keine genauen Angaben möglich (siehe Kap. 9.12).</p>
<p>Es sind daher die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>	
<p><b><u>Abtrag, Aufschüttung, Umlagerung oder Austausch von Boden:</u></b></p>	
<p><b>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss <u>vorab</u> mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.</p> <p>Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen.</p> <p>Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab.</p> <p><u>Da das Plangebiet teilweise im Wasserschutzgebiet liegt, ist nach § 22 der ErsatzbaustoffV der Einbau immer 4 Wochen vor Beginn des Einbaus der unteren Abfallentsorgungsbehörde anzuseigen. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Website des Kreises Pinneberg verfügbar.</u></p> <p><u>Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial)</u> sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten.</p> <p>Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden.</p> <p><u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wieder-einbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.</b></li> </ul>	<p>Bei den Hinweisen wird eine neue Sortierung vorgenommen. Unter dem Titel „Grundwasser- und Bodenschutz“ werden sämtliche entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen aufgeführt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:            Rechtzeitig <u>vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr</u> des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.            Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.            Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.  <u>Hinweis:</u> Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.).  <u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</u>  <u>Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.</u> </li> <li>• Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (<a href="http://www.gab-umweltservice.de">www.gab-umweltservice.de</a>; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.</li> </ul> <p><b>Weitere Vorgaben:</b>            Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind bei dem Bauvorhaben und bei dem Umbau/ Abbruch einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.            Insbesondere sind die Getrennhaltungspflichten der verschiedenen Abfallfraktionen einzuhalten (§ 3 Absatz 1 GewAbfV). Die Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 GewAbfV ist mir unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.            Im Zuge der Bauvorhaben werden die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) eingehalten.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

### **Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit – Team Verkehrslenkung,**

**19.05.2025**

Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 und dem Team Tiefbau folgende Hinweise gegeben:

#### **Übergang Pinneberg-Kummerfeld beim Ossenpadd**

In den Planungen sind keine Detailpläne für den Ortsübergang vorhanden. An den vorhandenen Plänen ist zu erkennen, dass die Fußgänger/Radfahrer den Ossenpadd queren müssen, um im weiteren Verlauf gehen/fahren können. Hier sollten entsprechende Querungshilfen geplant/geprüft werden.

Die Sichtbeziehungen sind von jeglichen Hindernissen über 0,7 m ab Fahrbahnrand freizuhalten. (RASt 06, Ziffer 6.3.9.3).

#### **Übergang Pinneberg-Prisdorf**

Im Bereich Hauen/Im Hauen/Osterloher Weg sind schmale Fahrbahnen mit Seitenstreifen und überwiegend ohne Fußwege vorhanden. Die Fahrbeziehung nach Prisdorf scheint in den Plänen geöffnet zu bleiben. Hier ist künftig mit vermehrten Abkürzungsfahrten (Tornesch/Uetersen) zu rechnen. Die Sichtbeziehungen und eine Prüfung auf durchgängige Fußwege sollten überprüft werden.

Aus jeder Richtung sollte eine lückenlose und gut ausgebauten Radinfrastruktur vorhanden sein um für die Besucher/Mitarbeiter ein gutes Angebot zu schaffen. Hierbei sollten auch überdachte Fahrradständer und für die Mitarbeiter z.B. abschließbare Fahrradboxen in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Die Detailplanungen für die Ortsübergänge Pinneberg-Kummerfeld und Pinneberg-Prisdorf sind frühzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit im Vorfeld abzustimmen.

### **Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Die Ausgestaltung der Erschließung, einschließlich der Prüfung und Planung geeigneter Querungshilfen für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen sowie die Sicherstellung der erforderlichen Sichtbeziehungen, erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:

Eine Prüfung von Sichtbeziehungen und Fußwegeverbindungen wird im weiteren Verfahren erfolgen.

Die zusätzlichen Fahrbeziehungen Richtung Prisdorf werden sich nach derzeitiger Einschätzung nur marginal auswirken. Die geplante Erschließung soll so erfolgen, dass Schleichverkehre nicht befördert, sondern eher unterbunden/unattraktiv werden.

Radinfrastruktur im Plangebiet wird im Rahmen der Erschließungsplanung hergestellt. Eine Anbindung an die vorhandenen Radwegeverbindungen soll erfolgen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg enthält Vorgaben für die bei einem Bauvorhaben erforderlichen Radabstellplätze. Eine verbesserte Ausstattung wird beim Vorhabenträger angeregt.

Kenntnisnahme.

Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit erfolgt im Rahmen der weiteren Planung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<b>1.10 Abwasser Zweckverband Südholstein, 13.05.2025</b>	
<p>Der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und stimmt der AZV Südholstein in der derzeitigen Form zu.</p> <p>Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 stimmt der AZV Südholstein in der derzeitigen Form nicht zu: Die Entsorgung des Schmutzwassers ist konzeptionell bisher nicht geregelt. Dies soll erst in der Planungsphase erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:</p> <p>Der Stellungnahme der Stadtwerke Südholstein ist zu entnehmen, was bereits im Rahmen der Erschließung in Planung ist. Darüber hinaus wird zur Sicherung des Flächenbedarfs einer Anlage zur Vorreinigung der Klinikschmutzwässern eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Für die vertiefte Betrachtung und Regelung der Schmutzwasserentsorgung wird des Weiteren ein städtebaulicher Vertrag mit den Regio Kliniken   Sana Kliniken AG geschlossen (s.u.).</p>
<p>Die Zusammensetzung des anfallenden Schmutzwassers wird unserer Einschätzung aufgrund der Sondernutzung nicht der des häuslichen Schmutzwassers entsprechen. Wir gehen davon aus, dass abhängig vom Anfallort, z.B. Küche, Radiologie, Quarantänestation u.ä., hinsichtlich der Stoffzusammensetzung und der Massenströme sehr unterschiedliche Teilströme entstehen.</p> <p>Diese Heterogenität der Teilströme bedingt unterschiedlich aufwändige Schmutzwasserreinigungsverfahren.</p> <p>Bei gemeinsamer Einleitung aller Teilströme in das örtliche Schmutzwassernetz würde eine Vermischung erfolgen, die eine Elimination insbesondere der Spurenstoffe in der Zentralkläranlage in Hetlingen stark erschweren würde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die novellierte und am 01. Januar 2025 in Kraft getretene Kommunalabwasserrichtlinie der EU (Richtlinie 2024/3019), die bis Mitte 2027 in deutsches Recht umgesetzt werden wird, enthält u.a. erweiterter Reinigungsanforderungen an kommunale Kläranlagen: Eine Reihe von Spurenstoffen sind zu eliminieren z. B. Blutdrucksenser, Antidiabetika, Antiepileptika, Kontrastmittel und Fettenser. Zusätzlich ist ein Gesundheitsmonitoring durch die Abwasserentsorger zu leisten. Die Entfernung von antibiotikaresistenten Bakterien wird diskutiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Diverse Spurenstoffe sind bereits heute im Zulauf der Kläranlage Hetlingen deutlich über den Grenzwerten der Oberflächengewässerverordnung und der Kommunalabwasserrichtlinie nachweisbar. Der Anteil von Schmutzwasser aus den medizinischen Abteilungen eines Krankenhauses und Dienstleistungen aus dem Gesundheitswesen hat einen signifikanten Anteil an der Gesamtfracht dieser Spurenstoffe im Zulauf der Kläranlage des AZV in Hetlingen.</p> <p>Bereits heute stellen 2.8. Röntgenkontrastmittel ein Problem bei der Schmutzwasserreinigung dar. Der betroffene zulässige Grenzwert für die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in den Vorfluter Elbe wird erreicht und zeitweise überschritten. Eine Teilstrombehandlung vor Ort ist daher aus unserer Sicht vorzusehen.</p> <p>Für die Zustimmung des AZV zum B-Plan 99 ist ein wasserwirtschaftliches Konzept. Welches insbesondere den Umgang mit Schmutzwasser regelt, im Dialog mit dem AZV zu erstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Der Stellungnahme wird in Abstimmung mit dem AZV wie folgt gefolgt:</p> <p>Für eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage zur Vorreinigung der Klinikschmutzwässer besteht ein abgeschätzter Flächenbedarf von ca. 3.000 m<sup>2</sup>. Dieser wird in über die textliche Festsetzung 1.6 im Bebauungsplan Nr. 99 planungsrechtlich gesichert, um die nötigen Rahmenbedingungen für eine Vorreinigung der Klinikschmutzwässer zu schaffen. Weitere Ausgestaltungen werden außerhalb des B-Plans in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart, der die Klinik zur Erstellung eines detaillierten Schmutzwasserkonzepts vor dem Genehmigungsverfahren und im Dialog mit dem AZV verpflichtet.</p>
<p><b>1.11 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.05.2025</b></p> <p>Wir weisen auf den westlich an das Plangebiet angrenzenden Pferdzucht- und Reitbetrieb (An den Fischteichen 60) hin. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Auch von dem geplanten Sondergebiet Klinikum wirken Emissionen auf das Sondergebiet Reitsport ein. Da Pferde Fluchttiere sind, die auf Geräusche und äußere Einflüsse sensibel reagieren, ist ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen zu gewährleisten. Dieses ist aber durch die zukünftigen Anfahrten der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Reitbetrieb und dessen schutzbedürftige Nutzung (An den Fischteichen 60, Immissionsort IO 05) durch den Bebauungsplan Nr. 99 wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Des Weiteren wurde der Reitbetrieb als Emittent für die Gewerbelärmvorbelastung in Ansatz gebracht. Hierbei wurde ein städtebaulicher Ansatz gewählt (vorb20: L<sub>w</sub> tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) (bezogen auf 1 m<sup>2</sup>)). Mit diesem Ansatz ist der Reitbetrieb mit der im Bestand vorhandenen schutzbedürftigen benachbarten Nutzung immissionsschutzrechtlich verträglich. Mit</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Rettungswagen mit Warnsignalen und die niedrigen Anflughöhen des Rettungshubschraubers nicht planbar zu realisieren, so dass der Bestandsschutz des Betriebes durch die veränderte Planung stark gefährdet ist.</p>	<p>diesem Ansatz ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Sondergebiet Klinik, sodass der Betrieb durch die Klinik nicht zusätzlich beschränkt wird.</p>
	<p>In Bezug auf die Auswirkungen der Geräusche des Klinikums auf die Pferde wurde repräsentativ für die Reitanlage der Immissionsort IO 05 berücksichtigt. Hier wird die Gesamtbelastung aus Gewerbelärm auf das Grundstück des Reitbetriebs aufgezeigt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die auf das Plangebiet einwirkende Geruchsemisionen mit dem angrenzenden SO 1 verträglich sind. Gemäß Nutzungskatalog sind in diesem Sondergebiet keine klinikbezogenen Nutzungen mit einem besonders hohen Schutzbedürfnis (wie Wohnen oder Patient*-innenzimmer) zulässig. Die entsprechende Geruchsemissionsprognose wird bis zum Satzungsbeschluss fertiggestellt.</p>
<p>Wir empfehlen daher dringend, den Eigentümer des Pferdebetriebes in die Planung mit einzubeziehen. Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen und Berücksichtigung der Belange des bestehenden Pferdebetriebes bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Eigentümer und eine Pferde-Sachverständige sind in die Planung mit einbezogen. Abgestimmte Lösungsansätze beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren sowie nachgelagerte Prozesse.</p>
<p><b>1.12 Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 27.05.2025</b></p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Zentralklinikum sowie von Ansiedlungsmöglichkeiten für weitere, ergänzende Gesundheitsdienstleister begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Mit der angestrebten Entwicklung eines zusammenhängenden Gesundheitscampus wird ein wichtiger Beitrag zu einer vernetzten sektorenübergreifenden und zeitgemäßen Gesundheitsversorgung geleistet, wie sie für das Gesundheitswesen in Deutschland seit langem gefordert wird. Durch eine vernetzte Versorgung ist sowohl mit einer Erhöhung der Versorgungsqualität als auch mit einer größeren Effizienz in intersektoralen Versorgungsprozessen zu rechnen. Darüber hinaus können weitere Wertschöpfungseffekte für andere</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Branchen entstehen, so dass die gesamte Region von dem neuen Klinikstandort profitieren kann.</p>	<p>Begrüßenswert ist zudem die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Norden des Plangebiets sowie neuer Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Pinneberg-Nord, da es an gewerblich nutzbaren Flächen in der Metropolregion Hamburg mangelt. Bestehende Gewerbeflächen müssen daher bestmöglich erhalten bzw. neue Gebiete geschaffen werden, damit die Region als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt. Angesichts der Flächenknappheit regen wir eine ansiedlungsoffene Prüfung an, damit auch Unternehmen, deren betriebliche Tätigkeiten gebietskategoriekonform bzw. in der Gemengelage nutzungsverträglich sind, eine Ansiedlungsmöglichkeit erhalten.</p>
<p>Der Form halber weisen wir darauf hin, dass in Gemengelagen aus unterschiedlichen räumlichen Nutzungen (SO, W, M, G) emissionsinduzierte Konflikte entstehen können, etwa durch Schalleinwirkungen. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, empfehlen wir grundsätzlich entsprechende Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, damit betriebliche Abläufe und Tätigkeiten sowohl bestehender als auch neu anzusiedelnder Unternehmen keine Einschränkung erfahren und somit deren Standort attraktiv und wettbewerbsfähig bleibt. In diesen Fällen empfehlen wir, frühzeitig mit betroffenen Unternehmen in den Dialog zu treten.</p>	<p>Die Zielsetzung, zusätzliche gewerbliche Bauflächen bereitzustellen, wird durch den Bebauungsplan unterstützt.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Gesundheitsbezogenen Gewerbebetriebe sind nicht ausgeschlossen, wenn sie die Emissionskontingente einhalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 99 wurde eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt, die genau auf diese Gemengelagesituation abstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass ein räumliches Nebeneinander unter Einhaltung der in der LTU dargelegten Parameter sowie den dazu notwendigen Festsetzungen möglich ist.</p>

### 1.13 TenneT TSO GmbH – Bereich Nord, 25.04.2025

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: TenneT TSO GmbH - Bereich Nord

Telefonnummer:

E-Mail: Bauleitplanung-Nord@tennet.eu

Status: Beantwortet

Betroffenheit: Nicht betroffen

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.14 Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.05.2025</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.15 Schleswig-Holstein Netz GmbH, 110 kV-Planung, 20.05.2025</b></p> <p>Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Hochbauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p> <p>Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungsleitung der Mastmitten) von 50m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kV-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Schutzbereich wird in die Planzeichnung aufgenommen und die Empfehlung wird in die Begründung eingepflegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p> <p>1.1) Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.</li> <li>- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.</li> <li>- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.</li> <li>- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.</li> </ul> <p>1.2) Rahmenbedingungen</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung ca. 60,00m, d.h. jeweils ca. 30,00m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden, zudem wird die Stellungnahme für die anstehende Erschließungsplanung weitergereicht. Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherr*innen bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle.</p> <p>Der seitliche Leitungsschutzbereich von 60 m und das Mastfeld sind nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3m bei 110kV- Leitungen.</p>	
<p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p>	
<p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110kV-Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage- /Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.</p>	
<p>2) Arbeiten in der Nähe der 110kV-Freileitung Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

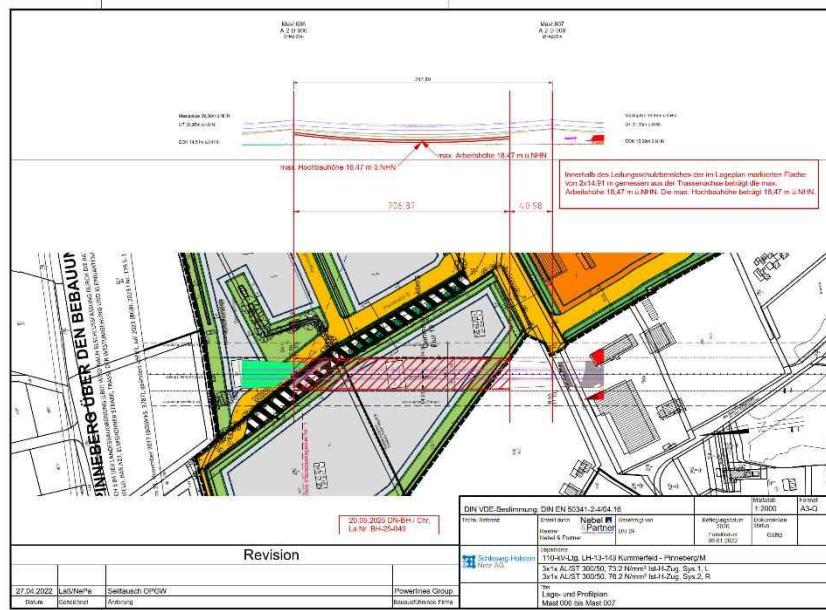
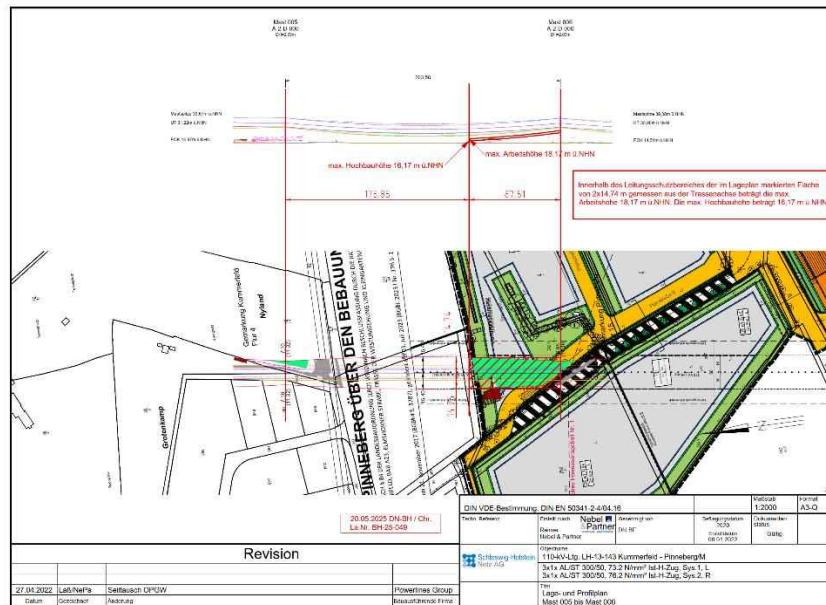
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p> <p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p> <p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: <a href="mailto:raoul.albrecht@sh-netz.com">raoul.albrecht@sh-netz.com</a>. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: <a href="mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com">110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</a>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p>	<p>Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherr*innen bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle</p>

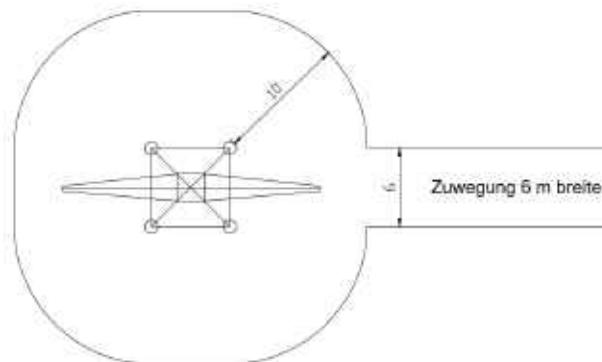
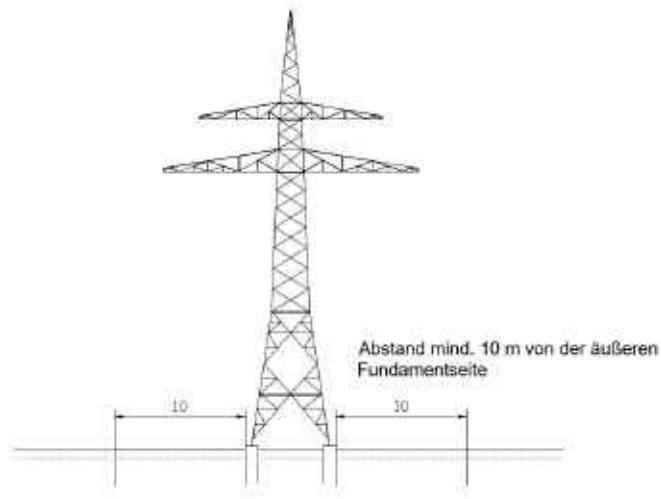
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p>	
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110kV-Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netcenter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p>	
<p>3) Ergänzende Hinweise</p>	
<p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :</p>	<p>Kenntnisnahme.  Die Anforderungen wurden im Zuge der Planung überprüft. Durch die Festsetzung 1.68 nach § 9 Abs. 2 „Sondergebiet Landwirtschaft: Baumschule“, bleibt die landwirtschaftliche Flächennutzung zunächst erhalten. Zur Umsetzung der Planstraße findet im Rahmen der Erschließungsplanung eine Abstimmung statt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohn- und andere Gebäude</li> <li>- Verkehrswege und Parkplätze</li> <li>- Erholungsflächen (Spielpätze, Sportflächen, usw.)</li> </ul> <p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110kV-Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Kosten des Umbaus der 110kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn.	
b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung	Kenntnisnahme.
Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend sind.	
c) Veräußerung von Flurstücken  Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110kV-Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.	Kenntnisnahme.
Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstell datum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV-Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .	

## Stellungnahmen - Behörden

## Abwägungsvorschlag



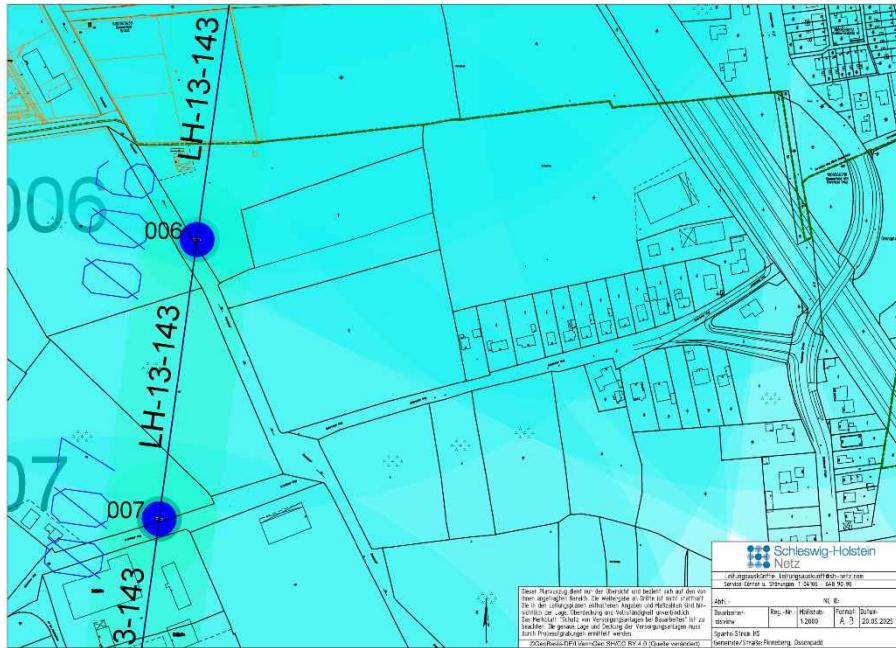
**Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste**

Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfusse können Erdungsänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.



Schleswig-Holstein  
Netz

22.08.2013 014



### 1.16 50Hertz Transmission GmbH, 25.05.2025

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

#### Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.17 AKN Eisenbahn GmbH, 28.04.2025</b></p> <p>Zum genannten Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzu bringen, da der o.a. Bebauungsplanbereich / Flächennutzungsplan außerhalb unseres Interessengebiets bzw. unserer Bahntrasse liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.18 Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 27.05.2025</b></p> <p>Wir haben keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme der SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.19 Polizeidirektion Bad Segeberg, Schleswig-Holstein, 19.05.2025</b></p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungsunterlagen.</p> <p>Bei den Planungen sollte der Radverkehr nicht vernachlässigt werden. Radwege sind nach neusten Richtlinien nicht gegenläufig zu planen, da das Unfallrisiko von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen (Zuwegungen /Einmündungen/ Grundstückseinfahrten) enorm erhöht ist. Daher wäre es wünschenswert, wenn ein Geh- und Radweg rechtsseitig an dem Westring in Richtung Prisdorfer Straße neu angelegt wird.</p> <p>In fußläufigem Umfeld des Campus ((z.B. Osterloher Weg, Im Hauen, Ossenpadd (Kummerfeld und Pinneberg andere Seite Westring), An den Fischteichen, Baumschulenweg, Helgolandstraße)) ist mit verstärktem Parkdruck zu rechnen, wenn das Parken im Parkhaus gebührenpflichtig sein wird. Hier sollten Haltverbote /Zonen vorab geprüft werden. Bei dem Krankenhaus Pinneberg ist zu sehen, dass Mitarbeiter /Besucher lieber eine Strecke laufen, bevor sie Parkgebühren in Kauf nehmen.</p> <p>Es ist aus den Unterlagen nicht zu erkennen, wie die Fahrbeziehungen Richtung Kummerfeld und Prisdorf /Im Hauen eingeschätzt werden. Es ist davon</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise bereits gefolgt. Der Rad- und Fußverkehr, welcher durch das Plangebiet geht, wird vom motorisierten Individualverkehr getrennt. Der heutige Ossenpadd wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ festgesetzt und als „grüne Achse“ über des Zentralklinikum ausgebildet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist geplant, dass das Parken im Parkhaus gebührenpflichtig sein wird, für Mitarbeitende soll es vergünstigte Tarife geben. Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von Halteverbotszonen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p> <p>Die Verkehre in/aus Richtung Prisdorf/Im Hauen werden nur in geringem Umfang erwartet. Dennoch wird die Verbindung im weiteren Planverfahren geprüft und die Einhaltung von Sichtbeziehungen sichergestellt. Die</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>auszugehen, dass Verkehrsteilnehmer aus /in Richtung Tornesch über den Borsster Weg /Prisdorf zum Campusgelände fahren. Hier gibt es nur eine schmale Fahrbahn, Gehwege sind nicht vorhanden. Durch die starken Kurvenlagen mit beidseitigem Knick ist keine gute Sicht auf vorausfahrende/entgegenkommende Verkehrsteilnehmer vorhanden. Verkehrsteilnehmer aus Richtung Ellerhoop /Kummerfeld werden ggf. über den Ossenpadd auf das Campusgelände fahren. Auch hier ist keine Prognose vorhanden, wie sich das Verkehrsverhältnis verändern wird und die K 21 ggf. stärker genutzt wird.</p>	<p>Erschließung soll so gestaltet werden, dass reine Durchfahrten nicht attraktiv sind und dadurch Schleichverkehre vermieden werden.</p>
<b>1.20 Stadtwerke Südholstein, 02.06.2025</b>	
<b>Ver- und Entsorgungsmedien</b>	
<p><u>Strom:</u> Mittelpunktspannung liegt auf der anderen Seite der Westumgehung (Querung notwendig), Versorgung Klinikneubau über Neubau kleines Umspannwerk (UW) oder Anschluss an UW-Neubau der SH-Netz in Ellerhoop (ca. 6km Kabelweg), Stellfläche Trafostation zentral im Gewerbegebiet notwendig (siehe Stellungnahme Anlage Trafostation)</p>	<p>Der Stellungnahme wird teils gefolgt. Die genannten Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsmedien werden in die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel 6 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.</p>
<p><u>Trinkwasser:</u> Versorgungsleitungen des Trinkwasserversorgungsnetzes der Stadtwerke Südholstein sind in der Elmshorner Straße, dem Osterloher Weg und abschnittsweise im Kornkamp vorhanden. Ebenso wurde eine Trinkwasserversorgungsleitung im Ossenpadd, Kummerfeld, bis zur Gemeindegebietsgrenze Pinneberg vorgestreckt und kann für die Erschließung des Gebietes genutzt werden. Die benannten Leitungen sind für die Versorgung des Gebietes nicht ausreichend und müssen ertüchtigt / saniert werden. Die Erschließung erfolgt grundsätzlich über eine Ringleitung aus Süden und Norden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsmedien werden in die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel 6 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.</p>
<p>Im nördlichen Ossenpadd ausgehend von der Gemeindegebietsgrenze, verläuft eine Trinkwassertransportleitung, welche dann über den Osterloher Weg weiter nach Westen verläuft. Diese Transportleitung ist unentbehrlich für die</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Trinkwassertransportleitung wurde nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen und die Information wurde für die Erschließungsplanung an den FD Straßenbau übermittelt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet und muss daher jederzeit zugänglich sein und mit größter Vorsicht behandelt werden.</p>	
<p><u>Gas:</u> Eine Gasversorgung ist an der Elmschorner Straße, Kornkamp und Osterloher Weg vorhanden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsmedien werden in die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel 6 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.</p>
<p>Für eine Versorgung des Klinikneubaus ist die vorhandene Gasversorgung nicht ausreichend und müsste verstärkt und verlängert werden.</p>	
<p>Für die Versorgung einer möglichen Wärmeversorgungsanlage für den Klinikneubau mit Wasserstoff ist das vorhandene Gasnetz derzeit technisch nicht geeignet und müsste ertüchtigt und zum Standort verlängert werden.</p>	
<p>Eine Gasversorgung ist bisher nicht vorgesehen, aktuell wird seitens der SANA die Fragestellung Gasanschluss hinsichtlich Notstromgeneratoren erneut geprüft. (Anmerkung: die Lage im Wasserschutzgebiet macht den Neubau eines Dieselöl-Tanklagers genehmigungsrechtlich fraglich)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Fernwärme:</u> Im Ossenpadd verläuft die Fernwärmeverteilungsleitung für das Pinneberger Wärmenetz, beginnend an der Müllverbrennungsanlage Tornesch Ahrenlohe (GAB).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsmedien werden in die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel 6 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.</p>
<p>Für die Wärmeversorgung des Klinikneubaus ist der Neubau einer Wärmeübertragerstation erforderlich.</p>	<p>Der Verlauf der Fernwärmeverteilungsleitung ist bereits als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.</p>
<p>Eine Anbindung an die Transportleitung ist neu zu bauen. Für die Wärmeübertragerstation ist eine Stellfläche (Grundstück) zentral im Gewerbegebiet in der Nähe der Fernwärmeverteilungsleitung erforderlich, welche sich nicht im Leitungsschutzbereich (seitlich und Bauhöhenbeschränkung) der dort verlaufende 110 kV-Leitung befindet.</p>	
<p><u>Niederschlagswasser:</u> Ein Entwässerungsnetz für Regenwasser kann gemäß Konzept der Fa. ehp aufgebaut werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Schmutzwasser:</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Ein Entsorgungsnetz für das Schmutzwasser wird aufgebaut. Die Baumaßnahme ist in der Entwurfsplanung. Es ist vorgesehen einen Freigefällekanal ausgehend von der Kreuzung Ossenpadd / Osterloher Weg bis zur Vorstreckung Kreuzung Ossenpadd/ Westumgehung zu bauen. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt in den Sammelkanal. Ebenfalls wird eine Pumpstation benötigt, hierfür sollte im Bereich der Westumgehung eine geeignete Aufstellfläche vorgesehen werden.

#### Stellungnahme Anlage Trafo



Die genannten Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsmedien werden in die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel 6 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Die Verortung der Stellfläche sollte im Laufe der weiteren Planung abgestimmt werden.

**Stellungnahmen - Behörden**

Leitungsauskunft Wasser

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.



<b>Landesplanerische Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
--	---------------------------

## 2 Landesplanerische Stellungnahme

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11  
Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI.  
Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-  
H. S. 405)**

- Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Pinneberg, Kreis  
Pinneberg Beteiligungsschreiben/Planungsanzeige vom 24.04.2025

### Begleitbericht des Kreises Pinneberg vom 24.04.2025

Mit Schreiben vom 24.04.2025 werden geänderte Planunterlagen hinsichtlich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Pinneberg vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem ca. 39 ha großen Gebiet „Ossenpadd“ allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete festzusetzen. Des Weiteren sollen nunmehr Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ festgesetzt werden. Damit sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Zentralklinikums der Regio Kliniken GmbH sowie für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen geschaffen werden. Darüber hinaus wird Bestand überplant.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der

Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</p>	
<p>Dem Grunde nach liegt bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 22.03.2016 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Die geänderten Planunterlagen führen zu keiner anderslautenden Bewertung aus landesplanerischer Sicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE- und MI-Gebiet entsprechen der Intention von Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Es wird weiterhin bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Pinneberg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Interne Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

### 3 Interne Stellungnahme

#### 3.1 Stadt Pinneberg, Fachdienst 66 – Straßenbau, 22.05.2025

Zu der vorgelegten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Seitens des Fachdienstes 66 – Straßenbau bestehen keine Bedenken und Ergänzungen gegen die Änderungen.

Zu dem vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf Nr. 99 „Ossenpadd“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anbindung bzw. der Durchstich Richtung Prisdorf muss verkehrsplanerisch überprüft werden. Eine Optimierung der Verkehrsführung ist vorzunehmen.

Im Rahmen der weiteren Planung sind die zu erwartenden Verkehrsmengen des Autobahnanschlusses Pinneberg Nord zu aktualisieren, gerade in Hinsicht auf die Erweiterung der A23 von 4 auf 6 Spuren.

Seitens des Fachdienstes 66 – Straßenbau bestehen keine weiteren Bedenken und Ergänzungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99.

#### 3.2 Beirat für Menschen mit Behinderung, 22.05.2025

Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt hiermit Stellung zum vorliegenden Bebauungsplan.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt werden müssen.

##### Sicherstellung des ÖPNV-Zugangs:

Der Barrierefreie Zugang zum Klinikum muss durch eine gesicherte Anbindung an den öffentlichen Personen Nahverkehr gewährleistet sein.

Dies umfasst

- Barrierefreie Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe des Klinikums
- Barrierefreie Wege und Querungen.

#### Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren geprüft.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren geprüft und die Verkehrsmengen dementsprechend aktualisiert.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Nach aktuellem Planungsstand wird es eine direkte Anbindung per Bus an den ÖPNV geben. Es sind Bushaltestellen auf dem Klinikgelände in Planung. Aktuell sind mehrere Linienführungen der Busanbindung in Prüfung.

Die genaue Ausgestaltung der Bushaltestellen ist kein Belang des Bebauungsplans sondern der nachgelagerten Erschließungsplanung.

Eine barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Erschließungsstraße ist vorgesehen.

Interne Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Wege zu den Bushaltestellen sowie innerhalb des Klinikgeländes müssen Barrierefrei gestaltet werden.</p>	
<p>Insbesondere sind Ampelanlagen mit akustischen Signalen für Menschen mit Sehbehinderung vorzusehen.</p>	
<p><u>Barrierefreiheit im Klinikgelände</u></p>	
<p>Auch im Klinikgelände ist auf eine durchgängige Barrierefreiheit zu achten. Dies betrifft sowohl die Erreichbarkeit der Gebäude, als auch die Gestaltung von Eingängen, Aufzügen und Sanitären Einrichtungen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung für das neue Zentralklinikum wird ein Barrierefreiheitskonzept von Seiten der Klinik erstellt. Ferner werden alle öffentlich zugänglichen Freiflächen barrierefrei geplant.</p>
<p>Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Planungsverfahren um die uneingeschränkte Teilhabe für alle Menschen sicherzustellen.</p>	
<p><b>3.3 Freiwillige Feuerwehr Pinneberg, 11.07.2025</b></p>	
<p>Nach eingehender Prüfung der Situation sieht die Feuerwehr keine Bedenken, sofern sie die Anforderungen der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr sowie die Löschwasserversorgung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aus Sicht der Feuerwehr Pinneberg ist für den Klinikkomplex der Löschwasserbedarf als groß einzustufen. Somit sind 192 m<sup>3</sup> Löschwasser für mindestens 2 Stunden zwingend erforderlich. Diese Normen stellen sicher, dass die nötige Zugänglichkeit und Versorgung für den Brandfall gewährleistet sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Das zu erschließende Wassernetz für den Bebauungsplan Nr. 99 wird den erforderlichen Löschwasserbedarf von 192 m<sup>3</sup> für mindestens 2 Stunden abdecken können.</p>
<p>Diese Stellungnahme ist in Absprache mit dem Gemeindewehrführer der Feuerwehr Pinneberg, Herr Claus Köster erstellt worden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

## **4 Private**

### **4.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 03.06.2025**

Wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und der Gelegenheit zu dem vorgenannten Verfahren Stellung zu beziehen. Vielen Dank für die Verlängerung des Abgabetermine bis einschließlich 03.06.2025.

#### 15. Änderung Flächennutzungsplan

Wir stimmen der 15. Flächennutzungsplanänderung zu. Zu den Inhalten verweisen wir auf unsere Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr. 99

#### Bebauungsplan Nr. 99

Wir begrüßen die Maßnahmen, die den Erhalt der Knicks und der Bäume berücksichtigen. Zudem freut es uns, dass die vielen Knickdurchbrüche aus der vorherigen Fassung jetzt obsolet sind und hoffen, dass durch die Planungen weitere Durchbrüche nicht mehr notwendig werden. Wir kritisieren jedoch weiterhin, dass durch die vorliegende Planung immer noch große Verluste an Knicks und Saumstrukturen zu erwarten sind. Denn der Erhalt der Knicks ist in der Begründung unbestimmt formuliert: „Städtebauliches Ziel ist es, die prägende Knickstruktur soweit möglich zu erhalten und dauerhaft zu sichern“. Die Definition „soweit möglich“ kann unterschiedlich interpretiert werden. Eine Planung mit dem Ziel des Erhalts von Biotopen und Biotopestrukturen sieht klar definierte Ziele vor. Zum Beispiel könnte eine naturbasierte Planung die Knicks und Einzelbäume zum größten Teil erhalten.

Eine innovative Planung der Klinik und der dazu gehörigen Infrastruktur mit dem Ziel, die vorhandenen Biotope mit einzubeziehen und deren Erhalt aktiv zu fördern, könnte das Plangebiet naturnäher entwickeln durch:

- eine aufgelockerte Bebauung (kleinere Einheiten statt eines großen Klinikgebäudes),

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Planung des großen Klinikareals und des Gewerbegebiets hat soweit möglich den Erhalt der vorhandenen Knicks sichergestellt. Trotzdem ist aus städtebaulichen und funktionalen Gründen stellenweise eine Beseitigung dieses Bestandes erforderlich. Da die genaue Lage von Zufahrten und damit Knickdurchbrüchen zum gegenwärtigen Planungszeitpunkt (ohne genaue Gebäudeplanung) nicht feststeht, wurde mit der Festsetzung Nr. 1.33 eine ausreichende Regelung getroffen.

Kenntnisnahme.

Die Anregungen werden als Empfehlungen an die weitere Objekt- und Freiraumplanung für die Klinik weitergegeben.

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

- einer variablen Ausrichtung der Gebäude untereinander,
  - ausreichende Abstände der Bebauungsgrenzen zu den Knicks und den Bäumen, die eine habitatbezogene Entwicklung zulassen,
  - einer Grünplanung mit Parkcharakter, offene Wasserflächen und Grünflächen,
- die extensiv gepflegt werden. Flächige Abschnitte auch einmal ungemäht stehen lassen und
- ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken.

Im Weiteren benennen wir hier unsere Anregungen und Hinweise:

#### Textliche Festsetzungen

##### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2

BauGB) und Flächen für Stellplätze und Garagen, Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

zu 1.19 Aufgrund der Standorte von einigen Bestandsbäumen in unmittelbarer Nähe der Bebauungsgrenzen sehen wir diese Festsetzung kritisch. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen wie Kastenfenster, vorgehängte Prallscheiben o.ä. von bis zu 1 m sollte nicht zugelassen werden. Wenn im weiteren Wachstum die Bäume die überkragenden Bauteile berühren, wird die Notwendigkeit entstehen, dass die Baumkronen zum Baukörper hin eingekürzt werden müssen. So kann es dazukommen, dass der entsprechende Baum nach dem oft einseitigen Rückschnitt (siehe Beispelfoto) entweder nicht mehr standfest ist und/oder nicht mehr arttypisch wachsen kann. Zum Schutz der Bäume empfehlen wir, diesen Passus zu streichen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.

Die Überschreitungsmöglichkeit um bis zu 1 m dient der Umsetzung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Bei der Objektplanung ist eine standortgerechte Anordnung solcher Bauteile im Verhältnis zu bestehenden Bäumen zu berücksichtigen.

Dazu gilt die Baumschutzsatzung 2024 mit der Festlegung von Pflegerückschnitten nach ZTV- Baumpflege von 2017 und ein einseitiger Rückschnitt ist somit auszuschließen.



Abb. 1 Beispielsituation aus Pinneberg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.22

Der Knick zwischen den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist mit folgender Begründung zu entwidmen:

Knicks innerhalb einer geschlossenen Bebauung verlieren langfristig ihren Schutzstatus und somit die Komponente als landschaftsprägendes Element und Biotop. Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz der Knicks in bebauten Gebieten nur sehr schwer aufrechterhalten werden kann. Sie werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt und mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt. Wenn dort Kinder spielen, kann der Knick seine Naturschutzfunktion nicht mehr erfüllen. Es kommt zu Erosionen am Knickfuß und zum Niedertreten der Vegetation. Daher

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Der Knick wird ausgeglichen und in die Ausgleichsbilanzierung aufgenommen. Eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche ist nicht möglich, da es sich um private Grundstücksflächen handelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>empfehlen wir aus naturschutzfachlichen Gründen, den Knick als öffentliche Grünfläche auszuweisen und mit einem Ausgleichsfaktor von 1:2 in die Ausgleichsbilanz mit aufzunehmen.</p>	
<p><u>1.2.9 siehe auch unter Begründung „Begrünung“</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zum Schutz der Bäume sind die Vorgaben aus der DIN 18920 und der R SBB anzuwenden, für Pflegemaßnahmen die ZTV-Baumpflege.</p>	<p>Bei den genannten Vorgaben handelt es sich um anerkannte Regeln, welche von Vorhabenträger*innen zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Die RAS-LP 4 wurde 2023 von der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) abgelöst. Änderungen gegenüber der RAS-LP 4 gab es u.a.:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei den Abständen von Abgrabungen zum Baum.</li> <li>– Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sollen jegliche Standortveränderungen weitestgehend vermieden werden.</li> <li>– Das Geplante Bauwerk, der dazugehörige Arbeitsraum, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Baustelleneinrichtung sollen außerhalb des Wurzelbereichs der zu schützenden Bäume bzw. außerhalb der zu schützenden Vegetationsbestände angelegt werden.</li> <li>– Die R SBB unterscheidet zwischen Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen.</li> <li>– Die Maßnahmen zur Schadensminimierung für Bäume im Kapitel 4 sind deutlich umfangreicher geworden.</li> </ul>	
<p>Ferner sind in den neuen Richtlinien alle Hinweise zum Schutz von Tieren bei Baumaßnahmen entfallen, diese sind in „Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen“ (H ArtB) berücksichtigt.</p>	
<p><u>1.44 Fassadenbegrünung</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Wir begrüßen die Festsetzung von Fassadenbegrünung sehr. Eine Ergänzung haben wir dazu. Auf dem Klinikgelände soll ein Parkhaus entstehen, doch sind sie selten ein schöner Anblick. Nicht nur aus diesem Grund, auch für den Schutz vor Emissionen aus dem Parkhaus und zur Förderung der Biodiversität</p>	<p>Eine Fassadenbegrünung eines Parkhauses ist städtebaulich wünschenswert. Mangels Kenntnis der architektonischen Gebäudeausführung kann derzeit keine verbindliche Festsetzung erfolgen. Eine Prüfung kann in weiteren Planungsschritten erfolgen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>sollte ebenso für das Parkhaus Fassadenbegrünung festgesetzt oder vertraglich geregelt werden.</p>	
<p><b><u>1.45 Beleuchtung</u></b></p> <p>Zu der Beleuchtung der Werbeanlagen: Zum Schutz der Insekten sollten auch blinkende Werbeträger oder Wechselwerbeträger ausgeschlossen werden. Die Beleuchtung einer Dachattika (Leuchtkästen, Fassadenbänder) sollte nach oben lichtundurchlässig abgeschirmt sein. Die Außenbeleuchtung sollte nachts nach Möglichkeit und Standort nachts zwischen 0 und 6 Uhr abgeschaltet werden. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Insekten von den Leuchtkörpern nur lösen können, wenn diese für einige Zeit komplett ausgeschaltet sind. Sie halten die Lampen für den Mond, umfliegen sie bis zu Erschöpfung und fallen entweder tot zu Boden oder bleiben dort hilflos liegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung zum Schutz der Insekten durch Einschränkung der Beleuchtung wird grundsätzlich geteilt. In der Festsetzung Nr. 1.44 des Bebauungsplans ist bereits vorgesehen, dass Beleuchtungen so auszuführen und zu betreiben sind, „dass wildlebende Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Lichtimmissionen geschützt werden“.</p> <p>Eine dauerhafte, nach oben abgeschirmter Beleuchtung der Dachattika wird im weiteren Planungserlauf detailliert (gebundene Fachplaner haben die gelgenden Regelwerke und den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen).</p> <p>Sollte eine Beleuchtung vorgesehen werden, kann diese nach oben lichtundurchlässig ausgeführt werden, um Lichtemissionen in den Nachthimmel zu vermeiden.</p> <p>Die Außenbeleuchtung des Klinikums und der Wege ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Der Hubschrauberlandeplatz unterliegt besonderen luftrechtlichen Anforderungen. Die Beleuchtung (z. B. TLOF-/FATO-Markierung, Hindernisbefeuерung) wird nicht blinkend, sondern gleichmäßig leuchtend ausgeführt, um eine sichere Navigation zu gewährleisten. Blinkende Lichter sind nur dort zulässig, wo sie gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Hindernisbefeuierung bei hohen Aufbauten). Diese sind nicht dauerhaft blinkend, sondern in der Regel mit geringer Frequenz und abgeschirmt. Eine detaillierte Lichtplanung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>
<p><b><u>Artenschutz (§9 Abs. 2 BauGB)</u></b></p> <p><b><u>1.64 (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Heidelerche und Ausgleich für mesophiles Grünland/Lebensraumtyp)</u></b></p> <p>Wir hatten in unserer letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen zum Schutz der Heidelerche aus naturschutzfachlicher Sicht unzureichend sind. Wir freuen uns, dass unsere Anregungen überwiegend</p>	
	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Vorschläge entsprechen dem Stand der Pflegesystematik bei der Pflege von extensiven Grünflächen und werden bei der Mahd auf Pachtflächen so, oder ähnlich, bereits umgesetzt. Hier gibt es unterschiedliche Theorien zu Schnittzeitpunkten.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>übernommen wurden. Leider nicht die folgenden, die wir jedoch für den Fortbestand der Maßnahmenfläche „Heidelerche“ weiter für erforderlich halten. Wir empfehlen die Festsetzungen zur Pflege der CEF-Fläche (1.57) mit folgenden naturschutzfachlichen Auflagen zu ergänzen:</p>	<p>Die Formulierungen im Bebauungsplan wurden so getroffen, um jeweils auch kurzfristig eine Anpassung der Pflegemaßnahmen nach neuestem Wissensstand vornehmen zu können. Wichtig sind die Begrenzung des Gehölzbestandes auf max. 10 % der Fläche, die ca. zweimalige Mahd der verbleibenden Flächen mit Gras- und Krautfluren sowie der Erhalt von kleineren Offenbodenstellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streifen bzw. Säume von mindestens 10 % einer Wiesenfläche bleiben bei jeder Mahd ungemäht und z.T. überjährig stehen. Der Ort des ungemähten Streifens wechselt bei jeder Mahd.</li> <li>- Mähhöhe mindestens 10 cm</li> <li>- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen</li> <li>- Tierfreundliches Mähwerk (keine Mulch- oder Schlegelmäher, keine Aufbereiter, möglichst breite Mähbalken an Treckern mit schmaler Bereifung).</li> </ul>	
<u>2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</u>	Kenntnisnahme.
<u>Hinweis</u>	
<p>Ende Januar dieses Jahres hat der Landtag Schleswig-Holstein die Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) beschlossen. Bei dem Neubau von Wohngebäuden und bei größeren Dachrenovierungen von Nichtwohngebäuden sind Photovoltaik-Anlagen vorgeschrieben. Für Neubauten von Nichtwohngebäuden und für Dachsanierungen (mehr als 10 % der Dachfläche) gilt die Solarpflicht seit 2023.</p>	
<u>Begründung</u>	
<u>3.1.4 Artenschutz</u>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<p>Zum Schutz der Fledermäuse und deren Förderung empfehlen wir an den höheren Gebäuden Fledermauskästen anzubringen.</p>	<p>Die Anbringung von Fledermauskästen und Vogelnistkästen wurde von den Verfasser*innen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im vorliegenden Fall nicht für erforderlich gehalten.</p>
<u>3.6 Stellplätze, Carport, Garagen</u>	Kenntnisnahme.
<p>Wir begrüßen, dass zum flächensparenden Bauen die Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>3.7. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten</u></b></p> <p>Das Baugesetzbuch hat mit der Novellierung Grundlagen zur klimaschonenden Stadtplanung geschaffen. Zu einem klimafreundlichen Mobilitätskonzept gehören ausreichend Abstellanlagen, die auch fahrradfreundlich genutzt werden können. Die Fahrradstellplätze sollten überdacht und abschließbar sein. Wenn die Gebäude behindertengerechte Wohnungen vorhalten, sollte hierfür auch der Platz für behindertengerechte Fahrräder mitberücksichtigt werden. Wird in der Fahrradabstellanlage auch eine Ladestation für die immer beliebteren Pedelecs vorgehalten, könnte auf das Laden der Akkus in den Wohnungen verzichtet werden und somit die Gefahr einer Brandlast innerhalb des Wohnraums minimieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg enthält Vorgaben für die bei einem Bauvorhaben erforderlichen Radabstellplätze. Eine verbesserte Ausstattung wird beim Vorhabenträger angeregt.</p>
<p><b><u>3.8 Grünflächen</u></b></p> <p>Die Knicks sollen als private Grünflächen festgesetzt werden. Das sehen wir kritisch. Auch wenn die Knicks als Biotope gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, sehen wir die Kontrolle des Erhaltungszustandes und deren Pflege in privater Hand nicht immer gewährleistet. Unzureichende Mähgeräte, Mähabstände oder -zeiten, Nachpflanzungen und generelle Knickarbeiten müssen u.E. in öffentlicher Hand bleiben. Daher lehnen wir diese Festsetzung ab.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Unterscheidung von privaten und öffentlichen Grünflächen orientiert sich an den bestehenden Eigentumsverhältnissen und wurde so vorgenommen, um den Eingriff ins Privateigentum möglichst gering zu halten. Viele Bestandsknicks im Plangebiet liegen in öffentlichen Flächen und werden von der Stadt Pinneberg gepflegt.</p>

Auch für die Grünflächen innerhalb des Plangebietes sollten ausschließlich insektenschonende Pflegemaßnahmen ergriffen werden:

- Maximal zwei Mahdtermine jährlich; erste Mahd nicht vor dem 15.6., letzte Mahd nicht nach dem 30.9. eines Jahres.
- Streifen bzw. Säume von mindestens 10 % einer Wiesenfläche bleiben bei jeder Mahd ungemäht und überjährig stehen. Der Ort des ungemähten Streifens wechselt bei jeder Mahd.
- Mähhöhe mindestens 10 cm
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

- Tierfreundliches Mähwerk (keine Mulch- oder Schlegelmäher, keine Aufbereiter, möglichst breite Mähbalken an Treckern mit schmaler Bereifung)
- Abtransport des Mahdgutes, kein Zetten und Schwaden.

**3.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Erhaltungs- und Pflanzbindungen**

**Anpflanzungen**

Mit der Abwägung zu unserer letzten Stellungnahme wurde von der Stadt Pinneberg erwidert, dass aus Klimaschutzgründen im Zusammenhang mit der Baumauswahl der Begriff einheimisch verzichtet wird. Aus naturschutzfachlichen Gründen präferieren wir jedoch die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Bäumen mit folgender Begründung:

Bäume im innerstädtischen Bereich sollen eine Vielzahl an Aufgaben erfüllen. Neben der Bedeutung als Kohlenstoffspeicher sollen sie für den Hitzeschutz sorgen, Stäube binden und lärmmindern wirken. Bäume sind aber vielfach gefährdet, durch falsche Standorte, zu enge Pflanzlöcher, im Winter durch Salze, im Sommer durch Trockenperioden oder durch Hitzestress. Baumarten, die als sogenannte Klimabäume die Probleme aus den Auswirkungen längerer Trockenperioden lösen sollen, stammen überwiegend aus dem asiatischen oder amerikanischen Verbreitungsgebiet. Sie sind jedoch für die heimische Tierwelt überwiegend nutzlos. Doch Bäume sind für die Artenvielfalt elementar, auch im urbanen Raum. Insekten, Flechten, Moose sind oft an Gehölzarten angepasst und diese wiederum an geografische Zonen. So hat zum Beispiel die Senckenbergstudie ergeben, dass über ein Drittel der deutschen Insekten von heimischen Baumarten abhängig ist. Dresdner Senckenberg-Forscher warnen deshalb davor, im Zuge der Klimawandel- Anpassungen zunehmend gebietsfremde Baumarten zu pflanzen. Weitere Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich auch die gebietsheimischen Baumarten an den Klimawandel anpassen können und bereits hohe bis sehr hohe Temperaturtoleranzstufen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Klimaresilienz von Bäumen gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll berücksichtigt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>vorweisen. Daher sollten die Gehölzempfehlungen hin zur Förderung der Biodiversität überarbeitet werden. Neben der standortgerechten und gebietsheimischen Auswahl sollte im Bereich der Gebäude und Parkplätze auch auf die Baumstruktur geachtet werden. So sollten Baumarten, die ein tiefes und weit ausladendes Astwerk ausbilden, vermieden werden. Entsprechende Pfleemaßnahmen wären notwendig und verunstalten damit die arttypischen Baumstrukturen.</p>	
<p>Bei der Auswahl der Gehölze sollten solche aus der generativen Produktion bevorzugt werden. Die genetische Vielfalt ist zur Ausbildung von positiven Eigenschaften höher zu bewerten als die aus einer vegetativen Vermehrung. Es mehren sich Hinweise, dass diese auch widerstandsfähiger gegen Umwelteinflüsse sind. Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit der Bäume sind aber:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine standortgerechte Auswahl der Bäume,</li> <li>– die Bodenstrukturen,</li> <li>– der Wasserhaushalt,</li> <li>– Schutzmaßnahmen,</li> <li>– eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben*</li> <li>– ein der Baumart angepasster Wurzelraum*</li> <li>– und ein humusreiches Nährsubstrat.</li> </ul>	
<p>Die Größe der Pflanzgruben sollten als Mindestmaß 1,5 m Tiefe und ein Volumen von 12 m<sup>3</sup> aufweisen. Die Jungbäume benötigen einen Stammschutz, wenn sie der Sonne ausgesetzt sind. Die Pflegeschnitte müssen regelmäßig fachgerecht ausgeführt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits wie folgt gefolgt Die genannten Vorgaben, die zu der gewünschten gesunden Entwicklung von Bäumen vorgeschlagen werden, finden bei Neuanlagen bereits Anwendung, die Umsetzung wird streng kontrolliert.</p>
<p>Für die Förderung der Biodiversität sollten die Baumscheiben mit regionalen, standortgerechten Saat- oder Pflanzengut (regiozertifiziert) begrünt werden. Bei der Auswahl von Blühpflanzen sollten einfache Blütenformen gewählt werden, gefüllte Blüten sind für Bienen nicht nutzbar.</p>	<p>Die Unterpflanzung wird standortgerecht und im Einzelfall geplant und umgesetzt, eine einheitliche Unterpflanzung für das gesamte Plangebiet ist nicht sinnvoll und ersetzt nicht automatisch eine Staudenflur.</p>
<p><u>Hinweis</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Damit die solaren Energieanlagen (Photovoltaik) effizient produzieren können, sollte bei der Planung der Gebäudestellung und den neuen Gehölzstandorten darauf geachtet werden, dass die Bäume die Module nicht beschatten können.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin im Plangebiet weitergegeben.</p>
<p><u>Dachbegrünung</u></p> <p>Wir begrüßen die Festsetzung von Gründächern. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet und der Größe des Plangebietes mit einem hohen Anteil an begrünten Dächern geben wir hier folgenden Hinweis:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Bei Gründächern mit einem hohen Substrataufbau und einem hohen Huminanteil kann es im abgeleiteten Niederschlagswasser zu einem hohen Nährstoffgehalt kommen. Damit in dem nachgelagerten Vorfluter keine Belastungen durch Huminstoffe auftreten können, sollte dieser Aspekt noch thematisiert und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung getroffen werden (§§ 5; 6 WHG). Eine Maßnahme ist die Verwendung von nährstoffarmen Substraten, u.a. kommen Sukkulanten damit gut zurecht. Andererseits müsste geprüft werden, ob eine Reinigungsstufe vor der Einleitung in das RBB oder dem Vorfluter notwendig wird.</p>	<p>Bei 5-12 cm starken Substrataufträgen ist von keinen relevanten Nährstoffauswaschungen auszugehen. Tiefgaragendächer mit einer vegetationsfähigen Überdeckung von mind. 70 cm sind aufgrund ihrer horizontalen Ausrichtung weniger auswaschungsrelevant.</p>
<p><u>Vegetationsschutz</u></p> <p>Bei Arbeiten im Bereich der Baumwurzeln - Kronentraufe plus 1,5 m - sollten insbesondere die wurzelschonenden Vorgaben aus der DIN 18920 und der RSBB beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein konventioneller Baggereinsatz im Wurzelbereich</li> <li>- Grabungen nur mit Handschachtung oder Saugbagger</li> <li>- Wurzelwerk schützen, z.B. bei Trockenheit durch feuchte Tücher o.ä.</li> <li>- Wurzelschnitte nur durch Fachpersonal</li> <li>- Wurzelschnitte bei Wurzeldicke über 2 cm keine Schnittmaßnahmen mehr durchführen</li> <li>- Wurzelprotokoll erstellen mit Wurzelverletzungen für spätere Schadensbilder</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Vegetationsschutz wird bereits auf mehreren Ebenen durch die Verwaltung betrieben, geeignetes Fachpersonal und Fachgerät ist vorhanden und wird auf den Baustellen um Baumkontrolleure ergänzt.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

(Regressforderungen)

#### 7.1.2 Gewerbelärm

Aufgrund der umliegenden Bebauung zum BP 99 und den spezifischen Bedürfnissen eines Klinikums empfehlen wir aus Lärmschutzgründen für die geplanten Gewerbeflächen und den Ladezonen des Klinikgeländes, vertraglich Ladeverbotszeiten (Nachtruhe) zu vereinbaren.

#### 9 Umweltbericht

##### 9.3.2.2 Tiere

###### Vögel / Tabelle 4 Nachgewiesene Brutvögel

Der Schutzstatus für den nachgewiesenen Star in Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel ist fehlerhaft. Der Star ist in der Roten Liste SH in der Vorwarnliste neu mit aufgenommen worden (Kennzeichen V). Der Star fällt unter die Schutzbestimmungen des BNatSchG als besonders geschützt und so halten wir eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse/Artenschutzrechtlichen Prüfung für erforderlich. Hier geht es um mögliche Tötung während der Baufeldfreimachung und der Bauphase sowie den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Wir halten daher eine CEF-Maßnahme für den Erhalt des Stars für erforderlich. Diese ist noch zu formulieren und umzusetzen.

Aber auch für die weiteren im Plangebiet vorkommenden Singvögel sollten zu deren Förderung und dem Verlust von Lebensraum geeignete Nistkästen angebracht werden.

Ein Festsetzungsvorschlag:

- Zur Förderung der heimischen Vogelwelt sind pro Gebäude mindestens 2 Nistkästen für Gebäudebrüter (Mauersegler und Hausrotschwanz) und 2 Halbhöhlen anzubringen. Die Kästen sind mit dem Einflugloch in Richtung Süd-Ost anzubringen. Sie sind regelmäßig im Herbst zu reinigen.
- Weitere Nistkästen für Singvögel sind auch an den Bäumen anzubringen
- Sperlinge sind Koloniebrüter. Deren Nistkästen sind so anzubringen, dass ihre

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Zum Schutz der umliegenden schützenswerten Nutzungen außerhalb der Gewerbegebiete werden Emissionsbeschränkungen tags und nachts für die Teilflächen entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. (siehe textliche Festsetzung 1.55)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4 des Artenschutzfachbeitrags wird zum Star ausgeführt: „Auch die als Brutvogel festgestellten Arten Star und Rauchschwalbe werden auf Gildeniveau betrachtet, da diese lediglich auf Einzelartniveau betrachtet werden, sobald eine Brutkolonie erfasst wurde (s. LBV-SH 2016).

Die Anbringung von Fledermauskästen und Vogelnistkästen wurde von den Verfasser\*innen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im vorliegenden Fall nicht für erforderlich gehalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Ansprüche mit einer engen Nachbarschaft erfüllt werden können. Durch Animal Aided Design lässt sich mit geringem Aufwand Biodiversität auch in beengten Innenstadtbereichen fördern. Diese Maßnahmen können auch in Bebauungsplänen Berücksichtigung finden.</p>	
<p><b>9.3.5 Wasser</b></p>	
<p>Wir begrüßen die Entwässerungsplanung mit dem Fokus auf offene Gräben und weitere Wasserflächen. Leider konstatieren wir regelmäßig, dass wasserwirtschaftliche Konzepte, die erst nach dem Auslegungsprozess in der Detailplanung ausgearbeitet werden, aus Platzgründen nicht umsetzbar waren. Eine Änderung in der Bauleitplanung wurde erforderlich. Als Beispiel: eine vorgesehene Entwässerung mit Mulden und Rinnen war mit den errechneten Regenmengen nicht mehr genehmigungsfähig. Aufgrund der nun zu geringen Freiflächen musste das Regenwasser jetzt über Entwässerungsrohre zu den Vorflutern abgeleitet werden. Damit im Gewerbe- und Wohngebiet nicht ähnliche Probleme auftreten können, sollten die erforderlichen Nachweise zur geregelten Vorsorge vor Überflutungen und der oberflächennahen und fachgerechten Ableitung des Niederschlagswassers vor dem Satzungsbeschluss erbracht werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die fachgerechte Ableitung des Niederschlagswassers wird im Rahmen der Entwässerungsplanung und Genehmigungspflicht nach Wasserrecht sichergestellt. Das Gutachten zur Niederschlagsentwässerung schlägt eine dezentrale Rückhaltung auf den privaten Grundstücken mit anschließender gedrosselter Ableitung in den Vorfluter (hier: Kanalisation) vor.</p>
<p>Das wasserwirtschaftliche Konzept sollte neben den Anforderungen des A-RW 1 auch die Aussagen aus dem aktualisierten Landeswassergesetzes, am 01.01.2025 in Kraft getreten, abbilden. Das aktuelle LWG trifft u.a. Regelungen zur Klimaanpassung.</p>	<p>Die Regelungen zur Klimaanpassung betreffen den Wasserrückhalt in der Fläche als Element der Gewässerunterhaltung (§ 25 LWG) und die Möglichkeit, Abwasserbeseitigung u.a. durch Versickerung (§44 LWG). Die im Bereich des B-Plan-Gebietes 99 vorliegenden Boden- und Grundwasserverhältnisse empfehlen keine Versickerung von Niederschlagswasser.</p>
<p>Das vorliegende wasserwirtschaftlichen Konzept enthält keine Vorsorgemaßnahmen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen sind jedoch auch zukünftig häufigere und stärkere Hochwasserereignisse zu erwarten. Allein im letzten Jahr konnte in vielen Gebieten eindrucksvoll beobachtet werden, was punktuell starke Niederschläge resp. „Jahrhunderthochwasser“ anrichten können.</p>	<p>Die Informationen der Hinweiskarte Starkregengefahren (HWK_SRG) wurden bei der Erstellung des Konzepts zur Niederschlagsentwässerung einbezogen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Als Grundlage der Entwässerungsmaßnahmen erfolgt die Berechnung der Niederschlagshöhen in der Regel nach KOSTRA-DWD 2020. Die KOSTRA-DWD-Rasterdaten enthalten keine Sicherheitszuschläge. Angesichts der veränderten Niederschlagsereignisse, u.a. auch mit punktuell starken Niederschlägen, befürchten wir jedoch, dass die Berechnungsgrundlagen aus den vorgegebenen Normen zukünftig nicht ausreichend sind. Kommunen können aber aus Vorsorgegründen die anzusetzenden Regenspenden um einen Zuschlag erhöhen.</p>	<p>Die Berechnung erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Es gibt die Möglichkeit, einen individuellen Sicherheitszuschlag im KOSTRA-DWD 2020 zu definieren.</p> <p>Behörden können spezifische Zuschläge vorgeben. Zum Beispiel verwendet die Stadt Hamburg einen Klimaänderungsfaktor von 1,2 (entspricht einem 20% Zuschlag) für die Dimensionierung von Starkregenvorsorgemaßnahmen.</p> <p>Für den BP 99 wurde mit dem UC-Toleranzwert gerechnet, dies entspricht einem Zuschlag von ca. 19%.</p>
<p>Auch für die Bemessung der Grundstücksentwässerung sollten die Werte aus der DIN 1986-100 aus Gründen der Sicherheit an der oberen Bereichsgrenze des Rasterfeldes gewählt werden.</p>	<p>Die Bemessung der Grundstücksentwässerung erfolgt, wenn Bauplanung vorliegt.</p>
<p>Für Grundstücke mit mehr als 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Dieser wird mit einem 30-jährigen Regenereignis berechnet. Liegt der Anteil der Dachflächen und der nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100- jähriges Regenereignis durchzuführen. Bei Bedarf sind die entsprechenden Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>Der Überflutungsnachweis wird mit dem Bauantrag eingereicht und geprüft. Bei der Berechnung des Überflutungsnachweises muss unbedingt die Abfluss situation auf den Grundstücken bekannt sein.</p> <p>Der Überflutungsnachweis kann gem. der baufachlichen Richtlinien (BfR) erst nach genauer Kenntnis der Baupläne (genaue Höhen der Oberflächen der Straßen sollten bekannt sein) durchgeführt werden.</p>
<p><b><u>9.9 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen</u></b></p> <p>Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist unseres Erachtens völlig unzureichend. Kompensationsmaßnahmen sollen zusammengeführt werden, so z.B. soll der Eingriff in das mesophile Grünland zu 90% über die CEF-Maßnahme kompensiert werden. Ausgleich der Bäume für die städtische Planung gehen zu 10 % in die CEF-Maßnahme mit ein. Diese Vorgänge kritisieren wir, hier wird zu Ungunsten des Naturhaushaltes ein Ausgleich geschaffen, der zu einer Minderung der Biotopstrukturen führt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Entwicklung von mesophilem Grünland auf der Kompensationsfläche für die Heidelerche führt zur Entwicklung eines für die Art passenden Lebensraums. Insoweit ist hierbei eine funktionale Verbindung der beiden Ausgleichsbedarfe möglich. Die erforderlichen Baumpflanzungen sind nicht auf dieser Fläche mit ca. 10 % Gehölzbestand vorgesehen.</p>
<p>Es wird nicht klar, ob die vorgesehene Ausgleichsfläche für die Entwicklung eines mesophilen Grünlands geeignet ist. Eine Baumschulfläche ist durch jahrzehntelanger Intensivbewirtschaftung faktisch tot. Im Boden werden kaum</p>	<p>Eine Untersuchung der Fläche auf Eignung zur Umsetzung einer CEF-Maßnahme für die Heidelerche wurde 2018 durchgeführt. Die Eignung der Fläche ist gutachterlich bestätigt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>noch Saaten vorhanden sein, die eine Entwicklung der Grünfläche begünstigen. Artenarmut ist ohne eine Ansaat oder Übertragung von Boden aus Standorten ähnlicher Genese vorprogrammiert. Da die Umgebung der Ausgleichsfläche ähnlich artenarm geprägt ist, wird sich auch eine Saatübertragung durch Wind etc. sehr langwierig gestalten, bzw. kaum möglich sein. Baumschulflächen zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie oft sandgeprägt und trocken sind. Der Biotoptyp „mesophiles Grünland“ benötigt jedoch Feuchtigkeit, aber auch Temperaturbedingungen, die die Entwicklung einer artenreichen, mit zahlreichen Kräutern bewachsenen Wiese fördern.</p>	
<p>Bei einem Ausgleichsbedarf sind Zweckmäßigkeit und Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche nachzuweisen, ebenso die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan der Umsetzung). Die kartografische Darstellung der Ausgleichsflächen fehlt. Ebenso sind noch nicht für alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichsflächen zugeordnet und deren Verfügbarkeit nachgewiesen. So fehlen noch die Nachweise und deren Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen zu den Nummern 10; 11 und 12.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Informationen werden nachgereicht.</p>
<p><u>Hinweis auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.05.2017 - 4C 2399/15.N</u></p>	
<p>Werden zum Ausgleich nach § 1 Abs. 3 BauGB Flächen festgesetzt, müssen diese auch zeichnerisch dargestellt sein. Andernfalls ist dieser Fehler beachtlich (nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Fehlt die Darstellung und der Nachweis der Verfügbarkeit in der Bekanntmachung muss die Kommune die verletzten Verfahrens- oder Formvorschriften korrigieren, also nochmals in die Offenlage gehen, mit konkreter Benennung der externen Kompensationsflächen und der Kartendarstellung.</p>	
<p>Zur Ausgleichsfläche (Tab. Nr. 9) in Bönningstedt bitten wir um Überprüfung der richtigen Zuordnung der Ausgleichsfläche, das Flurstück Fl-St. 3/2 in Flur 10 ist in der Datenbank DA-Nord „Alkis Flurstücke“ nicht festzustellen.</p>	<p>Die Zuordnung wird korrigiert in: Gemeinde Bönningstedt, Flurstück 500 und 501.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fehlende Themen im Umweltbericht</u></p> <p>Im Umweltbericht fehlen die Aspekte zum Klimaschutz und den sozioökologischen Belangen:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Inhalte von Umweltberichten sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführt. Sozioökologische Belange gehören nicht dazu. Der Klimaschutz wurde im Umweltbericht in Kap. 9.3.6 behandelt.</p>
<p>Die Inhalte der EU-Richtlinie Nature Restoration Law haben auch Auswirkungen auf die städtebauliche Planung. Aus Sicht des Bundesamtes für Natur (BfN) ist die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ein sehr wichtiges Instrument, um dem aktuellen Biodiversitätsverlust entgegenzutreten, unsere Ökosysteme widerstandsfähiger zu machen und den natürlichen Klimaschutz zu stärken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) wird von der Stadt Pinneberg beachtet, um einen Verlust von Grünflächen oder/und Baumüberschirmungsgrad möglichst zu vermeiden. Aufgrund noch zu klärender Fragestellungen ist die Umsetzung der W-VO bislang jedoch nur eingeschränkt möglich.</p>
<p>Für die Städte bedeutet das nachzuweisen, dass u.a. bis 2030 kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2021 zu verzeichnen ist und dass die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen bis 2040 um mindestens 3 % und bis 2050 um mindestens 5 % vergrößert wird. Es soll sichergestellt werden, dass sich die städtische Baumüberschirmung bis 2050 auf mindestens 10 % beläuft.<sup>1</sup></p>	

<sup>1</sup> <https://stadtundgruen.de/artikel/klartext-baeume-ueberschirmen-die-stadt-beitrag-zum-klimawandel-19391>

#### Klimaschutz

Es fehlt die Thematisierung Klimaschutz. Bauleitplanung ist eine Querschnittsaufgabe, Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes sind nicht nur Grünflächen, Baumpflanzungen und die Art der Energieerzeugung und -verwendung, auch der Klimafußabdruck von Baumaterialien für den Hoch- und Tiefbau muss einen höheren Stellenwert erhalten. Der Einsatz von natürlichen und nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele. Die Stadt Pinneberg hat ein Klimaschutzkonzept. Wir fragen uns, ob und inwieweit die Inhalte dieses Konzeptes auch auf die vorliegende Planung angewendet werden.

#### Kenntnisnahme.

Der Klimaschutz wurde bei der Planerstellung berücksichtigt im Umweltbericht in Kap. 9.3.6 behandelt.

Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes mit Bezug zur Bauleitplanung werden bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><u>Neubau</u></p> <p>Ein Neubau muss auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit beurteilt werden, dabei sind alle drei Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – zu berücksichtigen. Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und nachfolgende Abbruchmaterialien essenziell. Wir verweisen hier auf die Klimarelevanz von Baustoffen:</p> <p>Die heute im Hochbau verwendeten Baustoffe tragen deutlich zu den Treibhausgasemissionen bei. Die graue Energie hat dabei einen hohen Anteil des Energieverbrauchs im Lebenszyklus eines Gebäudes. Für die Transformation der Energiesystems soll bis zum Jahr 2030 insgesamt 20 Prozent und bis 2050 rund 50 Prozent weniger Primärenergie verbraucht werden als noch im Jahr 2008. Dabei lag der Energieaufwand, der über den gesamten Lebenszyklus der eingesetzten Materialien benötigt wird, im Jahr 2020 noch bei 80 %. Fatal ist aus unserer Sicht, dass das Gebäude Energie Gesetz (GEG) und die KfW-Förderung jedoch nur die Nutzungsphase adressieren. Der für den Klimaschutz wichtigste Teil, die Betrachtung der eingesetzten Baustoffe, wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO<sub>2</sub> eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstellichen Prozentbereich“.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> <a href="https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/">https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/</a></p> <p>Grundsätzlich gilt für den Einsatz von Baustoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Je höher der benötigte Anteil an grauer Energie ist, umso schädlicher ist das Material für die Umwelt und das Klima.</li> <li>– Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine nachhaltige, ressourcenschonende Bauweise des Gesundheitscampus sowie dessen Betrieb ist in weiteren Planungsschritten zu konkretisieren. Im Rahmen der Bauleitplanung sind hierzu aber keine Regelungen erforderlich oder sinnvoll.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO<sub>2</sub> und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Sie wird laut Prognosen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, der Urbanisierung und dem zunehmenden Infrastruktur-Aufbau bis 2050 noch um 12 – 23 % im Vergleich zu 2014 steigen<sup>3</sup>.

– Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere

Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO<sub>2</sub>.

– Die Verpressung von CO<sub>2</sub> in den Untergrund (CCS) als Ausweg für die Klimafolgenbilanz ist keine Lösung. Sie ist nicht beherrschbar und sehr kostenintensiv. Der Einsatz der CCS-Technik<sup>4</sup> erhöht den Verbrauch der begrenzt verfügbaren fossilen Rohstoffe um bis zu 40 Prozent.

<sup>3</sup> [https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF\\_Klimaschutz\\_in\\_der\\_Beton-\\_und\\_Zementindustrie\\_WEB.pdf](https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutz_in_der_Beton-_und_Zementindustrie_WEB.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/grundwasser/nutzung-belastungen/carbon-capture-storage#grundlegende-informationen>

#### Abriss

Es fehlt die Thematisierung zum Abriss von Gebäuden. In dem Bericht ist unter dem Aspekt der Fledermäuse von einem eventuellen Abriss von Gebäuden die Rede. Es sollte jedoch primär der Fokus auf den Erhalt bestehender Bausubstanz gelegt werden, denn er leistet einen großen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. So stecken im Stahlbeton großen Mengen an „grauer Energie“. Für Neubauten werden große Mengen an Sand benötigt. Dabei stecken wir

#### Kenntnisnahme.

Der Abriss von Gebäuden ist nicht geplant und sind kein Belang der Bauleitplanung.

Die Umweltfolgen der Ausweisungen des Bebauungsplans wurde im Rahmen des Umweltberichts als Teil der Begründung schutzwertbezogen untersucht und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>weltweit in einer Sandkrise. Der teils illegale Sandabbau zerstört Flüsse und Küsten. Aber auch das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen ist mit einem hohem Energieverbrauch verbunden. Es lohnt sich daher, bestehende Bausubstanzen zu erhalten und zu modernisieren, statt Abriss und Neubau. Es gibt keine Angaben zum Umgang mit den Abrissmaterialien. Auch die Sortierung ist neu geregelt, so müssen Bauabfälle seit Januar 2025 getrennt gesammelt werden.</p>	
<p><b><u>Sozioökonomische Belange</u></b></p> <p>Wir begrüßen die Fahrrad- und Fußwege im BP 99. Doch mit den Verkehrsströmen zum Klinikum haben diese wenig zu tun. Aufgrund des Verkehrsaufkommens von &gt;7000 Kfz/Tag werden z.T. erheblich Emissionen und Feinstaub erzeugt. Auch die Lärmbelastung durch den hoch dimensionierten Kraftfahrzeugverkehr sollte reduziert werden. Nicht nur zur Verringerung dieser Emissionen, auch zum Thema Klimaschutz muss die Planung des Mobilitätskonzeptes der Stadt Pinneberg den klinikspezifischen Verkehr mitberücksichtigen. Zudem sollte sie in Zusammenarbeit mit dem Kreis dringend ein kreisweites Mobilitätskonzept entwickeln, das vorrangig die Nutzung von ÖPNV und im Nahverkehr auch die Fahrradnutzung in den Fokus rückt. Aufgrund der Tatsache, dass sich für große Teile der Bewohner und Bewohnerinnen im Kreis Pinneberg die klinische Versorgung erheblich verschlechtern wird und weite Wege in Kauf genommen werden müssen, sind alternative Angebote gerade auch für die ältere Bevölkerung immens wichtig. Auch für die ebenso wichtige soziale Komponente (Besuche von PatientInnen) ist es dringend notwendig, dass der ÖPNV zum Klinikum hin und zurück zum Ausgangsort erheblich erweitert wird. Es muss möglich sein, dass (mobile) PatientInnen und BesucherInnen von jedem Standort des Kreises aus, das Klinikum tagsüber mindestens halbstündlich erreichen können. Eine Option wäre das kreisweite On-Demand Angebot für eine Verzahnung von ÖPNV und Klinik auszubauen. Mit dem vorliegenden Verkehrs- und Parkkonzept wird eine Fehlentwicklung eingeleitet, die dem PKW</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>Eine Aktualisierung der Luftschatstoffuntersuchung, angepasst an die aktuelle Planung, liegt vor. Die vorliegende Planung ist demnach aus lufthygienischer Sicht mit dem Schutz vor Luftschatstoffimissionen verträglich.</p> <p>Ein Mobilitätskonzept für die Stadt Pinneberg wird, unter Berücksichtigung des klinikspezifischen Verkehrs, derzeit erstellt.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand soll es eine direkte Anbindung per Bus an den ÖPNV geben. Es ist eine Bushaltestell auf dem Klinikgelände in Planung. Aktuell sind mehrere Linienführungen der Busanbindung in Prüfung.</p> <p>Eine eng verzahnte Entwicklung von Klinik und Mobilitätsangeboten wird angestrebt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>den Vorrang einräumt und keinesfalls die Belastungen für die Menschen verringern wird. Das ist auch klimapolitisch ein Desaster. Auszug unter 9.3: „95% der Patienten- und Besucherverkehre sowie 100% Beschäftigenverkehre nutzen diese Anbindung und parken hier.“ Wie ist das gemeint? Wird erwartet, dass 100 % der Beschäftigten und 95 % der PatientInnen, Besucher und Beschäftigte ausschließlich mit dem PKW kommen?</p>	<p>Die Annahmen zur Verkehrsverteilung beziehen sich auf den MIV-Anteil des Gesamtverkehrs.</p>
<p><u>Spielplätze</u></p>	
<p>Gem. der Landesbauordnung § 8 Abs. 2 (LBO SH) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei den festgesetzten Wohngebieten und Mischgebieten handelt es sich um Bestandsfestsetzungen. Diese Gebiete sind oftmals bereits bebauter Grundstücksfläche, überwiegend mit kleinteiligen Baustrukturen.</p>
<p>Die durch den Klimawandel zunehmenden Hitzetage und Starkregenereignisse müssen auch bei der Spielplatzplanung berücksichtigt werden. In den heißen Sommermonaten sind baumlose Spielplätze Hitzeinseln, welches Kind mag da gerne draußen spielen. Bestehen die Plätze jedoch mindestens zu einem Drittel aus Bäumen und Sträucher, beschatten diese nicht nur die Spielgeräte, sie wirken sich auch positiv auf das Mikroklima aus. Regionale und standortgerechte Gehölzarten fördern die Biodiversität und können auch das Naturverständnis der Kinder wecken. Zur Pflanzenwahl haben wir unter - Pflanzliste – einige Ausschlusskriterien erläutert.</p>	
<p>Als Anregung für klimafeste Stauden empfehlen wir u.a. auch die Verwendung von Lavendel oder diverse Gräserarten.</p>	
<p>Wird der Spielplatz gleichzeitig naturnah gestaltet, kann sich das für die Kinder auch gesundheitsfördernd auswirken. Zumal diese Spielplätze oft vielfältiger und attraktiver gestaltet werden als Standardplätze mit Sandkiste, Rutsche und Schaukel. Damit Niederschläge versickern können, sollte der Boden des Spielplatzes nicht versiegelt werden. Die Böden unter Gummimatten trocknen stark aus und werden hart. Sand und Hackschnitzel sind gute Alternativen und</p>	

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

heizen sich auch nicht so schnell auf. Abhängig von den Bodenverhältnissen, kann der Spielplatz als Teil eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes als sogenannte Multifunktionsfläche geplant werden. Diese kann bei Starkregen die Niederschläge in einer Senke vorübergehend aufnehmen und anschließend versickern lassen.

Die Stadt Pinneberg sollte gemeinsam mit den PlanerInnen des Klinikums überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, diesen Spielplatz an einem Ort unterzubringen, sodass der Spielplatz auch von den kleinen Besucherinnen und Besucher genutzt werden kann.

Die Herstellung des Spielplatzes sollte spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgesetzt werden.

#### Hinweis

In der Stellungnahme des LfU vom 21.03.2016 wurde auf mögliche Geruchsimmissionen aus der benachbarten Pferdehaltung hingewiesen. In der Abwägung wurde erklärt, dass diese auf das geplante Gewerbe- und Wohngebiet keine negativen Auswirkungen haben werden. Wie sieht es aktuell bei dem geplanten Klinikum aus. Wird das Thema Geruchsimmissionen wieder relevant?

Wir bitten freundlich um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Auf dem Gesundheitscampus wird es einen Spielplatz geben, dieser wird über Regelungen im städtebaulichen Vertrag gesichert.

#### Kenntnisnahme.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Emissionen des Pferdebetriebes sind mit dem angrenzenden vorgesehenen Sondergebiet verträglich. Gemäß vorgesehenem Nutzungskatalog des Bebauungsplan Nr. 99 sind im westlichen Teil des Sondergebiets keine klinikbezogenen Nutzungen mit einem besonders hohen Schutzbedürfnis (wie Wohnen oder Patient\*innen-Zimmer) zulässig.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der BUND wird über das Abwägungsergebnis informiert.

## **4.2 Bürger 1, 28.04.2025**

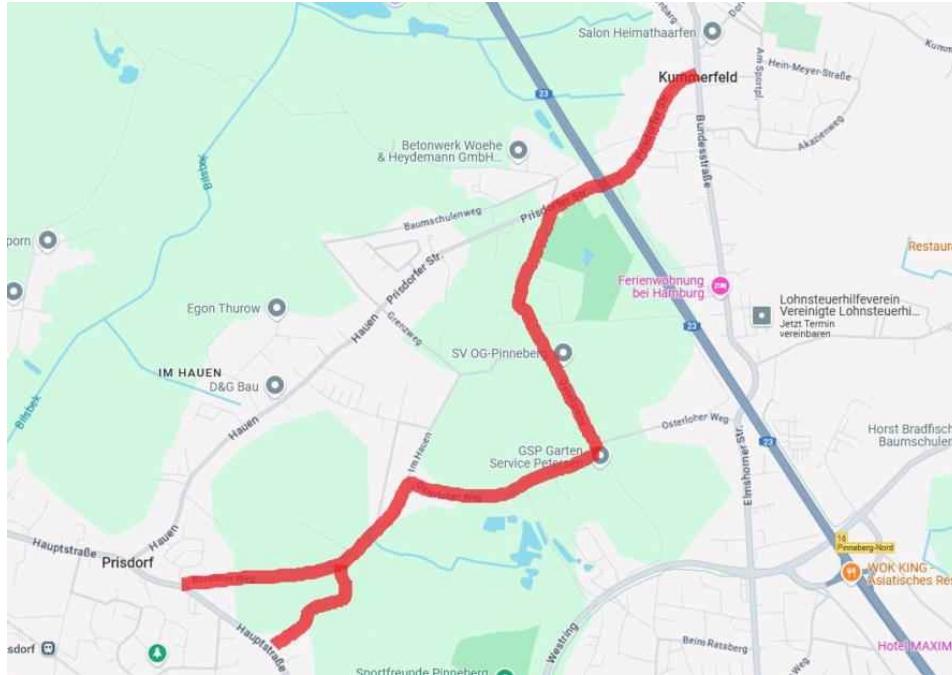
Besucher und Angestellte sollten das Krankenhaus ausschließlich über den Westring anfahren können. Die Planstraße C, einschließlich der Verlängerung über den Ossenpad nach Kummerfeld, sollte ausschließlich dem Lieferverkehr, Krankenwagen sowie dem Verkehr zum Gewerbegebiet Kummerfeld vorbehalten bleiben.

Der Stellungnahme wird teilweise bereits gefolgt.

Die Haupterschließung des Klinikums erfolgt vom Westring. Gemäß Verkehrs-gutachten soll das Zentralklinikum grundsätzlich soweit möglich autofrei realisiert werden. Hierzu soll unmittelbar an der Gebietszufahrt vom Westring kom-mend ein ausreichend dimensioniertes Parkhaus realisiert werden. 95% der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Patient*innen- und Besucher*innenverkehre sowie 100% Beschäftigtenverkehre nutzen diese Anbindung und parken dort.</p>
<b>Hintergrund:</b>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nahezu täglich ist die A23 mehrfach aus- bzw. überlastet. Infolgedessen weichen viele Verkehrsteilnehmer auf die Bundesstraße/Elmshorner Straße in Kummerfeld aus.</li> <li>2. Aus Tornesch ankommender Verkehr nutzt bereits schon jetzt die schmalen Straßen Borsteler Weg, Bookweetenweg, Im Hauen und Osterloher Weg als Ausweichstrecke, wenn die Hauptstraße in Prisdorf und der Westring ausgelastet sind.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Zufahrt zum Krankenhaus ausschließlich über die Planstraße C würde die Belastung dieser ohnehin schmalen Straßen erheblich erhöhen. Zudem entstünde ein erhebliches Sicherheitsrisiko, da Mindestabstände häufig nicht eingehalten werden können und es auf weiten Strecken weder Rad- noch Fußwege gibt.</p>	<p>Der Osterloher Weg und die Planstraße C im Geltungsbereich des B-Plans werden ausgebaut und werden das erhöhte Verkehrsauskommen aufnehmen können.</p>
<p>Um alle Verkehrsteilnehmer zu schützen, muss eine weitere Verkehrsbelastung dieser engen Straßen unbedingt verhindert werden.</p>	<p>Die interne Aufteilung von Verkehrsflächen fällt nicht in den Regelungsbedarf des Bebauungsplans. Die Einhaltung von Mindestabständen wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p>Weitere Maßnahmen zur Verkehrsregelung werden im weiteren Verfahren und der Erschließungsplanung mit der Verkehrsbehörde abgestimmt. Gemäß Verkehrsgutachten können die künftig zu erwartenden Neuverkehre im weiteren Umfeld „[...] mit der vorgesehenen Erschließungsstruktur leistungsgerecht abgewickelt werden. Zusätzliche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.“</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------



#### 4.3 Bürger 2, 30.04.2025 und 06.05.2025

Heute Morgen bin ich den Westring gefahren um ca. 7:30 Uhr, Richtung Autobahnauffahrt Pinneberg Nord. Es war ein Megastau. Rückstau bis zur Kreuzung Prisdorfer Straße. Sollte also der Westring nicht mind. 3-spurig Richtung Krankenhaus ausgebaut werden, befürchte ich ein Verkehrschaos! Denn dieser Stau ist auch jeden Abend zu sehen. Wie soll dieses Chaos vermieden werden? Denn durch den zusätzlichen Verkehr wegen des Krankenhauses wird es definitiv deutlich extremer!

Die aktuelle Verkehrssituation bzw. Verkehrschaos sollte bei dem Planungsverfahren berücksichtigt werden. Ansonsten droht der Kollaps!

Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen.

Das Verkehrsgutachten (vom 31.01.2025) kommt zu folgendem Fazit in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der geplanten Erschließung des Zentralklinikums und der Gewerbegebiete über den Westring:

*„Für die Erschließung des Plangebietes ist eine neue Anbindung an die Westumgehung vorgesehen, die als Haupterschließung dient. Anbindungen in/aus Richtung der vorhandenen Wohnbebauung sind ausschließlich für die Verdichtung der Wohnbereiche geplant. Die Anbindung des Osterloher Weges an die Straße Ossenpadd ist künftig nur noch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nutzbar.“*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Die Anbindung der Straße Ossenpadd[über die Planstraße C] an die Westumgehung ist mit Realisierung von Ab- und Einbiegespuren in signalisierter Form für die zu prüfenden Entwicklungen ausreichend leistungsfähig.</i></p> <p><i>Im weiteren Umfeld können die künftig zu erwartenden Neuverkehre mit der vorgesehenen Erschließungsstruktur leistungsgerecht abgewickelt werden. Zusätzliche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die fußläufige Anbindung des geplanten Gesundheitscampus an das Stadtgebiet ist im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbes zum Campusgelände zu optimieren.“</i></p> <p>Folglich ist eine leistungsgerechte Abwicklung der festgesetzten Erschließungsstruktur gegeben. Es liegen folglich keine Erschließungsprobleme vor.</p>

#### 4.4 Bürger 3, 09.05.2025

##### Stellungnahme Persönliche Betroffenheit

Wir verweisen zunächst auf die sog. Basis- Eingaben mit den darin enthaltenen Vorschlägen, s. Anhang.

Hier geht es um unsere persönliche Betroffenheit:

Es geht um eine erheblich zu erwartende (zusätzliche) Lärmbelästigung durch den geplanten Bau des Klinikums, der zusätzlichen Straße zur Anbindung des Klinikums und der Gewerbegebiete Kummerfeld, Pinneberg. Auch kann man davon ausgehen, dass diese Querstraße für Berufspendler und Anwohner von Kummerfeld, Prisdorf mitgenutzt wird.

##### Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen aus Gewerbelärm durch den Bau des Klinikums sowie der neu geplanten Gewerbegebiete im Zusammenhang der bereits heute vorhandenen Vorbelastungen insbesondere der Gewerbegebiete in Kummerfeld und Borstel-Hohenraden geprüft.

Es zeigt sich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans aus Gewerbelärm für die Nachbarschaft kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt entsteht.

In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte, auch in Bezug auf die Querstraße in Richtung Kummerfeld und Prisdorf, in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Diese wurden bei der Betrachtung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs berücksichtigt. Es zeigt sich, dass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Wir sind bereits von der jetzigen Lärmbelastung erheblich betroffen: Unsere Gartenterrasse lässt sich nur noch in erheblich reduziertem Maße nutzen; Unterhaltungen sind schwieriger geworden. Auf der Loggia zu sitzen hat sehr an Qualität verloren; einerseits wegen der Geräuschkulisse, andererseits ist der Blick auf den sich, nicht selten bis zur Kleingartenanlage und weiter, ziehenden Verkehrsstau nicht besonders attraktiv.</p>	<p>Ebenfalls flossen diese Neuverkehre bei der Betrachtung des Verkehrslärms auf den Plangeltungsbereich im Prognose-Planfall mit ein.</p>
<p>Die Schlafzimmer- Fenster müssen wir nachts geschlossen halten, um keine Schlafstörungen zu erleiden. Auch drei weitere Räume sind betroffen: I. d. R. halten wir die Fenster geschlossen. Wegen des zusätzl. Verkehrsaufkommens/ Lärms durchs Klinikum u. d. neue Durchgangsstraße ist eine Erhöhung d. Lärmschutzmaßn. dringend geboten!</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Lärmschutz. Die schalltechnische Untersuchung dient als Ermittlungsgrundlage und stellt den Umfang der zum Lärmschutz erforderlichen Maßnahmen dar.</p>
<p>Wir bitten zu beachten, dass wir wegen der Lage unseres Grundstücks persönlich erheblich von dem Bau des Klinikums und allen damit verbundenen Punkten stark betroffen sind. Von diesem Aspekt her bitten wir dringend um die Mit- Einbeziehung unserer Eingaben sowie Vorschläge/ Stellungnahmen/ Anregungen in die weitere Planung.</p>	<p>Wie oben bereits erwähnt wurden die Auswirkungen aus Gewerbe- und Verkehrslärm auf den Plangeltungsbereich betrachtet. Hier wurden insbesondere für die Bestandssicherung innerhalb des Plangeltungsbereichs zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>
<p><b>Basis-Stellungnahme Betroffene Anwohner:</b> Es geht um eine erheblich zu erwartende (zusätzliche) Lärmbelästigung, die durch Rettungsfahrzeuge (Sirenen), Klinik- Besucher und andere Fahrzeuge (u. a. Durchgangsverkehr Westumgehung - Kummerfeld/ Gewerbegebiete Pinneberg u. Kummerfeld, Handwerksfirmen fürs Krankenhaus), die im Bereich der neuen Zufahrtsstraße zum Klinikum/ Gewerbegebiete, der Westumgehung und der Elmshorner Straße verkehren werden, zu erwarten ist. ==&gt; S. a. u. "Zeitungsartikel tip -3- facher Pkw- Verkehr". Zeitlich gesehen geht es auch um den erhöhten Lärmpegel, der schon während der Bauphase eintreten wird.</p>	<p>Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für einige Grundstücke Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt.</p> <p>Die Hinweise und Anliegen der betroffenen Anwohner*innen werden sorgfältig geprüft und in die Abwägung einbezogen. Ziel ist es, die Belange des Wohnumfelds bestmöglich mit den Erfordernissen des Klinikneubaus als wichtiger öffentlicher Versorgungsaufgabe in Einklang zu bringen.</p>
	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Verkehrszahlen sowie die durch den Bebauungsplan induzierten Verkehre wurden aus der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrich entnommen (siehe Abschnitt 6). Dass eine Verdreifachung des Pkw-Verkehrs an der Ecke Westring/Elmshorner Straße durch den Bebauungsplan entstehen wird, ist daher nicht korrekt. Richtig ist, dass für den südlichen Bereich der Erschließungsstraße (Planstraße C) die meisten Neuverkehre zu erwarten sind. Die entstehenden Neuverkehre wurde in der schalltechnischen Untersuchung an allen relevanten Straßenabschnitten gemäß dem Verkehrsgutachten detailliert berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Eine weitere Lärmbelästigung (sowie nebenbei gesagt, auch die Schadstoffbelastung) in Verbindung mit dem Klinikum- Bau ist ohne entsprechende Maßnahmen nicht mehr hinzunehmen. Wir, sowie viele Anwohner des Kornkamps/ der Elmshorner Straße, werden das so nicht weiter akzeptieren und bitten dringend um eine Umsetzung der unten genannten Vorschläge.</p>	<p>Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für einige Grundstücke Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planfeststellung des Westrings aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbar*innen errichtet und somit bereits umgesetzt.</p>
<p>Ebenfalls bitten wir um Vorschläge zum Ausgleich der entstehenden Wertminderung.</p>	<p>Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert. Zudem ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Im Rahmen dessen wird auch ein Bauverfahrenskonzept entwickelt, um während der Bauphase die schalltechnische Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Dem Hinweis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm eine weitere Lärmschutzwand oder sogar ein „Deckel“ errichtet werden soll, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar*innen z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Anbei ein Vorschlag zur Lärmreduzierung (inklusiv Teil- Alternativen, s. "Legende und Erläuterungen"). Näheres dazu siehe den unten angefügten Screenshot plus Skizze (was statt der angedachten "Wand mit Schräglung" natürlich noch sinnvoller ist, wäre ein kompletter "Deckel" ab der Kreuzung Elmshorner Straße/ Westring und zumindest bis zum noch bestehenden "Stummel" (ursprünglich angedachte Einfahrt vom Westring zum Klinikum)).</p>	<p>Entschädigung entsteht dadurch nicht bzw. nur nach den Regelungen des § 39 ff BauGB</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Begründung ist bitte den zuvor dargelegten Schilderungen zu entnehmen.</p>
<p>Weiterhin wünschenswert zur Lärmreduzierung wäre es, wenn im Bereich von "ÖG2" (Fläche/ Bereich hinter/ neben dem Kornkamp- Feldweg) neben sonstiger Begrünung ein klima- resistenter kleiner Wald angepflanzt werden könnte.</p>	<p>Die betreffende Fläche ist im Bebauungsplan bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie dient dazu, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sicherzustellen. Eine anderweitige Nutzung ist daher nicht vorgesehen.</p>
<p>Als weiteren Punkt möchten wir noch Folgendes aufführen: Der oben benannte "Stummel" ist mittlerweile zu einem "wilden Parkplatz" geworden. D. h. Leute entsorgen hier ihre Fäkalien, hinterlassen diversen Müll, der sich über den z. Zt. bestehenden Acker verteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Information wird innerhalb der Verwaltung an den zuständige Fachdienst weitergegeben.</p>
<p>Aus diesem Grund folgender Vorschlag: Ergänzend bzw. zusätzlich zur vorgeschlagenen Schallschutzwand wäre es u. E. sinnvoll einen entsprechenden Zaun zu ziehen, s. dazu in der Skizze u. die schwarz eingezzeichnete Linie. Vielen Dank für Ihre Beurteilung bzw. Mit- Einbeziehung unserer Vorschläge/ Anregungen in die weitere Planung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Begründung ist bitte den zuvor dargelegten Schilderungen zu entnehmen. Die Fläche wird weiterhin als Verkehrsfläche festgesetzt, um eine zukünftige Nutzung als mögliche Zufahrt zum Klinikgelände planungsrechtlich offen zu halten.</p>

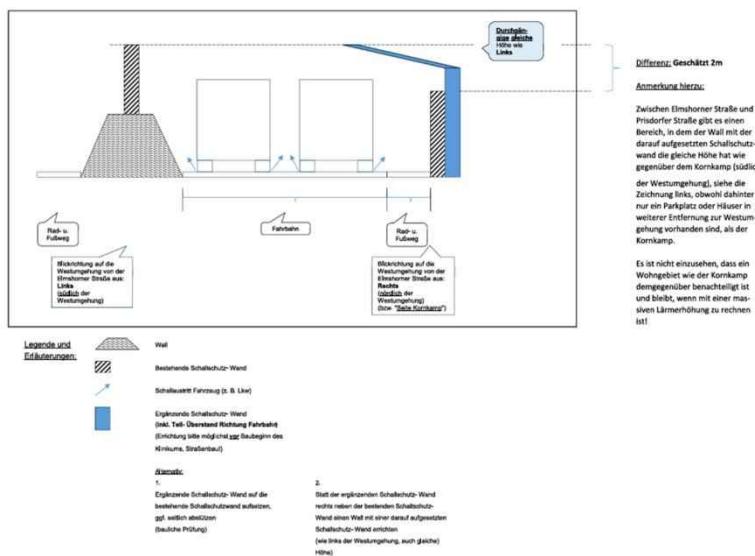
## Stellungnahmen - Private

## Abwägungsvorschlag

Screenshot plus Skizze (inkl. Legende u. Erläuterungen):



Seite 2 von 4



Zeitungsartikel tip - 3-facher Pkw- Verkehr



Seite 4 von 4

## 4.5 Bürger 4, 10.05.2025

Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zum B-Plan- Entwurf PI 99- Ossenpad,  
2. Auslegung vom 28.04.2025, abgeben.

Betrifft: Planzeichnung [Teil A] zu Osterloher Weg, Südseite

1. Unser im Juni 2023 errichtetes neues Wohnhaus auf Flurstück ■ / Haus-Nr. ■ ist im Bestandskataster nicht kartiert.

Damit ein Gebäude in der ALKIS-Grundlage auftaucht, muss eine Eintragung in das Liegenschaftskataster vorgenommen worden sein. Gemäß § 16 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG -) vom 12. Mai 2004 gehört diese Aufgabe zu den Pflichten der Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten und wird nicht von der Stadt Pinneberg vorgenommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Die aktualisierte Plangrundlage des aktuellen Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 99 enthält das betreffende Wohnhaus.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Die bauordnungsrechtlich genehmigte Planung und der Bau unseres neuen Wohngebäudes sowie der künftigen Garagen bzw. Carports haben sich an den Plan- und Baugrenzen des im November 2021 ausgelegten B-Planentwurfs orientiert. Zu den straßenseitigen, an den Flurstücken 924 bis 926 nicht geradlinig verlaufenden Grundstücksgrenzen war die (blaue) Baugrenze jeweils parallel angepasst in einem Abstand von 5 m festgelegt.</p> <p>In der nun erfolgten Auslegung vom 28.04.2025 wurde die Baugrenze auf den Flurstücken 924 bis 926 willkürlich und ohne triftigen Grund auf nunmehr 10 m geradlinig eingetragen. Dabei wird nicht dem asymmetrischen Verlauf der Grundstücksgrenze gefolgt, so dass auf Fl.-St. 924 sogar ein messbarer Abstand von bis zu rd. 11 m entsteht.</p> <p>Ferner verläuft diese neugezeichnete Baugrenze nicht einmal in einer Flucht mit der Baugrenze der westlich benachbarten Flurstücke 812 bis 814, wobei dort - wie schon in 2021 – der Grund für den 10m-Abstand im dort vorgelagerten gesetzlich geschützten Knick und Baumbestand nachzu vollziehen ist. Ein derartiger Bewuchs besteht dagegen bei den Flurstücken 924 - 926 (mit Ausnahme des einzelnen Blutahorns auf 926) nicht.</p> <p>Im gesamten bebauten östlichen Osterloher Weg gibt es in den gewachsenen Strukturen keine parallelen Fluchten an Gebäuden und Grundstücks grenzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Baugrenze wird entsprechend der Stellungnahme auf 5 m versetzt.</p>
<p>Da mit dem an unserem Grundstück ■■■ auf 10 - 11 m vergrößerten Abstand der hier ausgewiesenen Baugrenze zur straßenseitigen Grundstücksgrenze die geplante Errichtung unserer Garagen bzw. Carports nicht nur massiv eingeschränkt, sondern in Frage gestellt wird, lehnen wir die erfolgte Baugrenzenverschiebung von ursprünglich 5 m auf nunmehr 10 - 11m mit aller Ent schiedenheit ab. (vgl. hierzu Nr. 1.18, Text [Teil B] planungsrechtliche Festsetzungen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Es wird gebeten, die Baugrenze wieder analog dem Planstand der Auslegung von 2021 und wie bei nahezu allen anderen betroffenen Grundstücken im B-Plangebiet auf 5 m Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze festzulegen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### 4.6 Bürger 5, 10.05.2025

Betreff: Planzeichnung [Teil A] zu Osterloher Weg, Südseite (Flurstück 12/3)

- 1) Die Katasterunterlage der Planzeichnung ist nicht auf dem aktuellen Stand.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten für das Gesamtgrundstück des geplanten Regio-Großklinikums wurde das Flurstück 927 aufgeteilt in die Flurstücke 1079 (Regio) und 1080 (Eigentümer, 34 qm). Letzteres verbleibt südlich der Südgrenze des westlich benachbarten Flurstücks 924 innerhalb der Einfriedung unseres östlich angrenzenden Flurstücks 12/3, wird diesem jedoch grundbuchlich nicht zugeschlagen, sondern verbleibt als eigenständiges Flurstück.

Vor diesem Hintergrund muss die westlich angrenzende, als Abstandsfläche ausgewiesene Grünfläche PG2 um diesen unterschiedlich breiten Grundstücksstreifen des Fl.-St. 1080 westwärts verschoben werden.

- 2) Mit Erleichterung nehmen wir zur Kenntnis, dass nun endlich die seit einem Planentwurf aus 2015 (!) am Westrand auf unserem Grundstück gepflanzten Zier- und Blühsträucher nicht mehr als – nicht nachvollziehbarer – „gesetzlich geschützter Knick“ ausgewiesen sind.

Dies hatte auch noch mit der Auslegung von November 2021 zur Folge, dass die in diesem Zusammenhang vorgesehene Baugrenze in diesem Abschnitt unseres Grundstücks parallel zum westlich benachbarten Flurstück ehem. 927 (nun 1080) mit einem Abstand von rd. 7,5 m zur Grundstücksgrenze festgelegt werden sollte, statt wie bei nahezu allen anderen Grundstücken im Plangebiet mit 5 m. Daraus hätte sich ergeben, dass für eine

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Die Plangrundlage wird aktualisiert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Grünfläche PG 2 liegt nicht mehr auf dem Flurstück 1080.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>evtl. spätere Neubebauung unsere derzeitige südwestliche Hausecke als Fixpunkt gegolten hätte, obwohl unser Wohnhaus deutlich mehr als 3 m notwendigen Grenzabstand nach Westen einhält.</p>	
<p>Leider ist bei der aktuell erfolgten Planauslegung aber <b>offensichtlich vergessen worden, diese Baugrenze nach dem Entfall des Knicks anzupassen</b> und nunmehr auf 5 m Abstand statt der immer noch unverändert eingezeichneten 7,5 m festzulegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abstand der Baugrenze wird auf 5 m festgesetzt.</p>
<p>Wir bitten dringend um entsprechende Korrekturen bis zu der endgültigen Feststellung des B-Plans.</p>	
<b>4.7 Bürger 6, 12.05.2025</b>	
<p>Ich freue mich und weiß es sehr zu schätzen, dass Sie mit dem Planungsportal den Bürgern eine so komfortable Möglichkeit bieten, sich über aktuelle Planvorhaben zu informieren und sich mit Stellungnahmen daran zu beteiligen – auch auf elektronischem Weg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Da in der Bekanntmachung die Beteiligung per Mail genannt wird und die Möglichkeit der Beteiligung über das Planungsportal nicht erwähnt ist, erhalten Sie anliegend meine über das Beteiligungsportal eingereichte Stellungnahme auch nochmal per Mail. Bitte gestatten Sie mir die Anregung und den Wunsch, dass Sie in der Bekanntmachung künftig auch die Möglichkeit zur Abgabe über das Planungsportal nennen und damit eröffnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Der Ausschuss Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 25.03.2025 die erneute Auslegung des veränderten Bebauungsplanes Nr. 99 "Ossenpadd" beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zu den zusammen mit der Bekanntmachung vom 16.04.2025 auf dem Planungsportal der Stadt Pinneberg (URL: <a href="https://pinneberg.planungsbeteiligung.de/PLANUNGSUNTERLAGEN/list.asp?PTID=1&amp;PFID=214&amp;js=1">https://pinneberg.planungsbeteiligung.de/PLANUNGSUNTERLAGEN/list.asp?PTID=1&amp;PFID=214&amp;js=1</a>; Abruf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
02.05.2025) ausgelegten Unterlagen reiche ich hiermit fristgemäß eine Stellungnahme ein.	
<b>I. Grundlage meiner Stellungnahme</b>	Kenntnisnahme.
sind die folgenden Unterlagen- und Planstände:	
[01] <b>Satzung</b> der Stadt Pinneberg über den Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd"; Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B); ENTWURF Stand 17.04.2025.	
[02] <b>Textteil</b> zur o.g. Satzung (ohne Datumsangabe).	
[03] <b>Begründung</b> zum Bebauungsplan 99 "Ossenpadd"; Stand: TÖB/BÖ, 17.04.2025.	
[04] "Bericht zum B-Plan Nr. 99 Ossenpadd der Stadt Pinneberg – <b>Orientierende Untersuchung</b> nach BBodSchV für den Altstandort Elmshorner Straße 193"; BWS GmbH, AZ 17.P.002 / ABP vom 09.03.2018.	
[05] <b>Bodenmanagementkonzept</b> zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" der Stadt Pinneberg; Fa. ZUG; Projekt 1490b/2024; Revision 1 vom 06.03.2025.	
[06] <b>Bodenschutzkonzept</b> nach DIN 19639 zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" der Stadt Pinneberg; Fa. ZUG; Projekt 1490a/2024; Revision 3 vom 07.03.2025; mit 7 Plänen als Anlagen.	
[07] Gutachten zur <b>Niederschlagsentwässerung</b> zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd"; EHP Umweltplanung GmbH; Aktualisierung 2025; Stand 31.01.2025.	
[08] <b>Schalltechnische Untersuchung</b> zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" der Stadt Pinneberg; LAIRM Consult GmbH; Projekt-Nr. 16232.01.02; Stand 06.03.2025.	
[09] <b>Verkehrstechnische Untersuchung</b> zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" der Stadt Pinneberg; Masuch&Olbrisch mbH, Projektnummer: A24-051; 10.03.2025.	
[10] Ergänzung zum <b>Artenschutzfachbeitrag</b> von 2019 (inkl. Artenschutzfachbeitrag von 2019); Planula; Projekt-Nr. 23-037; 04.03.2025.	
[11] Artenschutzfachbeitrag – <b>2. Plausibilitätsprüfung</b> ; Planula; Projekt-Nr. 23-037; 31.01.2025.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>[12] Beschreibung zur Umsetzung von <b>CEF Maßnahmen für die Heidelerche</b> im Rahmen des B-Plans PI-99; Planula; Projekt-Nr. 18-040; 08/2018.</p>	
<p>[13] <b>Abwägung der Stellungnahmen</b> aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB); Stand: 12.03.2025.</p>	
<p>[14] <b>Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung</b> der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB); Stand: 01.07.2016.</p>	
<p><b>II. Zu dem überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg bestehen von meiner Seite die folgenden Hinweise, Bedenken und Anregungen</b> Generell begrüße ich, dass das Zentralklinikum nach Pinneberg-Nord kommen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zu einzelnen Aspekten sehe ich jedoch noch Klärungsbedarf bzw. Verbesserungspotential.</p>	
<p>Die Nummerierung/Reihenfolge der aufgeführten Aspekte stellt dabei keine Wertung oder Priorisierung dar.</p>	
<p><b>1. "Nicht störende Gewerbenutzung" auch in WA-Gebiet zulassen</b></p>	
<p>Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten u.a. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe allgemein zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gewerbebetriebe, die keine Handwerksbetriebe sind, werden dadurch nicht erfasst.</p>	
<p><b>Ich rege an,</b> in den Textteil, Abschnitt 1.1, aufzunehmen, dass in den als Allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesenen Bereichen auch die dort gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbenutzungen ebenfalls generell zugelassen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbenutzungen werden gemäß Festsetzung 1.1 nicht ausgeschlossen, sodass diese weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Diese Regelung wird als ausreichend erachtet und steht im Einklang mit dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes.</p>
<p>Damit werden hierin z.B. Kanzleien oder Heimbüros möglich – so wie es auch lt. Abschnitt 3.2.1 der Begründung als planerisch gewollt beschrieben wird.</p>	
<p><b>2. Eigenbedarfserzeugung Strom/Wärme mittels BHKW zulassen</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Das Klinikum wird im Rahmen der Energiewende einen Teil der benötigten Elektro- und Wärmeenergie selbst am Standort erzeugen wollen und müssen. Eine Pflicht hierzu ergibt sich u.a. aus § 26 EWKG SH; eine generelle Zulässigkeit zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie aus § 14 Abs. 1 BauNVO.</p> <p>Da jedoch am Standort sowohl Wärme als auch Elektroenergie benötigt werden, bietet sich darüber hinaus z.B. die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) an.</p>	
<p><b>Ich rege an,</b> in den B-Plan aufzunehmen, dass in den Sondergebietsflächen auch die Errichtung eines zur Eigenbedarfsversorgung des Klinikums genutztes Blockheizkraftwerkes planerisch gestattet wird.</p> <p>Im Rahmen des dafür erforderlichen BImSchG-/Bauantragsverfahrens sind dann u.a. bzgl. der Schallemissionen sowie des Schornsteines die Zulässigkeit und Verträglichkeit mit den sonstigen Nutzungen zu prüfen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. In die Festsetzung 1.6 werden Anlagen zur Energieversorgung aufgenommen.</p>
<p><b>3. Einzelhandel (Blumen, Kleinversorger) in MI- und GE-Gebieten zulassen</b> In der unmittelbaren Nähe eines Krankenhauses besteht i.d.R. ein Bedarf für die Versorgung mit Mitbringseln und Gegenständen des täglichen Bedarfs für Patienten (z.B. Blumen, Obst, Zeitschriften, Sanitärtikel, ggf. auch Friseurdienstleistungen, ein Café, usw.). Die unter Nr. 1.8 des Textteils getroffene generelle Untersagung des Einzelhandels für Waren des täglichen Bedarfs in den als Mischgebiet (MI) bzw. eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesenen Bereichen verhindert die Ansiedelung auch solcher Betriebe.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Ich rege an,</b> den Abschnitt 1.8 des Textteils dahingehend zu ändern, dass in den als Mischgebiet (MI) oder Gewerbegebiet (GE) ausgewiesenen Bereichen auch solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die Dienstleistungen oder Versorgungsleistungen für Besucher/Patienten/Mitarbeiter des Klinikums erbringen, idealerweise verbunden mit einer Größen-/Flächenbeschränkung, die eine</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die beschriebenen Nutzungen, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Klinikum stehen sind gemäß Festsetzung 1.6 im SO 2 zulässig. Diese Einzelhandelsbetriebe sollen sich explizit auf dem Gelände des Klinikums ansiedeln und nicht in der umgebenden Nachbarschaft und dort zu Konflikten mit der Wohnnachbarschaft führen, sie sollen auch keine Flächen in den</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>ausufernde, über das Maß des örtlichen Bedarfs hinausgehende Betriebsgröße verhindert.</p>	<p>Gewerbegebieten beanspruchen, da diese zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe vorgehalten werden sollen.</p>
<p><b>4. Verzicht auf "Bodenkundliche Bau-Begleitung (BBB)"</b></p> <p>Gemäß Bodenmanagementkonzept [05] wurden die Böden im Plangebiet flächendeckend in Stichproben untersucht und (mit Ausnahme von teilw. erhöhten Zinkwerten) keine Bodenbelastungen angetroffen, die Einschränkungen in der Bodennutzung, ein besonderes Maß der Prüfung und Nachvollziehbarkeit von Bodenbewegungen oder weitergehende Vorsichtsmaßnahmen begründen würden.</p> <p><b>Ich rege an,</b> im Interesse des Bürokratieabbaus auf die in Abschnitt 7.1.2 des Bodenmanagementkonzeptes [05] und in Abschnitt 8 des Bodenschutzkonzeptes [06] geforderte Maßnahme "Begleitung der gesamten Bauzeit und Dokumentation aller relevanten Erdarbeiten durch eine Bodenkundliche-Bau-Begleitung (BBB)" zu verzichten.</p> <p>Die Einhaltung von allgemeinen Anforderungen und etwaiger Auflagen zum Bodenschutz können auch im Rahmen der normalen Bauüberwachung geprüft werden. Gleiches gilt für den Nachweis des Verbleibs ausgehobenen/abgefahrener Bodens.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 wird als Festsetzung 1.59 aufgenommen.</p> <p>Die Festsetzung 1.59 wird entsprechend ergänzt:</p> <p>1.59 Die Erschließungsarbeiten sind unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren (Umweltbaubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung).</p> <p>Außerdem wird bei den Hinweisen eine neue Sortierung vorgenommen. Unter dem Titel „Grundwasser- und Bodenschutz“ werden sämtliche entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis zur Umweltbaubegleitung wird umtituliert in „Baubegleitung“ und folgendermaßen erweitert:</p> <p>3.9 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung werden die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten- und Gewässerschutz umwelt- und naturschutzfachlich, unter Hinzuziehung von Fachpersonen (z.B. Biolog*innen für Fledermausschutz), beaufsichtigt und kontrolliert.</p> <p>Im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung werden die Baustellen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen aus dem Bodenschutzkonzept und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben kontinuierlich kontrolliert. Wesentliche Arbeiten/Maßnahmen und ggf. auftretende Abweichungen von den Vorgaben werden dokumentiert. Eine Zusammenarbeit beider Baubegleitungen ist erforderlich.</p> <p>Die beiden Baubegleitungen werden der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn angezeigt. Die Genehmigungsbehörde wird bei allen vor Ort möglicherweise auftretenden Problemen informiert und erhält alle 3-6 Wochen einen kurzen Bericht über vor Ort aufgetretene Probleme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b>5. Dachbegrünung bei Dachneigung &gt; 10°</b></p> <p>Eine Dachbegrünung stellt bauphysikalisch deutlich höhere Anforderungen an das Gebäude (Abdichtung, Statik, Ausführung Dachtragwerk) und führt damit zu höheren Baukosten. Insofern ist zu hinterfragen, ob eine Dachbegrünung überhaupt generell gefordert werden sollte.</p> <p>Ich stelle zudem in Frage, ob die Festsetzungen der Nr. 1.39, 1.40 und 1.41 des Textteils, eine Dachbegrünung auf Dächern bis 25° Dachneigung herzustellen, zielführend und insbesondere bei den größeren Dachneigungen überhaupt noch technisch sinnvoll umsetzbar ist (insbesondere im Hinblick auf Befestigung des Substrataufbaus bei größerem Gefälle, Risiko des Abrutschens bei Wind/Schneebelastung und Wirksamkeit der Abflussdrosselung).</p> <p>Bei Dächern mit größerer Dachneigung als z.B. 10° dürfte durch das Gefälle auch im Substrat ein signifikanter Wasserabfluss auftreten, so dass bei einer Regenbeaufschlagung die gewünschte Rückhaltung und Abflussverzögerung nicht gegeben sein wird. In trockenen Zeiten kann das Wasser in der schrägen Ebene im Substrat nicht gehalten werden, so dass es zum Austrocknen und Absterben der Begrünung in den oberen Teilen der Dachflächen kommt.</p> <p><b>Ich rege an,</b> die Forderung nach Dachbegrünung bei Dächern bis 25° Dachneigung auf Sinnfälligkeit und tatsächliche Umsetzbarkeit zu überprüfen und eine Begrünung - wenn sie denn überhaupt zwingend gefordert werden soll - nur für Flachdächer bis max. 10° Dachneigung vorzusehen. Dabei wäre dann konsequenterweise in den betreffenden Bereichen (GE, SO) die Ausführung der Dächer als Flachdächer mit entsprechend niedriger(er) Dachneigung zu fordern. Industriebauten werden i.d.R. zumeist ohnehin mit Flachdächern in Form von Sattel- oder Pultdächern mit z.B. 2 bis 5 % Gefälle errichtet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Begrünte Dachflächen haben eine Bedeutung für Tiere und Pflanzen, für Bodenfunktionen, das Lokalklima (verringerte Aufheizung, verdunstungswirksame Oberfläche), das Landschaftsbild und den Wasserkreislauf (Verzögerung der Ableitung von Niederschlägen). Im Vergleich zu harten Bedachungen reduzieren begrünte Dächer Reflektion, Wärmeentwicklung und Windverwirbelungen und verbessern die Bindung von Luftstäuben. Durch diese Eigenschaften übernehmen begrünte Dächer klimatisch stabilisierende Funktionen für das nähere Umfeld und sind – sofern die Dächer als Retentionsflächen konzipiert werden - auch für das Regenwassermanagement wirksam.</p> <p>Mit der Begrünung von Dachflächen werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere Insekten und Vögel, in verdichteten und stark versiegelten Baugebieten geschaffen. Begrünte Dächer können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen. Im Zusammenhang mit den Grünflächenüberbauungen sind sie eine wichtige eingeschränkte Maßnahme im Plangebiet.</p> <p>Dächer 5-15° benötigen keine Schubsicherung, ab 15° ist ein Schubsicherungssystem erforderlich und technisch gut machbar.</p> <p>Der Anregung wird mit der oben dargelegten Begründung nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b>6. Regenrückhaltung</b></p> <p>Im Entwässerungskonzept [07] ist das Bemessungskriterium der "Überstau", d.h. das Überschreiten des Bezugsniveaus, wofür hier die Geländeoberkante gewählt wurde. Als einzuhaltende Grenze der Überstauhäufigkeit wurde dabei "kleiner 1x in 5 Jahren" gewählt (was als der Richtwert für Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete genannt wird). Zur Berechnung wird das 30-minütige Regenereignis angesetzt.</p>	
<p>Zu dieser Auslegung der Niederschlagsentwässerung und dem Rückhaltevolumen bestehen von meiner Seite erhebliche Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1) Für ein Klinikum ist dieser Ansatz meines Erachtens nicht fachgerecht und nicht ausreichend. Ein Starkregen, der zu einer Überschwemmung der Geländeoberkante führt und damit zur Überflutung von Straßen, Wegen und somit auch Eingängen und tieferliegenden Gebäudeteilen (in denen evtl. Versorgungseinrichtungen untergebracht sind), wird bei einem Krankenhaus zu erheblichen Nutzungs- und Betriebsrisiken führen!</p> <p>Auch sehe ich eine Dimensionierung unter dem Ansatz, das Klinikgelände dürfe statistisch alle 5 Jahre einmal überschwemmt werden, als untragbar an! Hier ist mindestens auf das 30-jährige Regenereignis abzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach der DWA-A 118 gibt es für Klinikgelände keine explizit genannten spezifischen Überstauhäufigkeiten; stattdessen werden die allgemeinen Richtwerte für Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete angewendet (1x in 5 Jahren). Klinikgelände fallen häufig unter diese Kategorie, da sie eine hohe Dichte an Gebäuden und Infrastruktur aufweisen, die eine schnelle und zuverlässige Entwässerung erfordern, um Schäden zu vermeiden.</p> <p>Den Ansatz n=30 sieht die DWA selbst für kritische Infrastrukturen nicht vor. Die Einhaltung der zul. Überstauhäufigkeit wurde mittels hydraulischer Berechnung (Einzel- und Langzeitsimulation) überprüft und nachgewiesen.</p> <p>Hierbei wurden auch Niederschlagsereignisse &gt; 30 a berücksichtigt.</p>
<p>2) Hinzu kommt, dass die derzeit bestehenden und für die Bemessung in Ansatz gebrachten Werte aus KOSTRA auf den Regenmengen der Vergangenheit beruhen. Mit dem Klimawandel sind jedoch in Zukunft stärkere Regenereignisse zu erwarten. Die Bemessung sollte dieses berücksichtigen und daher eine größere Regenmenge als die des 5-jährigen Regenereignisses berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der KOSTRA-Atlas hat in der aktuellen Version Sicherheiten integriert, die bei der Berechnung Berücksichtigung finden. Das 5-jährige Regenereignis ist als Standard für die Bemessung von Kanalnetzen und Regenrückhaltevorrichtungen anzuwenden.</p>
<p>3) Die Festsetzung des erforderlichen Rückhaltevolumens als "2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche" ist nicht nachvollziehbar begründet und augenscheinlich zu klein gewählt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt und dem Abwasserbetrieb Pinneberg.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß KOSTRA-DWD-2020 gilt für das hier maßgebliche Rasterfeld 80141 (Pinneberg Nord, Kummerfeld, Prisdorf):</p> <p>Die Regenspende für das 30-minütige Regenereignis ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für das 5-jährige Ereignis = 89,4 l/(s·ha)</li> <li>– für das 30-jährige Ereignis = 129,4 l/(s·ha)</li> </ul> <p>Zudem ist für das 30-minütige Regenereignis eine Unsicherheit von ca. 20 % anzusetzen.</p> <p>Eine Regenmenge von 129,4 l/(s·ha) bewirkt somit unter Berücksichtigung der Unsicherheit eine in 30 min. <b>anfallende Wassermenge</b> von <math>1,2 \times 30 \times 60 \text{ s} \times 129,4 \text{ l}/(\text{s}\cdot\text{ha}) = 279,5 \text{ m}^3/\text{ha} = 2,79 \text{ m}^3 \text{ je } 100 \text{ m}^2</math>. <u>Die Festlegung auf nur 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> ist somit zu klein.</u></p>	<p>Als Bemessungsregen ist anzusetzen:</p> <p>Entwässerung Dachflächen (mind. eine <b>Jährlichkeit von 5 Jahren (T=5)</b>)</p> <p>Entwässerung Außenflächen (mind. eine Jährlichkeit von 2 Jahren (T=2))</p>
<p>3) Die mit 3.200 m<sup>3</sup> ermittelte Größe des Rückhaltevolumens ist damit ebenfalls zu klein.</p> <p>Gemäß Entwässerungskonzept ist mit ca. 158.000 m<sup>2</sup> voll versiegelter Fläche zu rechnen (davon allein das Hauptgebäude mit ca. 100.000 m<sup>2</sup>), für die ein Abflussbeiwert von 1,0 anzusetzen ist. In den 30 min. Regendauer fallen von diesen Flächen somit <math>158.000 \text{ m}^2 \times 2,79 \text{ m}^3/100 \text{ m}^2 = 4.408 \text{ m}^3</math> Niederschlagswasser an. Bei der vorgegebenen maximal möglichen Abflussleistung von 15,5 l/s (= 55,8 m<sup>3</sup>/h) können davon in dieser Zeit nur 27,9 m<sup>3</sup> ans Entwässerungsnetz abgegeben werden, somit <b>sind mehr als 4.380 m<sup>3</sup> zurückzuhalten.</b></p> <p>Und in obiger Rechnung sind die mit Abflussbeiwert 0,9 anzusetzenden ca. 24.000 m<sup>2</sup> befestigte Straßenflächen noch gar nicht berücksichtigt!</p>	<p>Der hydraulische Nachweis wurde somit basierend auf den festgelegten <b>2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup></b> für das <b>5-jährige Regenereignis</b> (mit den o.a. Sicherheiten) durchgeführt.</p>
<p>4) Das tatsächlich verfügbare Aufnahmevermögen des Regenrückhaltebeckens ist zu prüfen.</p> <p>Gemäß Bodenmanagementkonzept wird bereits ab 0,85 m unter Geländeoberkante (GOK) Stau-/Schichtenwasser im Erdreich angetroffen. Ein tiefer angelegtes Rückhaltebecken wird daher bis zu diesem Stand ständig mit Wasser gefüllt sein (wie es bei dem vorhandenen Rückhaltebecken am</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Laut Entwässerungsgutachten ist ein Volumen von ca. 5.300 m<sup>3</sup> (nach Abzug der privaten Rückhaltung) vorgesehen.</p> <p>Bei einer niedrigeren möglichen Stauhöhe erhöht sich der Flächenbedarf für das Regenrückhaltebecken oder es muss als Erdbecken geplant werden.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Westring auch gut zu beobachten ist), es sei denn, das Becken wird abgedichtet und ständig leergepumpt.

Folglich steht - bis das Becken bis zur Geländeoberkante gefüllt ist - lediglich eine Aufstauhöhe von max. 0,85 m zur Verfügung, bei einer Beckengröße von 3.200 m<sup>2</sup> wären das weniger als 2.720 m<sup>3</sup>, wobei Böschungsminderungen noch zusätzlich zu berücksichtigen sind.

- 5) Die Annahme, auf Dächern mit einer Dachneigung bis 25° sei eine Begründung möglich, die zu einer Abflussverzögerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser führt, stelle ich in Frage – siehe auch meine Anmerkung Nr. 05. Meines Erachtens dürfte es bereits ab 10° Dachneigung schwierig werden, Substrat aufzubringen und eine ausreichende Rückhaltewirkung zu erreichen, bei größerem Gefälle dürfte es zudem zum Austrocknen und Absterben der Begrünung kommen. Somit sollte das Entwässerungskonzept nicht von einer so hohe Rückhalterate auf Dachflächen ausgehen.

#### Ich rege an,

- 1) als Richtwert für die Auslegung der Niederschlagswasser-Entwässerung und Regenrückhaltung die Menge des 30-jährigen Regenereignisses anzusetzen,
- 2) die Festlegung des vorzusehenden Rückhaltevolumens auf 2,8 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche zu ändern,
- 3) die erforderliche Größe des Rückhaltevolumens neu zu ermitteln, insbes. im Hinblick auf die tatsächlich dort verfügbare Einstauhöhe,
- 4) den Flächenbedarf für das Rückhaltebecken zu überprüfen,
- 5) die in Ansatz gebrachte Rücktemenge, die auf begrünten Dächern erfolge, auf Plausibilität zu überprüfen und entsprechend (nach unten) zu korrigieren.

#### 7. Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Aufgrund der vorgesehenen/erforderlichen Größe sollte das Regenrückhaltebecken naturnah angelegt werden (vergleichbar dem Becken Westring/Mühlenstraße und nicht als ein ausbetonierte Becken (wie am Westring in Nähe der Straße Am Hafen).

Die Berechnungen im Gutachten wurden mit dem max. Flächenansatz durchgeführt (also ohne die Berücksichtigung der Gründächer).

Der Anregung wird mit der oben ausgeführten Begründung nicht gefolgt.

Kenntnisnahme.

Die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist kein Belang der Bauleitplanung. Die Anregung wird für die Ausführungsplanung an die entsprechende Stelle weitergegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Das heißt, so:



(Bildquelle beider Bilder: Google Maps; Abruf 12.05.2025)

nicht so:



## 8. Zusätzliche Verkehrsmengen auf Ossenpadd / Planstraße C aus Durchgangsverkehr

Mit der Anbindung des Ossenpadd über die Planstraße C an den Westring entsteht eine Verkehrsanbindung an den Westring, über die auch Verkehrsmengen aus Prisdorf (Bereich "Im Hauen") und Kummerfeld (B-Plan-Gebiete am Ossenpadd; Wohngebiete Prisdorfer Straße) in Richtung Westring abfließen werden, insbesondere

- Ziel- und Quellverkehr aus dem Kummerfelder Gewerbegebieten am Ossenpadd; namentlich von den Anliegern der B-Pläne 12 und 18 der Gemeinde Kummerfeld. Für den Kummerfelder B-Plan 18 wurde die Anbindung zum Westring sogar planerisch als der primäre Erschließungsweg des Verkehrs festgelegt/angenommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte, auch in Bezug auf die Querstraße in Richtung Kummerfeld und Prisdorf, in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Diese wurden bei der Betrachtung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs berücksichtigt. Es zeigt sich, dass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist. Gemäß Verkehrsuntersuchung: „Im weiteren Umfeld können die künftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehre mit der vorgesehenen Erschließungsstruktur leistungsgerecht abgewickelt werden; zusätzliche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.“

Die Flächen des B-Planes Nr. 18 sind über Ossenpadd/Prisdorfer Straße erschlossen. Die Führung durch Pinneberger Stadtgebiet ist nicht erforderlich. Die Straßen innerhalb des Plangebietes werden so gestaltet, dass kein Anreiz für eine Nutzung als Schleichweg bzw. Abkürzung entsteht. Das Erschließungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Kummerfeld sieht vor, dass nur Betriebe mit geringem Verkehrsaufkommen – insbesondere an Schwerlastverkehr – angesiedelt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2) Anwohnerverkehr, der aus/nach Prisdorf und Kummerfeld über den Ossenpadd als Anbindung zum Westring fließt, sowohl aus der Straße "Im Hauen" wie auch von der "Prisdorfer Straße" aus.	Der Bestand des Anwohner*innenverkehrs wurde in der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch berücksichtigt.
3) Der Ossenpadd wird absehbar künftig auch als eine Ausweichstrecke zum Erreichen des Westringes genutzt werden, insbes. bei hoher Verkehrsbelastung auf der Elmshorner Straße in Richtung Süden (z.B. bei Umleitungsverkehr von der A23), da dann erfahrungsgemäß die Kreuzung Elmshorner Straße/Westring/Quickborner Straße durch den entstehenden, erheblichen Linksabbiegerverkehr (zur Wiederauffahrt auf die AS "Pinneberg-Nord") überlastet ist. Bereits heute kommt es in dieser Situation dort zu Rückstaus, die dann teilw. bis in den Ortskern Kummerfelds zurückreichen. Verkehre aus dem Norden durch Kummerfeld in Richtung Westring werden sich folglich auf den Ossenpadd verlagern	
4) Schleichverkehre, denn der Weg über den Ossenpadd stellt im Gegensatz zu den Ortsdurchfahrten durch Kummerfeld oder Prisdorf eine ampelfreie (!) Verbindung zum Westring dar und gewinnt durch den Straßenausbau auch an Attraktivität.	Die Begründung ist bitte den oben stehenden Ausführungen zu entnehmen.
Die Gemeinde Kummerfeld ging in ihrer Stellungnahme von einer zusätzlichen Verkehrsverlagerung auf den Ossenpadd aus (Zitat aus der Abwägung, Seite 36; Hervorhebung durch mich):	Die angeführte Stellungnahme wurde verfasst, als für den Ossenpad noch andere Planungsziele galten.
<i>"Gleichzeitig wird der vorgesehene Ausbau des Ossenpadd mit Anbindung an den Westring auf Pinneberger Stadtgebiet auch zu einer gewissen Entlastung des Ortskerns von Kummerfeld führen, da auch ein Großteil der derzeitigen LKW-Fahrzeugbewegungen aus den angrenzenden B-Plänen Nr. 8, 12, 16 und 17 diese vereinfachte Anbindung nutzen werden."</i>	
Hierbei ergibt sich nach meiner Auffassung bereits allein aus dem Ziel- und Quellverkehr der Plangebiete der Kummerfelder B-Pläne 12 und 18 (= direkte Anlieger des Ossenpadd!) mit einer Gesamt-Gewerbefläche von 2,46 + 3,84 = 6,3 ha <b>eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Ossenpadd (neu: Planstraße B)</b>	Aus verkehrstechnischer Sicht wird der „Schleichverkehr“ aus Richtung Prisdorf als unproblematisch bewertet. Zu den genannten B-Plänen von Kummerfeld: siehe oben. Eventuellen Mehrverkehren könnte mit Steuerungsmaßnahmen am Nordabschnitt des B-Planes begegnet werden. Insgesamt dürften eventuelle Mehrverkehre aber nicht zu Problemen im Plangebiet führen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b>und der Planstraße C von ca. 425 Kfz/Tag</b>, die bisher in der Verkehrsbezeichnung nicht enthalten/berücksichtigt ist.</p>	
<p>Es ist meiner Ansicht nach nicht sachgerecht und stellt einen nach § 214 BauGB für die Rechtswirksamkeit beachtlichen Abwägungsmangel dar, in der Betrachtung des Verkehrs auf dem Ossenpadd allein auf die aus dem Plangebiet des B-Plan 99 indizierten Verkehre abzustellen und die o.g. Durchgangs- und Schleichverkehre unberücksichtigt zu lassen bzw. quasi mit "Null" in Ansatz zu bringen.</p>	<p>Die Grundbelastung des Ossenpadd wurde im Gutachten berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten „Durchgangs- und Schleichverkehre“ wurden im Verkehrsgutachten berücksichtigt.</p> <p>Die Planung sieht vor, Fremdverkehre durch Gestaltungs- und Ausweisungsmaßnahmen zu vermeiden, um für die Klinik eine optimale und für alle Verkehrsteilnehmer sichere Erschließung zu gewährleisten.</p>
<p>Ich verweise diesbezüglich auf das Urteil des OVG Schleswig-Holstein – AZ 1-KN 4/15 – zur Rechtsunwirksamkeit des B-Planes 115 "Parkstadt Eggerstedt", insbes. auf die Randnummern 82 und 83. Diese seien hier auszugsweise zitiert:</p> <p><i>"Soweit sich die Verkehrsuntersuchung [...] darauf beschränkt, allein den plan-indizierten Ziel- und Quellverkehr zu betrachten und auf das daraus abgeleitete Neuverkehrsaufkommen abzustellen, greift dieser Ansatz jedenfalls zu kurz. [...] Die der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Verkehrserzeugung zugrunde gelegte unzureichende Datenlage bedingt mithin [...] einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB zu bewertenden beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Bedeutung gewesen ist."</i></p>	

#### Ich rege daher an,

auch die zusätzlichen Verkehrsmengen

- Gewerbeverkehr aus den am Ossenpadd liegenden Kummerfelder Gewerbegebieten (B-Pläne 12 und 18, aber auch Plangebiete der B-Pläne 8, 16 und 17 der Gemeinde Kummerfeld)
- Schleich- und Anwohnerverkehr über den Ossenpadd zum Westring (aus Prisdorf über die Straße "im Hauen" sowie aus Kummerfeld und Prisdorf über die "Prisdorfer Straße" in den Ossenpadd kommend)
- Verlagerung von Verkehren, die bisher über den Ortskern Kummerfeld flossen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Schalltechnischen Untersuchung wurden, die aus der verkehrstechnischen Untersuchung ermittelten und durch die Aufstellung des Bebauungsplans induzierten Verkehre auf allen direkt umliegenden Straßen berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall und dem Prognose-Planfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) liegen, sodass sich durch den B-Plan-induzierten Verkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen ergeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Ausweichverkehr (bei Stau auf der A23 und in Folge auf der Elmshorner Straße),

sowohl in die verkehrstechnische wie auch in die lärmtechnische Betrachtung mit aufzunehmen und zu betrachten.

#### 9. Verkehrsbetrachtung der Kreuzung Westring/Elmshorner Straße/Quickborner Straße

Der Aussage in der Verkehrstechnischen Untersuchung [08, Seite 16] zur Kreuzung Westring/Elmshorner Straße/Quickborner Straße (Hervorhebung durch mich)

*"Die Veränderungen der Verkehrsbelastungen können mit dem gewählten Beispieldiagramm auch weiterhin ausreichend leistungsgerecht abgewickelt werden."*

kann nicht gefolgt werden.

Bereits heute kommt es an dieser Kreuzung regelmäßig zu langen Rückstaus.

Die Schaltphasen werden nicht verkehrsgerecht geschaltet, insbesondere fehlt offenbar eine verkehrsbezogene Verlängerung der Grünphasen für Abbieger:

- a) Aus Kummerfeld kommend erlaubt die Ampelschaltung mit konstant ca. 5 sec. Grünphase nur jeweils 3-4 Linksabbiegern die Durchfahrt zur Quickborner Straße.
- b) Auf dem Westring aus Prisdorf kommend erlaubt die Ampelschaltung mit einer konstanten, max. 5 sec. langen Grünphase ebenfalls nur jeweils 3-4 Linksabbiegern die Weiterfahrt Richtung Kummerfeld.

Aufgrund der geringen Länge der Linksabbiegerspur betrifft der entstehende Rückstau auch den Geradeausverkehr, so dass die Wartezeit häufig 5-6 Ampelzyklen dauert.

Das zeigt, dass die im Verkehrskonzept seinerzeit als Grundlage verwendete Beispieldiagramm offenbar nicht der tatsächlichen Gegebenheit entspricht und/oder die Verkehrsmengen deutlich größer sind als angenommen. Die Kreuzung erreicht bereits heute nicht die erforderliche bzw. prognostizierte "ausreichend leistungsgerechte" Verkehrsqualität - von "weiterhin" ganz zu

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Berechnung basiert auf einem Beispieldiagramm und ist so korrekt.

Detaillierte weitergehende Nachweise könnten nur auf Grundlage der aktuell geschalteten Signalprogramme überlagert mit aktuellen Verkehrsdaten erfolgen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

schweigen, denn die Situation wird sich mit den zusätzlichen Verkehren von/zum Klinikum absehbar noch verschlechtern.

**Ich rege an,**

- 1) die Betrachtung des Kreuzungspunktes Westring/Elmshorner Straße/Quickborner Straße anhand tatsächlicher Verkehrsmengen und der tatsächlichen Schaltfolge erneut vorzunehmen,
- 2) die Signalschaltung auch an der Kreuzung Westring/Elmshorner Straße entsprechend anzupassen und zu optimieren, insbesondere eine Verkehrslast-abhängige Verlängerung der Grünphasen zu integrieren,
- 3) wie im Verkehrskonzept bereits gefordert, die vorhandene LSA mit der neuen LSA an der Einmündung Planstraße C/Westring zu koordinieren und
- 4) in eine solche Koordination der Grünphasen außerdem auch die LSA an der Ab-/Auffahrt BAB A23 Fahrtrichtung Süden (Einmündung Quickborner Straße/Flensburger Straße) mit einzubeziehen.

**10. Ausführung Lichtzeichenanlage am neuen Einmündungspunkt Westring/Planstraße C**

Ich begrüße, dass der neue Einmündungspunkt zur Klinik (Planstraße C) mittels Lichtzeichenanlage geregelt werden soll.

Hierbei sollte jedoch der folgende Fehler von vornherein vermieden werden:  
Bei der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Westring/Elmshorner Straße wurden Ampeln montiert, bei denen vier Lichtsignale übereinander montiert worden sind (Ampel und Sonderzeichen für ÖPNV). Dadurch können Verkehrsteilnehmer mit eingeschränktem Farbsehvermögen (Rot-Grün-Blindheit) nicht den aktuell signalisierten Zustand erkennen.

Siehe Foto (bewusst in schwarz-weiß):

Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt

Eine verkehrstechnische Optimierung aller vier in einer Linie gelegenen LSAs mit aktuellen Verkehrszahlen wird in der weiteren Planung erstellt.

Nach Fertigstellung des Vorhabens ist ein Monitoring durch die Stadt Pinneberg der genannten LSA einzurichten und ggf. einzelne Parameter zu optimieren.

Kenntnisnahme.

Die Ausführung der Lichtsignalanlage ist kein Belang der Bauleitplanung sondern werden im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet.



Je nachdem, ob das zusätzliche 4. Lichtsignal als oben oder unten befindlich angenommen wird, ist nicht mehr eindeutig erkennbar, ob die Ampel hier "grün" zeigt (= die Durchfahrt erlaubt ist) oder schon "gelb" zeigt (= es ist anzuhalten).

Das kann gefährliche Situationen verursachen. Eine solche Ausführung widerspricht zum einen den Vorgaben der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA), zum anderen auch dem Grundsatz der "Zwei-Aspekte-Regel", dass die Bedeutung wichtiger Verkehrszeichen nicht allein durch Farbe, sondern auch durch Form/Anordnung erkennbar sein soll und widerspricht damit dem Inklusionsgedanken.

Bei einer dreifeldrigen Anordnung wie es RiLSA vorsieht (oben rot, mitte gelb, unten grün) mit einem daneben angeordneten ÖPNV-Signalgeber wäre das Signalbild stets eindeutig erkennbar! Siehe hierzu die Vorgabe der RiLSA, Nr. 6.2.6 "Kfz-Signalgeber" (Hervorhebung durch mich):

*"Signalgeber für Kraftfahrzeugsignale weisen im Regelfall drei Leuchtfelder mit den Farben ROT, GELB und GRÜN auf. Das rote Leuchtfeld ist oben, das gelbe Leuchtfeld in der Mitte und das grüne Leuchtfeld unten angeordnet.").*

Durch ein viertes Leuchtfeld in dieser Reihe wird eine der unterstrichenen Forderungen nicht mehr erfüllt, da sich dann nicht rot bzw. grün, sondern das zusätzliche Leuchtfeld oben bzw. unten befindet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Ich rege an,**

- 1) die neue Lichtzeichenanlage mit drei übereinanderliegenden Leuchtfeldern auszuführen und das Informationssignal für den ÖPNV (weißes "A") grundsätzlich seitlich (rechts) daneben anzordnen, außerdem
- 2) im Rahmen der Baumaßnahme auch die betreffenden Lichtsignalgeber an der Kreuzung Westring/Elmshorner Straße entsprechend zu korrigieren.

Meine Auffassung wurde auch bereits durch den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg in seiner Stellungnahme geteilt und gestützt – siehe anliegende Kopie der Stellungnahme.

Beauftragter  
für Menschen mit Behinderungen  
des Kreises Pinneberg  
**Stellungnahme**



Axel Vogt | Beauftragter für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg | Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn  
☎ 04121 4502 5800 | @ beauftragter@kreis-pinneberg.de  
<http://beauftragter-pi.de> | <http://kreis-pinneberg.de/behindertenbeauftragter>

**Thema:**

Ampelanlage mit vier übereinander angeordneten Lichtzeichen (ÖPNV-Signalgeber über dem Rotlicht)

**Bezug:**

Neue Ampelanlagen, u.a. an der Kreuzung Elmshorner Straße / Westumgehung / Quickborner Straße sowie Thesdorfer Weg in Pinneberg

**Gesetzesgrundlage:**

Richtlinien für Lichtsignalanlagen RiLSA, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement, Ausgabe 2015

**Aktuelles Verwaltungshandeln:**

Üblicherweise werden die Signalgeber für die ÖPNV-Vorrangsanforderung wie in RiLSA Nr. 6.2.10 Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge beschrieben seitlich (rechts) vom dreifeldrigen Kraftfahrzeugsignalgeber montiert.

**Stellungnahme:**

U.a. an der neu gebauten Kreuzung Elmshorner Straße / Westumgehung / Quickborner Straße in Pinneberg wurde in den Fahrtrichtungen aus der Elmshorner Straße kommend eine Ampelanlage mit vier Signalgebern übereinander montiert. Der vierte Signalgeber ist das Informationssignal für die ÖPNV-Vorrangsanforderung. Anders als üblich ist dieser Signalgeber jedoch oberhalb des dreifeldrigen (rot-gelb-grünen) Kraftfahrzeugsignalgebers montiert worden statt seitlich (rechts).

Durch die vier übereinander angebrachten Lichtzeichen entsteht meiner Ansicht nach das Risiko, dass Fahrzeugführer mit einer Sehbehinderung (z.B. mit einer eingeschränkten Farberkennung) nicht mehr eindeutig erkennen können, welches Lichtsignal angegeben wird. Dies kann zu gefährlichen Situationen führen. Bei einer dreifeldrigen Anordnung gemäß RiLSA (rotes Leuchtfeld oben, gelbes Leuchtfeld in der Mitte, grünes Leuchtfeld unten) mit einem daneben angeordneten ÖPNV-Signalgeber wäre die Situation auch für Menschen mit Sehbehinderungen eindeutig erkennbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Meiner Ansicht nach gibt RiLSA vor, dass das rote Signal für Kraftfahrzeuge oben angeordnet sein muss (siehe RiLSA Nr. 6.2.6. Kraftfahrzeugsignalgeber: „Signalgeber für Kraftfahrzeugsignale weisen im Regelfall drei Leuchtfelder mit den Farben ROT, GELB und GRÜN auf. Das rote Leuchtfeld ist oben, das gelbe Leuchtfeld in der Mitte und das grüne Leuchtfeld unten angeordnet.“). Das ist jedoch in dem oben beschriebenen Beispiel nicht der Fall.

Auch wenn die RiLSA kein explizites Verbot einer Anordnung von ÖPNV- und Kraftfahrzeug-Lichtsignalen übereinander vorgibt, so ist die oben genannte Ausführung doch konträr zur RiLSA-Empfehlung, die Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge gut sichtbar und rechts aufzustellen (siehe RiLSA Nr. 6.2.10 Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge: „Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge sollten vor dem zu sichernden Konfliktbereich gut sichtbar und in der Regel rechts aufgestellt werden.“). Außerdem empfiehlt die RiLSA Bauausführung (Nr. 6.5): „Signalgeber müssen so angebracht sein, dass sie den signalisierten Verkehrsströmen eindeutig zugeordnet sind und von den Verkehrsteilnehmern nicht verwechselt werden können.“ Im Falle einer Ampelanlage mit vier übereinander angeordneten Lichtzeichen kann es meiner Ansicht nach aber zu Verwechslungen bei Fahrzeugführern mit einer Sehenschränkung kommen.

Darüber hinaus verlangt die neue DIN EN 17210 Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung, die sich aktuell als Entwurf im Abstimmungsverfahren befindet, unter Punkt 7.3.7. Beleuchtung, Lichtzeichenanlagen und Kontrast an Fußgängerquerungen unter Punkt d, dass die Signale der Lichtzeichenanlage weltweit wiedererkennbare Symbole sein müssen. Die Formulierung beinhaltet auch die Anordnung der Symbole. Typischerweise haben Lichtzeichenanlagen max. drei Leuchtfelder.

#### Einschätzung von Handlungsbedarfen:

Ich halte eine Änderung der Ampelanlagen an den neu gebauten Lichtzeichenanlagen in Pinneberg im Hinblick auf die Erkennbarkeit von Gefahrensituationen für Menschen mit Seh- und Orientierungs einschränkungen für notwendig.

#### 11. Berücksichtigung der Notfallfahrten in der Schallbetrachtung

Die zusätzliche Schallbelastung aus Notfallfahrten (Martinshorn) in der Lärm betrachtung mit dem pauschalen Hinweis "... da die vorhandene Bebauung in einem solchen Fall nicht anders betroffen wäre, als wenn auf der öffentlichen Straße ein Polizei-, Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeug mit eingeschaltetem Einsatzhorn vorbeifahren würde." (Zitat aus Schalltechnischer Untersuchung [08], Seite 22) auszublenden ist nicht sachgerecht.

Zwar darf bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Alarmzweck der Sirene nicht unberücksichtigt bleiben (Sozialadäquanz). Gleichwohl ist eine Prüfung erforderlich, ob und in welchem Umfang diese Schallquelle zu Belästigungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der in dem Zitat fehlende Aspekt ist, dass die Verwendung des Martinshorns bei Notfallfahrten ausschließlich zum Erhalt des Wegerechts nach § 38 StVO gegeben ist. Dieser Erhalt ist nicht mehr notwendig, sobald der Rettungswagen, das Betriebsgelände des Krankenhauses befährt. Das bis zu diesem Zeitpunkt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche wahrzunehmende Geräusch des Martinshorns sorgt damit aber, wie bereits richtigerweise aus der schalltechnischen Untersuchung zitiert, für keine anderen Betroffenheiten, „als wenn auf der öffentlichen Straße ein Polizei-, Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeug mit eingeschaltetem Einsatzhorn vorbeifahren würde.“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>führt und ob sie an den maßgeblichen Immissionsorten ggf. die Grenze der Unzumutbarkeit erreicht.</p> <p>Eine Zumutbarkeit endet dabei nicht erst an der Grenze der Gesundheitsgefahr oder des schweren und unerträglichen Eingriffs in das Eigentum. Unzumutbar ist bereits eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG (vgl. Urteil des BVerwG zu einer Feuerwehrsirene, Urteil vom 02.04.1988 – 7 C 33.87 – 5. Leitsatz; Fundstelle: BVerwGE 79, 254 ff.).</p> <p>Eine Betrachtung der Lärmbelastung im Schallkonzept ist dabei eine notwendige Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung.</p>	<p>Eine differenziertere Betrachtung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Martinshorns ist aus schalltechnischer Sicht aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich. In dem zitierten Urteil handelte es sich um eine Feueralarmsirene auf dem Dach eines Feuerwehrgerätehauses, bei der die Zumutbarkeit des Geräusches gerügt wurde, weil bei dem 15 m entfernten Nachbar*innen ein so hoher Pegel erreicht wurde, dass die reine Alarmfunktion einer solchen Sirene in Frage gestellt wurde. Die Funktion einer solchen Feuerwehrsirene ist hingenommen zum Zwecke eines Alarmsignals notwendig.</p> <p>Zitat aus dem Urteil:</p> <p><i>„Die Gemeinde ist allerdings, wenn sie für den Feueralarm Sirenen einsetzt, nicht befugt, diese unabhängig von den Anforderungen des Immissionsschutzes an jedem beliebigen Standort im Gemeindegebiet aufzustellen. Zwar muß ein Standort gewählt werden, der eine möglichst gleichmäßige und ausreichend laute "Beschallung" der bebauten Ortslagen, insbesondere auch der Wohnbereiche, sicherstellt; es können auch, je nach der räumlichen Ausdehnung und Verteilung der Bebauung, mehrere Standorte in Betracht kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das nur kurze Sirenengeräusch auf jeden Fall auch in der Nachbarschaft in Wohnhäusern einen Pegel erreichen darf, den ein durchschnittlich geräuschempfindsamer Mensch, ohne daß er seine Aufmerksamkeit darauf richtet, auch in einem Raum mit geschlossenen Fenstern noch deutlich als Alarmsignal wahrnimmt. Dies liegt innerhalb der Grenzen der Zumutbarkeit; denn die Sirene erfüllt ihren Alarmzweck nur dann, wenn die Angehörigen der Feuerwehr in ihren Wohnhäusern oder an ihrem Arbeitsplatz von ihr alarmiert werden, und zwar auch zur Nachtzeit. Zumutbar ist es aber nicht mehr, einer Lautstärke der Sirene ausgesetzt zu sein, die über die Alarmierung und über das Aufwecken zur Nachtzeit hinaus bei durchschnittlich lärmempfindlichen Menschen ausgeprägte Schreckreaktionen, Schmerz und deutlich spürbare Nachwirkungen wie Einschlafschwierigkeiten auslösen.“</i></p> <p>Im Falle des Martinshorns steht hingegen zum Erhalt des Wegerechts die Alarmfunktion gemäß § 38 StVO im Fokus, sodass sich durch dessen Aktivierung keine anderen Betroffenheiten ergeben.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

**Ich rege an,**

im Schallkonzept eine differenziertere Betrachtung vorzunehmen und darin auch zu ermitteln, welche Auswirkungen die zusätzliche Schallbelastung aus Notfallfahrten auf die angrenzende Wohnbebauung hat.

Ohne Kenntnis dieser Auswirkungen ist eine adäquate Abwägung nicht möglich, was einen Abwägungsausfall (Nichtbetrachtung eines abwägungsrelevanten Aspekts) oder mindestens ein Abwägungsdefizit darstellt (§ 2 Abs. 3 BauGB fordert eine vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials). Als Folge davon wäre die Satzung gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 angreifbar.

## **12. ÖPNV-Erschließung**

Es ist anzustreben, dass das Klinik-Areal eine möglichst direkte ÖPNV-Anbindung erhält.

Leider wurde bei Ausbau des Ossenpadd im Rahmen des B-Plan 18 auf Seite von Kummerfeld trotz einer entsprechenden Anregung, eine ausreichende Breite auch für einen möglicherweise in der Straße vorzusehenden Busverkehr vorzusehen, nicht vorausschauend geplant und der Ossenpadd statt auf die nach RAST-06 vorgesehene Regelbreite von 6,50 m nur auf eine reduzierte Straßenbreite von 6,35 m ausgebaut.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aus den oben genannten Gründen ist die detaillierte Betrachtung der Auswirkungen des Martinshorns auf öffentlichen Straßen auf die angrenzende Bebauung nicht erforderlich.

Zum Schutz der Nachbarschaft des Sondergebietes SO 3, das eine Notzufahrt von Norden von der Elmshorner Straße sicherstellen soll, wird folgende Festsetzung Nr. 1.52 aufgenommen.

„Die Nutzung der Notzufahrt im SO 3 kann erst aufgenommen werden, wenn die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, bzw. Überbauung mit Durchfahrt) hergestellt sind.

Die festgesetzte Lärmschutzwand in Höhe von 4 m muss an das zukünftige Gebäude im SO 3 baulich angeschlossen werden.

Füllt die Bebauung das Baufeld nicht aus, ist die Lärmschutzwand über die 18 m hinaus bis an das Gebäude zu verlängern, sodass eine geschlossene Lärmschutzeinrichtung entsteht.

Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt.

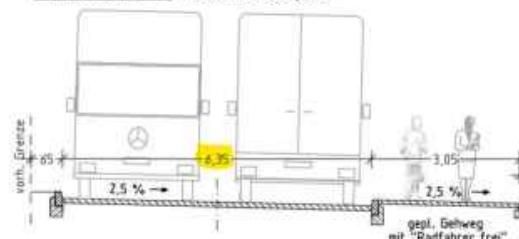
Es wird einen direkten ÖPNV-Anschluss des Klinikums geben. Aktuell werden verschiedene Varianten einer möglichen Busführung geprüft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kummerfeld ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Auf Seiten der Stadt Pinneberg wird durch diesen Bebauungsplan Nr. 99 eine ausreichende Dimensionierung und entsprechend leistungsstarke Verkehrstrasse festgesetzt.

## Stellungnahmen - Private

## Abwägungsvorschlag

**Schnitt B-B** Ausbau Ossenpadd



(Quelle: Begründung zum B-Plan 18)

Dadurch dürfte nun leider eine geänderte Buslinienführung über den Ossenpadd und durch die Planstraße C am Klinikum vorbei zum Westring problematisch sein. Denn ohne einen Sicherheitsraum in der Straßenbreite wären bei Begegnungen der Busse (die "sich aneinander vorbeiquetschen") Schäden an Hochborden und/oder an Fahrzeugreifen/ausladenden Spiegeln zu befürchten. Die RAST-06 lässt zwar unter bestimmten Voraussetzungen einen Verzicht auf den Sicherheitsraum und somit auch Bus-Begegnungsverkehr bei geringerer Straßenbreite als 6,50 m zu, diese Voraussetzungen sind hier jedoch sämtlich nicht gegeben: Aufgrund des Liefer- und des Besuchertrafik zur Klinik sowie dem Gewerbeverkehr zu den angrenzenden Gewerbegebieten und dem Durchgangsverkehr Richtung Prisdorf/Kummerfeld ist weder eine geringe Fahrzeugfolge auf der Straße zu erwarten, noch kann von einer geringen Begegnungshäufigkeit auf der Straße ausgegangen werden. Es sind im Straßenverlauf auch keine verbreiterten Stellen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden

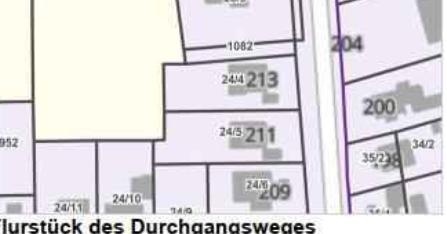
**Ich rege daher als Lösungsmöglichkeiten für eine ÖPNV-Anbindung der Klinik an,**  
entweder

von der Elmshorner Straße aus über das zwischen den Hausnummern 213 und 215 gelegene Flurstück 1082 (Flur 15, Gemarkung Pinneberg) einen Verbindungsweg einzurichten.

Hierüber könnte dann von einem dort einzurichtenden zusätzlichen Haltepunkt in der Elmshorner Straße das Klinikgelände auf kurzem Weg fußläufig erschlossen werden:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine fußläufige Verbindung über die genannten Flurstücke ist an dieser Stelle von Seiten des Klinikums nicht vorgesehen. In dem Bereich soll es keinen Fußüberweg geben. An der Stelle ist Knickausgleich vorgesehen. Des Weiteren soll das Klinikum im Krisenfall abgeschottet werden können, daher soll es so wenig Zuwegungen wie möglich auf das Klinikgelände geben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
 <p>Vorgeschlagener Haltepunkt und Fußweg (Auszug Planzeichnung; editiert)</p>	 <p>Flurstück des Durchgangsweges (Quelle: DA Nord; Abruf 03.05.2025)</p>
<p><u>oder alternativ</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p>
<p>vorzusehen, die Buslinie 185 von der Kreuzung Elmshorner Straße/Westring eine Schleife in den Westring und über die Planstraße C zum Klinik-Campus und zurück auf den Routenweg fahren zu lassen. Das erfordert jedoch die Einrichtung eines entsprechend ausgestalteten Haltepunktes mit Wendemöglichkeit für Busse am Klinik-Vorplatz bzw. an der Planstraße C.</p>	<p>Es soll einen direkten ÖPNV-Anschluss des Klinikums geben. Aktuell werden verschiedene Varianten einer möglichen Busführung geprüft.</p>
<p><b>13. Schutzbereichsanordnung (Verteidigungsanlage Appen)</b></p>	
<p>Auf den Flurstücken des Plangebietes liegt eine entsprechende Baulast/Auflage (siehe Anordnungen des BMI, Az I/005 SH/1 vom 17.10.2012 und I/005 SH/2 vom 02.01.2017).</p>	
<p>Die Bestimmungen des B-Planes dürfen diese Auflage nicht unterlaufen bzw. müssen dieser entsprechen.</p>	
<p>Da Gebäude größerer Höhe mit Antennenanlagen und metallische Einrichtungen (Hubschrauberlandeplatz auf dem Gebäudedach) vorgesehen sind, ist zu prüfen, ob die Schutzbereichsanordnung bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen ist.</p>	
<p><b>Ich rege an,</b></p>	
<p>einen entsprechenden Hinweis auf die zu beachtenden Auflagen der Schutzbereichsanordnung in den Abschnitt 3 des Textteils mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b>14. Masten der 110 kV-Freileitung im Bereich des Hubschrauber-Landeplatzes</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ich stelle erfreut fest, dass meinem Vorschlag gefolgt wurde, die Masten und ihren Schutzbereich in der Plandarstellung darzustellen und auch den Schutz vor elektromagnetischen Wellen im Textteil zu berücksichtigen.</p>	
<p>Je nach eingesetztem Masttyp haben Freileitungsmasten eine Höhe von 40-50 m (Einebenenmast) bzw. 50-60 m (Masttyp "Donau"). Da sich die Freileitungsmasten in der Nähe des Hubschrauber-Landeplatzes befinden und höher sind als die Landeebene, stellen sie Luftfahrthindernisse dar.</p>	
<p>Ich verweise auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zul. geänd. durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)</p>	
<p><b>und rege an,</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1) im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die in der Nähe des Landeplatzes befindlichen Masten der Freileitung mit einer Hindernisbefeuierung zu versehen sind. Gleches gilt auch für die dem Landeplatz benachbarten hohen Dächer und Schornsteine, Antennenmasten, o.ä.</li> <li>2) das Luftfahrtbundesamt an der Planung zu beteiligen und dabei auf die in der Nähe des Landeplatzes befindliche Freileitung hinzuweisen.</li> </ol>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Hubschraubersonderplatz werden diese Belange berücksichtigt.</p>
<p><b>15. "Habitatsbaum" - Anschluss an den Grünzug; Waldfläche</b></p>	<p>Der Stellungnahme wurde wie folgt entsprochen.</p>
<p>Ich stelle erfreut fest, dass meiner Anregung nach Darstellung und Schutz des "Habitatsbaumes" gefolgt wurde.</p>	<p>Das Luftfahrtbundesamt wird am Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 99 beteiligt.</p>
<p>Allerdings erscheint mir der vorgesehene Abstand bis zur Baugrenze (ca. 10 m) jetzt in der neuen Planung als zu gering, um eine Störung sich dort ansiedelnder Fledermäuse zu vermeiden und damit den Schutz auch wirksam werden zu lassen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Fledermäuse und Vögel nutzen auch Kästen an und in der Fassade als Unterkunft. Wichtig ist nicht der Abstand zum Gebäude, sondern die Nähe zu Nahrungsquellen und eine freie Anflugschneise.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

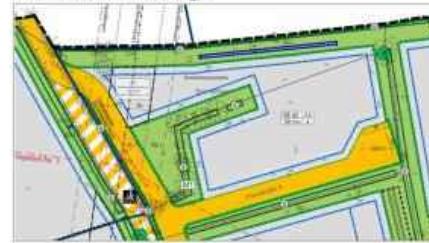
Außerdem wird - ebenfalls im Gegensatz zur bisherigen Planung - durch die jetzt dargestellte Verbindung der Bauflächen der Knick von dem Grünzug an der nördlichen Plangrenze abgeschnitten.

Bisherige Planung:



(Habitatsbaum rot gekennzeichnet)

Aktuelle Planung:



**Ich rege an,** gemäß nachfolgender, von mir editierten Skizze (siehe rot-umrandete Einträge)



(Auszug Planzeichnung, editiert)

- 1) im Bereich des "Habitatsbaumes" eine breitere Grünfläche vorzusehen sowie die Baugrenze weiter zurückzusetzen, damit eine ungestörte Habitatsnutzung des Baumes möglich bleibt.
- 2) den Grünstreifen um den zu erhaltenden Knick wieder bis an den Grünzug an der nördlichen Plangrenze heranzuführen (d.h. die Fläche GEe 2 zu teilen), damit der Knick weiterhin einen Anschluss an den als Jagdhabitat der Fledermäuse dienenden Grünzug behält.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Baugrenzen und Gewerbegebiete sind so festgesetzt, dass eine funktionale gewerbliche Nutzung gewährleistet ist. Eine weitergehende Reduzierung oder Teilung der Flächen würde die Nutzbarkeit erheblich einschränken und die Ansiedlung von Gewerbe gefährden. Der Erhalt und die Entwicklung vorhandener Knicks und Habitatbäume erfolgen im Rahmen der festgesetzten Grünflächen und Pflanzgebote. Ein Anschluss wesentlicher Knickstrukturen an den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Der dort in der aktuellen Planzeichnung dargestellte schmale, bebaubare Streifen dürfte ohnehin nicht sinnvoll für gewerbliche Zwecke nutzbar sein.

- 3) zu prüfen, warum die in der bisherigen Planung als "Fläche für Wald" bezeichnete Fläche nunmehr entfallen ist und diese Waldfläche wieder in die Planung aufzunehmen.

#### **16. Zufahrtsmöglichkeit zur Teilfläche GEe 4 schaffen - Knickausgleich einplanen**

Für die Fläche GEe 4 ist derzeit keine Zufahrtsmöglichkeit dargestellt. Einzige sinnvolle Zufahrt wäre aus dem Wendehammer der "Planstraße A" durch den Knick - siehe gelber Pfeil:



(Auszug Planzeichnung, von mir editiert)

**Ich rege an,**

diese Zufahrtsmöglichkeit bereits im Plan vorzusehen/darzustellen und für den dadurch entfallenden Knickabschnitt einen Knickausgleich von vornherein vorzunehmen.

#### **17. Nutzung der vorhandenen (vorbereiteten) Einmündung als Zufahrt**

##### **RTW/Notaufnahme**

Ich nehme an, dass die Notaufnahme in dem Bereich des Klinikgebäudes liegen wird, in dem auch der Hubschrauber-Landebereich und der RTW-Parkplatz vorgesehen ist.

nördlichen Grünzug ist im Zuge der Freiraumplanung soweit wie möglich berücksichtigt worden.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.33 „Knickdurchbrüche (unter Erhalt vorhandener Knicküberhälter) zur Anlage von einer (1) kombinierten Grundstückszuweigung für Kfz und Fußgänger / Radfahrer je Grundstück sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und entsprechend auszugleichen.“, stellt sicher, dass das GEe4 auch über die Planstraße A erschlossen werden kann.

Kenntnisnahme.

Die genaue Gebäude- und Nutzungsanordnung ist bislang nicht bekannt und wird im weiteren Planungsverlauf ausgestaltet.

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Das hat jedoch den Nachteil, dass der RTW-Verkehr zusammen mit den übrigen Verkehren (Gewerbeverkehr, Besuchern, Lieferverkehr der Klinik) über die "Planstraße C" anfahren muss.

Ich rege an,

zu prüfen, ob die Notaufnahme (und damit auch der Hubschrauber-Landeplatz) nicht besser weiter südöstlich angeordnet werden sollte (siehe orangefarbige Markierungen in nachfolgendem Bild), so dass die primäre RTW-Zufahrt zur Notaufnahme (siehe rote Pfeile) aus dem Westring über die bereits angelegte Straßeneinmündung zum Klinikgebäude erfolgen könnte – und damit von den anderen Verkehren entkoppelt wäre, die sämtlich über die Planstraße C fahren:



(Bildquelle: Schallgutachten; von mir editiert)

Bei beiden vorhandenen Kliniken in Pinneberg und in Elmshorn ist die RTW-Zufahrt jeweils getrennt von Besucher- und Lieferverkehr angelegt, wodurch Behinderungen der RTW (z.B. im Fall von hohem Verkehrsaufkommen, bei Rückstau oder durch Falschparker im Zufahrtsweg) vermieden werden. Diese Trennung sollte auch hier vorgesehen werden.

(Am Rande: Es ehrt die Planer, wenn sie von einem regelkonformen Verhalten aller Verkehrsteilnehmer ausgehen und nicht mit Falschparkern rechnen - ich empfehle jedoch, ein vorhersehbares Fehlverhalten in die Planung mit einzubeziehen).

**18 Rückbau Zufahrt "Gewerbegebiet Ossenpadd", wenn nicht mehr benötigt**

## **Abwägungsvorschlag**

## Kenntnisnahme.

Die Rahmenbedingungen des Bebauungsplans sind so gewählt, dass sie das erforderliche Maß an Steuerung gewährleisten und gleichzeitig ausreichend Spielraum für die konkrete Ausgestaltung der Klinikplanung inklusive Gebäudeanordnung und interner Erschließung im anschließenden Planungsverfahren lassen. Die vorhandene Einmündung könnte von der Klinik als private Zufahrt genutzt werden. Ob dies erwünscht und zielführend ist, wird sich erst im weiteren Verfahren klären.

Stadt Pinneberg, Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Für den Fall, dass die bereits (als Einmündung zum ursprünglich geplanten Gewerbegebiet Ossenpadd) angelegte Zufahrt aus dem Westring keine Verwendung als Klinik-Zufahrt (z.B. als RTW-Zufahrt - siehe meine Anregung Nr. 17) findet,</p>	<p>Die Fläche soll weiterhin als Verkehrsfläche festgesetzt werden, um eine zukünftige Nutzung als mögliche Zufahrt zum Klinikgelände planungsrechtlich offen zu halten. Eine Umwidmung in eine andere Nutzungsart ist daher nicht vorgesehen.</p>
<p>rege ich an, die für die Abbiegespuren versiegelten Flächen dieser Einmündung im Zuge der Umbaumaßnahmen rückzubauen, um dadurch die unnötig versiegelten Flächen wieder frei zu machen</p>	
<p><b>19 Löschwasserversorgung</b> Der Grundschatz des Löschwasserbedarfs ist durch die Erschließung zu gewährleisten und wird i.d.R. über das Trinkwassernetz realisiert. Nur die über den Grundschatz hinausgehenden Bedarfe sind durch den Bauherrn vorzuhalten. Die im Grundschatz bereitzustellende Löschwassermenge ist von der Ausweisung des Gebietes nach BauNVO und der festgelegten Geschoßflächenzahl abhängig. Maßgeblich hierfür sind das DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sowie die 1. Wassersicherstellungsverordnung. Für Sondergebiete enthält das Regelwerk keine Festlegung, aufgrund der Nutzung und der Gebäudegröße, die durchaus der Größe von großen Industrieobjekten entspricht, ist m.E. für den Klinikkomplex eine Bereitstellung von mind. <b>192 m³/h über die Dauer von 2 h</b> im Grundschatz zu gewährleisten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Das zu erschließende Wassernetz für den Bebauungsplan Nr. 99 wird den erforderlichen Löschwasserbedarf von 192 m³ für mindestens 2 Stunden abdecken können.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- haben - und die auch bei der Ermittlung der Erschließungskosten berücksichtigen werden sollten.
- 2) Für den Fall, dass das Trinkwassernetz keine ausreichende Löschwassermenge liefern kann, könnte z.B. im Bereich des Niederschlagswasser-Rückhaltebereiches ein Reservoir dafür angelegt werden (d.h. mit einer ausreichenden Tiefe unter Berücksichtigung von reduzierter Wassermenge durch Verdunstung und Schlammansammlung). In Anbetracht dessen, dass stehendes Grundwasser nur ca. 0,85m unter der Geländeoberfläche anzufinden ist, würde ein entsprechend baulich gestaltetes und hinreichend tief angelegtes Becken dauerhaft Wasser enthalten und bei entsprechender Größe einen Löschwasser-Vorrat bilden können.

Sofern eine Löschwasserentnahme aus einem offenem Gewässer erfolgen kann/soll (oder muss), sollte eine geeignete (d.h. der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" entsprechend ausgeführte und belastbare) Zufahrt und eine Saugstelle mit Aufstellfläche vorgesehen und im B-Plan dargestellt werden.

#### **18. Geh-/Radwegeverbindung im Kreuzungsbereich Osterloher Weg / Ossenpadd**

Die Gehwegführung im Bereich des neuen Kreuzungspunktes Osterloher Weg / Planstraße B / Planstraße C erfordert m.E. eine Möglichkeit für Fußgänger und Radfahrer, die Straße sicher queren zu können. Die Straße wird vom Verkehr von/nach Kummerfeld und Prisdorf belastet (siehe auch meine Anregung Nr. 08). Gleichzeitig ist sie jedoch Knotenpunkt für die Veloroute des Kreises Pinneberg und den Fußgängerverkehr, der hier aufgrund der Wegeführung die Straße queren muss.

**Ich rege an,**  
eine Querungsanlage in diesem Bereich vorzusehen, z.B. in der von mir skizzierten Weise:

Die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung einer Querungsanlage in dem genannten Bereich erfolgt im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung. Ziel ist eine sichere und barrierefreie Querung für alle Verkehrsteilnehmer\*innen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------



(Ausschnitt Planzeichnung; von mir editiert - siehe violette Einträge)

### 19. Unterhalt der Ausgleichsflächen sichern

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen teilw. auf Flächen anderer Gemeinden (siehe Abschnitt 9.9 in der Begründung [03] und Festsetzungen unter Nr. 1.63 und 1.64 des Textteils) und befinden sich damit nicht im Einfluss- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Pinneberg.

Aus der Begründung geht jedoch nicht hervor, ob und in welcher Form die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche rechtliche Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt und ob/wie Maßnahmen zu deren Unterhalts- pflege vorgesehen ist.

**Ich rege an,**

zu den Festsetzungen in Nr. 1.63 und 1.64 des Textteils in der Begründung anzugeben, in welcher Form die rechtliche Sicherung dieses Ausgleichs erfolgt. Hierzu sollte eine entsprechende Erläuterung aufgenommen werden, ob die Si cherung in einer Dienstbarkeit oder Reallast erfolgt. Auch ist anzugeben, wie der weitere Unterhalt und Pflege der Ausgleichsflächen festgelegt wird bzw. worden ist.

### 20. Ausbau BAB A23 - Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone

Ich begrüße, dass meiner Anregung gefolgt wurde und die Linien der Baube schränkungszone und der Bauverbotszone nach FStrG nachrichtlich im Plan dargestellt werden, da diese relevant für die weitere Betrachtung bei Baupla nung/Genehmigungen sind.

Im Bundesverkehrswegeplan ist der Ausbau der BAB A23 auf eine 6-streifige Straßenführung (zum Regelquerschnitt RQ36 gemäß RAA) vorgesehen. Dieser Ausbau wird derzeit von der DEGES geplant. Absehbar wird sich dabei

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Unterhaltung wird durch Pachtverträge geregelt und ist durch Verträge der Stadt mit der UNB verpflichtend durchzuführen. Hier besteht nicht die Gefahr der Unterlassung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die rechtliche Sicherung des Ausgleichs ist ausreichend durch BNatSchG und BauGB geregelt. Insofern sind die geforderten Informationen den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens zu entnehmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der in der Planzeichnung dargestellten Anbauverbotszone und Anbaube schränkungszone der Autobahn 23 (A 23) handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen. Die Gemeinde ist nach § 5 Abs. 4 S.1.BauGB im Rahmen einer sogenannten Soll-Vorschrift verpflichtet, rechtskräftig abgeschlossene Planun gen anderer Planungsträger nachrichtlich in den Bebauungsplan zu überneh men. Der geplante Ausbau der A 23 durch die DEGES liegt noch keine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>eine Verbreiterung der Straße in den Planbereich hinein ergeben (ein zusätzlicher Fahrstreifen, hinzu kommt Flächenbedarf für Randbebauung, Schutzmaßnahmen zum Lärmschutz und erforderliche Abböschungen).</p> <p>Auch wenn die geänderte Lage des Fahrbahnrandes der A23 erst mit Einleiten des Planfeststellungsverfahrens rechtsverbindlich beachtlich wird, könnten durch eine Übernahme der zukünftigen Lage der Fahrbahn in den B-Plan (und entsprechender Festlegung der Baugrenzen) schon jetzt späteren Problemen bei Antrag/Genehmigung von Bauvorhaben begegnet werden.</p>	<p>rechtskräftig abgeschlossene Planung zu Grunde und wird somit auch nicht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>
<p><b>Ich rege an,</b></p> <p>in Rücksprache mit der DEGES die künftige Lage der Fahrbahnkante zu ermitteln und diese Lage als Ausgangsmaß für die nachrichtliche Darstellung der 40m- bzw. 100m-Linie sowie für die Festlegung der Baugrenzen zu verwenden.</p>	
<p><b>21. Wendekreise</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Wendekreis der "Planstraße A" ist mit nur <math>\varnothing = 24</math> m dargestellt. In einem Gewerbegebiet muss jedoch mit Fahrverkehr von Lkw/Sattelzügen gerechnet werden, die nach beabsichtigter oder irrtümlicher Einfahrt in eine Stichstraße an deren Ende auch wenden können müssen.</li> <li>2) Der Wendekreis des "Osterloher Weg" ist mit nur <math>\varnothing = 22,5</math> m dargestellt. Die zu einer Sackgasse umgeplante Straße wird jedoch auch von Lkws und z.B. Müllfahrzeugen befahren, die in der Straße auch wenden können müssen.</li> </ol> <p>Der § 32d StVZO stellt bezüglich der Kurvenlaufeigenschaften von Kfz auf einen Wendekreis von 25 m (respektive einen Außenradius 12,5 m) ab.</p> <p>Dementsprechend sind gemäß Richtlinie für den Ausbau von Stadtstraßen (RASt-06) Wendeschleifen für Lastzüge mit 25 m Durchmesser sowie einem überstreichbaren Randstreifen auszuführen.</p>	<p>Damit sich die Wendemöglichkeit harmonisch in das Straßenbild einfügt und nicht überdimensioniert wirkt, wird im Osterloher Weg an dieser Stelle auf eine Grüninsel im Wendekreis verzichtet. Bei der gewählten Tropfenform beträgt der erforderliche Wendekreis für ein dreiachsiges Müllfahrzeug (Standardfahrzeug) einschließlich der notwendigen Freihaltezone 22,50 m.</p>

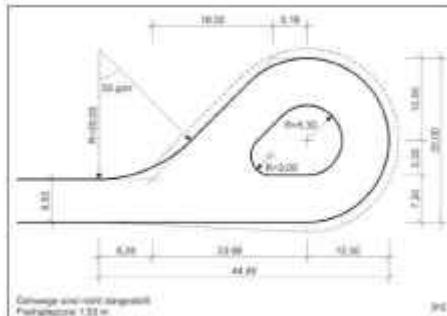


Bild 60: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für LKW

Bildquelle: RASt-06

**Ich rege an,**

die Wendekreise in der Planzeichnung entsprechend der RASt-06 mit  $\varnothing = 25\text{ m}$  und damit ausreichend groß für Lkw auszuführen. Dabei sollte beachtet werden, dass Gehwege zusätzlich beim Flächenbedarf der öffentlichen Fläche zu berücksichtigen sind. Im Bild 60 der RASt-06 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gehwege in der Abbildung des Wendehammers nicht dargestellt sind.

**22. Verkehrslärm**

Bei den unter Nr. 1.48 dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegeln ist offenbar ausschließlich der Straßenlärm von der BAB A23 und der Elmshorner Straße, jedoch nicht der Hubschrauber-Landeplatz berücksichtigt worden. Auch Lärm von Luftfahrzeugen gehört zum Verkehrslärm. Der Landeplatz stellt luftverkehrsrechtlich einen Sonderlandeplatz dar. Bei einer Frequentierung von 8 Flugbewegungen (4x jeweils Anflug und Abflug) in 24 h (davon eine in der Nacht) kann auch nicht von einer nur "gelegentlichen" Nutzung gesprochen werden. Zudem wird der Hubschrauber nicht nur kurzzeitig "vorbeifliegen", sondern auch einige Zeit auf dem Landeplatz mit laufendem Rotor stehen, bevor er wieder abfliegt.

Daher ist unverständlich, dass der vorgesehene Bereich des Landeplatzes zu einer "Lärmsenke" mit Werten < 65 dB(A) gehört

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Die Nutzung des Helikopterlandeplatzes, der zuvor dem Geltungsbereich der TA Lärm zugewiesen wurde, ist nach dem Hinweis des LfU nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie der LAI zu beurteilen. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Hierzu gehört, wie richtigerweise angemerkt auch, dass der Fluglärm ebenfalls bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018) zu berücksichtigen ist; dieses wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt.

## Stellungnahmen - Private

## Abwägungsvorschlag



Abbildung 2: farbliche Außenlärmpegel für Wohnen, die einschließlich einer Flächelängenkurve vermerkt werden

(Quelle: Begründung; ebenso im Textteil enthalten)

**Ich rege an,**

in der Betrachtung des für Schlafräume (!) anzusetzenden Außenlärmpegels auch den Hubschrauberlandeplatz mit zu berücksichtigen, da auch Nachtlandungen erfolgen.

### 23. Einbau von Recyclingmaterial

Mit der Festsetzung in Punkt 1.58 "Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen." wird keine Aussage/Festsetzung über die einzuhaltende Qualitätsstufe getroffen. Auch hoch belastetes Material mit dem Zuordnungswert Z 2" entspricht" einer Einstufung des Regelwerks LAGA M20.

**Ich rege an,**

als Anforderung zu fordern: "*Verwendetes Material muss den Anforderungen der Klasse LAGA Z 0 (Null) gemäß Regelwerk M20 der LAGA [...] entsprechen.*"

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die LAGA ist als Regelwerk veraltet und wurde von der Ersatzbaustoffverordnung abgelöst. Diese ist in den Hinweisen unter 3.6 aufgeführt.

### 24. Neigung bei Anordnung von PV-Modulen zulassen

Mit der in Auflage 2.5 enthaltenen Festsetzung "Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig." wird eine optimiert der Sonne zugewandte Anordnung der Module auch auf den nur flach (z.B. mit 2 %) geneigten Dächern

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

unmöglich (z.B. in Form von Modulreihen, die mit 20° zum Horizont geneigt in Ost-West-Richtung angeordnet sind).

**Ich rege an,**

die Auflage zu ändern in

*"Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 10° nur dachparallel, d.h. in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche, zulässig. Das Auftreten von Blendwirkungen ist zu verhindern. Auf Flachdächern (Dachneigung < 10°) ist eine gegenüber der Dachfläche geneigte Aufständerung der Module zulässig, solange die Oberkante der Module die Attikahöhe nicht überschreitet".*

Durch diese Festsetzung wird zudem das ansonsten von dachparallel oder geneigt aufgestellten Dachmodulen ausgehende Blendungsrisiko ausgeschlossen.

## 25. Redaktionelle Fehler

### 1) Buchstabendreher im Textteil, Abschnitt 1.6

- 1.6 In dem eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Ordnungsnummer GEe1.1, GEe1.2 sowie GEe4 ist gemäß § 1 Absatz 10 BauNVO ausnahmsweise der Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zulässig.

### 2) Formulierung im Textteil, Festsetzung Nr. 1.30

- 1.30 Innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind zu erhaltende Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Verdichtung und gegen Überfahren zu sichern.

Bäume sind gegen Verdichtung zu sichern?

Nicht die Bäume werden verdichtet, sondern das Erdreich im Wurzelbereich.

Hierfür ist ein entsprechender Radius um den Baum herum gegen Überfahren zu sichern. Der Baum selbst ist gegen Anfahren zu schützen.

Ich empfehle eine Änderung der Formulierung wie in Festsetzung Nr. 1.38:

"Die Baumscheiben [in Größe von mind. 6 m<sup>2</sup>] um zu erhaltende und vorzusehende Bäume sind gegen Verdichtung zu schützen.", ergänzt um "Bäume sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schäden durch Anfahren zu schützen".

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die textliche Festsetzung 2.5 wird wie folgt geändert.

„Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 10° nur dachparallel, d.h. in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche, zulässig.

Auf Flachdächern (Dachneigung < 10°) ist eine gegenüber der Dachfläche geneigte Aufständerung der Module zulässig, solange die Oberkante der Module die Attikahöhe nicht überschreitet. (siehe auch textliche Festsetzung 1.41).“

Eine Blendung von Photovoltaikmodulen ist nicht zu erwarten. Die Module werden in der Regel mit einem reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas hergestellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Rechtschreibfehler wird korrigiert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die neue Formulierung der Festsetzung Nr. 1.29 lautet: Innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind die Baumscheiben (in Größe von mind. 6 m<sup>2</sup>) um zu erhaltende und vorzusehende Bäume gegen Verdichtung zu schützen. Die Bäume sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schäden durch Anfahren zu schützen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b>3) Unvollständiger Satz im Textteil, Festsetzung Nr. 1.70</b>  Die Festsetzung 1.70 "Als Ersatz für die Rodung der [...] geschützten Waldfläche wird [...] die Fläche [...] zugeordnet." ist grammatisch unvollständig - die Fläche wird zugeordnet, aber WEM/WAS?</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>4) Textteil - Festsetzung nicht in Gegenwartsform</b>  Die Festsetzung 3.6 ist - im Gegensatz zu sämtlichen anderen Festsetzungen in der Gegenwartsform geschrieben.</p>	<p>Ein grammatischer Fehler ist nicht zu erkennen. Die Zuordnung wurde genannt.  Hinweis der Plangeberin: Es handelt sich bei 3.6 nicht um eine Festsetzung, sondern um einen Hinweis.</p>
<p>3.6 Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung werden die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biotop-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzfachlich, unter Hinzuziehung von Fachpersonen (z.B. Biologen für Fledermausschutz), beaufsichtigt und kontrolliert. Die Umweltbaubegleitung wird der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn angezeigt. Die Genehmigungsbehörde wird bei allen vor Ort möglicherweise auftretenden Problemen informiert und erhält alle 3-6 Wochen einen kurzen Bericht über vor Ort aufgetretene Probleme.</p>	
<p>Ich rege an, auch diese Festsetzung in der anweisenden Form "... ... sind zu beaufsichtigen/anzuzeigen/zu kontrollieren." zu schreiben.</p>	<p>Der Hinweis 3.9 (neue Nummerierung) wird in der anweisenden Form formuliert.</p>
<p><b>5) Planzeichnung - Lage des Leerzeichens bei Bezeichnung der Teilbereiche</b>  Das der Gebietseinstufung nachgestellte "e" kennzeichnet die Teilfläche als "eingeschränkt" und gehört somit zur Bereichseinstufung "GE", nicht zur fortlaufenden Nummerierung.  Ich empfehle, die Teilflächen statt mit (z.B.) "GE e2" mit "GEe 2" zu bezeichnen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.  Die Schreibweise der eingeschränkten Gewerbegebiete wird auf vereinheitlicht z.B. „GEe1“.</p>
<p><b>Schlussbemerkung</b>  Abschließend möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, mit diesen Anmerkungen und Anregungen zu einer verbesserten Ausgestaltung des B-Planes beitragen zu können und so einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Stadtentwicklung zu leisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ich bitte darum, dass Sie mich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Prüfung meiner Stellungnahme benachrichtigen. Vielen Dank.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Anlage: Stellungnahme des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg zur Ausführung der Ampelanlage mit vier übereinander angeordneten Lichtzeichen

Beauftragter  
für Menschen mit Behinderungen  
des Kreises Pinneberg  
**Stellungnahme**



Axel Vogt | Beauftragter für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg | Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn  
☎ 04121 4502 5800 | @ beauftragter@kreis-pinneberg.de  
<http://beauftragter-pi.de> | <http://kreis-pinneberg.de/behindertenbeauftragter>

**Thema:**

Ampelanlage mit vier übereinander angeordneten Lichtzeichen (ÖPNV-Signalgeber über dem Rotlicht)

**Bezug:**

Neue Ampelanlagen, u.a. an der Kreuzung Elmshorner Straße / Westumgehung / Quickborner Straße sowie Thesdorfer Weg in Pinneberg

**Gesetzesgrundlage:**

Richtlinien für Lichtsignalanlagen RiLSA, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement, Ausgabe 2015

**Aktuelles Verwaltungshandeln:**

Üblicherweise werden die Signalgeber für die ÖPNV-Vorrangsanforderung wie in RiLSA Nr. 6.2.10 Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge beschrieben seitlich (rechts) vom dreifeldrigen Kraftfahrzeugsignalgeber montiert.

**Stellungnahme:**

U.a. an der neu gebauten Kreuzung Elmshorner Straße / Westumgehung / Quickborner Straße in Pinneberg wurde in den Fahrtrichtungen aus der Elmshorner Straße kommend eine Ampelanlage mit vier Signalgebern übereinander montiert. Der vierte Signalgeber ist das Informationssignal für die ÖPNV-Vorrangsanforderung. Anders als üblich ist dieser Signalgeber jedoch oberhalb des dreifeldrigen (rot-gelb-grünen) Kraftfahrzeugsignalgebers montiert worden statt seitlich (rechts).

Durch die vier übereinander angebrachten Lichtzeichen entsteht meiner Ansicht nach das Risiko, dass Fahrzeugführer mit einer Sehbehinderung (z.B. mit einer eingeschränkten Farberkennung) nicht mehr eindeutig erkennen können, welches Lichtsignal angegeben wird. Dies kann zu gefährlichen Situationen führen. Bei einer dreifeldrigen Anordnung gemäß RiLSA (rotes Leuchtfeld oben, gelbes Leuchtfeld in der Mitte, grünes Leuchtfeld unten) mit einem daneben angeordneten ÖPNV-Signalgeber wäre die Situation auch für Menschen mit Sehbehinderungen eindeutig erkennbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Meiner Ansicht nach gibt RiLSA vor, dass das rote Signal für Kraftfahrzeuge oben angeordnet sein muss (siehe RiLSA Nr. 6.2.6. Kraftfahrzeugsignalgeber: „Signalgeber für Kraftfahrzeugsignale weisen im Regelfall drei Leuchtfelder mit den Farben ROT, GELB und GRÜN auf. Das rote Leuchtfeld ist oben, das gelbe Leuchtfeld in der Mitte und das grüne Leuchtfeld unten angeordnet.“). Das ist jedoch in dem oben beschriebenen Beispiel nicht der Fall.

Auch wenn die RiLSA kein explizites Verbot einer Anordnung von ÖPNV- und Kraftfahrzeug-Lichtsignalen übereinander vorgibt, so ist die oben genannte Ausführung doch konträr zur RiLSA-Empfehlung, die Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge gut sichtbar und rechts aufzustellen (siehe RiLSA Nr. 6.2.10 Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge: „Signalgeber für ÖPNV-Fahrzeuge sollten vor dem zu sichernden Konfliktbereich gut sichtbar und in der Regel rechts aufgestellt werden.“). Außerdem empfiehlt die RiLSA Bauausführung (Nr. 6.5): „Signalgeber müssen so angebracht sein, dass sie den signalisierten Verkehrsströmen eindeutig zugeordnet sind und von den Verkehrsteilnehmern nicht verwechselt werden können.“ Im Falle einer Ampelanlage mit vier übereinander angeordneten Lichtzeichen kann es meiner Ansicht nach aber zu Verwechslungen bei Fahrzeugführern mit einer Sehenschränkung kommen.

Darüber hinaus verlangt die neue DIN EN 17210 Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung, die sich aktuell als Entwurf im Abstimmungsverfahren befindet, unter Punkt 7.3.7. Beleuchtung, Lichtzeichenanlagen und Kontrast an Fußgängerquerungen unter Punkt d, dass die Signale der Lichtzeichenanlage weltweit wiedererkennbare Symbole sein müssen. Die Formulierung beinhaltet auch die Anordnung der Symbole. Typischerweise haben Lichtzeichenanlagen max. drei Leuchtfelder.

#### Einschätzung von Handlungsbedarfen:

Ich halte eine Änderung der Ampelanlagen an den neu gebauten Lichtzeichenanlagen in Pinneberg im Hinblick auf die Erkennbarkeit von Gefahrensituationen für Menschen mit Seh- und Orientierungs einschränkungen für notwendig.

## 4.8 Bürger 7, 15.05.2025

Hiermit legen wir Einspruch gegen den Bebauungsplan 99 Ossenpadd ein, der am 28.04.2025 veröffentlicht wurde.

Wir verweisen zunächst auf den so genannten „Basiseinwand der Nachbarn“ aus dem Kornkamp und der Elmshorner Straße (siehe Anhang).

Dazu möchten wir unsere persönliche Betroffenheit äußern und mitteilen.

### 1. Lärmbelästigung und Verkehrsaufkommen

Durch den jahrelangen Neubau der neuen Zuwege und des Krankenhauses entstehen starke, und anhaltende Geräusche, die uns in unserem privaten

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Verkehrszahlen sowie die durch den Bebauungsplan induzierten Verkehre wurden aus der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrich entnommen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Leben begleiten werden. Zusätzlich wird das Verkehrsaufkommen wohl um ein dreifaches erhöht werden, wie es von einem Gutachten festgestellt wurde. Da auf unserer Seite des Westrings keine hohe und lange Schallwand hingestellt wurde , wie auf der anderen Straßenseite , sind wir jetzt schon von einem auffälligem Verkehrslärm betroffen, der sich dann ja noch um ein vielfaches erhöhen wird.</p>	<p>(siehe Abschnitt 6). Dass eine Verdreifachung des Pkw-Verkehrs an der Ecke Westring/Elmshorner Straße durch den Bebauungsplan entstehen wird, ist daher nicht korrekt. Richtig ist, dass für den südlichen Bereich der Erschließungsstraße (Planstraße C) die meisten Neuverkehre zu erwarten sind. Die entstehenden Neuverkehre wurde in der schalltechnischen Untersuchung an allen relevanten Straßenabschnitten gemäß dem Verkehrsgutachten detailliert berücksichtigt.</p> <p>Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für Grundstücke an der Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planfeststellung des Westrings aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbar*innen errichtet und somit bereits umgesetzt. Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert. Zudem ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Im Rahmen dessen wird auch ein Bauverfahrenskonzept entwickelt, um während der Bauphase die schalltechnische Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten.</p>

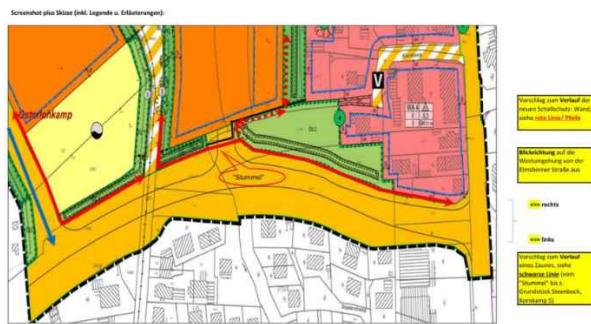
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Dem Hinweis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm eine weitere Lärmschutzwand oder sogar ein „Deckel“ errichtet werden soll, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</p>
<p><b>2. Gebäudehöhe</b></p> <p>In keinem der vorangegangenen Gespräche mit dem Bürgermeister und den Zuständigen des Krankenhauses wurde geäußert, wie hoch das neue Krankenhaus gebaut werden soll. Es hieß die ganze Zeit, flache Bebauung, kein großer Gebäudeklotz/-komplex. Die nun vorgesehene Gebäudehöhe von max. 26m, plus Hubschrauberlandeplatz ist schon sehr erschreckend für uns, da wir in einem flach bebautem Wohngebiet leben. Die Größe der Klinik passt definitiv nicht in die bereits vorhandene, bebaute Umgebung . Wie kann es sein, das nach dem alten Bebauungsplan eine maximale Gebäude- Höhe von 15m vorgesehen war und jetzt die „ Hochhausgrenze“ zulässig ist? Außerdem würde das neue Klinikum direkt an unserer Grundstücksgrenze zum Garten hin liegen. Die neue Bebauung mit der vorhergesehenen Höhe ist uns eindeutig zu hoch und zu dicht daran, da man uns dann direkt auf unsere Terrasse schauen kann.</p>	<p>Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen und Baugrenzen im Bebauungsplan erfolgt unter Abwägung der Belange der Anwohner*innen und der funktionalen Anforderungen an ein modernes Klinikum. Die Höhe von bis zu 18 m ist in dem an die Wohnbebauung angrenzenden Baufenster notwendig, um die medizinischen Nutzungen wirtschaftlich und funktional zu bündeln und eine flächensparende Bebauung zu ermöglichen. Gleichzeitig werden durch Abstandsflächen, Baugrenzen und die konkrete Gebäudeanordnung sowie den festgesetzten Grünstreifen Spielräume genutzt, um Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten.</p>
<p><b>3. Wertminderung des Grundstücks</b></p> <p>Wir befürchten eine Wertminderung unseres Grundstücks. Als wir unser Grundstück 2007 erworben haben befand sich hinter unserem Haus ein Baumschulgebiet und der Westring sollte angeblich nie gebaut werden. Der Westring wurde dann gebaut und jetzt soll es zugelassen werden, das so ein großer Klinikkomplex auf ein verhältnismäßig kleines Gelände zwischen Kleingärten und der Elmshorner Straße gebaut wird. Dies alles ist nicht zuträglich , den Wert unseres Grundstücks und Hauses zu erhalten.</p> <p>Abschließend möchten wir uns auch noch einmal dazu äußern, was im Pinneberger Wochenblatt vom 26-27.4 zu lesen war und zwar, das nur wenig Gegenwind zu spüren war. Wenn von vornherein mit offenen Karten gespielt worden wäre, wie hoch und wie dicht an die Grundstücksgrenzen gebaut</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar*innen z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht bzw. nur nach den Regelungen des § 39 ff BauGB.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Abwägung der Belange erfolgt unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen. Dabei werden auch die Auswirkungen auf unmittelbar angrenzende Grundstücke einbezogen. Ziel der Planung ist es, die</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>werden soll, dann wären sämtliche Anwohner nicht so ruhig geblieben. Da zusätzlich nicht so viele direkten Nachbarn an der neuen Klinik wohnen würden, wie am gesamten Westring , ist die Gesamtzahl der betroffenen Personen natürlich geringer. Dies ist auch der Grund warum wir alle Angst haben, das unsere Anliegen nichts dagegen ausrichten können, was die Stadt mit der neuen Klinik plant.</p> <p><u>Basis-Stellungnahme Betroffene Anwohner:</u></p> <p>Es geht um eine erheblich zu erwartende (zusätzliche) Lärmbelästigung, die durch Rettungsfahrzeuge (Sirenen), Klinik- Besucher und andere Fahrzeuge (u. a. Durchgangsverkehr Westumgehung - Kummerfeld/ Gewerbegebiete Pinneberg u. Kummerfeld, Handwerksfirmen fürs Krankenhaus), die im Bereich der neuen Zufahrtsstraße zum Klinikum/ Gewerbegebiete, der Westumgehung und der Elmshorner Straße verkehren werden, zu erwarten ist.</p> <p>==&gt; S. a. u. "Zeitungsaufgabe tip -3- facher Pkw- Verkehr". Zeitlich gesehen geht es auch um den erhöhten Lärmpegel, der schon während der Bauphase eintreten wird.</p> <p>Eine weitere Lärmbelästigung (sowie nebenbei gesagt, auch die Schadstoffbelastung) in Verbindung mit dem Klinikum- Bau ist ohne entsprechende Maßnahmen nicht mehr hinzunehmen. Wir, sowie viele Anwohner des Kornkamps/ der Elmshorner Straße, werden das so nicht weiter akzeptieren und bitten dringend um eine Umsetzung der unten genannten Vorschläge. Ebenfalls bitten wir um Vorschläge zum Ausgleich der entstehenden Wertminderung.</p> <p>Anbei ein Vorschlag zur Lärmreduzierung (inklusive Teil- Alternativen, s. "Legende und Erläuterungen"). Näheres dazu siehe den unten angefügten Screenshot plus Skizze (was statt der angedachten "Wand mit Schräglage" natürlich noch sinnvoller ist, wäre ein kompletter "Deckel" ab der Kreuzung Elmshorner Straße/ Westring und zumindest bis zum noch bestehenden "Stummel" (ursprünglich angedachte Einfahrt vom Westring zum Klinikum)).</p>	<p>städtischen, funktionalen und nachbarschaftlichen Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die besondere Bedeutung des Klinikstandorts für die öffentliche Daseinsvorsorge wird im Rahmen dieser Abwägung mit einbezogen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verkehrszahlen sowie die durch den Bebauungsplan induzierten Verkehre wurden aus der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrich entnommen (siehe Abschnitt 6). Dass eine Verdreifachung des Pkw-Verkehrs an der Ecke Westring/ Elmshorner Straße durch den Bebauungsplan entstehen wird, ist daher nicht korrekt. Richtig ist, dass für den südlichen Bereich der Erschließungsstraße (Planstraße C) die meisten Neuverkehre zu erwarten sind. Die entstehenden Neuverkehre wurde in der schalltechnischen Untersuchung an allen relevanten Straßenabschnitten gemäß dem Verkehrsgutachten detailliert berücksichtigt.</p> <p>Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für Grundstücke an der Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planfeststellung des Westrings aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbar*innen errichtet und somit bereits umgesetzt. Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert. Zudem ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen.</p>

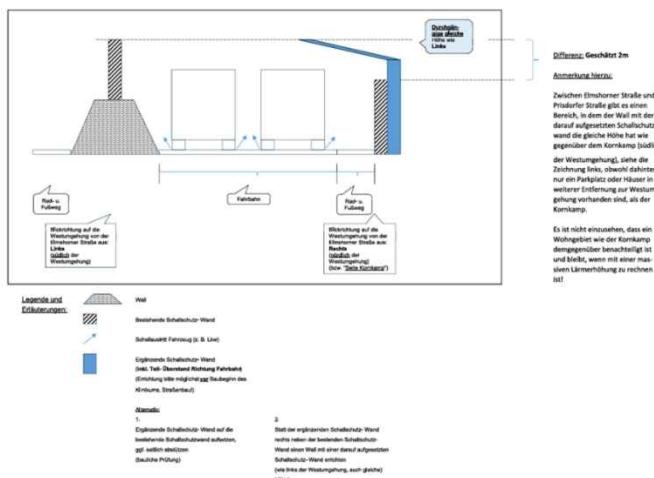
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Im Rahmen dessen wird auch ein Bauverfahrenskonzept entwickelt, um während der Bauphase die schalltechnische Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten.</p>
	<p>Dem Hinweis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm eine weitere Lärmschutzwand oder sogar ein „Deckel“ errichtet werden soll, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>Weiterhin wünschenswert zur Lärmreduzierung wäre es, wenn im Bereich von "ÖG2" (Fläche/ Bereich hinter/ neben dem Kornkamp- Feldweg) neben sonstiger Begrünung ein klima- resistenter kleiner Wald angepflanzt werden könnte.</p>	<p>Die betreffende Fläche ist im Bebauungsplan bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie dient dazu, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sicherzustellen. Eine anderweitige Nutzung ist daher nicht vorgesehen.</p>
<p>Als weiteren Punkt möchten wir noch Folgendes aufführen: Der oben benannte "Stummel" ist mittlerweile zu einem "wilden Parkplatz" geworden. D. h. Leute entsorgen hier ihre Fäkalien, hinterlassen diversen Müll, der sich über den z. Zt. bestehenden Acker verteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Information wird verwaltungsintern an die zuständigen Fachdienste weitergeleitet.</p>
<p>Aus diesem Grund folgender Vorschlag: Ergänzend bzw. zusätzlich zur vorgeschlagenen Schallschutzwand wäre es u. E. sinnvoll einen entsprechenden Zaun zu ziehen, s. dazu in der Skizze u. die schwarz eingezeichnete Linie.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe oben. Die Fläche soll weiterhin als Verkehrsfläche festgesetzt werden, um eine zukünftige Nutzung als mögliche Zufahrt zum Klinikgelände planungsrechtlich offen zu halten.</p>

## Stellungnahmen - Private

## Abwägungsvorschlag



Seite 2 von 4



#### **Zeitungartikel tip - 3-facher Pkw-Verkehr**



Seite 4 von

4.9 Bürger 8, 17.05.2025

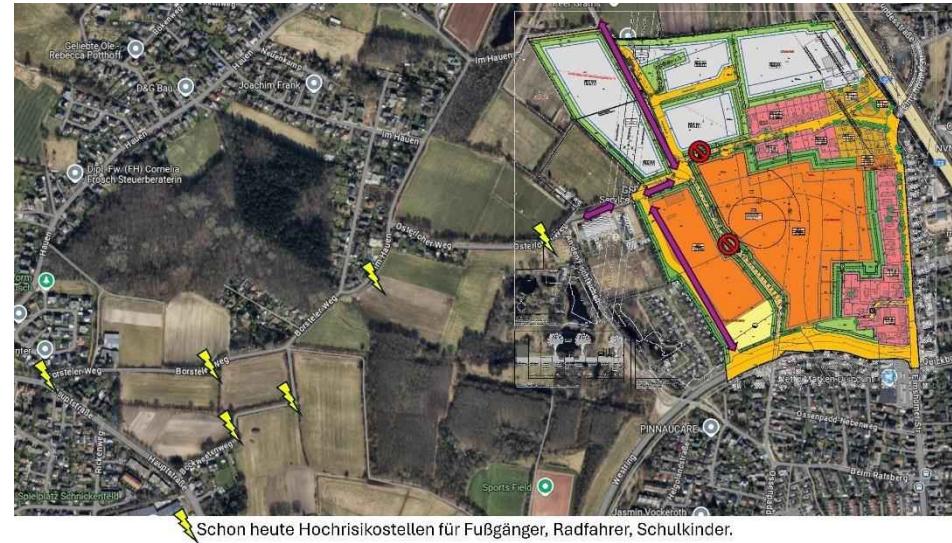
Nach Betrachtung der zukünftigen Verkehrssituation rund um das Krankenhaus, möchte ich den bisher betrachteten Fokus gerne etwas auf das komplette "Länderdreieck" Pinneberg/Kummerfeld/Prisdorf erweitern.

Nachdem die Westumgehung für deutliche Entlastung der Bereiche Borsteler/Osterloher Weg gesorgt hat, merken wir als Anwohner bereits heute sehr deutlich, wann es Probleme rund um Westumgehung/A23 gibt. Teilweise reicht schon die ungünstig geschaltete Ampel bei Marktkauf. All diese Dinge schlagen sich, insbesondere während des morgendlichen Berufsverkehrs, in vermehrten ortsfremden Fahrzeugen nieder, oft scheinbar durch den Stau bereits genervt.

## Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Fahrzeuge nutzen häufig mit deutlich unangepasster Geschwindigkeit die vermeintliche "Abkürzung" über den im Anhang rot gekennzeichneten Bereich, der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu schmal für zwei Autos nebeneinander ist</li> <li>- keine Fußgänger-/Radwege bietet (Ausnahme: kleiner Teilbereich Osterloher Weg)</li> <li>- durch Fußgänger und Radfahrer, insbesondere auch Schulkinder, genutzt wird</li> <li>- an vielen Stellen schlecht einsehbar ist (siehe "Blitzmarkierungen im Anhang")</li> <li>- theoretisch Tempo 100 erlaubt</li> </ul> <p>Das Verkehrsaufkommen wird sich ohne entsprechende Gegenmaßnahmen nach meiner Einschätzung deutlich erhöhen, erneut mit ortsfremden Personen. Um die Unfallgefahr nicht entsprechend zu erhöhen, bitte ich darum Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um alle Verkehrsteilnehmer von Fußgänger bis Autofahrer zu schützen.</p> <p>Ich habe explizit kein Problem mit dem Bau des Krankenhauses, aber die skizzierte Gesamtsituation muss berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Rad- und Fußverkehr wird innerhalb des Plangebiets vom motorisierten Individualverkehr getrennt geführt.</p> <p>Unabhängig von dem Bebauungsplan gilt die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr gemäß StVO.</p> <p>Zu ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen erfolgt im weiteren Verfahren eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde.</p>
	<p>Gemäß Verkehrsuntersuchung: „Im weiteren Umfeld können die künftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehre mit der vorgesehenen Erschließungsstruktur leistungsgerecht abgewickelt werden; zusätzliche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.“</p>

## Stellungnahmen - Private



## Abwägungsvorschlag

### 4.10 Bürger 9, 18.05.2025

Als Anwohner an der Westumgehung in Pinneberg Nord sind durch die Fahrzeug und Hubschrauber Flüge mit erheblicher Lärm und Immissionsbelastung zu rechnen.

Laut Planungsunterlage ist mit einer Verkehrsbelastung auf dem Westring West von +20% zu rechnen.

Eine Aussage über die zu erwartenden Hubschrauber Einflugschneise und die Flugbewegungen ist in der Öffentlichkeitsveranstaltung vom 08.04.2025 nicht erläutert.

Welche Messmethoden werden angesetzt um den zusätzlichen Lärm und Immissionsbelastung zu ermitteln?

Sind die gleichen Messpunkte wie im Einspruchsverfahren für die Fahrzeugmehrbelastung auf der Westumgehung angesetzt um die Lärmimmission zu berechnen ?

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Die Nutzung des Helioplaneplatzes, ist nach dem Hinweis des LfU nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie der LAI zu beurteilen. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Hierzu gehört auch, dass der Fluglärm ebenfalls bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018) zu berücksichtigen ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Folgende Fragestellungen bitte ich klarend zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmschutz aufgrund der Fahrzeugmehrbelastung auf der Westumgehung-westliche Richtung</li> <li>- einhalten der Fahrzeug-Geschwindigkeit um den Lärmschutz durchzusetzen mit Hilfe von starren Blitzer</li> <li>- Lärmbelästigung durch Fahrten mit Signalhorn in Tag und Nachtzeiten auf der Westumgehung</li> <li>- Lärmbelastung durch die Einflugbewegungen des Hubschraubers.</li> </ul>	<p>Die Berechnung sowohl des Verkehrslärms als auch des Fluglärms wurde mit Hilfe des EDV-Programms CadnaA auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19 für den Straßen-Verkehrslärm und gemäß DIN 45684-1 für die Berechnung des Fluglärms durch den Heliportlandeplatz durchgeführt. Somit erfolgt im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine Prognose des zukünftigen Lärms. Eine Messung wird hierbei nicht durchgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass der Immissionsort IO V06 hierbei für den Westring maßgebend, da dieser direkt gegenüber dem neu zu schaffenden Kreuzungsbereich zur Planstraße C und des Westrings liegt. Für diesen Immissionsort liegen die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) und dem Prognose-Planfall bei bis zu 1,8 dB(A) und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant ist. Da sich der im Bestand vorhandene Lärmschutz für die südlich liegende Wohnbebauung über die gesamte Distanz des Westrings bis zur Prisdorfer Straße erstreckt, ergeben sich für weitere Wohnnutzungen im Bereich des Westrings keine anderen Betroffenheiten als für den Immissionsort IO V06 und müssen daher nicht explizit beurteilt werden.</p> <p>Die Verwendung des Martinshorns bei Notfahrten ist auf öffentlichen Straßen wie beispielsweise des Westrings ausschließlich zum Erhalt des Wege-rechts nach § 38 StVO geboten. Das auf einer öffentlichen Verkehrsfläche wahrzunehmende Geräusch des Martinshorns sorgt damit aber, wie bereits in der schalltechnischen Untersuchung erläutert, für keine anderen Betroffenhei-ten, „als wenn auf der öffentlichen Straße ein Polizei-, Rettungs- oder Feuer-wehrfahrzeug mit eingeschaltetem Einsatzhorn vorbeifahren würde.“ Daher liegt beim Einsatz eines Martinshorns auf öffentlichen Straßen keine Lärmbe-lästigung vor.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>- Gibt es ein Nachtflugverbot für den Hubschrauber ?  Welche Kostenübernahmen sind für Lärmschutz an den Häusern entlang der Westumgehung vorgesehen?  Wie ist die Vergabe der für den Lärmschutz geplanten Maßnahme an privat Immobilien vorgesehen?  Ich freue mich über die Stellungnahme zu meinen Fragen.</p>	<p>Wie oben bereits erwähnt werden die Ergebnisse zum Fluglärm des Helikopter-landeplatzes in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.  Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für Grundstücke an der Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt.  Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert.</p>

#### 4.11 Bürger 10, 19.05.2025

In der Gemeinde Kummerfeld wurde die Prisdorferstr. mit viel Aufwand in eine verkehrsberuhige 30 Zone geändert inkl. Verbreiterung der Fusswege. Dies dient dem Schutz der Schulwege zur Bisbek Schule. Es gab schon damals Zweifel, ob die Brücke über die A23 dafür geeigent sein (zu schmaler Fussweg). Jetzt soll die Zuwegung zum neuen Klinikum über den Ossenpadd führen. Bei den geschätzten 4000 Pkw stellt dies eine nicht unerhebliche Gefährdung der Schulkinder da.  
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Verkehrsführung ein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  
Das Verkehrsgutachten legt dar, die meisten Neuverkehre auf der Planstraße kommen von Süden und biegen auf das Klinikgelände ab, sodass im Norden der Planstraße, auf dem Osterloher Weg und dem Ossenpadd mit einem schon deutlich reduzierten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.  
Laut Verkehrsuntersuchung sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 99 ca. 1.075 Pkw/pro Tag den Ossenpad befahren (vgl. Punkt 8 in der Tabelle auf S. 13 der Verkehrsuntersuchung von Masuch+Olbrisch) und nicht wie in der Stellungnahme angegeben ca. 4000 Pkw.

#### 4.12 Bürger 11, 21.05.2025

##### Stellungnahme Persönliche Betroffenheit

Zunächst verweise ich auf die sogenannten Basis-Eingaben mit den darin enthaltenen Vorschlägen, siehe unten Seite 1 bis 4.

##### Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Ich wohne im [REDACTED] – mit Balkon und Wohnbereich zur Giebelseite, Richtung Kreuzung Elmshorner Straße – Westring, d.h. direkt in der Lärmschneise/Lärmschutzlücke der Kreuzung und des Westrings.</p> <p>Die Lärmbelastung ist bereits jetzt erheblich, durch den Straßenverkehr auf dem Westring und insbesondere auf der Kreuzung von allen Richtungen (normaler PKW-Verkehr, LKW, Trecker, Rettungswagen, Polizei, Feuerwehr, die vor der Kreuzung die Sirenen einschalten und verstärken, um freie Fahrt zu erhalten, Motorräder, Fahrer von PKW und Motorrädern, die die Strecke für schnelle Anfahrten, Ausfahrten, mit hoher Drehzahl nutzen. usw.).</p> <p>Schon während der Bauphase ist mit der Zunahme des Straßenverkehrs auszugehen und nach Fertigstellung wird gemäß Erhebung, mit erheblicher Zunahme des Straßenverkehrs auf dem Westring und an der Anbindung A23 gerechnet sowie auf allen Zufahrten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>In den Baugrenzen des allgemeinen Wohngebiets an der Ecke Westring / Elmshorner Straße ergeben sich aus Verkehrslärm im Nachtzeitraum Beurteilungspegel, die die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts überschreiten.</p> <p>Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für Grundstücke an der Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt.</p> <p>Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert.</p>
<p>Zusätzlicher Lärmschutz an der Kreuzung und am Westring (Westring: siehe Basis-Eingabe) sind m.E. dringend notwendig.</p> <p>Im Kreuzungsbereich müssen m.E. ebenfalls Maßnahmen umgesetzt werden (Begrünung, Lärmschutz). Scheinbar ist hierfür nie Platz vorgesehen gewesen. Schon in alten Plänen zum Westring war genau der Bereich meiner Wohnung mit Lärmbelastung gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit dem Klinikbau wird sich die Belastung noch erhöhen.</p>	<p>Wie bereits oben erläutert wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens finanzielle Mittel von Seiten der Stadt Pinneberg bereitgestellt, um die Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach durch die damalige Planfeststellung des Westrings geltend zu machen. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planfeststellung des Westrings aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbar*innen errichtet und somit bereits umgesetzt.</p>
<p>Hinzu kommt die Schadstoffbelastung, die scheinbar nicht weiter berücksichtigt wurde. Abgase etc. sind jetzt schon unangenehm riechbar. Bei zunehmendem Straßenverkehr wird auch die Schadstoffbelastung im Wohngebiet zunehmen. Begrünung der Lärmschutzwand, Erhöhung und Bogen über dem Westring wären hierfür sicher sinnvoll für die Minderung der Belastung.</p> <p>Vielen Dank für entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Untersuchung zu Schadstoffbelastung wurde durchgeführt.</p> <p>Ergebnis: „Zusammenfassend ist im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung festzustellen, dass die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) für die untersuchten Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Benzol, Feinstaub(PM10) und Feinstaub(PM2,5) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden.“</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><u>Basis-Stellungnahme Betroffene Anwohner:</u></p> <p>Es geht um eine erheblich zu erwartende (zusätzliche) Lärmbelästigung, die durch Rettungsfahrzeuge (Sirenen), Klinik- Besucher und andere Fahrzeuge (u. a. Durchgangsverkehr Westumgehung - Kummerfeld/ Gewerbegebiete Pinneberg u. Kummerfeld, Handwerksfirmen fürs Krankenhaus), die im Bereich der neuen Zufahrtsstraße zum Klinikum/ Gewerbegebiete, der Westumgehung und der Elmshorner Straße verkehren werden, zu erwarten ist.</p> <p>==&gt; S. a. u. "Zeitungsaufgabe tip -3- facher Pkw- Verkehr". Zeitlich gesehen geht es auch um den erhöhten Lärmpegel, der schon während der Bauphase eintreten wird.</p>	<p>Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert der Feinstaub(PM10)-Immissionen der Fall. Aus lufthygienischer Sicht ist die vorliegende Planung den obigen Ergebnissen entsprechend mit dem Schutz vor Luftschadstoffimmissionen verträglich. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte sind Maßnahmen zum Immissionsschutz nicht erforderlich.“</p> <p>Die Lärmbelastung wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Soweit erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz im Bebauungsplan enthalten, um die Immissionsgrenzwerte einzuhalten und die Anwohner*innen zu schützen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verkehrszahlen sowie die durch den Bebauungsplan induzierten Verkehre wurden aus der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrich entnommen (siehe Abschnitt 6). Dass eine Verdreifachung des Pkw-Verkehrs an der Ecke Westring/Elmshorner Straße durch den Bebauungsplan entstehen wird, ist daher nicht korrekt. Richtig ist, dass für den südlichen Bereich der Erschließungsstraße (Planstraße C) die meisten Neuverkehre zu erwarten sind. Die entstehenden Neuverkehre wurde in der schalltechnischen Untersuchung an allen relevanten Straßenabschnitten gemäß dem Verkehrsgutachten detailliert berücksichtigt.</p> <p>Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für die Grundstücke in der Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer *innen weiterhin bereitgestellt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planfeststellung des Westrings aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbar*innen errichtet und somit bereits umgesetzt.</p> <p>Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Eine weitere Lärmbelästigung (sowie nebenbei gesagt, auch die Schadstoffbelastung) in Verbindung mit dem Klinikum- Bau ist ohne entsprechende Maßnahmen nicht mehr hinzunehmen. Wir, sowie viele Anwohner des Kornkamps/ der Elmshorner Straße, werden das so nicht weiter akzeptieren und bitten dringend um eine Umsetzung der unten genannten Vorschläge. Ebenfalls bitten wir um Vorschläge zum Ausgleich der entstehenden Wertminderung.</p> <p>Anbei ein Vorschlag zur Lärmreduzierung (inklusiv Teil- Alternativen, s. "Legende und Erläuterungen"). Näheres dazu siehe den unten angefügten Screenshot plus Skizze (was statt der angedachten "Wand mit Schräglage" natürlich noch sinnvoller ist, wäre ein kompletter "Deckel" ab der Kreuzung Elmshorner Straße/ Westring und zumindest bis zum noch bestehenden "Stummel" (ursprünglich angedachte Einfahrt vom Westring zum Klinikum)).</p>	<p>Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert. Zudem ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen. Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Im Rahmen dessen wird auch ein Bauverfahrenskonzept entwickelt, um während der Bauphase die schalltechnische Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Dem Hinweis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm eine weitere Lärmschutzwand oder sogar ein „Deckel“ errichtet werden soll, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, sodass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt werden.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Weiterhin wünschenswert zur Lärmreduzierung wäre es, wenn im Bereich von "ÖG2" (Fläche/ Bereich hinter/ neben dem Kornkamp- Feldweg) neben sonstiger Begrünung ein klima- resistenter kleiner Wald angepflanzt werden könnte.</p>	<p>Die betreffende Fläche ist im Bebauungsplan bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie dient dazu, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sicherzustellen. Eine anderweitige Nutzung ist daher nicht vorgesehen.</p>
<p>Als weiteren Punkt möchten wir noch Folgendes aufführen: Der oben benannte "Stummel" ist mittlerweile zu einem "wilden Parkplatz" geworden. D. h. Leute entsorgen hier ihre Fäkalien, hinterlassen diversen Müll, der sich über den z. Zt. bestehenden Acker verteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird verwaltungsintern an die zuständigen Fachdienste weitergegeben.</p>
<p>Aus diesem Grund folgender Vorschlag: Ergänzend bzw. zusätzlich zur vorgeschlagenen Schallschutzwand wäre es u. E. sinnvoll einen entsprechenden Zaun zu ziehen, s. dazu in der Skizze u. die schwarz eingezzeichnete Linie. Vielen Dank für Ihre Beurteilung bzw. Mit- Einbeziehung unserer Vorschläge/ Anregungen in die weitere Planung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe oben. Die Fläche soll weiterhin als Verkehrsfläche festgesetzt werden, um eine zukünftige Nutzung als mögliche Zufahrt zum Klinikgelände planungsrechtlich offen zu halten.</p>

## Stellungnahmen - Private

## Abwägungsvorschlag

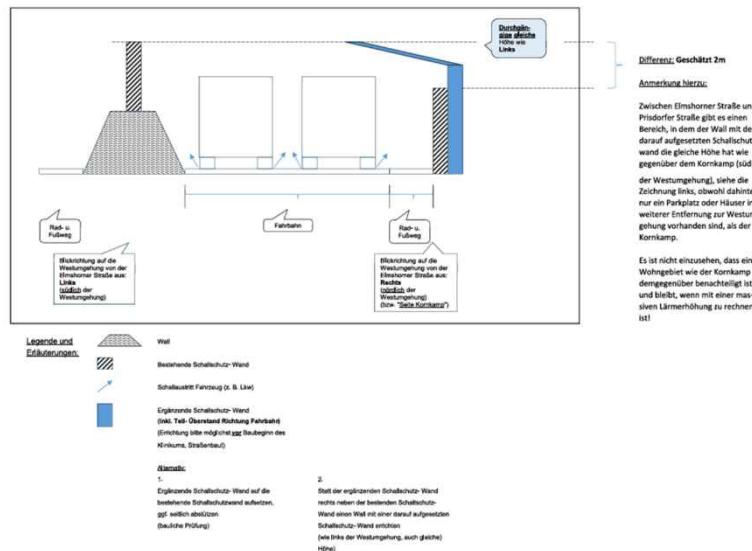
Screenshot plus Skizze (inkl. Legende u. Erläuterungen):



Seite 2 von 4

## **Stellungnahmen - Private**

## **Abwägungsvorschlag**



#### **Zeitungartikel tip - 3-facher Pkw-Verkehr**



<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

#### **4.13 Bürger 12, 30 21.05.2025**

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zum Bebauungsplan für den Bau eines Zentralkrankenhauses möchte ich einige Anmerkungen und Fragen einbringen, die sowohl die Auswirkungen des Projekts auf die angrenzenden Gebiete als auch spezifische Anliegen meinerseits betreffen.

##### **1. Lärmschutz an der Westumgehung:**

Angesichts des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens auf der Westumgehung und den Verkehr von Einsatzfahrzeugen mit Sirenen bitte ich Sie die Lärmschutzwand der Westumgehung in Richtung Straße "An den Fischteichen" nachzurüsten. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um die zu erwartende starke Lärmbelästigung für Anwohner zu minimieren.

##### **2. Lärmschutz entlang der neuen Straße:**

Zusätzlich zur Westumgehung bitte ich auch für die neu geplante Straße, die im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses entstehen wird, eine adäquate Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand) in Richtung Schrebergarten und An den Fischteichen zu berücksichtigen.

##### **3. Verkehrsregelung in der Straße An den Fischteichen:**

Ich möchte anregen, dass die "Fischteichen" ausschließlich als Anwohnerstraße genutzt wird und das Parken am Straßenrand dort strikt verboten wird. Auch sollten der Wendekreis und die Parkplätze am Schrebergarten ausschließlich für die Nutzung durch Anwohner und Besucher des Schrebergartens vorgesehen sein.

##### **4. Verkehrssituation an der Autobahnabfahrt PI Nord:**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr entlang des Weststrings nicht beurteilungsrelevant ist und daher keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen durch die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich sind.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Durch die neu geplante Straße (Planstraße C) ergeben sich im Bereich der Schrebergärten/Kleingartenanlage Beurteilungspegel aus Verkehrslärm in der Größenordnung von 59 dB(A) tags. In Anlehnung an die 16. BlmSchV liegen die Beurteilungspegel im Bereich der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) und unterhalb des Immissionsgrenzwerts für Mischgebiete von 64 dB(A), sodass sich keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben. Für die Schrebergärten wird der maßgebliche Immissionsort in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von Halteverbotszonen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Die Stadt Pinneberg befindet sich im Austausch mit der DEGES GmbH.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Die bereits jetzt sehr problematische Verkehrssituation an der Autobahnabfahrt Pinneberg Nord stellt eine erhebliche Belastung dar, insbesondere zu den Stoßzeiten. Wie wird die Stadtverwaltung sicherstellen, dass die zusätzliche Verkehrslast durch das Zentralkrankenhaus diese Situation nicht weiter verschärft? Sind bauliche Maßnahmen zur Entlastung vorgesehen?</p>	<p>Die durchgeführte Verkehrsuntersuchung bewertet die verkehrliche Situation im Zusammenhang mit dem Vorhaben als unbedenklich.</p>
<p>5. Einschränkungen durch den Heliokopterverkehr: Da der Betrieb eines Zentralkrankenhauses oftmals auch den Einsatz von Rettungshubschraubern mit sich bringt, möchte ich fragen, wie der Heliokopterverkehr organisiert wird und ob dies zu Einschränkungen oder zusätzlichen Lärmemissionen in der Umgebung führen könnte. Werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf die Anwohner zu minimieren?</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Die Nutzung des Rettungshubschrauber-Landplatzes, ist nach dem Hinweis des LfU nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie der LAI zu beurteilen. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Des Weiteren wird der Fluglärm bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018) berücksichtigt und in den Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt.</p>
<p>6. Einfluss auf den Grundwasserstand: Wird der zukünftige Gesundheitscampus Auswirkung auf den Grundwasserstand in dem Gebiet haben?</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geprüft. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt über ein geregeltes Regenwassermanagement (Rückhaltung, gedrosselte Ableitung) entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand im Umfeld sind bei Einhaltung dieser Vorgaben nicht zu erwarten.</p>
<p>7. Begutachtung der umliegenden Gebäude Ist vorgesehen vor Beginn der Bauphase Gutachten der umliegenden Wohnbebauung vorzunehmen um sicherzustellen, dass die erheblichen Bautätigkeiten (neue Straße und Gesundheitscampus) keinen negativen Einfluss auf die umliegende Wohnbebauung haben?</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Substanz- und Bauzustandsermittlung ist nicht vorgesehen kann aber durch die Anlieger*innen selbst veranlasst werden.</p>
<p>8. Baustellenlärm und Einschränkungen während der Bauphase: Während der Bauphase ist mit einer erheblichen Lärmentwicklung zu rechnen. Wie wird der Baustellenlärm geregelt? Gibt es bereits konkrete Pläne, wie die Bauphase organisiert wird, um die Beeinträchtigung der Anwohner zu minimieren? Sind beispielsweise eine Begrenzung der Bauzeiten oder eine Reduzierung der Arbeitszeiten denkbar?</p>	<p>Kenntnisnahme. Wie oben erwähnt, ist die Vorhabenträger*in auf Genehmigungsebene verpflichtet, zusammen mit einem Generalunternehmer die Vorgaben zum Bau lärm gemäß AVV Baulärm zu erfüllen. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, sodass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>9. Umwidmung der Flächennutzung für das Grundstück "████████":</p> <p>In Bezug auf mein Grundstück "████████" bitte ich um Prüfung der Möglichkeit einer Umwidmung der Flächennutzung, da die geplanten Veränderungen in der Umgebung auch Auswirkungen auf die Nutzung meines Grundstücks haben könnten. Gibt es Überlegungen zur Anpassung der Flächennutzung in diesem Bereich?</p>	<p>Die Anpassung des Flächennutzungsplans erstreckt sich über den Geltungsbereich der 15. Änderung. Der Vorentwurf war zeitlich einzusehen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das in der Stellungnahme genannte Grundstück nicht von der 15. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen ist und außerhalb der Geltungsbereiche der F-Plan-Änderung und des Bebauungsplan Nr. 99 liegt.</p>
<p>Ich danke Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung dieser Punkte und freue mich auf eine Antwort, die die genannten Fragen und Anliegen klärt.</p>	
<p><b>4.14 Bürger 13, 25.05.2025</b></p> <p>1. Verkehrsaufkommen Nebenstraßen</p> <p>Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens auf den Hauptstraßen Prisdorfer Straße, Westring, Kreuzung Elmshorner Straße und A23 (Auf- und Abfahrten) ist es zu befürchten, dass die engen Nebenstraßen Bookweetenweg, Borsteler Weg, Im Hauen und Osterloher Weg als Ausweichstrecke genutzt werden. Beispielsweise gibt es jetzt schon einen morgendlichen Ampelstau Prisdorfer Straße (beim Marktkauf) in Richtung Westring/A23, der über die Nebenstrecken umfahren wird. Diese schmalen Nebenstraßen haben keine Fußgänger- und Radfahrwege und werden auch als Schulwege genutzt. Die Verkehrssicherheit ist nicht gegeben, da die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Es muss also sicher gestellt werden, dass die Nebenstraßen sowohl nicht als Ausweichstrecken als auch nicht als Zufahrtwege für Lieferverkehr und Besuchertrafik für das Krankenhaus genutzt werden.</p> <p>2. Parkplatznutzung außerhalb des Krankenhauses</p> <p>Die Seitenstreifen und die Fahrbahnen des Osterloher Weges und Im Hauen könnten als kostenlose Parkplätze genutzt werden, was wiederum zu Lasten</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan 99 wird die Durchfahrt Osterloher Weg unterbrochen, eine Verbindung zur Elmshorner Straße wird nicht mehr möglich sein. Weitere verkehrliche Maßnahmen, u.a. außerhalb des Geltungsbereichs, sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Ggf. erforderliche Verkehrsanordnungen zur Regelung des Verkehrs sollen im weiteren Planungsverfahren mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Verkehrsanordnung könnte von der Verkehrsbehörde erlassen werden. Die Anregungen zum Parkdruck und -parksuchverkehr in der Umgebung des Klinikgeländes werden an die Verkehrsbehörde weitergegeben.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>der Verkehrssicherheit durch erhöhtes Verkehrsaufkommen in den bereits oben erwähnten Nebenstraßen geht.</p> <p>3. Lärmschutz zur Bebauung An den Fischteichen, Osterloher Weg, Im Hauen Im Lärmschutzbüro wurde festgestellt, dass die Lärmschutzzonen zur A 23 überschritten werden. Zur Bebauung Im Hauen, Osterloher Weg und An den Fischteichen haben wir dem Gutachten keine Werte entnehmen können. Es müsste ein Lärmschutz von der Planstraße B und der Planstraße C in Richtung der oben genannten Bebauung geben.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken bei der weiteren Planung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Für den Bereich des Osterloher Wegs, der in Richtung Westen zu der Wohnbebauung An den Fischteichen und Im Hauen führt, zeigt sich, dass sich kein zusätzlicher Verkehr durch den Bebauungsplan ergeben. In der schalltechnischen Untersuchung wurde exemplarisch jedoch die Bebauung innerhalb des Reitbetrieb (Immissionsort IO V07) bei der Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs mit aufgenommen. Dieser stellt exemplarisch für die Bereiche westlich der Planstraße B und C den maßgeblichen Immissionsort dar. Es zeigt sich, dass im Prognose-Planfall die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Zudem liegen die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) und dem Prognose-Planfall für diesen Immissionsort bei bis zu 0,8 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und deutlich unterhalb der Erheblichkeitschwelle von 3 dB(A), sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant ist. Da die Wohnbebauung An den Fischteichen, Osterloher Weg und Im Hauen noch weiter entfernt liegt, sind aus schalltechnischer Sicht noch niedrigere Pegel zu erwarten, weshalb eine explizite Berücksichtigung dieser Wohnbebauung nicht erforderlich ist.</p>
<p><b>4.15 Bürger 14, 26.05.2025</b></p> <p>Wir sind Anwohner des Osterloher Weges und unser Grundstück grenzt direkt an das Klinikgelände. Daher ist es uns, genau wie allen anderen betroffenen Anwohnern, ein großes Anliegen das die Lebens- und Wohnqualität von uns allen berücksichtigt und ernst genommen wird. Das ist mit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen und der Baugrenzen im Bebauungsplan erfolgt unter Abwägung der Belange der Anwohner*innen und der funktionalen Anforderungen an ein modernes Klinikum.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Gebäudebebauungshöhen von bis zu 18 Metern in 20 Metern Entfernung unserer Hecken unmöglich !!</p> <p>Schattenwurf, keine Privatsphäre im eigenen Garten, Verschandelung des Landschaftsbildes. Als wir unsere Grundstücke gekauft oder bebaut haben gingen alle von der Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet mit den damals festgelegten Bauhöhen, Abständen, Auflagen etc aus. Das diese bei einer Änderung des B-Plans zugunsten eines Klinikums nicht mehr gelten können wir nicht akzeptieren. Gerade bei den genannten Punkten die direkte Auswirkung auf die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner haben, müssen die Bebauungsgrenzen in Höhe und Abstand entsprechend beibehalten werden. Auf einem so großen Areal muss es möglich sein die Gebäude so zu errichten und zu verteilen das nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung 18 m hohe Gebäude errichtet werden dürfen. Da sollte die Stadt Pinneberg zum Wohle ihrer Bürger dem Klinikbetreiber bei der Planung entsprechende Auflagen machen. 18 Meter sind auf jeden Fall nicht tolerierbar!</p>	<p>Die Sorge vor einer Verschattung der angrenzenden Gebäude und Grundstücke durch die im Sondergebiet zulässigen Gebäudehöhen wurde sehr ernst genommen und noch mal durch eine interne verwaltungsinterne Vorstudie geprüft.</p> <p>Die Einhaltung der Abstandsvorschriften (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) wird als maßgeblicher Indikator angesehen, dass Belange der Besonnung und Belichtung hinreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Eine erhebliche Verschattung der Bestandsgebäude ist nicht zu befürchten, da die Plankonzeption ausreichende Abstandsflächen (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) auf den Sondergebietsflächen und zusätzlich Grünflächen zwischen dem Sondergebiet und den Bestandswohngebäuden sichert. Sodass den Bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr als ausreichend entsprochen werden kann.</p> <p>Des Weiteren sichern die festgesetzten Baugrenzen den Schutz der bestehenden Gebäude und mögliche Erweiterungen in den Baugrenzen. Ein weiteres Heranrücken des Sondergebiets an das Allgemeine Wohngebiet wird dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Zonierung der Gebäudehöhen im Sondergebiet, von Westen nach Norden und Osten in Richtung Bestand abfallend wird eine Beschattung sehr stark reduziert. Wenn ist eine Beschattung nur in den Wintermonaten bei sehr tief stehender Sonne zu erwarten. Es sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Auch eine Verschandelung der Landschaft durch ein Krankenhaus ist nicht zu befürchten, da dieses im weiteren aufwändigen Planungsprozessen eine hochwertige Gestaltung erfahren wird. Im Vergleich zu einem früher geplanten Gewerbegebiet ist vielmehr eine gestalterisch hochwertige Bebauung durch das Krankenhaus zu erwarten.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Der vorgesehene Grünstreifen zur Wohnbebauung scheint nicht näher definiert zu sein. Im "alten B-Plan" Gewerbegebiet ist dieser als parkähnliche Fläche ausgewiesen. Dem Klinikbetreiber sollten Auflagen für diesen Grünstreifen gemacht werden, damit dieser auch seine Aufgabe zur Abgrenzung an die Anwohner erfüllt und nicht als "Rasenstreifen" ausgebildet werden kann. Eine Begrünung die Sicht- und Lärmschutz bietet und zumindest etwas naturnahen Lebensraum für die Tiere der Knicks, die dem Klinikum zum Opfer fallen werden, bieten kann ist hier nötig.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Die Funktion des Grünstreifens als Puffer zur Wohnbebauung ist wesentlicher Bestandteil der Planung. In den Festsetzungen Nr. 1.21 bis 1.23 wurde die Unterhaltung der privaten Grünflächen ausreichend geregelt., um eine wirksame visuelle Abschirmung und naturnahe Gestaltung sicherzustellen.</p>
<p>Die Lärmbelastung für die Anwohner während der Bauphase wird enorm sein. Und ist in Dauer und Höhe kaum abschätzbar. Staubbelaustung durch umfangreiche Erdarbeiten finden keine Erwähnung. Der Bau des Klinikums hat weitreichende Auswirkungen auf unser Leben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, sodass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt.</p>
<p>Den Wertverlust unserer Immobilien kann noch niemand abschätzen und zumindest während der langen Bauphase sind diese unverkäuflich. Das der Bau des Klinikums nicht verhindert werden kann ist uns leider bewusst, aber wir hoffen das die Stadt Pinneberg alles mögliche unternimmt das die Lebensqualität der Bürger nicht mehr als nötig beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Stellungname wird nicht gefolgt. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar*innen z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht bzw. nur nach den Regelungen des § 39 ff BauGB</p>
<p>Wir alle danken Ihnen für die bisherige Transparenz und die Informationspolitik der Stadt beim Thema Klinikum Neubau und hoffen das</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>unsere Bedenken und Sorgen auch weiterhin ernst genommen und verfolgt werden.</p>	
<p>Zusammenfassend ist es für uns Anwohner Elementar wichtig das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gebäudehöhen des Klinikums in unmittelbarer Nähe zu Anwohnern niedrig gehalten werden müssen !!</li> <li>- Die Grünstreifen zu den Anwohnern in Breite und Art so angelegt werden das sie den Zweck des Lärm-und Sichtschutzes erfüllen und als naturnaher Lebensraum für Tiere dienen können.</li> <li>- Der Lärmschutz bei der Verteilung der Gebäude auf dem Gelände berücksichtigt werden muss. Gebäudekomplexe bei deren Betrieb Lärmemissionen zu erwarten sind (Kühlaggregate, LKW Anlieferverkehr etc) so zu errichten, dass sie in ausreichendem Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung stehen.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>Neben den festgesetzten Höhen sind die Vorgaben zu den Abstandsflächen nach Landesbauordnung einzuhalten, die eine nachbarschützende Wirkung haben und dafür sorgen, dass heranrückende Bebauung in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe angemessene Abstände einhält.</p> <p>In den öffentlichen und privaten Grünflächen ist die Anlage von Knicks vorgesehen, die einen Sichtschutz für Anwohner ermöglichen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere bieten.</p> <p>Der Katalog an zulässigen Nutzungen in SO 1-3 wurde zum Schutz der Wohnbebauung so zusammengestellt, dass lärmintensivere Nutzungen mit ausreichendem Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung angeordnet werden.</p>
<p>Die Stadt Pinneberg muss dem Klinikbetreiber einen "Rahmen abstecken" um die Anwohner zu schützen. Denn klar ist, das einem gewinnorientierten Unternehmen die Interessen der Anwohner nicht besonders nahe liegen und gesetzte Bebauungsgrenzen maximal ausgenutzt werden. Deswegen müssen diese im Vorfeld so gesetzt werden das Konflikte mit uns, der Nachbarschaft, ausbleiben.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Stadt Pinneberg hat die Aufgabe, die nachbarschaftlichen Interessen gegenüber anderen Interessen zu vertreten sehr ernst genommen. Die Planung steckt wesentliche Grenzen des Vorhabens bereits ab und stellt sicher, dass die nachbarschaftlichen Interessen der Anwohner*innen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen haben dazu beigetragen, dass im Sinne einer ausgewogenen Entscheidung an mehreren Stellen Änderungen am Planteilwurf vorgenommen wurden. Der überarbeitete Entwurf zeigt im Ergebnis einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Anwohner*innen und den Anforderungen an die Errichtung eines Zentralkrankenhauses, als zentrale Einrichtung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge.</p>
<p>In diesem Sinne hoffen wir das im Vorfeld alles mögliche und nötige unternommen wird, damit der Klinikum Neubau für ALLE Pinneberger und den Betreiber ein Erfolg wird.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<b>4.16 Bürger 15, 26.05.2025</b>	
<p>Wie Ihnen sicherlich nicht entgangen sein kann entwickelt sich die Stadt Pinneberg mehr und mehr in ein wirtschaftliches Desaster, das unserer Politik und ihrern Handlangern zu verdanken ist. Diese furchtbare Entwicklung zu stoppen liegt in Ihren Händen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Mittlerweile kann man in der Innenstadt Pinnebergs wirklich nichts schönes mehr zu sehen bekommen. Gerne hält man sich nicht dort auf, die Gründe dafür sind sehr vielfältig aber veränderbar. Dies sollte besondere Aufmerksamkeit bekommen!</p>	
<p>Trotzdem war Pinneberg immer ein Platz zum Leben für Menschen, die sich ihre natürlichere Lebensweise bewahren wollen. Das ruhige bewusste Leben dieser Menschen sollte an erster Stelle stehen um Pinneberg nicht noch weiter verkommen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Letzte schöne Eigenschaften der Stadt Pinneberg war es bisher, das die Nähe zu unseren noch verbliebenen "Resten" der Natur und die Verbundenheit zu unseren Lebensräumen noch gegeben war. Ob es die Erholung in der "noch" vorhandenen Natur war, oder der Lenensraum für viele Tiere deren Schutz früher immer sehr ernst genommen wurde. Es gab viele Amphibien die unter strengen Schutz standen. Diese sind mit dem Westring verschwunden und es wird kein Wort mehr darüber verloren.</p>	<p>Den Belangen des Natur-, Arten- und Umweltschutzes wird hohe Bedeutung beigemessen, von der Stadt Pinneberg berücksichtigt und im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 99 sorgfältig mit anderen Belangen abgewogen. Im Rahmen der Planung wurden die ökologischen Auswirkungen umfassend untersucht und bewertet (Umweltbericht). Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Eingriffen herausgearbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p>Ich erinnere gerne an die vielen Kilometern von liebevoll aufgestellten Krötenäunen oder Ausflüge der Kindergärten und Schulen in diese letzten Oasen Pinnebergs. Alles ist verschwunden!!!</p>	<p>Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das geplante Klinikum eine zentrale Einrichtung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge darstellt. Der Standort wurde unter Abwägung aller relevanten Belange gewählt und stellt im Ergebnis einen vertretbaren Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Natur- und Artenschutzes und den Interessen an einer leistungsfähigen Gesundheitsversorgung dar.</p>
<p>Seit einigen Jahren ist es leider sehr erschreckend mit anzusehen das gerade diese wichtigen Punkte stark vernachlässigt, ignoriert oder als unwichtig behandelt werden.</p>	<p>Siehe oben</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Es gab vor ein paar Jahren gerade in und um den Ossenpadd noch viele Wiesen und Wege in der die Natur vorrangig war, man sehr viele Pflanzen und Tiere entdecken konnte und mit dieser Energie der "Natur" seinen Geist stärken konnte. Ob es Jogger, Reiter, Fahrradfahrer, Spaziergänger oder Gassigänger waren. Wir lebten alle im Einklang mit den Tieren und der Natur. Dies ist erschreckend zurück gegangen oder ganz verschwunden. Sogar ist es verboten Tiere und Natur zu schützen, denn dazu müsste man sie betreten dürfen.

Mittlerweile sind erschreckend viele Tiere und Pflanzen aufgrund der bereits erfolgten Bebauung einfach verschwunden. Die Natur und das Leben die es hier einmal gegeben hat ist verloren gegangen.

Das wirkliche Leben stirbt nach und nach immer weiter aus in dieser Region. Man kann es in vielen Gemütern der hier lebenden Menschen gut erkennen. Niemand der das spürt und fühlt oder überhaupt ein Bewusstsein darüber empfindet fühlt sich noch wirklich wohl mit dieser Veränderung. Wir wollen das stoppen!

Dies ist einer der allerwichtigsten Punkte die in ihrem Bebauungswahn mit einfließen sollte!!!

Wir brauchen kein Krankenhaus! Wir brauchen diese Oasen die das Leben lebenswert noch machen!

Stoppen sie die Planungen für das neue Zentralklinikum am Ossenpadd in Pinneberg, Bebauungsplans 99

#### 4.17 Bürgerin 16, 26.05.2025

Hier geht es um meine persönliche Betroffenheit.

Ich wohne im [REDACTED] und durch die Nähe zum Westring und der starken Zunahme des Verkehrs, erwarte ich eine enorme Zunahme des Lärms. Daher bitte ich um Verlängerung und auch Erhöhung der Lärmschutzwand.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Planfeststellung für den Westring wurden Lärmschutzwände für den in der Stellungnahme angesprochenen Bereich [REDACTED] errichtet. Die durch den Bebauungsplan verursachten Zusatzverkehre und die daraus resultierenden Beurteilungspegel aus Verkehrslärm innerhalb des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangeltungsbereichs wurden für den Prognose-Planfall in Form von Rasterlärmkarten dargestellt (siehe Anhang A 2.2).</p> <p>Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert. Zudem ergeben sich aus dem B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen.</p>

#### 4.18 Bürgerin 17, 26.05.2025

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes, zwecks Errichtung eines neuen Zentralklinikums, nehmen wir als direkt in der Nachbarschaft wohnenden Eigentümer Stellung und äußern unsere Bedenken gegen die geplante Änderung, die uns maßgeblich in unserer Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt und für uns nur Nachteile darstellt.

Maßgeblich für die Kaufentscheidung unserer Immobilie im Jahr 2019, war u.a. der bestehende Bebauungsplan, der nicht nur die planerische Grundlage für die bauliche Gestaltung des Quartiers bildet, sondern auch eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und der städtebaulichen Entwicklung unseres Wohnumfeldes vermittelt.

Insbesondere bezüglich der zulässigen Bauhöhen, der Erschließungssituation sowie der Nutzungsvorgaben war davon auszugehen, dass die festgesetzten Parameter Bestand haben würden. Darauf haben wir vertraut.

##### Geplante Noteinfahrt – verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Bedenken, fehlkalkulierte Verkehrszunahme

In der Präsentation der Informationsveranstaltung vom 08.04.2025 wurde auf Seite 11 eine 11%ige Erhöhung des Verkehrsaufkommens dargestellt. Diese Darstellung ist aus unserer Sicht fehlerhaft, da an der betreffenden Stelle bislang keinerlei Verkehr stattfand. Eine korrekte Berechnung müsste

Im Jahr 2019 gab es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet, sondern nur den Entwurf eines Plans in Aufstellung der den Stand nach §33 BauGB noch nicht erreicht hatte.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Auf Empfehlung des LfU sollten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Notfallzufahrt von der Elmshorner Straße geprüft werden. Hierbei konzentriert sich die Prüfung auf die Wohnhäuser entlang der Elmshorner Straße. Wesentliches Ziel dieser Abwägung ist nicht die zwingende Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, da die Zufahrt gerade im Nachtzeitraum nur in

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>demnach von einer Zunahme um 111% ausgehen, was die tatsächlichen Auswirkungen erheblich verstärkt.</p> <p>Die Noteinfahrt, die unmittelbar vor unserer Wohnung (Schlafzimmer, Wohnzimmer, Terrasse, Garten) geplant ist, führt zu unmittelbaren Lärmbelästigungen, Erschütterungen durch schwere Einsatzfahrzeuge und Lichtbelastungen durch (Blau-)Licht, wodurch unser Wohnklima nachhaltig beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir bitten um Prüfung alternativer Zufahrten. Ein Standortvergleich fehlt unseres Erachtens.</p>	<p>äußersten Not- und Ausnahmefällen genutzt werden soll und somit unter die Sonderfallprüfung (Abschnitt 3.2.2 TA Lärm) fällt. Zentraler Betrachtungspunkt ist unter dem Gebot der zumutbaren Verlärmung der Nachbarschaft die zu erwartende Lärmreduzierung bei unterschiedlichen Lärmschutzmaßnahmen gegenüberzustellen (Rücksichtnahmegebot und Zumutbarkeitspflicht).</p> <p>Im Tageszeitraum werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete im Bereich der Notzufahrt eingehalten.</p> <p>Im Nachtzeitraum ergeben sich durch die 3 Notfall-Zufahrten Überschreitungen an den maßgebenden Immissionsorten im Bereich der Notfall-Zufahrt, wie in der schalltechnischen Untersuchung dargestellt. Zwar können im vorliegenden Fall Überschreitungen im Rahmen der ergänzenden Sonderfallprüfung und der aus heutiger Sicht nur gering zu erwartenden Häufigkeit diskutiert werden, allerdings empfiehlt das IfU eine Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen, mit denen eine Verbesserung erreicht werden kann und diese Prüfung soll auch im Rahmen der ergänzenden Sonderfallprüfung dargestellt werden und wird in der schalltechnischen Untersuchung ergänzend aufgenommen.</p>
<p><u>Gebäudehöhe des Krankenhauskomplexes</u></p> <p>Die geplante Höhe des Krankenhausgebäudes hat weitreichende Auswirkungen auf das angrenzende Wohnumfeld.</p> <p>Insbesondere optische und funktionale Beeinträchtigung durch Schattenaufkommen und Lichtminderungen, die zu einem Verlust an Erholungswert in den Wohn- und Gartenbereich führen. Die geplante Bauhöhe hat auch ästhetische und werthinderliche Folgen, da sie dem ursprünglichen Erscheinungsbild/ Bauvorgabe des alten Bebauungsplanes widerspricht und somit zu einer Abwertung unserer Immobilie führt. Es liegt dann ein städtebauliches Missverhältnis vor.</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannte Erhöhung von 11 % des Verkehrsaufkommens beziehen sich auf den Mehrverkehr auf der Elmshorner Straße an der Stelle und nicht auf die Notzufahrt zum Klinikgelände.</p> <p>Die Sorge vor einer Verschattung der angrenzenden Gebäude und Grundstücke durch die im Sondergebiet zulässigen Gebäudehöhen wurde sehr ernst genommen und noch mal durch eine interne verwaltungsinterne Vorstudie geprüft.</p> <p>Die Einhaltung der Abstandsvorschriften (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) wird als maßgeblicher Indikator angesehen, dass Belange der Besonnung und Belichtung hinreichend berücksichtigt sind.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Durch Sichtbeziehungen aus den Räumlichkeiten des Krankenhauses in unser Wohnumfeld ist unsere Privatsphäre beeinträchtigt, gar gestört.</p>	<p>Eine erhebliche Verschattung der Bestandsgebäude ist nicht zu befürchten, da die Plankonzeption ausreichende Abstandsf lächen (gesetzlich vorgeschriebene Freif lächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) auf den Sondergebietsfl ächen und zusätzlich Grünfl ächen zwischen dem Sondergebiet und den Bestandswohngebäuden sichert. Sodass den Bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr als ausreichend entsprochen werden kann.</p>
	<p>Des Weiteren sichern die festgesetzten Baugrenzen den Schutz der bestehenden Gebäude und mögliche Erweiterungen in den Baugrenzen. Ein weiteres Heranrücken des Sondergebiets an das Allgemeine Wohngebiet wird dadurch ausgeschlossen.</p>
	<p>Durch die Zonierung der Gebäudehöhen im Sondergebiet, von Westen nach Norden und Osten in Richtung Bestand abfallend wird eine Beschattung sehr stark reduziert. Wenn ist eine Beschattung nur in den Wintermonaten bei sehr tief stehender Sonne zu erwarten. Es sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.</p>
<p><u>Grünfl ächen/ Abgrenzungen/ Sichtschutz</u> Wird es eine klare Regelung/ Aufl agen zur Abgrenzung, Pflege und Instandhaltung der an unser Grundstück angrenzenden Grünfl ächen geben? Immergrüne Bepfl anzung? Laub?</p>	<p>Die Pflege angrenzender öffentliche und private Grünfl ächen ist in den Festsetzungen Nr. 1.21 bis 1.24 geregelt. Knicks sind mit typischen Laubgehölzen zu bepfl anzen (siehe Festsetzung Nr. 1.34).</p>
<p><u>Lärm durch Hubschrauber und technische Anlagen</u> Der Betrieb eines Krankenhauses erfordert zweifellos den Einsatz von Hubschraubern im Notfalleinsatz sowie den Betrieb technisch notwendiger Anlagen. Wir möchten daher insbesondere zu folgenden Punkten Stellung beziehen: Dauerhafte Lärmbelastung durch Nichteinhaltung gesetzlicher Lärmgrenzwerte führt zu gesundheitlichen Risiken: Die regelmäßigen Einsätze von Hubschraubern sowie der Dauerbetrieb der technischen Anlagen verursachen eine Geräuschkulisse, die in den angrenzenden Wohn- und Schlafbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Die Nutzung des Helikopterlandeplatzes, der zuvor dem Geltungsbereich der TA Lärm zugewiesen wurde, ist nach dem Hinweis des LfU nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie der LAI zu beurteilen. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Hierzu gehört auch, dass der Fluglärm ebenfalls bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018) zu berücksichtigen ist, was in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt wird, um den Anforderungen an den passiven Schallschutz gerecht zu werden.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Lärmbelastung verursacht Schlafstörungen, Stress und langfristige gesundheitliche Probleme.</p> <p><b>Unzulässigkeit in Wohngebieten:</b>        Es ist in keiner gültigen Dezibelverordnung vorgesehen, dass ein Hubschrauberlandeplatz in unmittelbarer Nähe von bewohnten Bereichen betrieben werden darf. Die hier geplanten Betriebsbedingungen verstößen gegen gängige Lärmschutzzvorgaben, was uns zu der Forderung veranlasst, den Standort kritisch zu überprüfen.</p> <p>Um die negativen Auswirkungen abzumildern, schlagen wir folgende Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugroutenanpassungen und alternative Landestrecken: Eine Überprüfung und Optimierung der Flugrouten sowie der Standortwahl des Landeplatzes, sodass der Lärm möglichst weit von den Wohngebäuden entfernt bleibt, ist dringend erforderlich.</li> </ul>	<p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden insgesamt 21 haustechnische Anlagen auf dem Dach des exemplarisch geprüften Betriebs des Krankenhauses platziert und unter Volllast für 24 Stunden innerhalb eines Tages berücksichtigt. Dabei wurden 3 kühltechnische Anlagen im Bereich der Kliniklogistik mit einem Schallleistungspegel von 85 dB(A) sowie 18 weitere Lüftungsanlagen mit einem Schallleistungspegel von 75 dB(A) berücksichtigt. Diese Werte werden von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, problemlos eingehalten. In der Beurteilung des Gewerbelärms, in dem neben dem Krankenhaus auch alle im Plangeltungsbereich geplanten und außerhalb des Plangeltungsbereichs vorhandenen Gewerbegebäuden ebenfalls berücksichtigt werden, zeigt sich, dass kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt im Tages- und Nachtzeitraum entsteht.</p> <p>Da die Detailplanung hinsichtlich Lage, Ausführung und Betriebszeiten dieser haustechnischen Anlagen noch nicht bekannt sind, können diese nur als Anhaltswerte herangezogen werden. Eine detaillierte Prüfung muss ergänzend im Rahmen der Ausführungsplanung im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>Wie bereits erläutert, werden die Geräuschimmissionen nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie beurteilt. Zudem werden die Flugrouten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden entsprechend in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Installation von Lärmschutzmaßnahmen: Die Errichtung von einer Verstärkung der Schallisolierung in den betroffenen Wohnbereichen (z.B. durch lärmähmende Fenster) kann die Lärmbelastung erheblich mindern.
- Kontinuierliches Monitoring: Ein fortlaufendes Monitoring der Lärmbelastung vor Ort schafft Transparenz und gewährleistet, dass die gesetzlichen Dezibelpunktwerte dauerhaft eingehalten werden.
- Kostenübernahme: Sollte die Lärmelastung nachweislich zu einer nachhaltigen gesundheitlichen Störung führen, fordern wir, dass sämtliche daraus entstehenden Kosten vom Projektträger bzw. Betreiber des Krankenhauses getragen werden. Hierzu schlagen wir vor:
  - Transparente Haftungsregelungen: Es sind verbindliche vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die klar regeln, wer im Falle von Umzugskosten oder weiteren finanziellen Einbußen durch Krankheit, Arbeitsausfall, Kur, haftbar ist.
  - Dokumentation und unabhängiges Monitoring: Die Einrichtung eines kontinuierlichen Monitoring-Systems dient als objektive Grundlage zur Feststellung der Lärmelastung und zur Berechnung etwaiger Entschädigungsansprüche.
  - Einbeziehung externer Gutachter: Eine unabhängige Bewertung der Lärmschutzmaßnahmen sollte erfolgen, um adäquate Entschädigungszahlungen festzulegen.

Vorschlag einer angemessenen Entschädigung: Da der Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes mit derartigen Lärmelastungen einhergeht, halten wir es für angebracht, in die Planungen auch eine Entschädigungsregelung einzubeziehen.

#### Baulärm in der Entstehungsphase

Während der Bauphase ist mit erheblichen Baulärmelastungen zu rechnen, die weitreichende Beeinträchtigungen unseres täglichen Lebens verursachen können. Dauerhafter starker Lärm, Vibrationen sowie Staubaufkommen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>beeinträchtigen die Erholungsphasen und stellen zudem potenzielle gesundheitliche Risiken dar, wie zum Beispiel Schlafstörungen und Stress. Wir möchten ausdrücklich von einer Baustellenzufahrt neben der Elmshorner Straße 231 (als Notzufahrt geplant) absehen und uns entschieden dagegen aussprechen. Eine solche Zufahrt würde nicht nur den dann bereits bestehenden Baulärm weiter verstärken, sondern auch den Verkehr durch Baustellenfahrzeuge und damit verbundene zusätzliche Belastungen in unmittelbarer Nähe unseres Wohnumfelds erhöhen. Diese Maßnahme würde den ohnehin intensiven Baustellenbetrieb weiter verschärfen und stellt aus unserer Sicht einen unzumutbaren Eingriff in die Wohnqualität dar.</p>	<p>Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, sodass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt werden.</p>
<p>Zusammenfassend demonstrieren die dargestellten Aspekte, dass der geplante Krankenhausbau in der aktuellen Planung zu gravierenden und multisensorischen Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität führt. Insbesondere die fehlerhafte Darstellung und Planung der Noteinfahrt (wie oben erwähnt), sowie der Hubschrauberbetrieb und die unzumutbare Gebäudehöhe in direkter Nähe zu unserem Wohnbereich fordern dringend eine Neubewertung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Siehe hierzu die oben erfolgten Erläuterungen zu den Punkten des Krankenhauses sowie dessen Notfallzufahrt und dem Hubschrauberlandeplatz</p>
<p>Zu einigen oben aufgeführten Punkten fehlt uns das Verständnis, warum Gebäude, Zufahrten etc. in die Nähe von zu schützenden Wohnraum geplant werden und nicht z.B. auf die westliche Seite des Areals, welches an unbebautes Areal grenzt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe oben</p>
<p>Wir bitten die verantwortlichen Planungsbehörden um eine umfassende Überprüfung der aktuellen Entwürfe, um tragfähige Lösungen zu entwickeln, die den funktionalen Bedürfnissen des Krankenhauses Rechnung tragen und gleichzeitig den schutzwürdigen Wohncharakter unserer Umgebung und unserer Privatsphäre bewahren.</p>	
<p>Diese Stellungnahme soll als Grundlage für den weiteren Dialog mit den zuständigen Behörden und Planungsträgern dienen. Wir stehen für weiterführende Gespräche und detaillierte Diskussionen zu möglichen Alternativlösungen jederzeit zur Verfügung.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

#### 4.19 Bürger 18, 27.05.2025

Es muss sichergestellt werden, dass für die Bewohner der Siedlung im Bereich der Straße "Im Hauen" der Zugang über den Osterloher Weg zur Elmshorner Straße und somit zur Autobahnauffahrt Pinneberg-Nord, zur Bundesstraße Richtung Elmshorn und in Richtung Pinneberger Innenstadt (ohne Umwege über die Nachbargemeinden Kummerfeld oder Prisdorf) bestehen bleibt.

*Auf den Abdruck der doppelt eingegangen Stellungnahme des Einwenders wurde verzichtet.*

Es muss sichergestellt werden, dass während der Bauphase keine Fahrzeuge über 7,5 t die asphaltierten Feldwege "Borsteler Weg" bzw. "Osterloher Weg" aus Richtung Prisdorf als Abkürzung zur Baustelle benutzen. Dies sollte auch entsprechend unmöglich gemacht bzw. streng kontrolliert werden, um die Wege vor Beschädigungen und die Natur (insbesondere das Hauengehege) und die Anwohner vor weiterer Lärmbelästigung zu schützen.

#### 4.20 Bürger 21, 28.05.2025

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu den im Betreff genannten Themen fristgerecht bei Ihnen einreichen.

Es sind im Betreff beide Themengebiete bezeichnet, weil es ggf. Überschneidungen gibt und ich möchte, dass alles in jedem Fall da berücksichtigt wird, wo es hingehört.

##### 1. Gebäudehöhen

Als die aktuelle Wohnbebauung im Osterloher Weg, insbesondere Hausnummern 29 - 31 erstellt wurde, war eine zweigeschossige Bebauung nicht gestattet, insofern weisen diese und auch die meisten anderen Häuser in der Straße Bauhöhen bis max. 9 Metern auf.

Kenntnisnahme.

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans sieht vor, dass für die Bewohner\*innen der Siedlung im Bereich der Straße „Im Hauen“ eine verkehrliche Anbindung zur Autobahnauffahrt Pinneberg-Nord wird über den Osterloher Weg, Die Planstraße C und den Westring möglich bleiben.

Kenntnisnahme.

Zufahrten zur Baustelle sind kein Belang der Bauleitplanung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

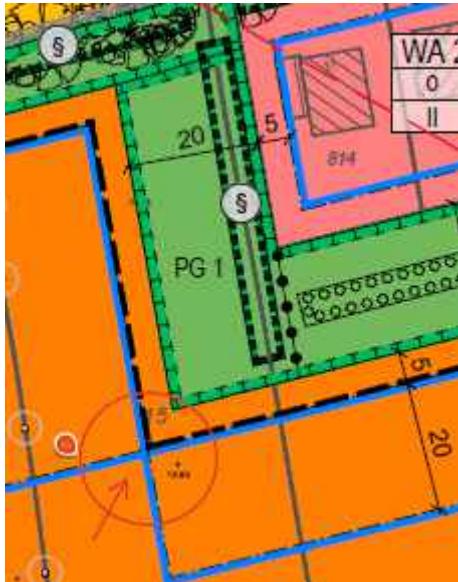
Eine „Aufweichung der Bauordnung“ hat nicht stattgefunden. Die Prüfung der Bauanträge und Erteilung von Baugenehmigungen erfolgt stets entsprechend der gültigen Rechtsgrundlage.

Sofern kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt oder in einem Bauleitplanverfahren ein Planstand nach § 33 BauGB erreicht ist, richtet sich die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Aufweichung der Bauordnung hin zur Genehmigung, nun bis zu 2,5 Geschossig bauen zu dürfen, kam erst in den späteren Jahren.</p>	<p>Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Das bedeutet unter anderem, dass sich ein Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen muss.</p>
<p>Im ursprünglichen Entwurf zum Bebauungsplan 99 „Ossenpadd“ zur Erschließung als Gewerbegebiet wird darauf auch Rücksicht genommen, wie aus dem Schriftstück der Stadt Pinneberg „Informationen zum Bebauungsplan 99 „Ossenpadd“ Stand: Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit, 17.02.2016 klar hervorgeht.</p> <p>In dem damaligen sehr aufwändigen Verfahren wurde mit viel Sorgfalt und Akribie geprüft und festgestellt, wie der bestmögliche und sinnvolle Ausgleich zwischen Erstellung Gewerbegebiet und Schutz der bestehenden Wohn- und Mischgebiete umzusetzen ist.</p> <p>Insbesondere auf eine sinnvolle Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen, Lärmemissionen und vor allem Erhalt von ausreichend öffentlichen Grünflächen zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet wurde geachtet. Auch wenn das dann im weiteren Verlauf wegen neuer Planung des Klinikums alles nicht mehr rechtskräftig verabschiedet wurde, ist es deswegen ja nicht falsch und die dort gewonnenen Erkenntnisse müssen mehr als bisher in die Planung des Klinikums mit einfließen.</p> <p>So waren die Gebäudehöhen auf max. 15 m und 25° Dachneigung (begrunt) begrenzt und diese durch breite öffentliche Grünflächen (ÖG 1 und 2) direkt angrenzend an die bestehende Wohnbebauung von dieser getrennt. Die Lärmemission war tagsüber auf 57 bzw. 55 db und nachts auf 40 bzw. 37 db limitiert. Das war sinnvoll und gut.</p> <p>Nun plötzlich sind sämtliche dieser öffentlichen Grünflächen verschwunden und lediglich ein Grünstreifen, über dessen reale Ausgestaltung bisher nichts zu erfahren war und der obendrein im Besitz des Klinikums ist, von 20 m Breite ist an die Stelle getreten. Direkt dahinter soll eine Bauhöhe bis 18 m zulässig sein, d.h. doppelt so hoch wie die dort befindliche Wohnbebauung!</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:</p> <p>Die gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse des vorangegangenen Planungsprozesses sind in die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs eingeflossen. Nicht alles konnte übernommen werden, da sich durch die neue Nutzung (Zentralklinikum) andere Anforderungen als bei Gewerbeflächen ergeben.</p> <p>Ziel bleibt ein städtebaulich verträgliches Gesamtkonzept, welches das Sondergebiet 1 bis 3 mit einem möglichst hohen Maß an Rücksichtnahme auf die Wohnumgebung in Einklang bringt.</p> <p>Die Festsetzungen für das SO 1 bis 3 orientieren sich an den funktionalen Anforderungen eines modernen Klinikums, was eine größere bauliche Dichte und punktuell auch höhere Gebäude als in einem Gewerbegebiet erforderlich macht. Zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung wurden zwischen den Nutzungen Übergänge geschaffen, insbesondere durch die Festsetzung von Grünflächen sowie die Staffelung der zulässigen Gebäudehöhen in den angrenzenden Sonder- und Gewerbegebieten.</p> <p>Ergänzend ergeben sich Vorgaben zum Nachbarschutz aus der Landesbauordnung, unter anderem hinsichtlich Abstandsflächen und Belichtung.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Und die Lärmbelastung allein durch den angenommen 2 x täglich/nächtlich startenden und landenden Hubschrauber wird die vormals zulässigen Werte ungefähr verdoppeln!</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzung des Helikopterlandeplatzes, der zuvor dem Geltungsbereich der TA Lärm zugewiesen wurde, ist nach dem Hinweis des LfU nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie der LAI zu beurteilen. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Hierzu gehört auch, dass der Fluglärm ebenfalls bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (2018) zu berücksichtigen ist, was in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt wird, um den Anforderungen an den passiven Schallschutz gerecht zu werden.</p>
<p>Das ist nicht hinnehmbar und hat mit Schutz und Berücksichtigung der Wohnbebauung nichts zu tun, zumal ja nach weiteren 20m die Gebäudehöhen noch bis auf 26m und beim Helikopterlandeplatz sogar bis auf 30m ansteigen dürfen sollen. Die riesige Rückwand des Klinikums ist direkt vor den dagegen winzig aussehenden Häusern.</p>	<p>Die Plankonzeption sichert ausreichende Abstandsflächen (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) auf den Sondergebietsflächen und zusätzlich Grünflächen zwischen dem Sondergebiet und den Bestandswohngebäuden sichert. Sodass den bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr als ausreichend entsprochen werden kann.</p>
<p>Nein!!</p> <p>Hier ist die klare Forderung, dem Klinikum entweder die Bauhöhe 18m herabzusetzen – die ursprünglichen 15 m aus der Planung Gewerbegebiet sind stattdessen anzusetzen oder aber den Grünstreifen auf eine Breite von mindestens 35m zu verbreitern.</p>	<p>Des Weiteren sichern die festgesetzten Baugrenzen den Schutz der bestehenden Gebäude und mögliche Erweiterungen in den Baugrenzen. Ein weiteres Heranrücken des Allgemeinen Wohngebiets an das Sondergebiet wird dadurch ausgeschlossen.</p>
<p>Im Verlauf des Osterloher Weges anschließend an die Hausnummer 31 ist eine weitere Bebauung vorgesehen, die nun auch die zuvor beschriebenen öffentlichen Grünflächen dichtbaut.</p> <p>Somit rückt das Klinikum an die Hausnummer 31 (Flurstück 814) von zwei Seiten bis eben 20 m heran – die Bewohnung dieses Hauses ist am stärksten vom Klinikum in Mitleidenschaft gezogen.</p>	<p>Das Flurstück 814 im Osterloher Weg 31 ist innerhalb des Plangeltungsbereichs als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und mit entsprechenden Baugrenzen versehen. Insbesondere für dieses Flurstück 814 wurde innerhalb der schalltechnischen Untersuchung der Immissionsort IO 09 auf der Baugrenze in Richtung Klinikum und der Immissionsort IO 04 auf der Baugrenze in Richtung des neu geplanten Gewerbegebiets gesetzt und nicht an der bereits im Bestand vorhandenen Wohnbebauung. Damit werden auch mögliche Entwicklungsspielräume für die Eigentümer*in gewürdigt und in Bezug auf das Gewerbegebiet entsprechende Festsetzungen zur Kontingentierung getroffen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Für diese geplante Bebauung ist eine Höhe von bis zu 13m vorgesehen. Auch das ist nicht hinnehmbar, überragt die Bebauung damit doch die Hausnummer 31 um über 50% und durch den Wegfall der ehemaligen ÖG 1 und 2 dort muss sich die neue Bebauung auch optisch in das Straßenbild einfügen.</p> <p>So wurden einst auch die übrigen Häuser genehmigt und gebaut, damals eben noch max. 1,5 geschossig. Die für diesen Teil des Klinikums maximal zu genehmigende Gebäudehöhe können damit nur die 11m sein, wie sie nach Änderung des Baurechts vor einigen Jahren nun auch für neue Wohnhäuser im Osterloher Weg gelten würden. Alles andere ist nicht vorstellbar.</p>	<p>Die Forderung nach einer maximalen Gebäudehöhe von 11 Metern, basierend auf der bisherigen Genehmigungspraxis im Osterloher Weg, welche bisher auf dem § 34 BauGB basierte, lässt sich nicht direkt auf die geplante Bebauung im Klinikbereich übertragen. Während § 34 BauGB die Bebauung an der vorhandenen Struktur orientiert, wird durch den neuen Bebauungsplan eine spezifische städtebauliche Neuordnung der Fläche vorgenommen, die auch höhere Gebäudehöhen ermöglichen kann und soll. Der B-Plan berücksichtigt nicht nur den Bestand, sondern auch die Notwendigkeit, Raum für moderne, effiziente Nutzungen zu schaffen. Eine strikte Begrenzung auf 11 Meter würde den Entwicklungsspielraum des neuen Klinikums einschränken und könnte der geplanten städtebaulichen Entwicklung im Klinikbereich nicht gerecht werden.</p>
<p>Direkt in diesem Zusammenhang muss auch auf einen sich ergebenen Fehler hingewiesen werden: Die zulässige Gebäudehöhe von 26 m kommt in der aktuellen Planzeichnung an einer Stelle bis auf ca. 35 m an das Grundstück der Hausnummer 31 im Osterloher Weg heran, auch das kann nicht sein und muss geändert werden – siehe Kennzeichnung (Kreis u. Pfeil) im beiliegenden Bildausschnitt.</p>	<p>Die Plankonzeption sichert ausreichende Abstandsf lächen (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) auf den Sondergebietsflächen und zusätzlich Grünflächen zwischen dem Sondergebiet und den Bestandswohngebäuden, sodass den bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr als ausreichend entsprochen werden kann.</p> <p>Des Weiteren sichern die festgesetzten Baugrenzen den Schutz der bestehenden Gebäude und mögliche Erweiterungen in den Baugrenzen. Ein weiteres Heranrücken des Allgemeinen Wohngebiets an das Sondergebiet wird dadurch ausgeschlossen.</p>



## 2. Geräuschemissionen

Von der Zufahrt Elmshorner Straße aus ist der Osterloher Weg auf dem ersten Stück als Misch-, im weiteren Verlauf dann aber eindeutig als Wohngebiet ausgewiesen.

Daher muss völlig unstrittig sein, dass für den Schutz vor Lärmbelästigung die Regelung für Wohngebiete Anwendung findet und nicht wie auf S.4 der schalltechnischen Untersuchung aufgeführt wird, von einem Schutzanspruch vergleichbar eines Dorf- und Mischgebietes ausgegangen wird!

Das ist abzuändern und mit neuer Bewertung einzubringen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Seite 4 der schalltechnischen Untersuchung heißt es: „[...] *Wohnnutzung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 99: Die Immissionsorte IO 01, IO 04, IO 08, IO 09 bis IO 12 sowie IO 14 bis IO 19 als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Für die Immissionsorte IO 02, IO 03 und IO 13 ist die Festsetzung eines Mischgebiets (MI) vorgesehene [25] [...]*“. Insbesondere die Immissionsorte IO 04 und IO 09, deren Lage der Abbildung im Anhang A 1.1 zu entnehmen ist, liegen innerhalb der Baugrenzen des Grundstücks Osterloher Weg 31 platziert. Ebenso ist den übrigen Immissionsorten zu entnehmen, dass diese korrekt gesetzt und mit den festgesetzten Schutzansprüchen berücksichtigt worden sind. Im Abschnitt des Osterloher Wegs, der sich westlich des Plangeltungsbereichs befindet und in Richtung der Straße Im Hauen führt, gibt es einen Immissionsort IO 06 (Osterloher Weg 80). Für diesen Bereich liegt jedoch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Aufgrund der Lage im Außenbereich wurde daher von einem Schutzanspruch vergleichbar dem eines Dorf- und Mischgebiets

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b><u>3. Kompensation Wertverlust</u></b></p> <p>Sämtliche Häuser und Grundstücke im Osterloher Weg erleiden, bzw. haben schon erlitten einen signifikanten Wertverlust im sechsstelligen Bereich und sind überdies in den nächsten Jahren kaum zu veräußern, so lange eine mehrjährige Bauphase mit Baustellenlärm, weiteren Unannehmlichkeiten und eben unklarem Endzustand noch bevor steht.</p> <p>Dies ergibt sich unstrittig aus dem stark signifikanten Unterschied in der nun vorgesehenen Nutzung des Areals.</p> <p>Als ehemals vorgesehenes Gewerbegebiet mit Einschränkungen, was die Ansiedlung von Gewerbearten, Lärmemission und Bebauung betraf, unter Beibehaltung diverser öffentlicher Grünflächen zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung mit einer anzunehmenden schwerpunktmaßigen gewerblichen Nutzung von Mo.-Fr. „nine to five“ geht es nun hin zu einem Klinikkomplex, der sämtliche Flächen, inkl. aller öffentlichen Grünflächen, in sich aufnimmt, Bauhöhen eines Hochhauses genehmigt bekommen soll, wo ein Hubschrauber täglich mehrfach landen und starten wird und einem Betrieb 24/7 und das 365 Tage im Jahr.</p> <p>Da mutet es wie ein schlechter, bitterer Scherz an, als vor einigen Wochen dann die neuen Grundsteuerbescheide der Stadt Pinneberg zugestellt wurden – mit Erhöhungen im Bereich von 25-40%.</p> <p>Neben der Anhebung des Hebesatzes ist hierfür aber ein neu angesetzter Bodenrichtwert von 550 €/m<sup>2</sup> die Basis.</p> <p>Diese Feststellungen sind gemacht worden, als man noch von besagtem Gewerbegebiet ausging. Mit der Klinikplanung ist dieser Wert absolut an der Realität vorbei.</p>	<p>ausgegangen. Möglicherweise kam es hierbei von Seiten des Bürgers 25 zu einem Missverständnis und infolgedessen zu einer Verwechslung der Schutzzsprüche für dessen eigenes Grundstück.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar*innen z. B. nicht bauen dürfen, damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht bzw. nur nach den Regelungen des § 39 ff BauGB.</p> <p>Es ist der Stadt Pinneberg nicht möglich, eine Prüfung und ggf. Neubewertung auf Grundlage des Bebauungsplans durchführen und einen neuen Steuermessbetrag rückwirkend gültig machen.</p> <p>Für Fragen zum Grundsteuermessbetrag ist das jeweils zuständige Finanzamt der richtige Ansprechpartner.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Hier muss eine durch Sie angeschobene Neubewertung erfolgen, die dann zu einem neuen Steuermessbetrag führt, auf dessen Basis die Grundsteuer rückwirkend zum 01.01.25 erhoben wird.

Sollte das aus Gründen welcher Art nicht möglich sein, ist die Nichterhebung der Grundsteuer durch die Stadt Pinneberg für die am stärksten betroffenen Häuser (mit einer oder zwei direkten Grenzen ans Klinikumgelände) im Osterloher Weg für mindestens 15 Jahre eine Minimalforderung.

#### **4.21 Bürger 22, 28.05.2025**

Meine Bedenken und Einwände des Bebauungsplan 99.

Kenntnisnahme.

Die Verkehrssituation an der Kreuzung Elmshorner Str. / Quickborner Str. und dem Westring ist jetzt schon überlastet. Und nicht nur wegen der Sanierung der A23. Der Verkehr kann von der Autobahn gar nicht Abfließen.

Abfahrt Pi-Nord, Richtung Elmshorn. Dort stehen drei Lichtzeichenanlagen innerhalb von nicht einmal 400 Metern bis zur Kreuzung Elmshorner Str. Auf der Abfahrt Pi-Nord, Richtung Hamburg. Ist das gleiche Dilemma. Nur dort wird sich über die Flensburger Str. und dem Borsteler Weg „weggeschlichen“.

Auf der Westumgehung folgen auf den nächsten 1.3 Km, eine Lichtzeichenanlage für die Zuwegung der Planstr.C und das Gewerbegebiet Müsselfried, die nächste Lichtzeichenanlage steht an der Kreuzung Westring / Prisdorfer Str.. Nach Ihren prognostizierten Verkehrsaufkommen sehe ich eine dauerhafte starke Verkehrsbelastung in diesem Bereich.

Die RTWs müssen auch die Kreuzung Elmshorner Str. / Westring passieren, um in die Not-Einfahrt an der Elmshorner Str. zu gelangen. Es sei denn, sie kommen aus dem Norden.

Durch die Sanierung der A23 sind wir dem Schleichverkehr im Bereich Im Hauen und Osterloher Weg stark ausgesetzt. Einige Verkehrsteilnehmer aus Richtung Tornesch kommend, werden den Schleichweg über den Borsteler

Die Straßen innerhalb des Plangebietes werden so gestaltet, dass kein Anreiz für eine Nutzung als Schleichweg bzw. Abkürzung entsteht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Weg , Im Hauen und Osterloher Weg nutzen, um von der Planstr. C auf die Westumgehung zu fahren. Der Verkehrsteilnehmer spart sich drei Lichtzeichenanlagen: Prisdorfer Str. / Peiner Hag , Kreuzung Prisdorfer Str./ Westumgehung und die Einfahrt in das Gewebegebiet Müsselfeld .</p>	<p>Verkehrstechnisch wird die durch den BP 99 induzierte Verkehrszunahme westlich des Plangebietes als unproblematisch bewertet. Mögliche Verkehrsanordnungen zugunsten betroffener Anwohner*innen sollen im weiteren Verfahren mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden.</p>
<p>Was passiert, wenn in Pinneberg die Brücken saniert, werden müssen und einige Vollsperrungen drohen. Ganz zu schweigen von dem geplanten dreispurigen Ausbau der A 23, wird es in Pinneberg Nord einen Verkehrsinfarkt geben.</p>	<p>Verkehrstechnisch wird die durch den BP 99 induzierte Verkehrszunahme westlich des Plangebietes als unproblematisch bewertet. Mögliche Verkehrsanordnungen zugunsten betroffener Anwohner*innen werden im weiteren Verfahren mit der Verkehrsbehörde abgestimmt.</p>
<p>Wie wird gewährleistet, dass der westlich Osterloher Weg geschützt wird?  Werden auch genügend Parkplätze vorgehalten? Bei 2000 Mitarbeiter im Schichtbetrieb werden mindestens 500 Parkplätze benötigt. Ich sehe, was am Pinneberg Bahnhof passiert ist, dort wurden auf der Nordseite 150 Parkplätze einfach umgelegt, anstatt gleich die Parkplätze auf mehreren Ebenen zu erhöhen!  Für mich unerklärlich, warum das Krankenhaus in Pinneberg realisiert werden soll. Im Anwohnerbereich und mit einer sehr starken Verkehrsbelastung. In Elmshorn wäre man im Gewerbegebiet, mit einer vierspurigen Anbindung der Hamburger Str. und der Bundesstraße B5. Einen direkten Bypass von der Autobahn auf die zweispurige Straße Richtung Krankenhaus.</p>	<p>Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg.  Das Zentralklinikum wird ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsinfrastruktur der Stadt. Die Planung gewährleistet eine wohnortnahe medizinische Versorgung und trägt durch kurze Wege im Krankheitsfall unmittelbar zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger bei.</p>

#### 4.22 Bürgerin 23, 29.05.2025

Nach Durchsicht der Planungsunterlagen für das Krankenhaus ergeben sich folgende Anmerkungen:

- die neue Planstraße zwischen dem Westring und dem Krankenhaus führt zu neuem Verkehrsaufkommen und somit zu hohem Verkehrslärm für die Wohngebiete Osterloher Weg (West), An den Fischteichen und Im Hauen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  
In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Für den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Insoweit fordere ich hier bereits im Vorwege Schallschutzmaßnahmen für die neue Planstraße in Richtung der vorgenannten Wohngebiete.</p>	<p>Bereich des Osterloher Wegs, der in Richtung Westen zu der Wohnbebauung An den Fischteichen und Im Hauen führt, zeigt sich, dass sich kein zusätzlicher Verkehr durch den Bebauungsplan ergeben. In der schalltechnischen Untersuchung wurde exemplarisch jedoch die Bebauung innerhalb des Reitbetrieb An den Fischteichen 60 (Immissionsort IO V07) bei der Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs mit aufgenommen. Dieser stellt exemplarisch für die Bereiche westlich der Planstraße B und C den maßgeblichen Immissionsort dar. Es zeigt sich, dass im Prognose-Planfall die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Zudem liegen die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) und dem Prognose-Planfall für diesen Immissionsort bei bis zu 0,8 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant ist. Da die Wohnbebauung An den Fischteichen, Osterloher Weg und Im Hauen noch weiter entfernt liegt, sind aus schalltechnischer Sicht noch niedrigere Pegel zu erwarten, weshalb eine explizite Berücksichtigung dieser Wohnbebauung nicht erforderlich ist.</p>
<p>Nach meinem Verständnis erfolgt keine Anbindung der neuen Planstraße vom Westring zum Krankenhaus an den Osterloher Weg in Richtung der Wohngebiete Osterloher Weg (West), An den Fischteichen und Im Hauen. Die Zufahrt zu diesen Wohngebieten erfolgt für die Anwohner zwangsläufig über den Bookwetenweg und/oder Borsteler Weg von der Prisdorfer Straße. Damit Patienten und Krankenhausbesucher diese Zugangswege nicht, wie auch in der Planung vorgesehen nutzen, sei es irrtümlich oder um kostenfrei in der Nähe des Krankenhauses zu parken, sollten diese Zufahrtswände nur für Anlieger freigegeben sein.</p> <p>Da für das Krankenhaus Parkplätze in ausreichender Menge vorhanden sein werden und gemäß Planung auch genutzt werden sollen, sollten vorhandene Parkmöglichkeiten in den Wohngebieten rund um das Krankenhaus den</p>	<p>Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Anwohnern vorbehalten bleiben und als Anwohnerparkplätze gekennzeichnet werden.

Der von Ihnen in den Planungsunterlagen genannte relevante Eingriff in die Natur und Landschaftsumgebung bedeutet für mich persönlich einen hohen Verlust von Wohn- und Lebensqualität.

Kenntnisnahme.

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar\*innen z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt.

#### 4.23 Bürger\*innen 24, 29.05.2025

##### Einleitung

Das Wohngebiet „Im Hauen“ wird unseres Erachtens nicht ausreichend in den Planungen mit einbezogen! Die Erwähnungen im B-Plan Nr. 99 Ossenpadd des Wohngebietes „Im Hauen“ beziehen sich hauptsächlich auf Landschaftsbild, Knicks, Tierbestand (Stand 2015!?) Vögel + Amphibien, sowie Ausgleichsgebiete für Heidelerche und einer möglichen Gewerbeansiedlung... In der direkten Krankenhausplanung und deren Auswirkungen selbst, findet das Wohngebiet Im Hauen keine Beachtung. Zur Verdeutlichung ein paar Beispiele (Auszugsweise aus Ihren Unterlagen des B-Plan Nr. 99 Ossenpadd) hinsichtlich der Erwähnungen „Im Hauen“

- Punkt 1.3 [...] bis zur Straße Im Hauen
- Unter 3.14 [...] für die Heidelerche wird eine ca. 1,35 ha große ehemalige Baumschulfläche westlich der Straße „Im Hauen“ entwickelt.
- Unter 7.1.2
  - Seite 58: [...] maßgebenden Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet an der Straße im Hauen, [aber...] in der Osterloher Straße und in der Elmshorner Straße erfüllt sowie

Seite 63/64: „Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung [...] sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren

Kenntnisnahme.

Zur Einwendung „Tierbestand (Stand 2015!?)“: Eine Plausibilitätsprüfung und Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrags hat stattgefunden. Die entsprechenden Dokumente wurde mit den Planunterlagen veröffentlicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Geräuschemissionen [...] in der Straße Osterloher Weg und der Elmshorner Straße und in Richtung der westlichen Wohnbebauung in der Straße Im Hauen nicht überschreiten [...]</p>	
<p>Dies sind sicherlich wichtige Themen, die beachtet werden sollten bzw. müssen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Das Thema Verkehrsaufkommen in der Peripherie zum Wohngebiet Im Hauen und die damit verbundene Lärm- und Abgasbelastung wird mit keinem Wort, weder in der „Verkehrstechnische Untersuchung, Projekt Nr: A24-051 vom 10.03.25/ Seiten 11 ff“, noch der „Luftschadstoffuntersuchung“, erwähnt!</b></p>	<p>In der Luftschatstoffuntersuchung wurden Einzelpunkte innerhalb des Plangeltungsbereichs untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass im gesamten Untersuchungsgebiet „die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) für die untersuchten Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Benzol, Feinstaub (PM10) und Feinstaub (PM2,5) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert Feinstaub (PM10)-Immissionen der Fall.“ Somit zeigt sich, dass ein größer gefasster Untersuchungsbereich, der die Straße Im Hauen umfasst, nicht notwendig ist.</p>
	<p>In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Für den Bereich des Osterloher Wegs, der in Richtung Westen zu der Wohnbebauung An den Fischteichen und Im Hauen führt, zeigt sich, dass sich kein zusätzlicher Verkehr durch den Bebauungsplan ergeben. In der schalltechnischen Untersuchung wurde exemplarisch jedoch die Bebauung innerhalb des Reitbetrieb An den Fischteichen 60 (Immissionsort IO V07) bei der Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs mit aufgenommen. Dieser stellt exemplarisch für die Bereiche westlich der Planstraße B und C den maßgeblichen Immissionsort dar. Es zeigt sich, dass im Prognose-Planfall die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Zudem liegen die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) und dem Prognose-Planfall für diesen Immissionsort bei bis zu 0,8 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant ist. Da die Wohnbebauung An den</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Fischteichen, Osterloher Weg und Im Hauen noch weiter entfernt liegen, sind aus schalltechnischer Sicht noch niedrigere Pegel zu erwarten, weshalb eine explizite Berücksichtigung dieser Wohnbebauung nicht erforderlich ist.</p> <p>Für die Festsetzung der Kontingente des neu geplanten Gewerbegebiets wurde der Immissionsort IO 07, der sich in der Straße Im Hauen befindet, berücksichtigt. Dieser hatte somit einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Beschränkungen des Gewerbegebiets im Plangeltungsbereich.</p>
<p>Die Straße Im Hauen ist keine 1.000 Meter vom Ossenpadd entfernt und noch weniger, wenn die neu gebaute „Planstraße C“ fertiggestellt ist. Will heißen wir Bewohner in diesem Gebiet sind unmittelbar von den möglichen negativen Auswirkungen betroffen, die sich aus dem Bauprojekt entwickeln, daher möchten wir, dass folgende Punkte bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>ÖPNV nicht nur „mitdenken“ sondern zwingend einrichten!!</b></p> <p>In Zeiten von Klimawandel und räumlicher Begrenzungen sollte zwingend die Erschließung im öffentlichen ÖPNV-Netz sichergestellt werden, um die negativen Belastungen dieses Großprojektes für Natur und Anwohner so gering wie möglich zu halten!</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Es wird einen direkten ÖPNV-Anschluss des Klinikums geben. Aktuell werden verschiedene Varianten einer möglichen Busführung geprüft.</p>
Darüber hinaus...	

## Stellungnahmen - Private



1. Den westlichen Teil des Osterloher Weg zwischen Ossenpadd und Im Hauen als Anliegerstraße festlegen (Schild VZ-Nr. 1020-30)
2. Keine Parkmöglichkeiten außerhalb des Krankenhauses zulassen!
  - Sicherstellen, dass entlang der Strecke zwischen der Straße Im Hauen über Osterloher Weg bis zum Klinikum in beiden Richtungen dauerhaft nicht geparkt wird! Stichwort -Absolutes Park-/und Halteverbot- (VZ-Nr. 283-30) ohne zeitliche Begrenzung!
3. Sicherstellen, dass Navigationsgeräte die Strecke "Bookweetenweg" und/oder „Borsteler Weg“ nicht als Alternativroute anzeigen, und von Ortskundigen nicht als Ausweichroute zum Klinikum genutzt wird (Stichwort: Hinweisschilder mit „Keine Durchfahrt zur Elmshorner Straße und zum Klinikum“ kenntlich machen)
  - Alternativ bzw. zusätzlich... die Straßen Bookweetenweg und Borsteler Weg mit Schrittempo (z.B. VZ-Nr. 274-10) belegen.

Hinweis: Kinder + Jugendliche nutzen diese Strecke auch als Schulweg.

## Abwägungsvorschlag

Zu ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen erfolgt eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde.

Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von Halteverbotszonen und weiteren ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Kenntnisnahme.

Das Anzeigen von Routen in Navigationsgeräten ist kein Belang der Bauleitplanung.

Zu ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen erfolgt eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>4. Wird im Bereich der „Planstraße C“ / Westring eine Ampel aufgestellt oder wäre ein Kreisverkehr eventuell eine bessere Lösung? Bitte diesen Punkt in die weitere Planung mit aufnehmen.</p> <p>Sicherstellen, dass auch der Gewerbeverkehr (Kummerfeld und ggf. zum neu geplanten Gewerbegebiet am Ossenpadd) nicht durch die Straße Im Hauen läuft!</p>	<p>Diese Fragestellung wurde bereits umfassend erörtert. Auf Grundlage der Berechnungen und Eingaben von Fachgutachter*innen fiel die Entscheidung für die Variante mit einer Lichtsignalanlage.</p>
	<p>Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 99 wird eine Lichtsignalanlage zur Verkehrsregelung empfohlen. Dieser Empfehlung wird in der Erschließungsplanung gefolgt.</p>
<p><b>Fragen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Warum das Gewerbegebiet zusätzlich zum Krankenhaus? Warum nicht nur Krankenhaus?</li> </ul> <p>Warum ein weiteres Gewerbegebiet erschließen, wenn doch Siemensstr. + Ziegeleiweg schon zum Teil ungenutzt sind und das Gewerbegebiet Müßentwiete aktuell im Aufbau ist ??? Diese unnötige Flächenverdichtung läuft doch völlig gegen den Schutz der Natur (Stichwort: Klimakrise)</p>	<p>Die Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen in direkter Nachbarschaft dient der Schaffung funktionaler Synergien zwischen medizinischen, gesundheitlichen und dienstleistungsorientierten Nutzungen. Durch die räumliche Nähe können ergänzende Einrichtungen effizient angebunden werden und so den Betrieb des Klinikums in seiner Versorgungsfunktion stützen. Die geplanten Gewerbeflächen bieten zudem wohnortnahe Arbeitsplätze und leisten einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Pinneberger Nordens und der Gesamtstadt. Es ist davon auszugehen, dass das Klinikum einen städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsimpuls für den Norden der Stadt auslösen wird. Im Sinne einer vorrausschauenden Planung werden daher bereits jetzt geeignete Gewerbeflächen festgesetzt, um diese absehbare Entwicklung gezielt zu steuern.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung und der Realisierung werden Ausgleichsmaßnahmen sowie Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt, um den Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes gerecht zu werden. Somit wird insgesamt ein ausgewogener Ausgleich zwischen Entwicklungsinteressen und Umweltbelangen erreicht. Die Stadt Pinneberg hat ein Klimaschutzkonzept und der klimagerechten nachhaltigen Stadtentwicklung stehen die Ansiedlung von Zentralklinikum und Gewerbe am Standort Ossenpadd nicht entgegen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Bitte überdenken Sie die Flächennutzung des zusätzlichen Gewerbegebietes!**

**Darüber hinaus fordern wir Sie auf, die Lärm- und Luftuntersuchung auf das Wohngebiet der Straße Im Hauen auszuweiten, zu ergänzen und zu berücksichtigen.**

#### 4.24 Bürger 25, 30.05.2025

Es geht um eine erheblich zu erwartende (zusätzliche) Lärmbelästigung, die durch Rettungsfahrzeuge (Sirenen), Klinik- Besucher und andere Fahrzeuge (u. a. Durchgangsverkehr Westumgehung - Kummerfeld/ Gewerbegebiete Pinneberg u. Kummerfeld, Handwerksfirmen fürs Krankenhaus), die im Bereich der neuen Zufahrtsstraße zum Klinikum/ Gewerbegebiete, der Westumgehung und der Elmshorner Straße verkehren werden, zu erwarten ist.

→ S. a. u. "Zeitungsauftrag tip -3- facher Pkw- Verkehr". Zeitlich gesehen geht es auch um den erhöhten Lärmpegel, der schon während der Bauphase eintreten wird.

Eine weitere Lärmbelästigung (sowie nebenbei gesagt, auch die Schadstoffbelastung) in Verbindung mit dem Klinikum- Bau ist ohne entsprechende Maßnahmen nicht mehr hinzunehmen. Wir, sowie viele Anwohner des Kornkamps/ der Elmshorner Straße, werden das so nicht weiter akzeptieren und bitten dringend um eine Umsetzung der unten genannten Vorschläge. Ebenfalls bitten wir um Vorschläge zum Ausgleich der entstehenden Wertminderung.

Anbei ein Vorschlag zur Lärmreduzierung (inklusive Teil- Alternativen, s. "Legende und Erläuterungen"). Näheres dazu siehe den unten angefügten Screenshot plus Skizze (was statt der angedachten "Wand mit Schräglage" natürlich noch sinnvoller ist, wäre ein kompletter "Deckel" ab der Kreuzung Elmshorner Straße/ Westring und zumindest bis zum noch bestehenden "Stummel" (ursprünglich angedachte Einfahrt vom Westring zum Klinikum)). Weiterhin wünschenswert zur Lärmreduzierung wäre es, wenn im Bereich von "ÖG2" (Fläche/ Bereich hinter/ neben dem Kornkamp- Feldweg) neben

Die Erläuterungen zu diesem Punkt wurden im oberen Teil dieser Stellungnahme getätigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Verkehrszahlen sowie die durch den Bebauungsplan induzierten Verkehre wurden aus der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrich entnommen (siehe Abschnitt 6). Dass eine Verdopplung des Pkw-Verkehrs an der Ecke Westring/ Elmshorner Straße durch den Bebauungsplan entstehen wird, ist daher nicht korrekt. Richtig ist, dass für den südlichen Bereich der Erschließungsstraße (Planstraße C) die meisten Neuverkehre zu erwarten sind. Die entstehenden Neuverkehre wurde in der schalltechnischen Untersuchung an allen relevanten Straßenabschnitten gemäß dem Verkehrsgutachten detailliert berücksichtigt.

Für die Bereiche an der Ecke Westring / Elmshorner Straße haben sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Westring für Grundstücke an der Elmshorner Straße Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach ergeben. Das dafür zur Verfügung stehende Budget zur Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird durch die Stadt Pinneberg zum Abrufen durch die Eigentümer weiterhin bereitgestellt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Planfeststellung des Westrings aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbar\*innen errichtet und somit bereits umgesetzt.

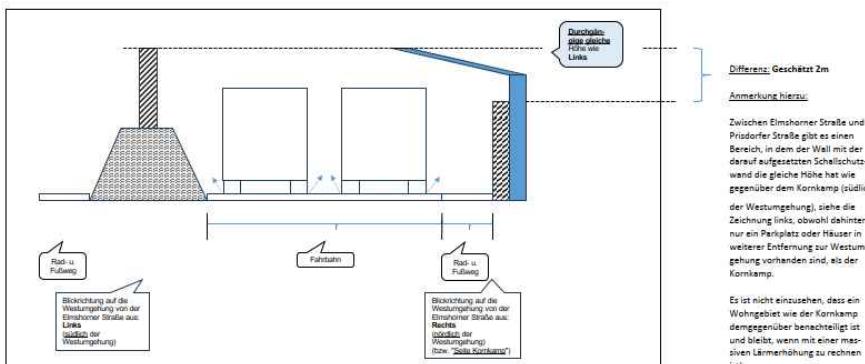
Ein zusätzlicher Konflikt wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht verursacht, da keine neuen Baugrenzen innerhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) hineingeplant werden. Vielmehr wird die Bestandsbebauung durch die Umsetzung des Bebauungsplans planungsrechtlich und städtebaulich gesichert. Zudem ergeben sich aus dem B- Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Veränderungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>sonstiger Begrünung ein klima- resistenter kleiner Wald angepflanzt werden könnte.</p>	<p>Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr+in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Im Rahmen dessen wird auch ein Bauverfahrenskonzept entwickelt, um während der Bauphase die schalltechnische Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten.</p>
	<p>Dem Hinweis, dass zum Schutz vor Verkehrslärm eine weitere Lärmschutzwand oder sogar ein „Deckel“ errichtet werden soll, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</p>
<p><u>Als weiteren Punkt möchten wir noch Folgendes aufführen:</u></p> <p>Der oben benannte "Stummel" ist mittlerweile zu einem "wilden Parkplatz" geworden. D. h. Leute entsorgen hier ihre Fäkalien, hinterlassen diversen Müll, der sich über den z. Zt. bestehenden Acker verteilt</p>	<p>Der Hinweis wird verwaltungsintern an den zuständigen Fachdienst weitergegeben.</p>
<p><u>Aus diesem Grund folgender Vorschlag:</u></p> <p>Ergänzend bzw. zusätzlich zur vorgeschlagenen Schallschutzwand wäre es u. E. sinnvoll einen entsprechenden Zaun zu ziehen, s. dazu in der Skizze u. die schwarz eingezzeichnete Linie.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe oben.</p>
<p>Vielen Dank für Ihre Beurteilung bzw. Mit- Einbeziehung unserer Vorschläge/ Anregungen in die weitere Planung.</p>	<p>Die Fläche soll weiterhin als Verkehrsfläche festgesetzt werden, um eine zukünftige Nutzung als mögliche Zufahrt zum Klinikgelände planungsrechtlich offen zu halten.</p>

## Stellungnahmen - Private

## Abwägungsvorschlag

Screenshot plus Skizze (inkl. Legende u. Erläuterungen):



Legende und Erläuterungen:



Wall

Bestehende Schallschutz-Wand.



Schallaustritt Fahzeug (z. B. Uke).



Ergänzende Schallschutz-Wand  
(inkl. Teil-Überstand Richtung Fahrbahn)  
(Erichung bitte möglichst vor Baubeginn des Kreisums, Straßenbau)

Alternativ:

1. Ergänzende Schallschutz-Wand auf die bestehende Schallschutzwand aufsetzen,  
ggf. seitlich absenzen  
(bauliche Prüfung)

2. Statt der ergänzenden Schallschutz-Wand rechts neben der bestehenden Schallschutzwand einen Wall mit einer darauf aufgesetzter Schallschutz-Wand errichten  
(wie links der Westumgehung, auch gleiche Höhe)

## Stellungnahmen - Private

Zeitungartikel tip - 3-facher Pkw-Verkehr



## 4.25 Bürger 26, 30.05.2025

In Betracht der Verkehrssituation im Bereich des derzeitigen Krankenhauses Pinneberg bestehende erhebliche Bedenken unsererseits bezüglich der Befahrung und des Parkens im Osterloher Weg im westlichen Teil.

Diesbezüglich ist unser Erachtens zwingend erforderlich dass der Osterloher Weg zwischen „Im Hauen“ und dem Ossenpadd als Parkverbotszone sowie Anlieger Frei Spielstraße wird, um zu verhindern dass dort der Osterloher Weg durch Mitarbeiter und Patientenbesuche zugeparkt wird sowie im erheblichen Maße mit Durchgangsverkehr zur Verbindung Westumgehung und Krankenhauszufahrt genutzt wird.

Des Weiteren ist von einer erheblichen Lärmbelästigung durch anfahrende Rettungsfahrzeuge mit Martinshorn sowie dem Rettungshubschrauben im Endanflug auszugehen. Es ist daher von Nöten das individuelle Lärmschutzmaßnahmen gefördert werden, wie Lärmschutzgedämmte

## Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Mehrverkehr wird an dieser Stellung als unbedenklich bewertet.

Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von Halteverbotszonen und weiteren ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Verwendung des Martinshorns bei Notfallfahrten ist auf öffentlichen Straßen wie beispielsweise des Westrings oder der Elmshorner Straße ausschließlich zum Erhalt des Wegerechts nach § 38 StVO geboten. Das auf einer

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Fenster. Seit Inbetriebnahme der Westumgehung hat in unserem Bereich die Lärmbelästigung durch Einsatzfahrzeuge erheblich zugenommen, so dass eine weitere Zunahme nicht mehr hinnehmbar ist. Es ist davon auszugehen, dass bei Inbetriebnahme des neuen Krankenhauses die Lärmbelästigung erheblich steigen wird.</p> <p>Während der Bauphase müsste darauf geachtet werden, dass die Zulieferer und Handwerkerfahrzeuge, Lkw's mit Baumaterialien etc. , den Osterloher</p>	<p>öffentlichen Verkehrsfläche wahrzunehmende Geräusch des Martinshorns sorgt damit aber, wie bereits in der schalltechnischen Untersuchung erläutert, für keine anderen Betroffenheiten, „als wenn auf der öffentlichen Straße ein Polizei-, Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeug mit eingeschaltetem Einsatzhorn vorbeifahren würde.“ Daher liegt beim Einsatz eines Martinshorns auf öffentlichen Straßen keine Lärmbelästigung vor.</p> <p>Die Nutzung der Rettungshubschrauber, ist nach dem Hinweis des LfU nach der Landeplatz-Fluglärmleitlinie der LAI zu beurteilen. Die Ergebnisse werden entsprechend detailliert in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. Hierzu gehört auch, dass der Fluglärm ebenfalls bei der Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpiegel gemäß DIN 4109 (2018) zu berücksichtigen ist und diese in den Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen aus Gewerbelärm durch den Bau des Klinikums sowie der neu geplanten Gewerbegebiete im Zusammenhang der bereits heute vorhandenen Vorbelastungen insbesondere der Gewerbegebiete in Kummerfeld und Borstel-Hohenraden geprüft. Es zeigt sich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans aus Gewerbelärm für die Nachbarschaft kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt entsteht.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte aufgezeigt. Diese wurde bei der Betrachtung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs berücksichtigt. Es zeigt sich, dass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist.</p> <p>Ebenfalls flossen diese Neuverkehre bei der Betrachtung des Verkehrslärms auf den Plangeltungsbereich im Prognose-Planfall mit ein.</p> <p>Hieraus wurden insbesondere für die Bestandssicherung innerhalb des Plangeltungsbereichs zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Weg nicht befahren, da die Straße schon erhebliche Schäden aufweist und die Versorgungsleitungen neben dem Gehweg verlegt sind.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Immobilien in der Nähe des neuen Krankenhauses erheblich an Wert verlieren werden und wir jetzt schon einen Wertverlust anmelden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar*innen z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht bzw. nur nach den Regelungen des § 39 ff BauGB.</p>

#### 4.26 Bürgerin 27, 30.05.2025

Ich entnehme Ihren Informationen zu dem geplanten Klinikbau, dass 3 (!) Anwohnerversammlungen stattgefunden haben, bei denen den Anwohnern die Gelegenheit gegeben worden ist, Ihre Bedenken zum Klinikbau äußern zu können.

Es erstaunt mich sehr, dass Anwohner südlich des Weststrings hierzu nicht eingeladen worden sind, obwohl der Klinikbau auch dort voraussichtlich Auswirkungen u.a. in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe, haben wird. Das Nichteinbeziehen dieser Anwohner ist umso erstaunlicher, da bei der ersten öffentlichen Veranstaltung zum Klinikbau sich auch Anwohner südlich des Weststrings in der dort ausgelegten „Anwohnerliste“ eingetragen hatten.

Insofern sehe ich die Belange dieser Anwohner in Ihren veröffentlichten Planungsunterlagen nicht berücksichtigt und bitte hier um Nachbesserung und Einbeziehung dieser Anwohner.

Das Gebiet südlich des Weststrings (siehe Anhang) ist erheblichen Immissionen durch die A23, der Elmshorner Straße und Flugzeuge ausgesetzt. Weitere Einträge entstanden durch den Bau des Weststrings, bei dem aus Gründen, die man uns nicht vermittelte, die Lärmschutzwand erheblich niedriger gestaltet

Nach der gängigen Auslegung des § 3 BauGB (Baugesetzbuch) bezieht sich die spezifische Einladung zu sogenannten Anwohner\*innenversammlungen in der Regel auf die unmittelbare Nachbarschaft eines Bauvorhabens – also auf die Grundstücke, die direkt an das Plangebiet angrenzen oder durch das Vorhaben in besonderer Weise betroffen sein könnten. Dies war die Grundlage für die Einladung zu den drei durchgeführten Anwohner\*innenversammlungen.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

wurde, als beispielsweise beim Rosenfeld. Am Ende des Ossenpadds ist die Lärmschutzwand zum Beispiel so niedrig gebaut worden, dass z.T. Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge höher als die Lärmschutzwand sind!

Weitere Emissionen sind zu erwarten durch den geplanten 6-spurigen Ausbau der A23 inklusive einer überdimensioniert geplanten Autobahnab-und zufahrt.

In diesem stark belasteten Gebiet wird das geplante Zentralkrankenhaus, dessen Hauptzufahrt am Westring liegen soll (!!!), die Immissionen durch die Zunahme des Verkehrs sowie dem Einsatz von Rettungshubschraubern und Rettungswagen weiter ansteigen lassen.

Eine Einbeziehung der Anwohner südlich des Westrings und die Planung von entsprechenden Schutzmaßnahmen für dieses Gebiet sind daher von großer Dringlichkeit und ich bitte Sie daher, dieses in Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die Hauptzufahrt erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, im Entwurf des Bebauungsplans als Planstraße C betitelt.

#### 4.27 Bürgerin 28, 30.05.2025

Einspruch gegen den Bebauungsplan 99 der Stadt Pinneberg

Problematisch sehe ich an dem Bebauungsplan 99 die neu zu errichtenden Planstraße C.

Im Pinneberger Tageblatt vom 23.4.2025 war folgendes zu lesen:

"Mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist auch das Thema Geräuschemissionentscheidend. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche schalltechnische Untersuchung zum Verkehrs- und Gewerbelärm erarbeitet worden", erläuterte der Pinneberger Verwaltungschef. Die Ergebnisse der Untersuchung seien in den B-Plan-Entwurf eingeflossen und dieser mit entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung versehen worden."

Ich habe daraufhin alle Pläne und Zeichnungen, die ich auf der Internetseite der Stadt Pinneberg finden konnte gelesen und festgestellt, dass [REDACTED] Anwohner

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>der Straße "An den Fischteichen" nicht zu den Anwohnerinnen und Anwohner der Stadt Pinneberg gehören.</p> <p>Auch heißt es auf Seite 68 in den Planunterlagen unter dem Titel: Beschreibung und Bewertung des Bestandes:</p> <p>"... Im Hinblick auf die Erholungsnutzung sind der Osterloher Weg und der Ossenpadd für Fußgänger und Radfahrer von Bedeutung. Weitere öffentliche Wege sind nicht vorhanden."</p> <p>[REDACTED] Straße, An den Fischteichen, findet nur Erwähnung, wenn es um Fledermäuse geht. Ja, hier leben Fledermäuse, aber in unserer Straße leben auch Menschen und auch wir möchten vor Lärm geschützt werden. Aber nun wird die neue Planstraße C noch näher an unsere Grundstücke gebaut. Lärmschutz??? Nein, dafür soll ein Knick reichen. Liebe Zuständige bei der Stadt Pinneberg, so ein Knick wird alle 7 bis 10 Jahre geknickt. Das bedeutet, dass er dann bis auf 20 cm über dem Boden abgesägt wird. Und dann??? Dann dauert es mehrere Jahre bis seine Vegetation wieder aufgebaut ist. Bis dahin hören wir dann die ca. 9000 PKW und LKW, welche in ca. 175 m Entfernung an unserem Schlafzimmerfenster vorbei fahren.</p>	<p>Die im planerischen Außenbereich gelegene Wohnnutzung in der Straße „An den Fischteichen“ genießt Bestandsschutz und wurde im Rahmen der Planaufstellung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die im planerischen Außenbereich gelegene Wohnnutzung in der Straße „An den Fischteichen“ genießt Bestandsschutz und wurde im Rahmen der Planaufstellung entsprechend berücksichtigt.</p>
	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Hierbei ergeben sich für die Planstraße C südlich des Parkhauses ca. 6.800 Kfz/24 h. Nördlich des Parkhauses hingegen nur etwa 1.500 Kfz/24 h. Die Lage des Parkhauses ist dem Anhang A 1.4 der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen und befindet sich am südlichen Rand der Sondergebietsfläche SO 1. Das bedeutet, dass der Großteil der Neuverkehre auf die Pkw-Verkehre durch das Parkhaus zurückzuführen ist und diese überwiegend über den Westring zu- und abfließen. Schutzbedürftige Nutzungen westlich der Planstraße C innerhalb der Straße An den Fischteichen verzeichnen somit keine hohen Immissionen aus Verkehrslärm. Dies wird in der schalltechnischen Untersuchung durch den Immissionsort IO V07 (An den Fischteichen 60) deutlich, für den die Auswirkungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs geprüft wurden. Es zeigt sich, dass im Prognose-Planfall mit Beurteilungspegeln von 55,4 dB(A) tags und 48,9 dB(A) nachts sowohl die Orientierungswerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Zudem liegen die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) und dem Prognose-Planfall für diesen Immissionsort bei bis zu 0,8 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und deutlich unterhalb</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant ist. Da die übrige Wohnbebauung An den Fischteichen, weiter entfernt liegt, sind aus schalltechnischer Sicht noch niedrigere Pegel zu erwarten, weshalb eine explizite Berücksichtigung dieser Wohnbebauung nicht erforderlich ist.</p> <p>Auch in Bezug auf den Gewerbelärm wurde der Immissionsort An den Fischteichen 60 (Immissionsort IO 05) betrachtet, um die Auswirkungen des Plangeltungsbereichs (Klinikum, neues Gewerbegebiet) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Gewerbeflächen in Kummerfeld/Prisdorf und Borstel-Hohenraden) zu prüfen. Es zeigt sich, dass sich vom Nullfall (Ist-Zustand) zum Prognose-Planfall (Gesamtbelaistung) Zunahmen von bis zu 9 dB(A) ergeben. Jedoch wird für diesen Immissionsort IO 05 im Prognose-Planfall mit Beurteilungspiegel aus Gewerbelärm von 48 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts der geltende Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten.</p> <p>Somit ist festzuhalten, dass sich in Bezug auf den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr und den Gewerbelärm durch die Aufstellung des Bebauungsplans kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt</p>
<p>Wo bleibt unser Lärmschutz? Sind █ Bürger zweiter Klasse? Tagsüber 60 dB und nachts 50 dB ??? Ohne Lärmschutz werden diese Werte nicht einzuhalten sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie im vorherigen Absatz erläutert, werden aus dem B-Plan-induzierten Verkehr sowohl die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts, zu denen die Bürgerin 23 offensichtlich Bezug nimmt, als auch die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten. Des Weiteren werden aus der Be trachtung des Gewerbelärms die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gemäß TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ebenfalls eingehalten. Die Forderung nach Lärmschutz ist damit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unbegründet. Das bedeutet für die weiter westlich vom Immissionsort IO V07 bzw. IO 05 (An den Fischteichen 60) entfernten Anlieger*innen, dass aufgrund</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Mein Vorschlag zur Lösung des Problems wäre: den Bodenaushub, der ja eigentlich sortenrein sortiert teuer abgefahren werden muss entlang der Planstraße C in Richtung der Straße An den Fischteichen zu einem ca. 4 m hohen Wall aufzuschieben und mit entsprechenden Büschen und Bäumen zu bepflanzen. Dann würde der an dem geplanten Logistikzentrum und dem Parkhaus reflektierende Schall abgeleitet.</p>	<p>damit verbundener noch geringerer Beurteilungspegel keine Lärmschutzmaßnahmen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendig sind.</p> <p>Der Stellungnahme wird aufgrund der oben erläuterten Punkte nicht gefolgt.</p>
<p>Eine andere Lösung wäre, dass das Logistikzentrum seinen Standort mit dem Regenwasserrückhaltebecken tauscht. Der Vorteil hierbei wären kürzere Wege für den Verkehr von der Westumgehung zum Logistikzentrum. Auf der anderen Seite der Westumgehung besteht bereits eine Lärmschutzwand zur Wohnbebauung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der zum Westring hin abfallenden Topografie ist es erforderlich, das Regenwasserrückhaltebecken südlich anzurordnen.</p>
<p>Es wäre einfacher das Regenwasserrückhaltebecken an das Grabensystem am Osterloher Weg anzuschließen. Auf jeden Fall sollte bei der Planung des Regenwasserrückhaltebeckens an einen Amphibienschutzleitbahnen/-tunnel gedacht werden.</p>	<p>Auf S. 86 der Begründung wird ausgeführt, dass Amphibien nicht betroffen sind. Mit den Ausweisungen des Bebauungsplans ist keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien verbunden. Bauliche Leitsysteme sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Problem Punkt 2. Öffentlicher Nahverkehr (Bus)</b>  Die nächste Bushaltestelle ist "Beim Ratsberg" und 500 m Luftlinie vom Krankenhaus entfernt. Aber eben "Luftlinie". Für alte oder gehbehinderte Mitbürger und auch für Mutter mit kleinen Kindern kann der REALE!! Weg, gerade bei Regen oder im Winter bei Schnee und Glätte, sehr lang werden. Da wäre ein Bus bis zum Krankenhaus wünschenswert.  Ein Bus, der bis zum Krankenhaus und dann durch das Gewerbegebiet, an der Schule Prisdorf/ Kummerfeld vorbei, die Prisdorfer Straße bis zur Hauptstrasse in Prisdorf, und weiter bis zur Elmshorner Straße fährt, wäre eine sinnvolle Sache.  Vielleicht gibt es ja eine Lösung zwischen Pinneberg, Prisdorf und dem PVG.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt.</p> <p>Es wird einen direkten ÖPNV-Anschluss des Klinikums geben. Aktuell werden verschiedene Varianten einer möglichen Busführung geprüft.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Sicherlich würde das auch die eine oder andere PKW-Fahrt einsparen. Das wird auch ein Problem für die Straßen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Krankenhaus. Das neue Parkhaus wird vermutlich Parkgebühren fordern und nicht jeder ist bereit diese zu bezahlen.</p> <p>Deshalb werden viele PKW Fahrer versuchen werden ihr Auto in der Umgebung abzustellen. Da die Straßen in der Krankenhausumgebung sehr eng sind, bitte ich bei der Planung entsprechende Parkverbotsschilder mit einzuplanen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von Halteverbotszonen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p>

#### 4.28 Bürger\*innen 29, 30.05.2025

In vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, dass uns

1. die Erwin Vogt Forstbaumschulen GbR Osterloher Weg [REDACTED], 25421 Pinneberg als Eigentümerin der Flurstücke [REDACTED]  
[REDACTED]
2. Frau [REDACTED] als Eigentümerin der Flurstücke [REDACTED].
3. Herr [REDACTED] und die Erbgemeinschaft [REDACTED] bestehend aus [REDACTED] für die Flurstücke [REDACTED]

mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Es handelt sich bei den im Eigentum der Erwin Vogt Forstbaumschulen GbR befindlichen Grundstücken Osterloher Weg 2 um die eigentlichen Betriebshofgrundstücke der Forstbaumschule. Die Anregung und Bedenken erfolgen deshalb sowohl für die Erwin Vogt Forstbaumschule GbR als Eigentümerin der betroffenen Grundstücke als auch unter Berufung auf Art. 12 GG auf den Forstbaumschulbetrieb selbst als wirtschaftliche Einheit. Die weiteren Flurstücke westlich des Ossenpadd sind die zentralen Produktionsflächen des Baumschulbetriebs, die im Eigentum der Familienmitglieder stehen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten geben wir zu dem sich derzeit in Aufstellungbefindenden Bebauungsplantentwurf Nr. 99 Ossenpadd in Pinneberg folgende **Stellungnahme** gem. § 3 Abs. 2 BauGB ab. Der Bebauungsplantentwurf Nr. 99 „Neues Zentralklinikum/Ossenpadd“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>[nachfolgend: der Bebauungsplan] entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist daher rechtswidrig.</p>	
<p>Sollte der bisher bekannte Entwurf des Bebauungsplanes unverändert in Kraft gesetzt werden, kündigen wir namens und im Auftrag unserer Mandanten bereits jetzt an, eine Normenkontrollklage gemäß § 47 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Unsere Mandanten legen Wert auf die Feststellung, dass sie sich nicht grundsätzlich gegen den Bebauungsplan wenden, sondern es ihnen vordringlich darum geht, ihren Gewerbebetrieb/landwirtschaftlichen Betrieb wie bisher und uneingeschränkt nutzen zu können. Es besteht die Sorge unserer Mandanten, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ Grenzwerte gelten, die den Forstschulbetrieb unserer Mandantin erheblich einschränken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Durch die Festsetzung entsteht im Grunde ein Mischgebiet, sodass gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung wechselseitige Rücksichtnahmepflichten entstehen. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. durch die Festsetzung entsprechender Immissionsgrenzwerte für das Grundstück unserer Mandanten, die es weiterhin ermöglichen, dass der Gartenbaubetrieb, der seit Generationen auf den Flurstücken unserer Mandanten besteht, weiterhin existieren kann. Die Festsetzung, dass der Landwirtschaftliche Betrieb unserer Mandantin ausnahmsweise zulässig ist, wird insofern nicht als ausreichend erachtet. Eine darüber hinausgehende Einschränkung wäre inakzeptabel und würde in die Rechte unserer Mandanten erheblich eingreifen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Durch die vorgesehenen Festsetzungen entsteht kein Mischgebiet, der Nutzungskatalog lässt kein Wohnen zu.</p>
	<p>Für den innerhalb des geplanten Gewerbegebiets GEe4 befindliche Baumschulbetrieb ist eine Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt, so dass der Betrieb mit dem vorgesehenen Emissionskontingent für GEe4 verträglich ist. Bei der schalltechnischen Überprüfung wird der Baumschulbetrieb inklusive einer möglicherweise geplanten Erweiterungsmöglichkeit berücksichtigt. Damit die geplante Kühl Lagerhalle mit den Emissionsbeschränkungen verträglich ist, ist eine geringfügige Anpassung der Emissionskontingente erforderlich. Des Weiteren beabsichtigt die Stadt Pinneberg nunmehr, diese Fläche in der Nebenzeichnung 2 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft - Baumschule“ festzusetzen, und mit einer sog. bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 eine spätere Nutzung als Gewerbefläche planungsrechtlich zu ermöglichen. Dieses wird ebenfalls in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Für unsere Mandanten ist wesentlich, dass der An- und Abfahrtsverkehr über den Osterloher Weg reibungslos funktioniert und unsere Mandanten das bereits geplante Kühlhaus nach wie vor errichten kann. Die Betriebszugänglichkeit des Geländes unserer Mandanten muss im Bereich der geplanten Sackgasse am Osterloher Weg aufrechterhalten werden, weil die Flächen je nach Saison mehrmals täglich angefahren werden müssen. Hier muss eine Lösung mit der Stadt gefunden werden, z. B. über eine Schranke mit Fernauslöser oder Polier, ein zusätzliches Verkehrsschild: Frei für landwirtschaftlichen Verkehr. Entscheidend ist für unsere Mandanten auch, dass die im Bebauungsplan-Vorentwurf dargestellten Grünflächen nicht reduziert werden und in voller Flächengröße erhalten bleiben. Insofern ist in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gesichert werden kann. Darüber hinaus möchten unsere Mandanten „erweiterten Bestandsschutz“ in Anspruch nehmen. Dieser soll es ihnen ermöglichen, im gewissen Umfang betriebliche Erweiterungen und Ergänzungen auf den ihnen gehörenden Flächen vorzunehmen. Wenn die von unseren Mandanten angesprochenen und für den Fortbestand ihres Baumschulbetriebes wesentlichen Punkte im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt werden, sind unsere Mandanten mit der streitgegenständlichen Planung einverstanden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Wie bereits erläutert, werden auch Entwicklungsmöglichkeiten zur Erweiterung des Baumschulbetriebs in Form des geplanten Baus eines Kühlhauses in der schalltechnischen Untersuchung geprüft und ergänzt.  Eine Lösung für die Betriebszugänglichkeit wird mit der Stadt Pinneberg erarbeitet.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplan Nr. 99 sieht eine befristete Festsetzung der betroffenen Flächen als Sondergebiet Landwirtschaft vor, welche bis zur Aufgabe des betreffenden Baumschulbetriebes gilt.</p>
<p>Im Einzelnen gilt Folgendes:</p> <p><b>I. Zum Sachverhalt</b></p> <p>Unsere Mandantin ist ein Forstbaumschulbetrieb und Eigentümerin der im Plangebiet gelegenen Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung. Auch gehört ihr das direkt nördlich ans Plangebiet angrenzende Flurstück [REDACTED]. Zudem hat sie das Flurstück [REDACTED] sowie die Felder westlich des „Kornkamp“ für ihren Forstschulbaumbetrieb gepachtet. Auf diesen Flächen befindet sich der Kernbestand des Forstbaumschulbetriebes unserer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Mandantin. Dort sind die großen betrieblichen Einrichtungen mit allen technischen Anlagen und Fuhrpark untergebracht.

Damit ist unsere Mandantin Eigentümerin großer landwirtschaftlicher Flächen im nordwestlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes.

Der Bebauungsplan sieht für die Grundstücke unserer Mandantin die Festsetzung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ vor. In dem so festgesetzten „eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur solche gewerbliche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Außerdem wird für das eingeschränkte Gewerbegebiet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen ausgeschlossen, mit Ausnahme von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Gemäß Ziffer 1.6 des Bebauungsplanes sind in dem eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Ordnungsnummer GE 1.1, GEe 1.2 sowie GEe 4 gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO der Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zulässig. Gemäß Ziffer 1.8 des Bebauungsplanes sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab einer Größe von 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche) unzulässig. In eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur flache und flach geneigte, begrünte Dächer zulässig.

Der Betrieb unserer Mandantin befindet sich bereits seit 1957 am OsterloherWeg. Der Betrieb ist über die Jahre immer wieder gewachsen und umfasst heute Flächen von insgesamt 65 ha, wovon allein 10 ha innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplanentwurf Nr. 99 „Ossenpadd“ liegen und mithin mehr als ein Viertel des gesamten Plangebiets ausmachen.

Das Baumschulgebiet in Pinneberg hat sich seit Mitte des 18. Jahrhunderts stetig entwickelt; zum Anfang eher zufällig, dann hat sich aber schnell gezeigt, dass im Kreis Pinneberg ideale Bedingungen für die Pflanzenproduktion herrschen.

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Die ausgezeichneten Bodenverhältnisse (leichte, sandige und humose Böden) sowie das ausgeglichene Klima haben dafür gesorgt, dass sich das Baumschulgebiet im Kreis Pinneberg über die Jahrhunderte - auch durch die Ansiedlung immer weiterer Betriebe – erheblich vergrößert hat.

Die Produktionsbedingungen schwanken jedoch auch schon innerhalb des Baumschulgebiets des Kreises Pinneberg erheblich, sodass eine Umsiedlung innerhalb des Kreises nicht problemlos möglich ist, zumal die übrigen geeigneten Flächen bereits von anderen Baumschulbetrieben genutzt werden.

Unsere Mandantin zieht in ihrem Forstbaumschulbetrieb vor allem Jungpflanzen an. Für den Betrieb ist neben einer ausreichenden Bewirtschaftungsfläche daher zudem zwingend erforderlich, dass sich ein nicht unerheblicher Teil dieser Flächen in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände und Wohnhaus befindet. Denn die Pflanzen werden ausschließlich über Aussaaten vermehrt. Insbesondere die besonders empfindlichen Sorten, die sogenannten Feinsaaten, sind gleich nach der Aussaat und im Jungstadium äußerst anfällig. Sie müssen vor Hitze, Trockenheit, Frost, Nässe und anderen Widrigkeiten geschützt werden. Der Schutz muss für eine gewisse Wachstumszeit 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche gewährleistet sein. Da solche Phasen auch nicht planbar sind, ist zwingend erforderlich, dass sich Betriebsgelände und Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zu den Flächen für die Jungpflanzen befinden.

Hinzu kommt, dass nicht jede Fläche, selbst nicht jede, die im Eigentum unserer Mandantin steht, gleichsam für alle Sorten verwendbar ist. Das Zusammenspiel zwischen Boden, Klima und technischen Einrichtungen muss genau aufeinander abgestimmt sein. D.h., es gibt Sorten, die können in weiterer Entfernung – höchstens jedoch 3 bis 4 km – vom Betriebsort sinnvoll produziert werden und eben solche, die in unmittelbarer Nähe gehegt und gepflegt werden müssen.

Darüber hinaus werden ca. 25% der Pflanzen lediglich in Einheiten von 50 bis 500 Stück und 27% in Einheiten von 501 bis 1.000 Stück von den Kunden

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

unserer Mandantin bestellt. Da unsere Mandantin die Pflanzen ausschließlich als Frischpflanzen versendet, d.h. sie erst unmittelbar vor Auslieferung rodet, ist es wirtschaftlich nicht darstellbar, für diese geringen Mengen weite Wege zu den Produktionsflächen in Kauf zu nehmen; zumal diese mit großen landwirtschaftlichen Maschinen zu bewerkstelligen wären.

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, dass mindestens 8 bis 10 ha Produktionsland direkt am Betriebshof gelegen sind. Andernfalls ist der Bestand des Betriebes unserer Mandantin unwirtschaftlich und ernstlich in Gefahr.

Der Bebauungsplan ist in der derzeit geltenden Fassung nur rechtmäßig, wenn die von unserer Mandantin angesprochenen Punkte, die in den Plan mit aufzunehmen sind, berücksichtigt werden und die Planung entsprechend abgeändert wird.

## **II. Rechtliche Würdigung**

In der derzeitigen Fassung verstößt der Bebauungsplan gegen den Festsetzungskatalog nach § 8 BauNVO (dazu unter 1.). Außerdem verstößt der Bebauungsplan gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Zum einen ist der bestandsgeschützte Betrieb unserer Mandantin zu berücksichtigen, entsprechend ist in den Bebauungsplan ein Vermerk mit aufzunehmen. Andernfalls ist die streitgegenständliche Planung abwägungsfehlerhaft (dazu unter 2.). Zum anderen ist die nachrichtliche Übernahme der Anbaubeschränkungszone ohne entsprechenden Ausgleich abwägungsfehlerhaft, da sie die Bestandsgebäude unserer Mandantin nicht berücksichtigt (dazu unter 3.). Darüber hinaus muss ungehinderte Zufahrt zu dem Betriebsgrundstück unserer Mandantin über die Straße Ossenpadd abgesichert werden, erfolgt dies nicht, ist die Planung rechtswidrig (dazu unter 4.). Wenn die Interseen unserer Mandantin entsprechend berücksichtigt werden, erteilt diese ihr Einverständnis zu der streitgegenständlichen Planung (dazu unter 45.).

### **1. Rechtswidrigkeit der Festsetzung des Bebauungsplanes Ziffer 1.6**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Ziffer 1.6 des Bebauungsplanes, durch den im Rahmen des eingeschränkten Gewerbegebietes der bisherige landwirtschaftliche Betrieb unserer Mandantin (ausnahmsweise) zugelassen wird, ist alter Voraussicht nach rechtswidrig, sodass im Falle einer Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan die entsprechende Festsetzung aufgehoben wird.</p>	<p>Es wird eine befristete Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Diese setzt die entsprechenden Flächen als Sondergebiet Landwirtschaft (Baumschule) fest.</p>
<p>Zunächst ist festzuhalten, dass der Forstbaumschulbetrieb unserer Mandantin keine gewerbliche, sondern nach der Rechtsprechung eine landwirtschaftliche Nutzung ist. Die gartenbauliche Erzeugung wird vom bauplanungsrechtlichen Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB umfasst. Ein Gartenbaubetrieb stellt demnach regelmäßig eine besondere Art eines landwirtschaftlichen Betriebes dar. Obwohl es sich bei Gartenbaubetrieben um eine Betriebsart der Landwirtschaft handelt, verwendet die BauNVO den Begriff des Gartenbaubetriebes als eigenständischen städtebaulichen Nutzungsbegriff und ordnet diesem einem eigenständigen Zulässigkeitstatbestand zu (vgl. Z.B.: § 2 BauNVO). Gartenbaubetriebe gehören städtebaurechtlich zur Landwirtschaft und zählen daher in der Regel nicht zu den bauplanungsrechtlichen Gewerbebetrieben; sie sind deshalb als landwirtschaftliche Betriebe im Gewerbegebiet unzulässig (vgl. Pützenbacher, in: Bönker/Bischopink, § 8 Rdnr. 73).</p>	
<p>Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit Urteil vom 05.06.2012 entschieden, dass die Festsetzung eines eingeschränkten kleinen Gewerbegebietes bei gleichzeitiger Zulassung der "Erweiterung, Änderung und Erneuerung vorhandener baurechtlich genehmigter landwirtschaftliche Anlagen gegen die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes verstößt und auch von § 1 Abs. 10 BauNVO nicht gedeckt ist, wenn nahezu alle vorhandenen Anlagen im Gebiet (nur) zu landwirtschaftlichen Zwecken baurechtlich genehmigt sind. Insofern besteht die Gefahr, dass der Bebauungsplan - selbst wenn er nicht durch unsere Mandantin angegriffen wird - im Falle einer Normenkontrollklage durch Dritte aufgehoben wird, und die einzige</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

bestandssichernde Festsetzung, die den Betrieb unserer Mandantin absichert „fällt“.

Der Verwaltungsgerichtshof führt hierzu wie folgt aus:

*„Das in Ziff. 1.1. 1 bis 1.1.3 des Textteils umschriebene gewerbegebietszentrierte Konzept wird durch die Festsetzung in Ziff. 1.1.4 des Textteils jedoch in fehlerhafter Weise konterkariert. Danach ist im „festgesetzten Gewerbegebiet“ die Enweiterung, Änderung und Erneuerung vorhandener, baurechtlich genehmigter landwirtschaftlicher Anlagen zulässig. Diese Regelung ist mit der oben umschriebenen allgemeinen Zweckbestimmung des Gewerbegebiets nach § 8 Abs. 1 BauNVO nicht vereinbar. Denn im Plangebiet sind nahezu alle derzeit vorhandenen Gebäude baurechtlich als landwirtschaftliche Anlagen - und zwar bislang nur als solche - i. S. v. Ziff. 1.1.4 genehmigt worden. Dies hat die nachfolgende Prüfung der dem Senat vorliegenden Genehmigungsakten des derzeitigen Betriebsinhabers ... ergeben.“*

Vor diesem Hintergrund widerspricht die Festsetzung in Ziff. 1.1.4 des Textteils der allgemeinen Zweckbestimmung des Gewerbegebiets nach § 8 Abs. 1 BauNVO, wonach das Gebiet vorwiegend der Unterbringung von (nicht wesentlich störenden) Gewerbetrieben vorbehalten bleiben muss. Bei einer - gar erweiterten - Fortführung der genehmigten landwirtschaftlichen Anlagen würde der gewerbliche Gebietscharakter entfallen und durch die Dominanz landwirtschaftlicher Nutzung ersetzt.

*Das Gewerbegebiet würde sich in Richtung eines „Sondergebiets Landwirtschaft“ verändern. Landwirtschaftliche Hofstellen sind in Gewerbegebieten aber weder allgemein noch auch nur ausnahmsweise zulässig. Indem er damit nicht gewährleistet, dass das primär angestrebte Planziel eines Gewerbegebiets auch erreicht wird, bestehen gegen den Bebauungsplan auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB erhebliche Bedenken (vgl. dazu auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 05.05.2011 - 8 S 2773/08 -, VBIBW 2012, 105 ff.).*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ollen größere oder eine Mehrzahl von Anlagen zulässig bleiben mit der Folge, dass die „Fremdkörper“ in Wirklichkeit zu einer prägenden Hauptnutzung erstarken, muss dies über eine eigene Baugebietsfestsetzung geschehen (so zu Recht Fickert-Fieseler, BauNVO, 11. Aufl., § 1 Abs. 10 RdNr. 139 u. 141 sowie Jäde/Dirnberger/Weiss, BauGB u. BauNVO, 4. Auf!, § 1 RdNr. 72 m. w. N.(VGH Mannheim Urt. v. 5.6.2012 - 3 S 724/11, BeckRS 2012, 54960, beck-online).“ (VGH Mannheim Urt. v. 5.6.2012 - 3 S 724/11, BeckRS 2012, 54960, beck-online).

Damit besteht die Befürchtung, dass eine (ausnahmsweise) Zulassung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs unserer Mandantin im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes nicht möglich ist und dieser insofern einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.

## **2. Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planung in Bezug auf die Festsetzung "eingeschränktes Gewerbegebiet"**

In Bezug auf die Festsetzung „eingeschränktes Gewerbegebiet“ ist die derzeitige Planung abwägungsfehlerhaft.

Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwagen, setzen neben einer sachgerechten Entscheidung voraus, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Unbedachtlich sind Belange (nur) wenn sie für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren und wenn sie keinen städtebaulichen Bezug haben, geringwertig oder mangelbehaftet oder solche sind, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 09.04.2008-AZ.:4CN 1.07).

Des Weiteren darf die Bedeutung der Belange nicht verkannt und der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belange nicht in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist das Abwägungsergebnis zwar schon dann nicht genügt, wenn sich die zur Planung

## **Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Es wird eine befristete Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Diese setzt die entsprechenden Flächen als Sondergebiet Landwirtschaft (Bauschule) fest.

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Dies ändert aber nichts daran, dass ein Bebauungsplan, der für das Grundstück der Antragstellerin Gewerbeflächen sowie eine Erschließungsstraße festsetzt, gegen diese Abwägungsgrundsätze verstößt.

Im Rahmen der planerischen Abwägung muss das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets gerecht abgewogen werden. In die Abwägung ist einzustellen, dass sich der Entzug der derzeitigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks für die Betroffenen wie eine Enteignung auswirken kann (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002 - AZ.: 1 BvR 1402/01; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.11.2014 -KL.: 2 D 69/13 NE).

Insbesondere in Bezug auf die Flurstücke [REDACTED] ist mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung südlich des Flurstückes unserer Mandantin zu befürchten, dass die Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet zu erheblichen Lärmauflagen in Bezug auf den Baumschulbetrieb unserer Mandantin führt. Zwar enthält der Bebauungsplan hierzu unter Ziffer 1.6 die Festsetzung, dass in dem eingeschränkten Gewerbegebiet mit der Ordnungsnummer GEe 4 gemäß §1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise der Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zulässig ist.

Die Interessen unserer Mandantin werden durch die derzeitige Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Zwar wird so entgegen der Gewerbegebetsausweisung eine landwirtschaftliche Nutzung in einem Gewerbegebiet für zulässig erklärt, es fehlt aber in Bezug auf die Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet an weiteren bestandsschützenden Festsetzungen zugunsten unserer Mandantin.

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Außerdem ist die ausnahmsweise Zulassung von landwirtschaftlichen Nutzungen im Rahmen eines Gewerbegebietes -bei vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen- nicht möglich (siehe oben). Dies stellt – ohne weitere Absicherung durch die Festsetzung von Pufferzonen oder die Verpflichtung zur Immissionsminderung an den Wohngebäuden durch nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in das Recht unserer Mandantin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, den diese nicht hinnehmen wird. Der Bebauungsplan in der derzeitigen Version verstößt insofern gegen das Abwägungsgebot

Dies führt mithin dazu, dass der Betrieb der Antragstellerin nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ bauplanungsrechtlich unzulässig wird und mithin nur noch im Bestand geschützt ist. Betrieblich notwendige bauliche Änderungen müssen durch zusätzliche Festsetzungen – wie Baufenster, potentielle Geschossflächenerweiterungen etc. – abgesichert werden.

### **3. Festsetzung der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2**

#### **Bundesfernstraßengesetz abwägungsfehlerhaft**

In den Bebauungsplan ist für das Flurstück [REDACTED] und das Flurstück [REDACTED] eine Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Außerdem für beide Flurstücke eine Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz. Die Bereichsfestsetzungen gelten für die von unserer Mandantin errichteten Bestandsgebäude, sodass im Falle einer Zerstörung durch Naturereignisse oder einem sonst erforderlichen Wiederaufbau die Gebäude unserer Mandantin nicht an gleicher Stelle wieder errichtet werden könnten.

Dies stellt – trotz der lediglich nachrichtlichen Übernahme in den Bebauungsplan – einen erheblichen Eingriff in das Recht unserer Mandantin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Um diesen Eingriff auszugleichen, sind bestandsschützende Festsetzungen für den landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mandantin zu treffen, insbesondere

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der in der Planzeichnung dargestellten Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone der Autobahn 23 (A 23) handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen. Die Gemeinde ist nach § 5 Abs. 4 S.1.BauGB im Rahmen einer sogenannten Soll-Vorschrift verpflichtet, rechtskräftig abgeschlossene Planungen anderer Planungsträger\*innen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

betrifft dies auch die Baugrenzenfestsetzung, die ebenfalls außerhalb der Bestandsgebäude unserer Mandantin liegt, bzw. diese auf dem Flurstück [REDACTED] durchschneidet.

Durch die Baugrenzenfestsetzung, die sich an den Bestandsgebäuden orientiert, und eine Befreiungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mandantin bzw. die Betriebsgebäude, die durch Festsetzung im Bebauungsplan abgesichert wird, muss dieser Eingriff abgemildert werden.

Entsprechend gilt dies auch für das von unserer Mandantin geplante Kühlhaus. Im Textteil des Bebauungsplanes ist schriftlich zu vermerken, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gesichert werden sollen. Dies ist durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan abzusichern. Für das von unserer Mandantin geplante Kühlhaus, ist die Baulinie im B-Plan anzupassen, sodass hinter den Bestandteilen die Errichtung einer Kühlhalle zukünftig möglich bleibt. Nur so ist der Betrieb unserer Mandantin ausreichend geschützt.

#### **4. Absicherung der ungehinderten Betriebszufahrt zu dem Betriebsgrundstück unserer Mandantin**

Für unsere Mandantin ist es zwingend erforderlich, dass die Zufahrt von ihrem Betriebsgrundstück zu den Produktionsflächen über den Osterloher Weg führt.

Die Zugänglichkeit der Produktionsflächen unserer Mandantin, auf den Flurstücken [REDACTED] vom eigenen Betriebshof (Flurstück [REDACTED]) muss über den Osterloher Weg abgesichert und für die Zukunft gewährleistet werden. Dasselbe gilt für das unseren eigenen Produktionsflächen benachbarte Pachtland in der Gemarkung Kummerfeld (Flur [REDACTED]).

Auch dafür ist eine gesicherte und betriebsgerechte Zufahrtsmöglichkeit über den Osterloher Weg zwingend erforderlich. Hier sieht der Bebauungsplan eine Sackgasse vor. Für unsere Mandantin ist die Zufahrt aber zwingend notwendig, weil die eigenen und die gepachteten landwirtschaftlichen Flächen je nach Saison und Kultur durch die Betriebsfahrzeuge mehrmals täglich angefahren

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Eine technische Lösung wird gemeinsam mit der Stadt Pinneberg erarbeitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>werden müssen. Im Rahmen des Bebauungsplanes soll mit der Stadt Pinneberg eine Lösung gefunden werden, etwa über eine Schranke, die eine freie Betriebszugänglichkeit ausschließlich für die landwirtschaftliche Nutzung durch unsere Mandantin vorsieht.</p>	
<p>Eine ausreichende Erschließung für die landwirtschaftlichen Betriebsflächen unserer Mandantin ist auch deswegen vonnöten, damit die unserer Mandantin erteilte Baugenehmigung nicht im Nachhinein rechtswidrig wird. Die Zufahrt zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück muss so breit und so zugänglich sein, dass die Zufahrt von Personenkraftwagen, Kraftfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsweges und der Ver- und Entsorgung sowie kleinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen tatsächlich möglich ist (vgl. BVerwG vom 4.6.1993 BVerwGE 92, 304 [zum Erschlossensein von Grundstücken in Wohngebieten]). Um diesen Anforderungen zu genügen, ist eine Mindestfahrbahnbreite von 2,5 m unerlässlich (vgl. Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999 des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V., Nr. 3.3.1.3 und die inhaltsgleichen Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Nr. 3.3.1.3; VGH München Urteil vom 17. Februar 2010-1 B 09.2123, BeckRS2010, 50199 Rn. 30, beck-online).</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan ist eine ausreichend dimensionierte Fläche als Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Diese sichert die Möglichkeit einer zukünftigen Durchfahrt.</p>
<p>Auch aus diesem Grund ist die Betriebszugänglichkeit zu den landwirtschaftlichen Flächen unserer Mandantin abzusichern, dies ist entsprechend im Bebauungsplan einzuleichen und festzusetzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Siehe oben.</p>
<p>Im Bebauungsplan ist am Teilstück Osterloher Weg eine Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Diese soll zur Zugänglichmachung für den Kraftfahrzeugverkehr künftig um zusätzliche 3 m erweitert werden. Die Fläche könnte im Bebauungsplan schon als Straßenverkehrsfäche vorgesehen werden und eine entsprechende Entschädigung bzw. ein Ankauf der Fläche mit unseren Mandanten vorgesehen und vereinbart werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Osterloher Weg ist im Bebauungsplan als ausreichend dimensionierte Verkehrsfläche festgesetzt, sodass die verkehrliche Erschließung des Plangebiets sichergestellt ist. Etwaige flächenbezogene Regelungen, wie Ankauf oder Entschädigung, sind außerhalb der bauleitplanerischen Abwägung zu klären.</p>

## 5. Zusammenfassung und Fazit

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

Für unsere Mandantin ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass im Ergebnis die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mandantin abgesichert werden.

Entscheidend ist, dass die Produktionsflächen der Firma unserer Mandantin nicht reduziert werden und in voller Flächengröße erhalten bleiben. Durch den verpflichtend zu regelnden Bestandsschutz muss unsere Mandantin nichts umbauen oder neu erstellen. Die Ausweisung als Gewerbegebiet darf notwendig erst zum Tragen kommen, wenn Flächen (Anteile) an künftige Gewerbebetriebe verkauft werden. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend vorzusehen und festzusetzen. Zudem ist die Zuwegung zu dem Betriebsgrundstück unserer Mandantin abzusichern.

Wenn diese Prämissen durch den künftigen Bebauungsplan erfüllt werden, ist unsere Mandantin jederzeit bereit, den Bebauungsplan zu akzeptieren.

#### **4.29 Initiative „Pinneberger:innen für Baumschutz“, 30.05.2025**

Leider habe ich Sie diese Woche nicht telefonisch erreichen können. Daher. Daher erhalten Sie heute, am 30.05.25 fristgerecht unsere Stellungnahme zum BP Nr. 99 Ossenpadd.

Anzumerken ist, dass die ausliegenden Unterlagen für Laien schwer bis gar nicht in ihren Konsequenzen nachvollziehen lassen. Es bedürfte daher noch ausführlichere Informationen, um überhaupt zu wesentlichen Fragen dieses Projektes zu kommen.

Die Ausführungen der Dokumentation „Baum- und Grünbestände: Stadt Pinneberg Begründung zum Bebauungsplan 99 Ossenpadd“ gibt zwar detailliertere Informationen, jedoch lassen diese konkrete Angaben zur Umsetzung der aufgeführten Problematiken vermissen.

Folgend unsere bisherigen Anmerkungen:

Kenntnisnahme.

Um die Kommunikation künftig zu erleichtern, kann in solchen Fällen eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. So kann sichergestellt werden, dass Ihre Anfrage zeitnah bearbeitet wird. Alternativ können Sie selbstverständlich auch eine kurze E-Mail mit der Bitte um Rückruf senden.

Der Hinweis, dass die ausliegenden Unterlagen für Bürger\*innen ohne fachlichen Hintergrund schwer nachvollziehbar sind, wird aufgenommen.

Insbesondere die gutachterlichen Fachbeiträge sowie die rechtlich-technische Sprache der Planunterlagen können eine Hürde darstellen.

Das Bebauungsplanverfahren ist ein formalisiertes Verfahren mit klar definierten Anforderungen an Inhalt und Darstellung der Unterlagen. Diese werden durch Fachgutachter erarbeitet und unterliegen vorgegebenen Standards.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>1. Das Planungsgebiet des BP Nr. 99 liegt überwiegend in dem Wasserschutzgebiet Pinneberg Peiner Weg. Zwar wird ausgeführt, was verboten ist, jedoch fehlen konkrete Angaben, wie dieses Wasserschutzgebiet auch bezüglich der Fauna und Flora geschützt werden soll.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet wird während der Bauzeit und beim Betrieb der Klinik und Gewerbebetriebe durch Auflagen und Vorschriften geschützt. Damit ist von keinen Schadstoffeinträgen auszugehen. Der Erhalt von Fauna und Flora ist für das Wasserschutzgebiet insoweit ohne Relevanz.</p>
<p>2. Das o.g. Planungsgebiet Ossenpadd 99 befindet sich in gesetzlich geschützten Biotopen: Knicks, Baumhecken, typische Feldhecken sowie Mesophiles Grünland. Nicht nachvollziehbar wird, wie diese Biotope konkret geschützt werden sollen. Nicht konkret nachvollziehbar bleibt auch, wie die gesetzlich geschützte Biotope, prägende Knickstruktur zwischen der Gemeindegrenze zu Kummerfeld, BAB A23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und Kleingartenanlage „An den Fischteichen“ soweit möglich zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Die Ausführungen sind widersprüchlich als zum einen davon gesprochen wird, dass die Biotope „so weit wie möglich“ zu erhalten und „dauerhaft“ zu schützen. Die Formulierung „so weit wie möglich“ ist in der Konsequenz nicht konkret ausgeführt.</p>	<p>Inhalt der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG Pinneberg Peiner Weg) ist der Schutz des Grund- und Trinkwassers, dazu sind die Verbote nötig. Belange von Fauna und Flora sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 99, dem Umweltbericht und in den Artenschutzfachbeiträgen thematisiert.</p> <p>Ein Teil der geschützten Biotope geht durch die Ausweisungen des Bebauungsplans verloren, wofür ein Ausgleich geschaffen wird. Es werden zahlreiche neue Knicks im Plangebiet gepflanzt und es werden neue Knicks außerhalb des Plangebiets angelegt. Damit wird ein vollständiger Ausgleich für Knicks, Baum- und Feldhecken erreicht.</p> <p>Soweit es städtebaulich möglich ist, sind alle vorhandene Knicks im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot ausgewiesen (schwarze Punktlinien). Damit ist ihr Erhalt sichergestellt. Die Formulierung ist chronologisch zu verstehen. Alle Biotopeile, die geschützt werden können, sind dauerhaft zu erhalten. Der dauerhafte Erhalt gilt weitergehend aber auch für Biotope, die entfernt und anschließend ersetzt werden.</p> <p>Die Formulierung „so weit wie möglich“ bezieht sich auf den Gesamtbestand, der aufgrund der Bebauung nicht in Gänze erhalten bleiben kann.</p>
<p>3. Die Ausführungen zum Bodenschutz weisen auf eine Bodenversiegelung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung „in notwendigem Maße“ hin. Was das konkret bedeutet wird nicht ausgeführt. Auch die „Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche“ in notwendigem Maße wird nicht ausführlich begründet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan schafft die Rahmenbedingungen für die architektonische Planung er ist schafft die Grundlagen für Genehmigungen in späteren Planungs- und Umsetzungsphasen. Konkrete Angaben können an dieser Stelle noch nicht gegeben werden.</p>
<p>4. Auf die ökologische Bedeutung und den Lebensraum der dort lebenden Tiere wird kurz eingegangen. Deutlich wird jedoch nicht,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>was diese großen Umwälzungen und möglichen Verdichtungen für das dortige Ökosystem, Fauna und Flora sowie Biotope bedeutet. Es fehlen konkrete Ausführungen zum Bodenschutz.</p> <p>Notwendigkeit und Umfang möglicher Versiegelungen wird nicht konkret ausgeführt.</p>	<p>Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umwelbericht (Kap. 9) ausführlich erfasst und bewertet. Soweit erforderlich werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>
<p>5. Angesprochen wird für den BP 99 das Planungsziel der Flächensparsamkeit und der Schonung der Außenbereiche im Zusammenhang mit der Nachverdichtung als hohen Wert im Sinne, dass landwirtschaftliche Fläche erst nachrangig in Anspruch genommen werden soll. Was konkret damit gemeint ist und welche Konsequenzen bei Inanspruchnahme hätte, wird nicht weiter ausgeführt.</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft die Rahmenbedingungen für die architektonische Planung er ist schafft die Grundlagen für Genehmigungen in späteren Planungs- und Umsetzungsphasen. Konkrete Angaben können an dieser Stelle noch nicht gegeben werden.</p> <p>Konkrete Ausführungen werden überregional bereits im BBodSchG, Landesbodenschutzgesetz, BauGB, BNatSchG geregelt und bei Bauantragsstellung geprüft.</p>
<p>6. Ausgeführt wird, dass zum Schutz, Entwicklung von Natur, Landschaft und Grünflächen sowie Anpflanzungen zum Zwecke der Durchgrünung „umfangreiche Festsetzungen“ getroffen werden. Wie diese jedoch konkret aussehen und auch die bauliche Dichte städtebaulich verträglich sein kann, wird nicht konkret ausgeführt.</p>	<p>In Kap. 9.3.3 werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die zusätzliche Versiegelung behandelt. In Kap. 9.9 werden die Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt grob die baulichen Möglichkeiten, konkrete Auswirkungen lassen sich nicht vorhersagen, weil es noch keine konkreten Genehmigungsplanungen gibt.</p> <p>Der B-Plan regelt grob die baulichen Möglichkeiten, konkrete Auswirkungen lassen sich nicht vorhersagen, weil es noch keine konkreten Bauplanungen gibt. Nach dem Flächennutzungsplan ist dies der zweite Schritt der Konkretisierung von Bauvorhaben, aber durchaus noch keine Ausführungsplanung. Als Grundlage für weitere Schritte und zum Schutz von Natur und Umwelt sind Bundes- und Landesgesetzgebungen zu beachten, die, ähnlich wie in den Planschritten, immer detaillierter umgesetzt werden.</p> <p>Konkrete Angaben sind also in einem Bebauungsplan nicht zu erwarten</p> <p>Das Klinikareal und die Gewerbegebiete sind von breiten Grünstreifen zum Erhalt vorhandener Knicks und zur Anlage von neuen Knicks umgeben. Der von Knicks begleitete Ossenpadd bleibt erhalten und wird nicht dem KfZ-Verkehr zur Verfügung stehen. Außerdem sind Straßen- und Stellplatzbaumpflanzungen sowie Dachbegrünungen vorgesehen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>7. Die Ausführungen bezüglich der Inanspruchnahme gegebener Flächen durch Nutzung vorhandener Infrastruktur sind in der Konsequenz für den Ossenpadd nicht nachvollziehbar. Erschwerend kommen die Auswirkungen der Umgestaltung der A 23, Abfahrt Pinneberg Nord hinzu, die in ihren konkreten Auswirkungen für die Natur, die Biotope, Bäume, Fauna und Flora in diesem Zusammenspiel mit dem BP 99 nicht nachvollziehbar sind.</p>	<p>In Kap. 9.3.3 werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die zusätzliche Versiegelung behandelt. In Kap. 9.9 werden die Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.</p> <p>Inanspruchnahme heißt hier, wie in allen anderen Punkten auch, dass die Flächen umgenutzt werden, also einer anderen Nutzung zugeführt werden.</p>
<p>8. Die Ausführungen zu den Grünflächen im Planungsgebiet auch in Bezug zu den angrenzenden, freien Landschaften und vorhandenen Bebauung machen nicht deutlich, was dies in Konsequenz für den Ossenpadd bedeutet.</p>	
<p>9. Relativiert wird, dass vorhandene Grünstrukturen (Kniks, Feldhecken), gesichert werden sollen, wenn sie in die Grünflächen eingebettet werden können. Auch hier wird erneut eine Sicherung der Grünstrukturen in Frage gestellt. Auch wird nicht deutlich, was meint, dass neue Grünflächen unterschiedlichen Zwecken zugeführt werden.</p>	<p>Siehe hierzu die Anmerkung oben. Es gibt unterschiedliche Nutzungsarten von Grünflächen, z.B. Gehölzpflanzungen, Knicks, Gewässer, Spielflächen, Rasenfläche, Straßenbegleitgrün, Sportflächen, Staudenfluren usw.</p>
<p>10. Bezuglich der zugesicherten neuen Knicks ist nicht nachvollziehbar, wie sich diese in die bestehende Fauna und Flora einfügen und in welcher Weise das Grünland die dort lebenden Wiesenvögel und Kleintiere tatsächlich schützen wird. Hier fehlen fachliche Einschätzungen der Umweltverbände NABU und BUND, die offensichtlich in die gesamte Planung nicht einbezogen wurden, da Stellungnahmen fehlen. Auch bleibt unklar, wie der geplante Zaun zum Schutze der Vögel vor Katzen und Hunden in das ökologische Geschehen eingreifen wird.</p>	<p>Die Anlage neuer Knicks ist eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme und wird überall in Schleswig-Holstein praktiziert. Die neuen Knicks bilden nach einer Entwicklungszeit einen sinnvollen Biotopverbund und vielfältige Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Die vorgesehenen Zäune dienen dem Schutz vor Eingriffen von Anwohner*innen, was ansonsten häufig zu beobachten ist. Auch die Umweltverbände plädieren für eine Abzäunung von Knicks zu privaten Hausgrundstücken.</p> <p>Fachliche Grundlagen werden durch den Bund, das Land und nicht zuletzt durch den BUND und die UNB vorgegeben und umgesetzt. Die Stellungnahme von Vereinen und Behörden sind hier ebenfalls zu finden</p>
<p>11. Die Ausführungen der Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Erhaltungs- und Pflanzbindungen machen nicht deutlich, in welcher Weise die zum Erhalt bestimmten Bäume (Planzeichnung)</p>	<p>In Kap. 9.8 der Begründung (Umweltbericht) ist erläutert, dass 27 Einzelbäume gefällt werden müssten, wenn der Plan entsprechend den Ausweisungen umgesetzt wird. Die Bäume fallen jedoch unter die Schutzbestimmungen der</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>langfristig in ihrer ökologischen und gestalterischen Wertigkeit konkret geschützt werden. Offen bleibt auch, wie viele und was für Bäume im Rahmen der Umsetzung des BP 99 gefällt werden.</p>	<p>Pinneberger Baumschutzsatzung. Eine Entfernung darf daher nur nach Beantragung und entsprechender Genehmigung mit Auflagen für Ersatzpflanzungen durchgeführt werden. Bäume, die sich in Knicks oder Gehölzgruppen befinden, werden über den betroffenen Biotoptyp kompensiert. In Anlage 2 befindet sich der Plan „Verlust von Knicks, Feld- und Baumhecken, Gräben und Einzelbäumen, Neuanlage von Knicks und Gräben“, der die Standorte betroffener Bäume zeigt.</p>
<p>12. Unklar sind die Ausführungen bezüglich der Waldfäche im Norden des Planungsgebietes. Hier handelt es sich um einen anerkannten Wald gem. Landeswaldgesetz. Zu diesem wird ausgeführt, das es eine waldrechtliche Ersatzpflicht gibt, die in der Gemarkung Peissen erfüllt werde. Dies deutet darauf hin, dass dieser Wald in einem nicht ausführlicher benannten Umfang gerodet werden kann. Ob dies tatsächlich notwendig ist, oder – bei anderer Planung - vermieden werden könnte wird nicht ausgeführt. Zudem fehlen fachliche Untersuchungen, welche Auswirkungen Veränderungen an diesem Wald für Fauna, Flora und das gesamte Ökosystem hat. Bekannt ist, dass Ersatzpflanzungen nicht die ökologische Bedeutung für diesen natürlichen Lebensbereich ersetzen können.</p>	<p>Im B-Plan wird zunächst festgelegt, welche Bäume schützenswert sind und diese werden auch eingetragen. Erst im Rahmen der Bauvorhaben wird dann deutlich, ob und welche Bäume gefällt und dann auch zwingend ersetzt werden sollen. Die Festsetzung im B-Plan schreibt ihnen per se einen besonderen ökologischen Wert zu.</p>
<p>13. Die Erstellung von Regenrückhaltebecken zur Abschwächung der Folgen von Versiegelungen in großem Ausmaße sind bezüglich der Auswirkungen auf das bestehende Ökosystem nicht ausreichen dargelegt. Auch die Anlegung von neuen Gräben an der westlichen Grenze des Flurstücks 922 kann nicht den bestehenden Zustand beheben.</p>	<p>Wie auch bei den Bäumen geht es vor allem darum besondere ökologische Landschaftselemente wahrzunehmen und zu schützen. Die Frage, ob und wie hier Gehölze entfernt werden stellt sich erst im Rahmen eines geplanten Bauvorhabens.</p>
	<p>Regenrückhaltebecken sind ein Bauwerk und nicht per se ein Ökosystem. Die Festlegung des Regenrückhaltebeckens erfolgte in Abstimmung mit der Stadt und dem Abwasserbetrieb Pinneberg.</p> <p>Als Bemessungsregen ist anzusetzen:</p> <p>Entwässerung Dachflächen (mind. eine Jährlichkeit von 5 Jahren (T=5))</p> <p>Entwässerung Außenflächen (mind. eine Jährlichkeit von 2 Jahren (T=2))</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Der hydraulische Nachweis wurde somit basierend auf den festgelegten 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> für das 5-jährige Regenereignis (mit den o.a. Sicherheiten) durchgeführt.</p>
<p>14. Die unter dem Kapitel „Waldflächen“ gemachten Ausführungen lassen eine fachgerechte Einschätzung bezüglich der Veränderungen und Folgen für das dortige Ökosystem vermissen.</p>	<p>In Kapitel 9.7 der Begründung (Umweltbericht) wird auf die Auswirkungen einer Entfernung des kleinen Waldbestandes eingegangen. Der Bestand ist nicht für die Erholung erschlossen und aufgrund seiner geringen Größe für die Flora und Fauna, den Boden, Wasserhaushalt und das Lokalklima von untergeordneter Bedeutung. Da es sich um einen Pionierwald handelt, ist ein zeitnaher Ersatz an anderer Stelle naturschutzfachlich vertretbar.</p> <p>Das ist planungsrechtlich nicht vorgesehen, allerdings kann nach der Begutachtung vor Ort davon ausgegangen werden, dass ein Pionierwald von Pappeln einen geringeren ökologischen Wert aufweist als geplante Ersatzflächen mit einem bereits bestehenden Mischwaldbestand.</p>
<p>15. Es wird ein Verlust von 1.930 qm Feldhecken, 1.580 qm sonstigen Feldgehölzes, 370 qm Baumhecke, 27.070 qm Feldgehölz festgestellt, der auf der Fläche des Ökokontos „Feuchtwaldkomplex“ in Langen kompensiert werden soll. Welche Auswirkungen dieser Kahlschlag auf das Ökosystem, Fauna und Flora sowie die daran angrenzende Grünstruktur hat, bleibt unerwähnt. Wie bereits erwähnt fehlt für diesen ganzen Komplex ein Fachgutachten, dass auch die Folgen dieser grundlegenden Veränderungen einbezieht.</p>	<p>Die Umweltfolgen der Ausweisungen des Bebauungsplans wurde im Rahmen des Umweltberichts als Teil der Begründung schutzwertbezogen untersucht und bewertet. Soweit erforderlich wurde der nach dem Bundesnaturschutzgesetz rechtlich mögliche Ausgleich von Eingriffen ermittelt und es wurden diverse Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse des separaten artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden berücksichtigt und eingearbeitet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Begutachtung der Auswirkungen ausreichend. Der Umweltbericht und die Artenschutzberichte sind dieses Fachgutachten, allerdings sind die natürlichen Vorgänge komplex und eine Darstellung von allen Funktionen und Auswirkungen auf Ökosysteme können nicht erfasst werden. Dies wird derzeit im Hinblick auf das Klima besonders deutlich.</p>
<p>16. Auch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Heidelerche in einer ehemaligen Baumschulfläche kann diesen Verlust nicht kompensieren. Die folgend gemachten, diesbezüglichen Ausführungen stellen erneut die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen in Frage und weisen erneut auf eine Klärung hin, ob die Planungen</p>	<p>Es bestehen in der näheren Umgebung weitere Möglichkeiten, die als Brutrevier der Heidelerche gelten. Die Schaffung einer Ersatzfläche ist eine zusätzliche Möglichkeit, die auch von anderen bodenbrütenden Vogelarten genutzt werden kann.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>des BP 99 nicht hätten, anders erfolgen können, um solche Eingriffe in das Ökosystem zu verhindern.</p> <p>17. Die Ausführungen „Zum Schutze der Vögel und Fledermäuse“ weisen darauf hin, dass die Anzahl der im Planungsbereich zu fällenden Bäume erheblich ist und in nichtnachvollziehbarer Weise in den Lebensbereich der Vögel, Fledermäuse, Kleintiere und Microkosmos dieses Ökobereiches eingreift. Es wird zum Schutz von (Wieder-)Besiedlung von „potentiellen Bruthabitate durch ubiquitäre Vogelarten von vorgezogenen Baumaßnahmen ausgegangen. Ob diese angesichts des Gesamteinriff in das Ökosystem erfolgreich sein werden, ist ebenso fraglich, ob die vorhandenen Fledermäuse in ihren Tagesquartieren oder Wochenstuben bleiben. Die Auswirkungen der vorgesehenen Abrissmaßnahmen werden nicht erläutert.</p>	
<p>Offen bleibt die Frage, ob und wenn nein, warum die etablierten Naturschutzverbände nicht seit den Vorplanungen in die Gesamtplanung des Gesundheitszentrums Ossenpadd BP 99 einbezogen wurden und ob und in welcher Weise es möglich gewesen wäre, bei anderer Planung diese gravierenden Eingriffe in das Ökosystem Ossenpadd zu vermeiden, zu minimieren oder zu alternativen Planungen zu kommen. Im Zusammenhang mit dem umfangreichen Ausbau der A23 ergeben sich unseres Erachtens erhebliche Beeinträchtigungen der Baumsubstanz, der Eingriffe in die Fauna und Flora, sowie schädigende Auswirkungen für das über den Planungsbereich hinausgehenden Grün- und Gehölzbereiche. Wir halten es für dringend notwendig, vor der weiteren Planung ein fachliches Gutachten zu den Auswirkungen auf das Ökosystem bezüglich des Planungsbereiches als auch der angrenzenden und weiterläufigen Grün-, Gehölz-, Baum- und Waldflächen zu erstellen. Ein solches Projekt kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur im Gesamtzusammenhang mit dem Ossenpadd, den umliegenden Stadtteilen und Pinneberg zusammen. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass unseres Erachtens den Pinneberger Bürger*</p>	<p>Bereits in der Phase der Vorentwurfsplanung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange, einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände. Im Zuge dieser Beteiligung konnten Hinweise und Anregungen eingebracht und in die weitere Planung einbezogen werden.</p> <p>Zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden umfangreiche Fachgutachten erstellt. Diese Untersuchungen entsprechen den fachgutachterlichen Standards und den rechtlichen Vorgaben. Das jeweilige Umfeld des Plangebietes wurde dabei in angemessenem Umfang mitbetrachtet, sodass auch übergreifende ökologische Zusammenhänge, insbesondere in Bezug auf die angrenzenden Grün-, Gehölz- und Waldstrukturen, in die Bewertung eingeflossen sind. Weitergehende Untersuchungen über den bereits fachgutachterlich geprüften Umfang hinaus sind aus planerischer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Eine hohe Transparenz wurde durch die Veröffentlichung aller relevanten Planunterlagen sowie ergänzende</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>innen und möglicherweise auch der Politik über die bisher vorliegenden Ausführungen (auch in diversen Ausschüssen) in Tragweite der durch den BP 99 vorauszusehenden Eingriffe, und folgenden Veränderungen nicht deutlich geworden ist.</p> <p>Unseres Erachtens ist es notwendig, alternative Planungen vorzulegen, die in besonderer Weise den Schutz des Ökosystems in den Mittelpunkt stellen und konkreter vermitteln, mit welchen Veränderungen zu rechnen ist; meint: die derzeit bestehenden Relativierungen (siehe Text) lassen nicht klar erkennen, welche Folgen die derzeitigen Planungen des BP 99 verursachen werden.</p> <p>Nachtrag vom 10.07.2025</p> <p>Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen BP 99 machen u.E. nicht ausreichend deutlich, wie viele Bäume konkret in dem Plangebiet Ossenpadd gefällt werden. Anlässlich einer Ortsbesichtigung haben wir festgestellt, dass dort wesentlich mehr Bäume wachsen als in den ausgelegten Unterlagen BP 99 zu erkennbar. Dies geht auch aus den Punkten 3.9 ... Erhaltungsbindung, Anpflanzungen und 3.11 Waldflächen (Begründung der Stadt Pinneberg BP 99) nicht genau hervor. Bitte teilen Sie uns doch mit, ob Ihnen genauere Angaben vorliegen oder falls nicht, wer uns diesbezüglich informieren kann.</p>	<p>Informationsveranstaltungen und Kommunikationsangebote gewährleistet. Somit bestand für Bürger*innen, Verbände und sonstige Interessierte jederzeit die Möglichkeit, sich über die Planungsinhalte, die ermittelten Auswirkungen und die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu informieren und Stellung zu nehmen.</p> <p>Eine Prüfung der Planungsalternativen hat stattgefunden. Verschiedene potenzielle Standorte zur Ansiedelung des Zentralklinikums wurden miteinander verglichen und die Auswahl des Standort Ossenpadd ist das Ergebnis eines transparenten Verfahrens.</p> <p>Für den Standort Ossenpadd wurden anschließend ein städtebaulicher Workshop durchgeführt, somit lagen verschiedenen Planungsvarianten zur Entwicklung des Klinikums an diesem Standort vor.</p> <p>Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umwelt und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung sind zentraler Bestandteil des Umweltberichts, in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99.</p> <p>In Kap. 9.8 der Begründung (Umweltbericht) ist erläutert, dass 27 Einzelbäume gefällt werden müssten, wenn der Plan entsprechend den Ausweisungen umgesetzt wird. Die Bäume fallen jedoch unter die Schutzbestimmungen der Pinneberger Baumschutzsatzung. Eine Entfernung darf daher nur nach Beantragung und entsprechender Genehmigung mit Auflagen für Ersatzpflanzungen durchgeführt werden. Bäume, die sich in Knicks oder Gehölzgruppen befinden, werden über den betroffenen Biotoptyp kompensiert. In Anlage 2 befindet sich der Plan „Verlust von Knicks, Feld- und Baumhecken, Gräben und Einzelbäumen, Neuanlage von Knicks und Gräben“, der die Standorte betroffener Bäume zeigt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

#### 4.30 Bürger 30, 30.05.2025

Ich kann Ihnen mitteilen, dass mich Herr ██████████ mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt. Ich darf Sie bitten, den künftigen Schriftverkehr allein über die Kanzlei zu führen.

Namens und im Auftrag des Mandanten wird hiermit Einspruch gegen die beiden genannten Planungen erhoben. Mein Mandant ist Eigentümer der Reitanlage „An den Fischteichen“, die seit dem Ende der 70er Jahre am jetzigen Standort besteht. Seit dem Ende der 90er Jahre ist dort schwerpunktmäßig sportorientiertes Dressurreiten betrieben worden. Die Reitanlage ist zwingend darauf angewiesen, dass die Reiter mit den Pferden die Anlage verlassen können und dazu muss der Osterloher Weg genutzt werden. Zudem befinden sich auf der der Reitanlage gegenüberliegenden Seite der Straße viele Weiden, die ebenfalls nur unter Nutzung des Osterloher Weges zu erreichen sind. Bei beiden in Rede stehenden Planungen fällt auf, dass die seit Jahrzehnten bestehende Reitanlage mit keinem Wort erwähnt wird. In sämtlichen Abwägungen spielt sie keine Rolle.

1. Baurechtliche Einwendungen – Das Baugesetzbuch (BauGB) und die Landesbauordnungen (LBO) enthalten Vorschriften zum Schutz von Nachbarn. Es ist nicht erkennbar, dass die Vorgaben bezüglich Abstandsflächen, Lärmschutz oder sonstige baurechtliche Vorgaben eingehalten sind. Die sog. „Planstr. C“ wird direkt am Grundstück des Mandanten vorbeigeführt. Die damit verbundenen Nachteile sind für den Mandanten von ganz erheblicher Bedeutung. Direkt an der östlichen Grenze des Grundstücks liegt der Reitplatz, der von allen Reitern zu jeder Jahreszeit, so es die Bedingungen zulassen, genutzt wird. Wenn direkt angrenzend erheblicher Fahrzeugverkehr stattfindet, stellt dies eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit dar. Zudem kann der Verkehr die Pferde und Reiter gefährden. Eine Abwägung der Interessen hat nicht stattgefunden. Eine derartige Verschlechterung der örtlichen Situation durch direkt angrenzenden Straßenverkehr stellt einen erheblichen Nachteil für Kunden

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben sind eingehalten.

In der Verkehrsuntersuchung von Masuch + Olbrisch wird der durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehr und die entsprechende Verteilung auf die umliegenden Straßenabschnitte in der Tabelle auf Seite 12 gezeigt. Hierbei ergeben sich für die Planstraße C südlich des Parkhauses ca. 6.800 Kfz/24 h. Nördlich des Parkhauses hingegen nur etwa 1.500 Kfz/24 h. Die Lage des Parkhauses ist dem Anhang A 1.4 der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen und befindet sich am südlichen Rand der Sondergebietsfläche SO 1. Das bedeutet, dass der Großteil der Neuverkehre auf die Pkw-Verkehre durch das Parkhaus zurückzuführen ist und diese überwiegend über den Westring zu- und abfließen. Nutzungen westlich der Planstraße C innerhalb der Straße, wo

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>dar. Gerade beim Umgang mit dem Pferd legen viele Reiter einen großen Wert darauf, dies in möglichst entspannter und natürlicher Umgebung zu tun und nicht in direkter Nachbarschaft zu einer vielbefahrenen Straße und direkt angrenzender massiver Bebauung.</p>	<p>der beschriebene Reitplatz liegt, verzeichnen somit keine hohen Immissionen aus Verkehrslärm.</p>
	<p>Der bestehende Reitplatz ist bereits jetzt durch den Osterloher Weg vorbelastet. Die vorgesehene öffentliche Grünfläche zwischen der Grundstücksgrenze des Einwenders und der geplanten Planstraße C ist 10 Meter breit, damit ist der Abstand nicht geringer als zwischen dem Osterloher Weg und dem bestehenden Reitplatz. Die Festsetzung der Grünfläche als ÖG 1 stellt sicher, dass der bestehende Knick erhalten bleibt und ein Sichtschutz gewährleistet ist.</p>
<p>Weiter ist zu befürchten, dass der Osterloher Weg von vielen Autofahrern als Abkürzung gewählt wird, die nach Prisdorf, Tornesch oder Uetersen fahren. Gerade wenn sich am Westring der Verkehr staut, ist damit zu rechnen, dass der „Schleichweg“ vermehrt genutzt wird, was zu den bereits dargelegten Gefahren für Pferde und Reiter führt. Der Mandant fordert Maßnahmen, die den Durchgangsverkehr begrenzen, bzw. unterbinden, damit er seinen Betrieb fortführen kann.</p>	<p>Ein Reitplatz neben einer Straße stellt keinen ungewöhnlichen Tatbestand dar, sodass keine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit zu erwarten ist.</p> <p>Die Straßen innerhalb des Plangebietes werden so gestaltet, dass kein Anreiz für eine Nutzung als Schleichweg bzw. Abkürzung entsteht.</p> <p>Verkehrstechnisch wird die durch den BP 99 induzierte Verkehrszunahme westlich des Plangebietes als unproblematisch bewertet.</p> <p>Mögliche Verkehrsanordnungen zugunsten betroffener Anwohner*innen sollen im weiteren Verfahren mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden.</p>
<p>2. Immissionsschutz – Mein Mandant hat erhebliche Bedenken, dass vom geplanten Klinikum und dem Verkehr auf der „Planstr. C“ unzumutbaren Lärmbelästigungen, Luftverschmutzung oder anderen Umwelteinflüsse ausgehen. Er geht davon aus, dass bereits die umfangreichen Bauarbeiten und der damit verbundene Verkehr und auch der laufende Betrieb die Pferde und Reiter beeinträchtigt und in Gefahr bringt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Luftschatstoffuntersuchung wurden Einzelpunkte innerhalb des Plangeltungsbereichs untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass im gesamten Untersuchungsgebiet „die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BlmSchV, TA Luft) für die untersuchten Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Benzol, Feinstaub (PM10) und Feinstaub (PM2,5) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert Feinstaub (PM10)-Immissionen der Fall.“ Somit zeigt sich dass ein größer gefasster Untersuchungsbereich, der den Bereich des Bürgers 31 umfasst, nicht notwendig ist.</p>
	<p>In der schalltechnischen Untersuchung wurde exemplarisch jedoch die Bebauung innerhalb des Reitbetrieb An den Fischteichen 60 (Immissionsort IO V07) bei der Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs mit aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>3. Nachbarrechtliche Ansprüche – Mein Mandant befürchtet, dass das geplante Bauvorhaben seine geschützten Interessen erheblich beeinträchtigt. Dazu gehören Lärm, Schattenwurf oder Staubbelastrung. Eine erhebliche Gefahr dürfte auch von dem zu erwartenden Verkehr von Rettungshubschraubern ausgehen, die Patienten zum Klinikum bringen oder Patienten abholen, um diese zu verlegen. Das Überfliegen der Weiden oder der Reitanlage stellt eine erhebliche Gefahr für Pferde und Menschen dar. Es fehlt jegliche</p>	<p>Es zeigt sich, dass im Prognose-Planfall die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Zudem liegen die Zunahmen zwischen dem Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) und dem Prognose-Planfall für diesen Immissionsort bei bis zu 0,8 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant ist.</p> <p>In Bezug auf die Auswirkungen aus Gewerbelärm wurde der Betrieb ebenfalls berücksichtigt (Immissionsort IO 05). Es zeigt sich, dass durch die Aufstellung des Plangeltungsbereichs, der neben dem Betrieb des Klinikums auch die neu entwickelten Gewerbegebiete umfasst, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen aus den umliegenden Gewerbeflächen kein immissionsrechtlicher Konflikt zu erwarten ist.</p> <p>Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Baulärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bauherr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, sodass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Reitbetrieb wurde als Emittent für die Gewerbelärmvorbelastung in Ansatz gebracht. Hierbei wurde ein städtebaulicher Ansatz gewählt (vorb20: <math>L_W</math> tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) (bezogen auf 1 m<sup>2</sup>)). Mit diesem Ansatz ist der Reitbetrieb mit der im Bestand vorhandenen schutzbedürftigen benachbarten Nutzung immissionsschutzrechtlich verträglich. Mit diesem Ansatz ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Sondergebiet Klinik, sodass der</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Abwägung dazu, welche Einschränkungen sich aus der geplanten Nutzung ergeben. Für meinen Mandanten stellt dies einen erheblichen Eingriff in seinen seit Jahrzehnten bestehenden Betrieb dar.</p>	<p>Betrieb durch die Klinik nicht zusätzlich beschränkt wird. Zur Bewertung des Einflusses auf die Pferde und damit zusammenhängende Eingriffe in den Betriebsablauf werden von einer Pferde-Sachverständigen bewertet werden. Abgestimmte Lösungsansätze beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren sowie nachgelagerte Prozesse.</p>
<p><b>4.31 Bürger 31, 31.05.2025</b></p> <p>Ich schreibe ihnen als Bewohner eines Einfamilienhauses in der Straße ■■■■■. Wir bewohnen dieses Haus zu viert, 2 Erwachsene und 2 Kinder.</p>	
<p>Wir befürchten durch das neue Krankenhaus eine deutliche Zunahme des Durchgangsverkehrs, vor allem in den Zuwegungen zum Hauen (Borsteler Weg, Osterloher Weg, Grenzweg, Bookweetenweg). Das ruhige beschauliche Leben dürfte mit dem Neubau ein Ende haben, und damit auch der Wert, den solch ein naturbelassenes Areal als Naherholungsgebiet hat. Von der Sicherheit unserer Kinder im zunehmenden Verkehr ganz zu schweigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Mehrverkehr wird an dieser Stellung als unbedenklich bewertet. Eine Prüfung von ggf. erforderlichen Verkehrsanordnungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p>
<p>Des Weiteren befürchten wir eine massive Zunahme an Parkern in den Nebenstraßen (Osterloher Weg) durch Personen, die das Krankenhaus besuchen werden und nicht bereit sind, Parkgebühren zu bezahlen.</p>	<p>Eine Prüfung von Halteverbotszonen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p>
<p>Durch die anstehenden Baumaßnahmen wird auch die Natur zurückgedrängt, gerade diesen Punkt sollten sie bei ihren Planungen berücksichtigen. Auch der Krach und Dreck, der uns hier jahrelang begleiten wird, ist aus meiner Sicht nicht zumutbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Umweltbericht umfassend behandelt und bewertet und entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger*in bzw. Bau-herr*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, so dass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ich freue mich auf eine positive Antwort ihrerseits, vielleicht laden sie uns auch zu den anstehenden Gespächen ein.

#### 4.32 Bürgerin 32, 01.06.2025

Hiermit möchten wir, ..., unsere Stellungnahme bei Ihnen einreichen.  
Für die intensive Prüfung und Berücksichtigung der eingereichten Themen bedanken wir uns im Voraus und freuen uns über eine schriftliche Rückmeldung, dass alle eingereichten Punkte an die entsprechenden Stellen weitergeleitet wurden.

##### 1. Erhöhtes Lärmaufkommen/ Wegfall von Grünflächen und Einschnitt in die Natur und Umwelt

Ihren angeführten Unterlagen konnten wir entnehmen, dass sie sich mit dem Thema Lärmbelästigung und Lärmschutz für die betroffenen Wohngebiete auseinandergesetzt haben. Hier möchten wir aber auch noch einmal das Thema Lärmelästigung während der Bauphase aufgreifen, was uns in ihren Ausführungen zu kurz gekommen ist. Hier bitten wir sie einen konkreten Bauphasenplan mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohner aufzuzeigen, die insbesondere klare Regelungen zu den Arbeitszeiten während der Bauphase und somit zu den erhöhten Lärmaufkommen und die geplanten Maßnahmen, um diese entsprechend auf ein Minimum zu reduzieren und erträglich zu machen, beinhalten. Neben den gesetzlichen Ruhezeiten gehen wir davon aus, dass es auch ihr Anliegen ist, dass das Wohlbefinden der Anwohner weiterhin im Vordergrund steht.

Gleichzeitig geben wir erneut Bedenken auf, dass es zu erhöhtem Lärm kommen wird, wenn das Krankenhaus in Betrieb genommen wird. Aktuell bestehen 2 separate Kliniken, die dann zusammengeführt werden und sämtliche Rettungswagen, Hubschrauber auf einen Standort zusammengeführt werden.

##### Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Eine Betrachtung des entstehenden Baulärms durch die Baustelle wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgenommen. Hier kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine detaillierte Prüfung des Bau lärms erfolgen, sofern denn mit einer Konfliktklage zu rechnen ist. Auf Genehmigungsebene sind die jeweiligen Vorhabenträger\*in bzw. Bauherr\*in verpflichtet, die Vorgaben des Baulärms gemäß AVV Baulärm einzuhalten. Insbesondere ist dabei ein möglichst lärmgemindertes und dem Stand der Technik entsprechendes Bauverfahren zu wählen, sodass die Bauzeit beschleunigt wird und die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen auf ein vertretbares Minimum begrenzt

Anhand eines exemplarischen Betriebs des Klinikums wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgezeigt, dass eine Machbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Eine genaue Planung für das Krankenhaus wird im Rahmen der Ausführungsplanung im dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren entwickelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Hier möchten wir erneut darum bitten zu prüfen, wie das gesamte Krankenhausareal am sinnvollsten genutzt und bebaut wird. Zu einem ist die Grünfläche zwischen Krankenhaus und Privatgrundstücken zu überdenken und auf ein Maximum zu erhöhen (50m). Je breiter die Grünfläche und der Abstand zu den Grundstücken, je geringer das Lärmaufkommen. Zusätzlich würden weitere Grünflächen erhalten bleiben, die auch der Umwelt zugutekommen und von den heimischen Tieren weiter genutzt werden können. Gerade die jetzige Grünfläche bietet heimischen Tieren eine wichtige Nutzungsfläche. Auch hier würde uns die Einschätzung der NABU interessieren, inwieweit dieser Wegfall der Grünfläche in Pinneberg Auswirken auf Natur und Umwelt haben. Bitte lassen sie uns hierzu entsprechende Informationen zukommen. Ein weiterer Lärmschutz kann durch Bäume und dichte Hecken gewährleistet werden, die entsprechenden Lärm abfedern. Auch hier wären wir dankbar, wenn im Bauplan eine entsprechende Heckenbepflanzung rund um das Klinikum Gelände geprüft wird. Ebenfalls sollte sinnvoll geprüft werden, wie die Anordnung des Klinikums, inklusive der angedachten Parkmöglichkeiten und Außenanlagen verplant wird. Das Gebäude selbst sollte bestenfalls dort geplant werden, wo keine privaten Grundstücke angrenzen. Die Fläche in Richtung der angrenzenden Grundstücke sollte für Parkanlagen und Parkplatzmöglichkeiten bevorzugt eingeplant werden. Auch das würde einen entsprechenden Lärmschutz fördern. Da auch ein Hubschrauberlandeplatz geplant ist, bitten wir sie hier uns mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie durchführen, um die Schallimmissionsgrenzwerte für die betroffenen Anwohner nicht zu überschreiten. Auch hier empfiehlt es sich die Planung des Gebäudes mit dem dazugehörigen Landeplatz so vorzunehmen, dass beide sich so weit wie möglich von den angrenzenden Grundstücken abwenden.</p>	<p>Ein Entwurf für die Bebauung des Krankenhausareals und die architektonische Setzung der einzelnen Gebäudekörper werden erst im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Die Prüfung des Entwurfs erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind als ein Angebot zu verstehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufgrund der in der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesenen Machbarkeit eines Klinikums im Plangeltungsbereich ist die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Hierbei sei zudem kurz informativ erklärt, dass aktiver Lärmschutz in Form eines Hecken- oder Baumbepflanzung über kurze Distanzen zur Quelle keine Minderung der Beurteilungspegel bewirkt. Eine akustisch dicht ausgeführte Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall bringen hingegen generell signifikante Lärminderungen mit sich. Der Vorschlag, dass „Parkanlagen und Parkplatzmöglichkeiten“ innerhalb des Klinikgeländes an den Grundstücksgrenzen zur benachbarten Wohnbebauung eine Lärminderung mit sich bringen, ist, vorausgesetzt der Bürger zielt dabei auf lärmberuhigte und der Erholung dienende Grünflächen, schalltechnisch positiv zu bewerten. Der Klinikbetreiber hat im Rahmen der Ausführungsplanung darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form solche begrünten Parkflächen umgesetzt werden. Gleiches gilt hierbei ebenfalls für die Umsetzung des Helikopter-Landeplatzes. Innerhalb der Fläche SO 2 sind bereits Flächen für den Helikopterlandeplatz vorgehalten und in der Planzeichnung enthalten. Hierbei wurde bereits die aus</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>schalltechnischer Sicht und gleichzeitig für das Klinikum planerisch machbare größtmögliche Entfernung zur umliegenden Bebauung gewählt. Die Auswirkungen der Ausweisungen des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft wurden im Umweltbericht der Begründung (Kap. 9) umfangreich untersucht und bewertet. Soweit erforderlich wurden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>

	<p>Zwischen dem Klinikareal und der vorgesehenen Gewerbebebauung im Nordteil sind Knickanpflanzungen vorgesehen, die einen Sichtschutz darstellen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere bieten. Bei der Verortung der Fläche für den Hubschrauberflugplatz wird angrenzende Wohnbebauung berücksichtig. Daneben sind weitere Anforderungen zu berücksichtigen, beispielsweise Anforderungen seitens des Klinikbaus (räumliche Nähe zur Notaufnahme) sowie technische Vorgaben für die Anlage eines Hubschrauberflugplatz, die in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien geregelt sind.</p>
--	---

## 2. Immission/ Emission – erhöhtes Aufkommen

Durch die Planung und Erstellung eines neuen Klinikums wird es zu erhöhten Immissionswerten im Umkreis kommen und somit negativen Einfluss auf Natur und Umwelt nehmen. Entsprechend bitten wir darum, die Reduzierung der heutigen Grünfläche auf ein Minimum zu reduzieren und ausreichend Grünflächen zu erhalten. Auch wenn Ersatzflächen angedacht sind, sollte genauesten geprüft, ob durch den Wegfall der bestehenden Grünfläche kein Einschnitt in die Natur und Umwelt vorgenommen wird, der hätte durch andere Bauflächennutzung vermieden werden können. Hier bitten wir sie uns die genauen Maßnahmen aufzuzeigen, die für die Einhaltung der Umweltschutzstandards erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf Emissionen von Luftschatdstoffen, Luftverunreinigungen, Schmutz, Staub, erhöhten Nebengeräuschen und Lärm. (sowohl für die Bauphase wie für die tägliche Nutzung des Klinikums)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  
Wie oben bereits erläutert wurden für das Klinikum ein exemplarischer Betrieb sowie eine Kubatur Klinik-Gebäudes gewählt, die aus schalltechnischer Sicht machbar sind und zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten führt. Inwieweit Ruhezonen in Form von Grünflächen vom Krankenhausbetreiber umgesetzt werden können, zeigt sich im Rahmen der Ausführungsplanung im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Ebenso wird sich der Betreiber im Zuge der späteren Bauphasen zur Prävention von Baulärm gemäß AVV Baulärm damit befassen müssen, ein Konzept zum Bauablauf zu entwickeln, das den erzeugten Baulärm zwar reduziert, aber gleichzeitig die Bauzeiten nicht durch getroffene Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig verlängert. Diese Punkte sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens jedoch im Detail nicht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Gleichzeitig würden wir gerne wissen, was für die zukünftige Nutzung der heutigen Kliniken in Elmshorn und Pinneberg angedacht ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung wäre ein Leerstehen solch großer Gebäude kritisch zu betrachten. Gleichzeitig sind Leerstände unnötige Kostenquellen, die finanziert werden müssen.</p>	<p>zwingend zu klären, da es sich um einen sogenannten Angebots-Bebauungsplans handelt und nicht um einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche Maßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Zu den zukünftigen Nutzungen Klinikgebäude in Elmshorn und Pinneberg liegen der Stadt Pinneberg keine Informationen vor.</p>
<p><b><u>3. Hohes Verkehrsaufkommen/ Sicherheit im Straßenverkehr</u></b></p>	
<p>Heute besteht bereits in dem Bereich in Pinneberg ein hohes Verkehrsaufkommen, was zu Staus und einem gefährlichen Straßenverkehr führt, nicht nur für Autofahrer, sondern insbesondere auch für Radfahrer und Fußgänger. Mit der Inbetriebnahme eines neuen Klinikums wird sich das Verkehrsaufkommen weiter erhöhen und durch den erhöhten Krankentransport noch mehr anspannen. Hier sollten genaue Prüfungen stattfinden, wie bereits heute, aber auch zukünftig mit dem bestehenden Klinikum die Verkehrssicherheit gewährleistet und optimiert wird. Ebenfalls würden wir gerne die Anzahl der geplanten Parkplätze für das Klinikum erfahren und die angedachten Besuchszeiten im Klinikum. Durch den Zusammenschluss zweier heute intakter Krankenhäuser, befürchten wir ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, was entsprechend geregelt werden muss. Ebenfalls sollten die anliegenden Straßen nur Anwohnern und deren Besuchern zum Parken erlaubt werden, um die Straßenbelastung und Sicherheit zu gewährleisten.</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Fazit: „Im weiteren Umfeld können die künftig zu erwartenden Neuverkehre mit der vorgesehenen Erschließungsstruktur leistungsgerecht abgewickelt werden. Zusätzliche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.“</p> <p>Eine Prüfung ggf. erforderlicher Verkehrsanordnungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit soll durch die Verkehrsbehörde im Laufe der weiteren Planung erfolgen.</p> <p>Detailinformationen zu Stellplätzen etc. werden erst mit Vorliegen der genauen Klinikplanung bekannt sein.</p> <p>Der Hinweis wird an die Verkehrsbehörde weitergegeben, eine Prüfung von Halteverbotszonen soll im Zuge der weiteren Planung erfolgen.</p>
<p><b><u>4. Erlaubte Gebäudehöhe</u></b></p>	
<p>Bei der damaligen Erstellung der Wohnbebauung im Osterloher Weg, insbesondere Hausnummern 29 - 31 war eine zweigeschossige Bebauung nicht gestattet. Die Genehmigung für 2,5-geschossig Häuser erfolgte erst später. Im</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans hat sich seit der Aufstellung geändert: Mit der Ansiedlung eines Gesundheitscampus wird in Ergänzung zu den Gewerbeflächen eine zentrale Einrichtung zur wohnortnahen,</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>ursprünglichen Entwurf zum Bebauungsplan 99 „Ossenpadd“ zur Erschließung als Gewerbegebiet wurde darauf auch Rücksicht genommen und entsprechend vorgestellt. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass bei dem ersten Bebauungsplan (Gewerbegebiet) ein intensiverer Austausch, bzw. eine intensivere Arbeit getätigt wurde, um ein bestmögliches Ergebnis für ein harmonisches Zusammenspiel zwischen den Anwohnern und des geplanten Gewerbegebietes zu erlangen. Hier stand der Schutz der Anwohner und die verbundenen Bedenken und Einschränkungen im Mittelpunkt. Auch das Thema Gebäudehöhe und Lärmschutz wurden beachtet. Beide Seiten hatten großes Interesse daran den Anteil der heutigen Grünflächen auf ein Maximum zu erhalten. Diese Vorgehensweise bitten wir auch bei dem neuen Bauplan zu berücksichtigen und die gesammelten Erfahrungen entsprechend mit einzubringen. Ebenfalls verwundert es uns, dass auf einmal sämtliche Grünflächen weichen können, die vorher von so großer Bedeutung waren und dass die Gebäudehöhe inkl. Hubschrauberlandeplatz nun auf ein Vielfaches erhöht werden kann. Hier sollte dringend die Gesamthöhe des Klinikums angepasst werden, oder entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, dass die Höhe des Gebäudes keinen negativen Einfluss auf die umliegenden Grundstücke und Häuser hat. Hierzu hatten wir bereits Ideen mitgeteilt, wie man die vorhandene Fläche am sinnvollsten nutzen sollte, um den Abstand zu den bestehenden Grundstücken so groß, wie nur möglich zu halten. Auch wenn ein Klinikum eine wichtige Einrichtung für das Wohl aller ist, sind wir mit der aktuellen Vorgehensweise und Bauplanung nicht einverstanden, da die Höhe des geplanten Gebäudes eine absolute negative Einschränkung auf die umliegenden Grundstücke hat, die wir entsprechend ablehnen und um konsequente Prüfung bitten, die Bauhöhe auf ein damals vorgesehenes Minimum (Vorgaben der Stadt) zu reduzieren.</p>	<p>zukunftsfähigen medizinischen Versorgung geschaffen – ein übergeordnetes öffentliches Interesse, das auch einen gewissen baulichen Entwicklungsbedarf mit sich bringt. Ziel bleibt ein städtebaulich verträgliches Gesamtkonzept, dass die notwendige Gesundheitsversorgung mit einem möglichst hohen Maß an Rücksichtnahme auf die Wohnumgebung in Einklang bringt.</p> <p>Die Festsetzungen für das SO 1 bis 3 orientieren sich an den funktionalen Anforderungen eines modernen Klinikums, was eine größere bauliche Dichte und punktuell auch höhere Gebäude als in einem Gewerbegebiet erforderlich macht. Zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung wurden zwischen den Nutzungen Übergänge geschaffen, insbesondere durch die Festsetzung von Grünflächen sowie die Staffelung der zulässigen Gebäudehöhen in den angrenzenden Sonder- und Gewerbegebieten.</p> <p>Ergänzend ergeben sich Vorgaben zum Nachbarschutz aus der Landesbauordnung, unter anderem hinsichtlich Abstandsflächen und Belichtung.</p>
<p><b>5. Beschattung des Grundstückes</b></p> <p>Die geplante Höhe des Krankenhauses hat ebenfalls Auswirkung auf die Sonneneinstrahlung der anliegenden Grundstücke. Wir sehen die Höhe des</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Gebäudes dahingegen sehr kritisch, dass die Beschattung des Grundstückes auch einen Einfluss auf bestehende Photovoltaikanlagen hat und diese eingeschränkt nutzbar sind. Wir gehen davon aus, dass sie sich diesbezüglich auch ein Gutachten erstellen lassen haben, wie die Auswirkung der reduzierten Sonneneinstrahlung auf die bestehenden und anliegenden Grundstücke ist und bitten uns diese vorzulegen und gemeinsam einen Ausgleich zu schaffen. Photovoltaikanlagen sind eine lohnende Investition, die umweltfreundlichen Solarstrom produzieren und im Sinne der Umwelt weiter großen Zuspruch finden und auch in ihrem Interesse sein sollten, dass diese entsprechend ausreichend genutzt werden können.</p>	<p>Die Sorge vor einer Verschattung der angrenzenden Gebäude und Grundstücke durch die im Sondergebiet zulässigen Gebäudehöhen wurde sehr ernst genommen und noch mal durch eine interne verwaltungsinterne Vorstudie geprüft.</p> <p>Die Einhaltung der Abstandsvorschriften (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) wird als maßgeblicher Indikator angesehen, dass Belange der Besonnung und Belichtung hinreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Eine erhebliche Verschattung der Bestandsgebäude ist nicht zu befürchten, da die Plankonzeption ausreichende Abstandsflächen (gesetzlich vorgeschriebene Freiflächen zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen oder anderen Bauwerken, die eine nachbarschützende Funktion haben) auf den Sondergebietsflächen und zusätzlich Grünflächen zwischen dem Sondergebiet und den Bestandswohngebäuden sichert. So, dass den bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr als ausreichend entsprochen werden kann.</p> <p>Des Weiteren sichern die festgesetzten Baugrenzen den Schutz der bestehenden Gebäude und mögliche Erweiterungen in den Baugrenzen. Ein weiteres Heranrücken des Sondergebiets an das Allgemeine Wohngebiet wird dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Zonierung der Gebäudehöhen im Sondergebiet, von Westen nach Norden und Osten, in Richtung Bestand abfallend, wird eine denkbare Verschattung stark reduziert. Wenn überhaupt, ist eine Verschattung nur kurzzeitig und bei sehr tief stehender Sonne zu erwarten. Es sind deshalb keine erheblichen Veränderungen der Besonnungssituation zu erwarten.</p> <p>Soweit ein Bauvorhaben die landesrechtlichen Abstandsvorschriften einhält, scheidet die Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme hinsichtlich der Wirkungen des Baukörpers im Regelfall aus. Selbst wenn man von einer gewissen finanziellen Einbuße bei der Stromerzeugung ausgeht, führt dies nicht zur Rücksichtlosigkeit des Vorhabens. Solche mit der Situationsänderung verbundenen Einbußen können eine Verletzung des</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p>Rücksichtnahmegebots nicht begründen, da ein Anspruch des Einzelnen darauf, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu bleiben, nicht besteht.          (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 8 B 7/25 –, juris)</p>
<p><b>6. Grundstück Wertminimierung</b></p> <p>Durch den Wegfall der anliegenden Grünfläche und durch die Entstehung eines komplexen Klinikum Gebäudes müssen die anliegenden Grundstückbesitzer mit einer Wertminimierung ihrer Immobilie, sowie des Grundstückes rechnen. Hier möchten wir die Frage stellen, ob für die betroffenen Anwohner ein entsprechendes Gutachten seitens der Stadt erstellt wird, oder ob dieses in Eigenregie erstellt werden kann und die entsprechenden Kosten eingereicht werden können.</p> <p>Gleichzeitig bleibt zu klären, wer den Ausgleich für einen festgestellten Wertverlust übernimmt. Auch hier sehen wir noch absoluten Klärungsbedarf und sind mit der aktuellen Situation und den Umgang mit unseren Bedenken seitens der Bauherren und der Stadt nicht einverstanden. Bereits in den stattgefundenen Bürgergesprächen haben mehrere Anwohner diverse Bedenken geäußert und um Rückmeldungen gebeten, die leider nur mangelhaft erfolgt sind. Dies sollte zum Wohle aller entsprechend zeitnah nachgereicht werden. Neben dem entstehenden Krankenhaus, wird auch die lange Bauphase den Wert des Grundstückes reduzieren und in der Zeit kaum die Möglichkeit bestehen, die Immobilie zu einem bisherigen Preis zu veräußern. Alleine der Wegfall der Grünflächen mindert die Attraktivität und Lebensqualität. Bei dem zuerst geplanten Gewerbegebiet konnte man davon ausgehen, dass es dort nur unterwöchig zu Einschränkungen während der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag kommt. Ein Krankenhaus ist ganztägig im Einsatz von Montag bis Sonntag und nicht einschätzbar, wie häufig es zu Lärmbelästigungen kommt. Gleichzeitig grenzen die Gärten direkt an das Areal des geplanten Klinikums und somit ein massiver Eingriff in die heutige Privatsphäre. Auch dies möchten wir erneut klar hervorheben, dass das bei der</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt und Nachbar*innen z. B. nicht bauen dürfen damit der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. Dabei können auch Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht bzw. nur nach den Regelungen des § 39 ff BauGB.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Ausnutzung der Gesamtfläche zu berücksichtigen ist, oder dass der entsprechende Grünstreifen entsprechend verdoppelt wird. Da die Planung eines solch großen Projektes nicht von heute auf morgen entsteht, verwundert es uns umso mehr, dass vor einigen Wochen die neuen Grundsteuerbescheide der Stadt Pinneberg zugestellt wurden. Diese bitten wir umgehend zu prüfen und aufgrund des geplanten Klinikums neu zu bewerten und den neuen Steuermessbetrag entsprechend rückwirkend gültig zu machen. Auch hier erwarten wir eine zeitnahe Bearbeitung und Rückmeldung, wie die weitere Vorgehensweise der Stadt Pinneberg aussieht.</p>	<p>Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer erfolgt durch die Städte und Gemeinden auf Basis der von den Finanzämtern erhobenen Daten. Eine nachträgliche Änderung des Grundsteuerbescheids kann unter Umständen bei einem fristgerecht eingereichten und begründeten Einspruch oder Ihre Anzeige von einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen. Es ist der Stadt Pinneberg nicht möglich, eine Prüfung und ggf. Neubewertung auf Grundlage des Bebauungsplans durchführen und einen neuen Steuermessbetrag rückwirkend gültig machen. Für Fragen zum Grundsteuermessbetrag ist das jeweils zuständige Finanzamt die richtige Kontaktstelle.</p>

#### 4.33 Bürgerin 33, 04.06.2025

Hiermit möchte ich eine Stellungnahme abgeben Bezug nehmend auf:  
Bebauungsplanes Nr. 99 der Stadt Pinneberg für das Gebiet zwischen Gemeindegrenze zu Kummerfeld, BAB 23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und der Kleingartenanlage An den Fischteichen

Die Ratsversammlung vom 08.04.25 hat für mich folgende Punkte nicht berücksichtigt.

Der Verkehr der Westumgehung ist jetzt schon an seinem Limit, somit wird der Verkehr über andere Straßen (Borstelerweg, Im Hauen und auch den Osterloherweg) ausweichen und weitere Straßen stark beanspruchen.

Diese sind für eine so starken Nutzung nicht geschaffen.

Dazu kommt das die Wildtiere näher zusammen rücken müssen, die Rehe, Hasen usw. weichen in Richtung Borstelerweg (Tempo 100 erlaubt) aus.

Das Verkehrsgutachten (vom 31.01.2025) kommt zu folgendem Fazit in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der geplanten Erschließung des Zentralklinikums und der Gewerbegebiete über den Westring:

*„Für die Erschließung des Plangebietes ist eine neue Anbindung an die Westumgehung vorgesehen, die als Haupterschließung dient. Anbindungen in/aus Richtung der vorhandenen Wohnbebauung sind ausschließlich für die Verdichtung der Wohnbereiche geplant. Die Anbindung des Osterloher Weges an die Straße Ossenpadd ist künftig nur noch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nutzbar.“*

*Die Anbindung der Straße Ossenpadd an die Westumgehung ist mit Realisierung von Ab- und Einbiegespuren in signalisierter Form für die zu prüfenden Entwicklungen ausreichend leistungsfähig.“*

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Im weiteren Umfeld können die künftig zu erwartenden Neuverkehre mit der vorgesehenen Erschließungsstruktur leistungsgerecht abgewickelt werden. Zusätzliche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die fußläufige Anbindung des geplanten Gesundheitscampus an das Stadtgebiet ist im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbes zum Campusgelände zu optimieren.“</i></p> <p>Folglich ist eine leistungsgerechte Abwicklung der festgesetzten Erschließungsstruktur gegeben. Es liegen folglich keine Erschließungsprobleme vor.</p>
<p>Fledermäuse sind nachts sehr lichtempfindlich, das Gewerbe Kummerfeld/Ossenpadd hat jetzt schon für erhebliche Lichtverschmutzung gesorgt, weiteres Gewerbe wie die Müßentwiete und das KH werden deutlich mehr Lichtverschmutzung und Lärmbelästigung in der Nacht mit sich bringen.</p> <p>Viel unbebaute Natur in Pinnebergs Norden für Mensch und Tier ist nicht mehr übrig und muss somit einmal mehr geschützt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</p> <p>Aus den von Ihnen geschilderten Gründen wurde insbesondere die Festsetzung Nr. 1.44 in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese wird für den Fledermauschutz als ausreichend erachtet.</p>
<p>Fakt ist, dass der Bau des Krankenhauses nicht nur Auswirkungen auf dem Bereich, Kummerfeld, BAB 23, Elmshorner Straße, Trasse der Westumgehung und der Kleingartenanlage An den Fischteichen, hat.</p> <p>Die Umliegende Infrastruktur und Natur der angrenzenden Straßen zu diesem Zeitpunkt nicht zu berücksichtigen ist meines Erachtens nicht richtig.</p>	<p>Zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die umliegende Infrastruktur und Natur wurden umfangreiche Fachgutachten erstellt. Diese Untersuchungen (unter anderem eine Verkehrsuntersuchung) entsprechen den fachgutachterlichen Standards und den rechtlichen Vorgaben. Das jeweilige Umfeld des Plangebietes wurde dabei in angemessenem Umfang mitbetrachtet. Weitergehende Untersuchungen, über den bereits fachgutachterlich geprüften Umfang hinaus, sind aus planerischer Sicht nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich. Verkehrsthemen werden im Zuge der Erschließungsplanung weiterbearbeitet.</p>
<p>Mit den mittlerweile ganzen Baustellen (A23, Kummerfeld/Bilsbek etc.) hat mein täglicher Fußweg von Im Hauen zum Prisdorfer Bahnhof schon viel an Ruhe und Idylle verloren um nicht zu sagen an Gefährlichkeit zugenommen.</p> <p>Das zeigt mir einmal mehr das ein so großes Projekt wie ein Zentralkrankenhaus sich bei der Planung doch bitte nicht nur auf die direkt angrenzenden Straßen orientiert sondern auch zentral und weiträumig plant.</p>	

**Stellungnahmen - Private**

**Abwägungsvorschlag**